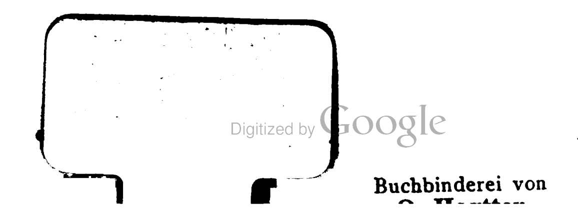

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 770 069


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany

Hugo Krüger in Grünhuts Zeitschr. 28 (1901) S. 241 ff

Matthias, K. VJSchr. 1902 S. 508 ff

Die capitatio plebeia und die capitatio humana im römisch-byzantinischen Steuerrecht.

Eine rechtshistorische Studie

von

Dr. Fritz Leo,
Gerichtsassessor,
Privatdozent an der Kgl. Albertus-Universität zu Königsberg.

Berlin, 1900.
Verlag von H. W. Müller.

Herrn Professor Dr. Karl Gareis,

Geh. Justizrath,

als ein bescheidenes Zeichen verehrungsvoller Dankbarkeit

zugeeignet.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der *capitatio plebeia* und mit der *capitatio humana.* Der Gegenstand der Erörterung ergiebt von selbst die Grenzen, welche der wissenschaftlichen Betrachtung gezogen sind. Die *capitatio plebeia* sowohl wie die *capitatio humana* sind durch die grosse Steuerreform Diocletians in's Leben gerufen worden: Daher kann die ganze Zeit der römischen Republik, sowie die Periode der Kaiser bis auf Diocletian für die nachfolgende Untersuchung nicht mit in Betracht kommen. Ebensowenig wird man von derselben eine über den Rahmen der genannten beiden Abgaben hinausgehende, zusammenfassende Darstellung der direkten Besteuerung im römischen Reiche erwarten dürfen — eine Aufgabe, die vor Kurzem Otto Seeck nicht erschöpfend zwar, aber doch in wichtigen Theilen in vortrefflicher Weise gelöst hat.[1]) Die *capitatio plebeia* und die *capitatio humana* bezeichnen die Punkte, in welchen Seeck, der sonst vielfach neue Resultate zu Tage gefördert, trotz mancher Abweichung im Einzelnen wesentlich doch noch auf dem Boden der althergebrachten Anschauungen steht. Hier nun will die vorliegende Arbeit einsetzen, um an Hand der Quellen eine Darstellung zu geben, welche von der bisher üblichen völlig verschieden ist. Das Ergebniss, zu welchem der Verfasser gelangt ist, lässt sich — unter Ausscheidung des minder Erheblichen — in folgende Grundsätze zusammendrängen:

1) „Die Schatzungsordnung Diocletians". (Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, herausgegeben von Bauer und Hartmann, IV Bd., 1896, pp. 275 ff.)

I. Die herrschende Lehre, dass die *capitatio plebeia* und die *capitatio humana* identisch seien, ist verfehlt. Beide Institute sind vielmehr von einander völlig verschieden.

II. Die *capitatio plebeia* ist zwar, wie allgemein angenommen wird, die im nachdiocletianischen Reiche erhobene Kopfsteuer. Der ihr unterworfene Personenkreis ist indess nicht auf die dem Plebejerstande Angehörigen beschränkt.

III. Die *capitatio humana* ist eine Abgabe, welche die ländlichen Grundeigenthümer von ihren unfreien Arbeitern, Ackerbausklaven und Colonen, als von steuerpflichtigen Kapitalbestandtheilen an den Staat zu entrichten hatten.

Die erste und dritte der vorstehenden Thesen erheben nicht den Anspruch auf absolute Neuheit. Ihr Inhalt ist bereits früher vorgetragen,[2]) eine eigentliche, wissenschaftliche Begründung dafür indess — soviel der Verfasser weiss — nicht gegeben worden; sie soll nunmehr versucht werden. — Den sub II aufgestellten Satz glaubt der Verfasser als sein geistiges Eigenthum in Anspruch nehmen zu dürfen.

2) Gothofredus in seinem Kommentar zum Codex Theodosianus, insbesonders zu L. 6. Th. *de collat. donatar.* 11. 20. u. L. 2. Th. *de censu* 13. 10., vgl. auch Rodbertus, zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms. (Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik II. p. 240.)

I.

Dass unter Diocletian und in der auf ihn folgenden Periode eine Kopfsteuer im römischen Reich bestanden habe, ist nicht immer unzweifelhaft gewesen. Jacobus Gothofredus hat das Gegentheil gelehrt, und manche Schriftsteller, auch neuerer Zeit, sind ihm gefolgt. Bei der Erläuterung der L. 2 Th. *de censu* 13. 10. spricht Gothofredus es aus, dass dazumal eine Kopfsteuer nicht existirt habe. Die *capitatio* habe vielmehr lediglich Grund und Boden (*capitatio terrena*), sowie das lebende Gutsinventar an Colonen, Sklaven und Vieh (*cap. humana atque animalium*) betroffen.[3]) Und ebenso äussert er sich zu der einer etwas späteren Periode angehörenden L. 4 eod. von Valentinian I. und Valens. Auch diese Stelle, meint er, könne nicht von der Kopfsteuer verstanden werden, welche wohl in der L. 3 D. *de censibus* 50. 15. (Ulpian) als bestehend erwähnt werde, zur Zeit der L. 4. cit. aber nicht mehr zur Erhebung gelangt sei.

---

3) *Capitatio est modus collationis pro iugorum seu capitum numero, non pro capite hominis, ut vulgo creditum etiam Cujacio . . . . Ex tot enim legibus liquido constat, capitationem pro numero modoque iugorum seu capitum impositum; denique terrena haec capitatio seu iugatio fuit . . . . . . Sic tamen terrena fuit, ut ratio haberetur quoque hominum et animalium, velut quae pars capitis seu substantiae et facultatum essent: unde et capitatio humana — capitationis humanae census — capitatio animalium . . . . descriptio denique animarum, qua comprehenduntur et capitatio humana et animalium terrenae opposita, non quasi pro capitibus eorum separatim capitatio vel iugatio fieret aut praestaretur, verum quia in censum veniebant referebanturque omnia, quae possessionum capitum sortiumque et iugorum aestimationi accederent.*

Cuiacius war der entgegengesetzten Meinung gewesen, und auch Savigny hat dieselbe zu der seinigen gemacht.[4]) Seine Ansicht ist hinfort die massgebende geblieben, ohne dass indess — soweit die Literaturkenntniss des Verfassers reicht — eine Nachprüfung derselben für nöthig erachtet worden wäre. Und doch muss eine solche um so mehr erforderlich erscheinen, als Savigny den Satz, dass es eine Kopfsteuer gegeben habe, als ein Axiom aufstellt, für welches er — von einigen wenigen und, wie sich alsbald zeigen wird, unzureichenden Quellenbelegen abgesehen — keine Begründung[5]) giebt. Es heisst bei ihm wörtlich:[6]) „Neben der Grundsteuer bestand eine Kopfsteuer, als eine zweite direkte Steuer ebenso umfassend als jene. Sie wird bald *capitatio* schlechthin genannt, bald *humana capitatio, capitalis illatio*, auch *capitatio plebeia*“. Zum Beweise werden angeführt: L. un. C. *de col. Thrac.* 11. 52; L. 6 Th. *de collat. donatar.* 11. 20; L. 23 pr. C. *de agricol.* 11. 48 u. L. 7 Th. *de tiron.* 7. 13. Diese Begründung kann nicht genügen; überdies aber vermischt sie Zutreffendes mit Unrichtigem. Dass es verfehlt ist, die *capitatio humana*, mit welcher sich die ersten beiden Stellen beschäftigen, und die Kopfsteuer einander gleichzustellen, wurde bereits Eingangs hervorgehoben und soll im Verlauf der Darstellung eingehend nachgewiesen werden.[7]) Und was sodann die L. 23 pr. C. *de agricol.* betrifft, so wird sich zeigen, dass unter der hier erwähnten *capitalis illatio* ebenfalls etwas von der Kopfsteuer völlig Verschiedenes zu verstehen ist.[8]) Die L. 7 Th.

---

4) Savigny: Ueber die römische Steuerverfassung unter den Kaisern. (Ursprüngliche Abhandlung und Nachträge), Vermischte Schriften Bd. II. pp. 67 ff.; vgl. auch seine Schrift über den Colonat, ebendas. p. 1 ff. (namentlich pp. 31 ff.)

5) Als eine solche wird man auch nicht seine Polemik gegen Gothofredus auffassen können; dieselbe beschränkt sich auf die Bekämpfung des Gegners, ohne Argumente für die eigene Ansicht beizubringen. (a. a. O. pp. 92 ff.)

6) a. a. O. p. 71.

7) s. u. Absch. V.

8) s. u. N. 306.

de tiron. aber lässt, für sich allein betrachtet und ohne Zuhilfenahme weiteren Quellenmaterials, ebensowenig wie die — von Savigny übergangene — L. 6 eod. mit Sicherheit erkennen, dass von der Kopfsteuer die Rede ist.

Es heisst in der L. 6 cit.:

„*Si oblatus iunior fuerit, qui censibus tenetur insertus, ex eo tempore quo militiae sacramenta susceperit, proprii census caput excuset; ac si quinquennii tempus fida obsequii devotione compleverit, uxoriam quoque capitationem merito laborum praestet immunem* ......"

Und die L. 7 cit. lautet in ihrem hierher gehörigen Theile:

„...... *ut universi, qui militaria sacramenta susceperint, eo anno, quo fuerint numeris adgregati — si tamen in suscepto labore permanserint — immunes propriis capitibus mox futuri sint. Completis vero quinque annorum stipendiis qui comitatensibus numeris fuerit sociatus patris quoque et matris necnon et uxoris suae capitationem meritis suffragantibus excusabit. Si vero qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti cum proprio capite uxorem suam tantum post quinque annos, ut dictum est, praestet immunes, si tamen eos censibus constiterit adtineri.*"

Es soll nicht geleugnet werden, dass der unbefangene Leser dieser Stellen sich leicht versucht fühlen kann, sie ohne Weiteres von der Kopfsteuer zu verstehen. Aber ebensowenig wird sich bestreiten lassen, dass sie nicht klar und unzweideutig genug sind, um nicht auch eine andere Auffassung — wie sie ja Gothofredus thatsächlich gehabt — zuzulassen. Wenn es in der L. 6 cit. heisst: „*proprii census caput excuset*", so lässt sich diese Wendung ohne Zwang auch dahin verstehen, dass der *iunior* ganz allgemein den auf ihn entfallenden Steuerbetrag nicht zu entrichten brauche; und der Schluss des Satzes ergiebt ebensowenig, wie der sonstige Inhalt des Gesetzes einen zwingenden Grund für die Annahme, dass das vieldeutige Wort

capitatio[9]) hier gerade die Kopfsteuer bedeuten muss. — Das Nämliche aber gilt auch von der L. 7 cit.: „*immunes propriis capitibus* kann freilich die Befreiung von der Kopfsteuer bedeuten; aber ebensogut könnte man es auch in viel weitergehendem Sinne mit „steuerfrei für die eigene Person" übertragen und die immerhin schon zweifelhaftere Wendung „*cum proprio capite uxorem suam ..... praestet immunes*" dem Sinne nach einfach hierauf zurückbeziehen. Kurz: aus den L. L. 6 und 7 folgt an sich noch nicht, dass es zur Zeit ihrer Emanation eine Kopfsteuer im römischen Reiche gegeben hat.

Die nämliche Einwendung wird man aber auch gegen Savigny erheben müssen, wenn er (a. a. O. p. 73) die L. L. 4 und 6 Th. *de censu* 13. 10., L. 2 Th. *de protostasia* 11. 23 und die L. 36 Th. *de decurionib.* 12. 1. ohne Weiteres von der Kopfsteuer versteht. Ebensowenig wie die vorgenannten enthalten diese Stellen, auf welche gleichfalls noch zurückzukommen sein wird,[10]) eine Handhabe, um aus ihnen selbst heraus und Mangels weiterer Argumente die Auffassung zu rechtfertigen, dass unter der hier erwähnten *capitatio plebeia* bezw. *exactio plebis* die Kopfsteuer zu verstehen sei. Um zu diesem — an sich richtigen — Resultat zu gelangen, bedarf es eines Umweges: zunächst ist es nöthig, direkt aus den Quellen nachzuweisen, dass eine Kopfsteuer überhaupt bestanden hat, alsdann erst wird dargethan werden können, dass die Kopfsteuer und die *capitatio plebeia* eins und dasselbe gewesen sind. —

II.

Die grundlegende Stelle für die Lehre von der Kopfsteuer ist die L. 4 Th. *de veteranis* 7. 20. Sie lautet, soweit sie hier in Betracht kommt, wie folgt:

9) vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt IX.

10) s. u. Abschn. III.

„*Comitatenses et ripenses milites atque protectores suum caput, patris ac matris et uxoris, si tamen eos superstites habeant, omnes excusent, si censibus inditi habeantur. Quod si aliquam ex his personis non habuerint vell nullam habuerint, tantum pro suo debent peculio excusare, quantum pro hisdem, si non deessent, excusare potuissent .... Veteranos autem post emeritae missionis epistulas tam suum quam uxoris caput excusare sancimus, aut si honestam missionem meruerint, suum caput tantummodo excusare. Ceteros autem veteranos de quocunque exercitu una cum uxore sua unius frui capitis excusatione praecipimus. Ripensis autem veteranus, qui ex priore lege*[11]) *post viginti quatuor stipendia honesta missione impetrata unius excusatione capitis fruebatur, etiam si viginti stipendiis completis honestam missionem meruerit, ad exemplum comitatensium militum unum caput excuset; intra viginti etiam stipendia dimissus, quoniam imbecilli et debiles censibus non dedicantur, eodem beneficio utatur. Alares autem et cohortales, dum militant, propria capita excusent: veteranis quoque eadem excusationis solatia habituris ...... duo capita excusaturis, id est suum atque uxoris; et ripensibus indiscrete idem privilegium habituris, si se ob belli vulnera dimissos probaverint, ita ut si quis eorum post quindecim stipendia intra viginti et quatuor annos ex militia decesserit, sui tantum capitis excusatione fruatur, uxorem etiam, ripensis si militia decesserit, post viginti et quatuor annos excusari oportet.*“

Dies von Constantin dem Grossen im Jahre 325 erlassene Gesetz ist in mehr als einem Punkte für die Kenntniss des Steuer-

11) Dieses Gesetz ist nicht auf uns gekommen.

wesens jener Zeit von Wichtigkeit. In erster Linie aber erhellt aus ihm die Existenz einer Kopfsteuer, und zwar mit so zwingender Deutlichkeit, dass es wunderbar erscheinen muss, wie der sonst so scharfsinnige Gothofredus hier fehlgehen konnte.[12]) Es soll kein besonderes Gewicht auf den ganzen Zusammenhang der Stelle gelegt werden, welcher kaum eine andere Annahme als die aufkommen lässt, dass hier von der Kopfsteuer die Rede ist: denn schon das Detail der einzelnen Bestimmungen gestattet keine andere Auslegung des Gesetzes. Wenn es heisst, dass die Soldaten vermöge ihres Standes *suum caput*, *propria capita* bei der Steuerzahlung excusiren sollen, so ist der Ausdruck hier ungleich prägnanter als in den L. L. 6 und 7 Th. *de tiron.*, und es wird schwerlich ein Zweifel obwalten können, dass nicht eine Steuer von dem Vermögen der privilegirten Personen, sondern die Versteuerung diese Personen selbst, der *propria capita*, in Frage steht. Der weitere Inhalt des Gesetzes erbringt die Bestätigung dafür. Eine gewisse Klasse von Veteranen soll, im Gegensatze zu einer anderen günstiger gestellten, zusammen mit der Ehegattin nur *unius capitis . . . . . . excusatione* geniessen; von einer anderen heisst es *unum caput excusent* und von einer dritten: *duo capita excusaturis, id est suum et uxoris.* Es erhellt, dass *caput* in diesen Verbindungen eine doppelte Bedeutung hat: es bezeichnet nicht nur die Personen derjenigen, welche hier von einer ihnen aufliegenden Steuer befreit werden, sondern gleichzeitig auch den Betrag, auf den sich diese Steuer pro Person beläuft. Eine derartige nach Personen gleichmässig fixirte Abgabe kann aber nur eine Kopfsteuer gewesen sein, denn eine jede Steuer, welche das Vermögen trifft, muss — da die Vertheilung der Lebensgüter eine ungleiche — auch die verschiedenen Personen in verschiedener Höhe belasten.

Dass unsere L. 4 eine solche in ihrem Betrage festtehende,

---

12) Merkwürdiger Weise erwähnt Savigny dieses Gesetz nur ganz gelegentlich, a. a. O. p. 85.



keinen Schwankungen unterworfene Abgabe voraussetzt, folgt ebenso auch aus den Anfangsbestimmungen des Gesetzes. Dieselben beschäftigen sich mit den Steuervorrechten der am günstigsten gestellten Soldatenklasse, der *comitatenses, ripenses* und *protectores.* Allen diesen wird nicht nur für das eigene *caput* und das der Ehegattin Immunität gewährt: selbst die *capita* des Vaters und der Mutter werden befreit. Und diese Benefizien sollen auch in denjenigen Fällen gewährt werden, wo eine Ehegattin, ein Vater, eine Mutter nicht vorhanden sind: „*tantum pro suo peculio debent excusare, quantum pro hisdem, si non deessent, excusare potuissent.*" Der Gesetzgeber kann hier unmöglich an eine Vermögenssteuer, gleichviel welcher Art,[13]) gedacht haben. Hätte es sich um eine solche gehandelt, so würde für die einzelnen Privilegirten, je nach dem Vermögen der zu excusirenden verwandten Personen, ein völlig verschiedener Steuererlass herausgekommen sein, während die Tendenz der ganzen Vorschrift doch augenscheinlich darauf gerichtet ist, sämmtlichen Betheiligten die gleiche Erleichterung zu gewähren. Vergegenwärtigt man sich aber die praktische Ausführung des Gesetzes, so würden sich, falls man es nicht auf die Kopfsteuer beziehen wollte, geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben. Dieselben betreffen vornehmlich diejenigen Fälle, in denen es den Soldaten an solchen Verwandten, für welche Immunität gewährt wird, überhaupt mangelt. Sofern dieselben überhaupt einmal existirt haben, dann aber verstorben sind, wäre am Ende noch eine Lösung denkbar. Anders aber stellt sich die Lösung der Sache, wo diese Personen niemals vorhanden gewesen sind. Welcher Betrag, so wird man fragen müssen, wäre z. B. einem unverheiratheten Soldaten zu Gute gekommen, da er doch nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes auch in diesem Fall das *caput* einer Ehegattin excusiren soll? Wie hoch stellt sich der Abzug, den ein unehelicher Sohn oder ein früherer Sklave[14]) in Abzug bringen darf? — Auch

13) s. u. N. 315.
14) s. u. N. 117.

diese Erwägung macht es also augenscheinlich, dass es sich bei den in L. 4 cit. erwähnten *capita* durchweg um von vornherein und ein für alle Male feststehende Beträge gehandelt haben muss, welche für jede der einzelnen in Frage kommenden Personen in Erlass kommen, mithin um eine diesen Personen als solchen, nicht aber wegen ihres Vermögens aufliegenden Abgabe, d. i. um eine Kopfsteuer, deren Bestehen damit nachgewiesen ist.

Nachdem dies Ergebniss einmal gewonnen, bereiten auch die L. L. 6 und 7 Th. *de tiron.* keine Schwierigkeiten mehr. Sie behandeln so offenbar den nämlichen Gegenstand wie L. 4 Th. *de veteran.*, dass man nicht anzustehen braucht, sie gleich dieser auf die Privilegirung der Soldaten und ihrer Angehörigen vom Kopfgelde zu beziehen. Und das Gleiche gilt von der L. 4 Th. *de excus artif.* 13. 4. Wenn sie verordnet:

> „*Picturae professores, si modo ingenui sunt, placuit neque sui capitis censione neque uxorum aut etiam liberorum nomine tributis esse munificos* . . . .,"

so erhellt nach dem Vorausgeschickten gleichfalls ohne Weiteres, dass hier von der Kopfsteuer gehandelt wird.

III.

Für die Organisation der Kopfsteuer in einem Staate lässt sich eine zweifache Form denken: eine solche Abgabe kann entweder eine allgemeine sein, in dem Sinne, dass ihr — prinzipiell wenigstens und von besonderen Privilegien abgesehen — alle Staatsangehörigen, gleichviel ob vornehm oder gering, ob reich oder arm, ohne Ausnahme unterworfen sind; sie kann aber auch eine mehr eingeschränkte Bedeutung haben, insofern als nur gewisse Theile der Bevölkerung zu ihrer Erlegung verpflichtet sind, während andere frei ausgehen.

Die Kopfsteuer, wie sie in der mit Diocletian anhebenden Periode im römischen Reich bestand, ist keine allgemeine

gewesen. Wenn, wie wir gesehen haben, die L. 4 Th. *de veteranis* in ihrem Eingange den *comitatenses*, *ripenses* und *protectores* für sich selbst und ihre Angehörigen Immunität von der Kopfsteuer gewährt, so wird erklärend hinzugefügt: *si censibus inditi habeantur.*[15]) Aehnliche Vermerke enthalten auch die L. L. 6 und 7 Th. *de tiron.* 7. 13.[16]) Daraus geht hervor, dass nicht alle in den genannten Gesetzen erwähnten Personen der Kopfsteuer unterworfen gewesen sind. Augenscheinlich haben also Unterschiede bestanden. Die Frage ist nur, welcher Art dieselben gewesen sind.

Der Kreis der dem Kopfgelde unterworfenen Personen wird von Savigny in folgender Weise bestimmt: Insofern nicht vermöge besonderer Vorschrift Ausnahmen bestehen,[17]) sind zu ihr, so behauptet er,[18]) „alle Plebejer verpflichtet, welche nicht schon Grundsteuer zahlen“ — und zu den Plebejern gehören auch die Colonen[19]) — sowie „Alle, die ihrem Stande nach noch unter den Plebejern standen, d. h. die Sklaven.“[20]) Frei von der Personalabgabe sind mithin nach Savigny sämmtliche Grundeigenthümer, gleichviel welchen Standes sie sein mögen;[21]) ohne Grundeigenthum dagegen entgehen ihr nur diejenigen, welche der Plebs dem Range nach übergeordnet sind, während die zu ihr Gehörigen im gleichen Falle die Steuer zu entrichten haben; ausnahmslos ihr unterworfen, da sie des Eigenthums nicht fähig, sind die Sklaven.

---

15) Dieser Vorbehalt wird im weiteren Verlaufe des Gesetzes nicht wiederholt. Er ist offenbar generell gemeint.

16) „*Si censibus tenetur insertus*“ und „*si tamen eos censibus constiterit attineri*“. Weiter unten wird darzulegen sein, dass allen diesen Wendungen auch ein anderer Sinn als derjenige, den sie hier haben, eigen sein kann. s. u. bei No. 261 und die sich daran schliessenden Ausführungen, sowie Abschnitt X. a. E.

17) a. a. O. p. 72, pp. 83 ff.

18) a. a. O. p. 72.

19) a. a. O. pp. 77 ff.

20) a. a. O. p. 77, pp. 82 ff.

21) a. a. O. pp. 74 ff., p. 82.

Die neuere Wissenschaft hat sich dieser Theorie nicht in allen Stücken angeschlossen.

Das Verdienst, Savigny in zwiefacher Beziehung widerlegt und berichtigt zu haben, gebührt Zachariae von Lingenthal.[22]) Zunächst hat derselbe nachgewiesen, dass Savigny irre gegangen, als er auch die Sklaven für kopfsteuerpflichtig erklärt hat; [23]) er hat gezeigt, dass dieselben wohl gleich anderen Eigenthumsobjekten bei der Vermögensbesteuerung ihrer Herren in Ansatz gebracht wurden,[24]) dass sie aber weder selbst noch ihre Herren für sie jemals das Kopfgeld entrichtet haben. — Des Weiteren hat Zachariae sodann klargestellt,[25]) dass es verfehlt ist anzunehmen, die blosse Thatsache des Eigenthums an Grund und Boden — ohne Rücksicht auf Grösse und Werth — [26]) habe die desselben Theilhaftigen vermöge der daraus resultirenden Grundsteuerpflichtigkeit eo ipso vom *tributum capitis* befreit. Die entgegengesetzte Ansicht Savigny's, so wird dargethan, beruht auf einer völlig missverständlichen Auslegung der L. 14. Th. *de annona* 11. 1. (L. 4 C. *de agricol.* 11. 48.) [27]) und würde zu dem offenbar unmöglichen Resultat geführt haben, dass jeder Plebejer es in der Hand gehabt hätte, sich nach Belieben der Kopfsteuer zu entziehen, indem er ein — gleichviel wie winziges — Stücklein steuerpflichtigen Landes erwarb.[28])

Das von Zachariae Gelehrte hat ungetheilte Anerkennung gefunden, und wenn man den Ausführungen, durch welche er

---

22) „Zur Kenntniss des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit". (Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. VII. série. tome 6 No. 9, 1863).

23) a. a. O. pp. 5 ff. — Zweifel an der Richtigkeit der Savigny'schen Lehre hatte hinsichtlich dieses Punktes bereits Serrigny geäussert. (Droit public et administratif Romain, Paris 1862, II. pp. 101 u. f.).

24) a. a. O. p. 7, Abs. 3. — S. u. No. 132.

25) a. a. O. pp. 3 ff.

26) a. a. O. p. 3, Abs. 1. a. A. und a. E. — p. 5, Abs. 1. a. E.

27) Savigny, a. a. O. pp. 80 ff. — s. u. No. 210.

28) Zachariae, a. a. O. pp. 2 ff. —

seine Ansicht begründet hat, vielleicht auch nicht in allen Details wird beitreten können, so sind sie doch, insoweit die hier hervorgehobenen Punkte in Frage kommen, in Allem Wesentlichen schlagend und überzeugend. Ihre Reproduktion an dieser Stelle erscheint weder erforderlich noch angebracht: sie wäre Nichts als eine blosse Wiederholung von etwas längst nicht mehr Bestrittenem und zum wissenschaftlichen Gemeingut Gewordenem, und so darf denn hier die einfache Verweisung auf Zachariae's Arbeit genügen.

In einem Punkte freilich, dem wichtigsten der ganzen Materie, stimmt Zachariae mit Savigny überein. Auch er sieht in dem *tributum capitis* eine Abgabe, welche ausschliesslich von der Plebs erhoben wurde. Entsprechend seiner Anschauung, dass eine Ausnahme zu Gunsten der Grundbesitzer als solcher [29]) nicht bestanden habe, zieht er allerdings die Grenzen weiter, als Savigny es gethan, und gelangt zu dem Ergebniss, dass die Kopfsteuer „von allen [30]) Plebejern und nur [31]) von Plebejern entrichtet wurde",[32]) insoweit nicht besonders ertheilte Immunitäten einschränkend wirkten.[33])

In dieser modificirten Form ist die Savigny'sche Theorie bis auf den heutigen Tag die herrschende geblieben.[34]) Wenn auch in minder erheblichen Einzelheiten die Meinungen auseinandergehen, und namentlich nicht völlige Einigkeit darüber besteht, wie weit sich die erwähnten Immunitäten erstreckt haben,[35])

---

29) Vgl. unten die Ausführungen bei Note 214.

30) Also auch von den Grundbesitzern plebejischen Standes!

31) Also nicht von Sklaven!

32) a. a. O. p. 8, Abs. 3.

33) a. a. O. pp. 10 ff.

34) Puchta (Institutionen, 10. Aufl. I. p. 341) allerdings steht hinsichtlich der Wechselwirkung von Grund- und Kopfsteuer noch auf dem Standpunkt von Savigny, und ebenso Madvig (die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 1882, II. p. 445), der sogar noch eine Kopfsteuerpflicht der Sklaven annimmt.

35) Marquardt, a. a. O. II. p. 239 meint, dass schliesslich nur noch die *coloni* das *tributum capitis* gezahlt haben. Dass diese Ansicht viel zu weit geht, wird sich im Verlauf der Darstellung zeigen. s. u. No. 233.

so ist doch, von den in Note 34 erwähnten Ausnahmen abgesehen — soweit wenigstens die Literaturkenntniss des Verfassers geht — seit Savigny nicht angezweifelt worden, dass die diocletianische Kopfsteuer den Charakter einer Abgabe getragen habe, welche einzig und allein auf die Plebs beschränkt blieb und ebensowenig höher als tiefer Stehende berührte.[36]) Dennoch ist diese Ansicht mit den Quellen nicht vereinbar, wie nunmehr nachgewiesen werden soll. Die Handhabe hierzu bietet abermals die L. 4 Th. *de veteranis*.

Indem uns dieses Gesetz mit gewissen Kategorien von Personen bekannt macht, denen durch besonderes Privileg Befreiung von der Kopfsteuer gewährt wird, bietet es uns gleichzeitig einen Fingerzeig für die Erkenntniss, welche Klassen des Volkes der Kopfsteuer unterworfen gewesen sind. Es ist zu beachten, dass die Stelle nicht nur von der Immunität der gemeinen Soldaten spricht, sondern auch von derjenigen der *protectores* nebst Frauen und Eltern, sowie auch der *veterani* und ihrer Ehegattinnen. Auch diese letzteren werden also sämmtlich zu denjenigen Personen gezählt, welche der Privilegirung bedürfen, um nicht der Kopfsteuer zu unterliegen; auch sie müssen, wenn Savigny's Theorie richtig sein soll, dem Stande der Plebejer angehört haben. Dies trifft indess nicht zu.

Der den Plebejern nächstübergeordnete Stand ist in der späteren Kaiserzeit derjenige der Decurionen.[37]) Sie bilden die

---

36) Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians, Leipzig 1864, pp. 284 ff. — Bouchard, Etude sur l'administration des finances de l'empire Romain dans les derniers temps de son existence Paris, 1871, p. 301. — Marquardt, a. a. O. II. p. 238. — Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig, 1885, I. pp. 909 ff. — Humbert, Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains, Paris, 1887, II. pp. 340 ff. — Puchta, a. a. O. I. p. 341. — Seeck, a. a. O. p. 316.

37) L. 7 Th. *de tiron.* 7, 13: „. . . . . *ut sive senator, honoratus, principalis, decurio, vel plebeius tironem* . . . . . . *oblaturus est*" . . . . L. 3 pr. D. de *test.* 22. 5; L. L. 9 § 15, 10 § 2. D. *de poenis* 48. 19; L. L. 2 §§ 2—6, 7 § 2. D. *de decurionibus* 50. 2; L. 14 § 4. D. *de munerib.* 50. 4. —

Grenze: wer im Range unter den Mitgliedern der *curia* steht, gehört der *plebs* an. — Was nun zunächst die Veteranen anlangt, so enthalten die Quellen deutliche Zeugnisse dafür, dass sie mit den Curialen auf gleicher Stufe stehen, wofern sie in Folge besonderer Rangerhöhung ihnen nicht sogar übergeordnet sind. „*Veteranis et liberis veteranorum idem honor habetur qui et decurionibus* ....“ heisst es in der L. 3 D. *de veteranis* 49. 18. Es wird in ihr Belieben gestellt, ob sie nach ihrem Austritt aus dem Heere Mitglieder der Curie werden wollen oder nicht,[38]) trotzdem sie sonst in weitem Umfange von den *munera civilia* und den *honores* befreit sind.[39]) Ihre Söhne sind, sobald sie das gehörige Alter erreicht haben, zum Eintritt in die Armee verpflichtet; wenn sie sich aber dessen weigern oder zum Kriegsdienst nicht für tauglich befunden werden, so sind sie kraft Gesetzes Mitglieder der Curien.[40])

Alle diese Vorschriften lassen erkennen, dass die Veteranen den Decurionen gleichgestellt, mithin der Plebs übergeordnet sind. Dabei wird aber, wie zu beobachten ist, nirgends vorausgesetzt, dass den *veterani* bei ihrer Entlassung eine ausserordentliche Rangerhöhung oder Beförderung verliehen ist. Es handelt sich mithin nur um den üblichen Fall, dass dieselben die gewöhnliche *missio honesta* (eventuell auch die *causaria*)[41]) erhalten haben, von welcher in den Quellen nicht minder als in den zahlreich auf uns gekommenen Militärdiplomen so vielfach die Rede ist. Im Uebrigen kam es aber auch vor, dass Veteranen für ihre Verdienste durch besondere Auszeichnungen belohnt wurden,[42])

---

38) L. 5 § 2. D. *de veteranis* 49. 18; L. 1. C. *de his qui sponte* 10. 44.

39) Kuhn, a. a. O. I. p. 146.

40) L. 5 Th. *de re militari.* 7. 1; L. L. 1. 2. 4. 5. 7. Th. *de fil. militar.* 7. 22; L. L. 15. 18. 32. 35. 78. 83. 89. Th. *de decurion.* 12. 1.

41) L. 13 § 3. D. de re militari 49. 16: *Missionum generales causae sunt tres: honesta, causaria, ignominiosa. honesta est, quae tempore militiae impleto datur: causaria, cum quis vitio animi vel corporis minus idoneus militiae renuntiatur: ignominiosa causa est, cum quis propter delictum sacramento solvitur.* — Vgl. L. 2 § 2. D. *de his qui notantur infamia.* 3. 2.

42) L. 5 Th. *de veteranis* 7. 20. (L. 2 C. eod. tit. 12. 46) „*veterani pro-*

deren wir verschiedene Arten in den Quellen erwähnt finden: *missiones* (*epistolae, testimoniales*) *ex protectoribus, ex pracpositis, ex tribunis,*[43]) welche zu den *honestae* bezw. *causariae missiones* in Gegensatz gestellt werden. Derartige ausserordentliche Beförderungen mussten die damit bedachten Veteranen über den ihnen sonst gesetzlich zustehenden Rang noch hinausheben und somit den Mitgliedern der Curie nicht nur gleichstellen, sondern sogar überordnen. Und so erfahren wir denn auch in der That aus den Quellen, dass die Decurionen bestrebt gewesen sind, die erwähnten Auszeichnungen auch ihrerseits zu erwerben.[44])

Was speciell die *missio ex protectore* betrifft, so enthielt sie eine ganz bedeutende Rangerhöhung für die Veteranen. Das *consortium protectorum* der späteren Kaiserzeit war bekanntlich[45]) ein den übrigen Truppentheilen gegenüber in jeder Beziehung bevorzugtes Garde- und Elitecorps. Seine Mitglieder nahmen dementsprechend eine Stellung ein, mit welcher die gewöhnlichen Soldaten und Veteranen die ihre auch nicht entfernt vergleichen konnten. Zwar rekrutirten sich die *protectores*, wie erwähnt, auch aus denjenigen Veteranen, welche zur Belohnung für besondere Verdienste zu dieser einträglichen und mit mancherlei Vortheilen verknüpften Charge verstattet wurden. Ausserdem aber waren es die jungen Aristokraten, welche in diese Truppe eintraten, um so ihre militärische Laufbahn zu beginnen, und es fehlt nicht an Zeugnissen, dass selbst die vornehmsten Familien die Stellung eines *protector* als durchaus standesgemäss für ihre Söhne an-

---

tectoria dignitate cumulati aut qui honores varios pro meritis suis consecuti sunt.“

43) L. 5 cit.; L. 8 eod. tit.; L. L. 1 u. 3 Th. *de testim. ex tribun.* 7. 21; L. L. 7 u. 14 Th. de *lustrali collatione* 13. 1.

44) L. L. 1. 32. Th. *de testim. ex tribun.* 7. 21; L. 153 Th. *de decurion* 12. 1.

45) Th. tit. *de domesticis et protectoribus* 6. 24. — Vgl. das Paratitlon zu diesem Titel im Kommentar des Gothofredus; Mommsen, Observationes epigraphicae in der Ephemeris epigraphica V. pp. 121 ff.; Jullian, De protectoribus et domesticis Augustorum. Paris 1883; Marquardt, a. a. O. II. pp. 609ff.

sahen.[46]) — Demzufolge kam einem Theil der *protectores* bereits vermöge ihrer edlen Geburt ein hoher Rang zu. Ausserdem aber verlieh die nachconstantinische Gesetzgebung dem *primicerius* und den zehn Dienstältesten senatorischen Rang und den Clarissimat,[47]) und die L. 11 Th *de domesticis et protect.* 6. 24, welche in etwas veränderter Form als L. 2. eod. tit. 12. 17. in den Codex Justinianus übergegangen, gab dem *primicerius* sogar den *ducatus.* Den übrigen *protectores* aber, welche weder durch Geburt noch durch ihre Dienststellung im Corps zu einem höheren Titel berechtigt waren, kam der Rang eines *perfectissimus*[48]) zu. Sie bekleideten somit diejenige Würde, welche zur Zeit von Constantin und seinen Nachfolgern unmittelbar hinter dem Clarissimat kam,[49]) standen also weit über den Veteranen gewöhnlicher Art, geschweige denn über den Plebejern.

Wie lässt sich nun mit Allem diesem, was hinsichtlich der sozialen Stellung der *veterani* und *protectores* feststeht, die herrschende Meinung vereinigen, nach welcher der blosse Rang frei von der Kopfsteuer machen, und dieser nur derjenige unterliegen sollte, welcher unter den Decurionen stand? Wenn Constantin eine besondere gesetzliche Vorschrift für nothwendig erachtete, um die *veterani* und die *protectores*, welche der Plebs nicht angehörten, von der Kopfsteuer zu befreien, so folgt hieraus mit aller Sicherheit, dass die Verpflichtung zu jener Abgabe nicht auf die Mitglieder der Plebs beschränkt gewesen sein kann. Anderenfalls wäre das ertheilte Vorrecht ohne Sinn und Bedeutung gewesen. Man wird daher im Gegensatz zu Savigny's Lehre annehmen müssen, dass nicht nur der Decurionat keine Grenze gegen die Kopfsteuer

---

46) Lactantius, *de mortibus persecutorum* c. 19. a. E. berichtet, dass der Kaiser Galerius seinen Neffen, den nachmaligen Kaiser Maximinus, bei den *protectores* Dienste thun liess. — Vgl. Mommsen a. a. O. p. 135 f. — Jullian a. a. O. pp. 36 ff.

47) L. 9 Th. *de domesticis et protectoribus.* 6. 24.

48) Mommsen a. a. O. p. 137.

49) Kuhn a. a. O. I. pp. 182 ff.

gebildet habe, sondern dass derselben vielmehr selbst Schichten der Bevölkerung unterworfen gewesen seien, welche — wie die *protectores* — sich im Range weit über die Plebs erhoben.[50])

Zur Klarheit über das Wesen der Kopfsteuer in der auf Diocletian folgenden Periode kann nur eine historische Betrachtung des Gegenstandes führen. Man muss berücksichtigen, dass es sich bei diesem Institut keineswegs um eine durch die Gesetzgebung jenes Kaisers neu in's Leben gerufene Schöpfung gehandelt hat. Wir haben es im Gegentheil mit einer Einrichtung zu thun, welche schon Jahrhunderte lang vor ihm — wenn auch unter anderen Voraussetzungen — im römischen Reich bestanden hatte. Diocletian hat die Kopfsteuer nicht etwa erfunden, sondern er hat sie bereits vorgefunden, und seine Thätigkeit ist darauf beschränkt gewesen, der Abgabe, welche er als zweckentsprechend ansah, die zeitgemässe Ausgestaltung zu geben.

Die Kenntniss des Zustandes, in welchem die Kopfsteuer sich vor Diocletian befand, vermittelt unschwer die Einsicht in die Grundsätze, welche in späterer Zeit für sie massgebend wurden. Ein flüchtiger Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung, welche das *tributum capitis* erfahren, wird genügen. —

Während der Herrschaft der Könige ist, wie Livius (I. 42) und Dionysius (IV., 9. 19. 43 und V., 20) berichten, zeitweilig eine Kopfsteuer erhoben worden.[51]) Die ältere Republik dagegen hat diese Abgabe nicht gekannt. Der Tribut, welchen der römische Bürger an den Staat zahlte, trug einen völlig verschiedenen Charakter: jeder *civis Romanus* wurde eintretenden Falls — aber auch nur dann — nach Verhältniss seines durch den Census ermittelten Vermögens, sofern dasselbe mehr als

---

50) Auch die L. 36 Th. *de decurionibus* 12. 1., von welcher im folgenden Abschnitt ganz ausführlich die Rede sein wird, bietet ein Beispiel dafür, dass die Kopfsteuer keineswegs auf die Plebejer beschränkt war; desgl. die in Abschn. X. a. E. behandelte L. 3 Th. *de numerariis* 8. 1.

51) Marquardt a. a. O. II. p. 163. N. 1.

1500 As betrug,[52]) zur Mittragung solcher Ausgaben herangezogen, für deren Deckung die bereiten Mittel des Staates nicht hinreichten. Wie man einerseits, abgesehen von einem wirklich vorhandenen und aktuellen Bedürfniss des Staates, kein Recht desselben auf einen Tribut seitens der Bürger anerkannte, so gab es andererseits auch keine Steuerpflicht, welche über den Rahmen des beim Census in Betracht kommenden Minimal-Vermögens hinausging.[53]) Insbesondere aber gab es keine der Person als solcher aufliegende Steuer, so dass also derjenige überhaupt immun war, dessen Vermögen den beim Census berücksichtigten Mindestbetrag nicht erreichte.[54]) Diese Einrichtung wurzelte in der griechisch-römischen Anschauung, dass jede persönliche Abgabe für den davon Betroffenen etwas Entehrendes an sich trage.[55]) Dem zahlungsunfähigen Staat die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu gewähren, galt als Pflicht des Bürgers. Er selbst aber, der freie Mann, sollte nicht zum Steuerobjekt erniedrigt und so auf eine Stufe mit dem Sklaven gestellt werden, welcher, gleich anderen Vermögensstücken, im Census zu deklariren war. Das Nämliche aber galt in gewissem Grade und mutatis mutandis auch von dem im Eigenthum der Bürger stehenden Grund und Boden. Freilich mussten, wie die anderen Vermögensaktiva, so auch die Grundstücke beim Census für den Bürgertribut in Ansatz gebracht werden; einer Steuer unterworfen in dem Sinne, dass für sie speziell ein regelmässiger und nicht-temerärer Zins an den Staat zu entrichten war, sind sie dagegen nie gewesen. Der freie Bürger sass auf

---

52) Mommsen, Staatsrecht III. p. 237.

53) Mommsen a. a. O. III. pp. 228 f. — Marquardt a. a. O. II. pp. 162 ff. und die daselbst p. 162 No. 4 Citirten.

54) Mommsen a. a. O. II. (3. Aufl.) p. 362 bei N. 5, p. 388 sub 3 und p. 392 No. 2, wo auch die Ansicht Marquardts, dass die *aerarii* ein *tributum capitis* gezahlt hätten, widerlegt ist.

55) Boeckh, die Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl. I. p. 366. — Rodbertus, a. a. O. IV. pp. 381 f.

freier Scholle. Und so ist es verständlich, dass Tertullian in einer berühmten und viel citirten Stelle[56]) schreiben konnte: „..... *agri tributo viliores, hominum capita stipendio censa ignobiliora; nam hae sunt notae captivitatis.*"

Ganz anders gestalteten sich die Steuerverhältnisse der späteren Zeit, als der römische Staat an Ausdehnung zunahm, und Gebiet auf Gebiet seiner Herrschaft angegliedert wurde. Zwar in Italien (und in einigen anderen bevorzugten Gebieten) ist hinunter bis auf Diocletian weder eine Grund- noch eine Kopfsteuer erhoben worden. Anders dagegen in den eroberten Provinzen: hier gehörten beide zu den regelmässigen Abgaben, welche auf den unterworfenen Völkerschaften lasteten.

Was nun insbesonders die hier in erster Reihe interessirende Kopfsteuer betrifft, so fanden die Römer sie in einigen Ländern bei der Eroberung bereits vor und brauchten es nur bei der hergebrachten Einrichtung zu belassen; in anderen Provinzen wieder wurde sie kraft Kriegsrechts von den Siegern neu eingeführt. Wie diese Steuer im Einzelnen beschaffen gewesen, ist streitig. Nach der einen Ansicht ist sie unterschiedslos von allen Einwohnern aller Provinzen gezahlt worden:[57]) die besitzenden Klassen sollen ihr ebenso wie die unvermögenden unterworfen gewesen sein — ausserdem freilich noch eine Abgabe für das Eigenthum an Grund und Boden, sowie an Sklaven getragen haben.[58]) Die andere Ansicht nimmt[59]) an, das *tributum capitis* sei keineswegs eine Alle treffende Steuer gewesen oder doch wenigstens auf die Dauer verblieben. Diesen Charakter habe sie nur für die besitzlosen Theile der Provinzialbevölkerung gewahrt, welche ausser Stande gewesen seien, mehr als das Kopfgeld zu zahlen. Im Uebrigen aber habe sich die Kopfsteuer in eine Gewerbe- bezw. Kapital- bezw. Einkommen-

56) apol. 13.
57) Rodbertus a. a. O. IV. p. 366.
58) Rodbertus a. a. O. IV. pp. 377 u. 406 f.
59) Marquardt a. a. O. II. pp. 197. ff.

steuer gewandelt, welche — neben der Grundsteuer — dem wohlhabenderen Theil der Provinzbewohner auferlegt worden sei.

In diesen Streit einzutreten bietet die vorliegende Arbeit keinen Raum. Es genügt, für den Zweck derselben festzustellen, dass — von einigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen — im Gegensatz zu Italien in den Provinzen Vermögenslosigkeit nicht Abgabenfreiheit zur Folge hatte, sondern Jedermann, selbst der Aermste, der Steuerpflicht unterlag. Während dort derjenige, dessen Kapital das Minimalmass nicht erreichte, auch nicht zum Bürgertribut herangezogen wurde,[60]) hatte der Provinziale, der sich in der nämlichen Lage befand, dem Staate wenigstens das *tributum capitis* zu entrichten, und dasselbe klebte seiner Person derart untrennbar an, dass ihn auch eine Verlegung seines Wohnsitzes an einen Ort, an welchem Kopfsteuer nicht bestand, nicht befreite.[61])

Freilich war dieses Prinzip nicht mit voller Strenge durchgeführt. Gelang es einer Gemeinde, das *ius Italicum* zu erhalten, so gewann sie damit nebst umfänglichen anderen Vorrechten auch die Freiheit von den provinziellen Steuern:[62]) Grund und Boden wurden immun, und, was hier insbesonders interessirt, das *tributum capitis* kam in Wegfall. Die Zahl der solchergestalt ertheilten Bevorrechtungen war durchaus nicht unbeträchtlich. Wir kennen aus Plinius nat. hist. III.

60) Anders verhielt es sich mit der seit Caligula immer drückender werdenden Gewerbesteuer, vgl. Marquardt a. a. O. II. 235 ff. und Rodbertus a. a. O. V. pp. 307 ff.

61) Sueton, Domitianus c. 12: *Praeter ceteros Iudaicus fiscus acerbissime actus est, ad quem deferebantur, qui vel improfessi Iudaicam viverent vitam, vel, dissimulata origine, imposita genti tributa non pependissent. Interfuisse me adulescentulum memini, cum a procuratore frequentissimoque consilio inspiceretur nonagenarius senex, an circumsectus esset.*

62) Savigny, Ueber das *ius Italicum*, Vermischte Schr. I. pp. 29 ff., Marquardt a. a. O. I. p. 90 f. — Puchta, Institutionen I. pp. 238 f. — Heisterbergk, Namen und Begriff des *ius Italicum* Tuebingen 1885 pp. 136 ff.

25 u. 135, sowie aus dem tit. 15 D. 50 *de censibus* eine ganze Reihe von Gemeinden, welche sich des *ius Italicum* erfreuten, und, wie Puchta[63]) sehr zutreffend bemerkt, war „die Aufnahme des cisalpinischen Galliens in den Umfang Italiens eigentlich auch nichts Anderes ...... als die Gewährung des Italischen Rechts“. — Neben dieser umfangreichen Privilegirung kannte man dann aber auch noch eine mehr eingeschränkte Form, welche freilich, insoweit es sich um die Kopfsteuer handelte, auf dasselbe hinauslief. Es kam nämlich auch vor, dass eine Gemeinde zwar nicht das volle *ius Italicum* erhielt, ihre Bürger aber doch derart von der Rechtslage der übrigen Provinzialen eximirt und den Bürgern der italischen Städte gleichgestellt wurden, dass sie — während die Grundsteuer bestehen blieb — wenigstens die Freiheit von der Kopfsteuer genossen.[64])

Das römische Reich zerfiel also mit Rücksicht auf das *tributum capitis* in zwei Steuergebiete: Italien nebst der Gallia cisalpina, die mit dem *ius Italicum* ausgestatteten, sowie die speziell privilegirten Provinzialgemeinden waren von der Kopfsteuer frei; alles Uebrige war ihr unterworfen.

Dieser Zustand, wie er sich im Laufe der Zeiten herausgebildet hatte, blieb bis auf Diocletian hinab bestehen, ohne dass eine Aenderung getroffen worden wäre.[65]) Freilich herrscht hierüber Streit. Es wird auch gelehrt, die bekannte Massregel des Caracalla,[66]) durch welche die römische Civität eine bis

63) a. a. O. I. p. 238 Note d.

64) L. 8 § 7 D. de censibus 50, 15: *Divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Similes his Capitulenses esse videntur.*

65) so auch Puchta a. a. O. I. pp. 240 ff.

66) L. 17 D. *de statu hominum* 1, 5 (Ulpian.): *In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonii cives Romani effecti sunt.* — Dio Cassius 77, 9.: ...... *τῶν τε τελῶν τῶν τε ἄλλων ἃ καινὰ προσκατέδειξε, καὶ τοῦ τῆς δεκάτης ἣν ἀντὶ τῆς εἰκοστῆς ὑπέρ τε τῶν ἀπελευθερουμένων καὶ*

dahin unerhörte Ausdehnung erfuhr, sei von einer allgemeinen Aufhebung der Kopfsteuer für das gesammte Reichsgebiet begleitet gewesen, und erst Diocletian habe diese Abgabe von Neuem wieder in's Leben gerufen.[67] Diese Ansicht verdient indess keinen Beifall. Auf irgend welche historische Beglaubigung kann sie sich nicht berufen, denn an keiner Stelle der uns erhaltenen Quellen ist die Abschaffung der Kopfsteuer direkt oder indirekt bezeugt; die einzige Handhabe besteht in einer Kombination, welche die Aufhebung der Kopfsteuer mit der Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts, gewissermassen als eine innere Nothwendigkeit, verknüpfen will — eine Argumentation, welche nicht als zutreffend anzuerkennen ist.

„Die Steuerreform des Diocletian", so sagt Marquardt a. a. O., „fand unter Verhältnissen statt, welche von denen der augusteischen Zeit wesentlich verschieden waren. Der Gegensatz zwischen dem herrschenden römischen Volke und der unterworfenen Provinzialbevölkerung war damals nach der einen[68] Seite hin dadurch ausgeglichen, dass durch Caracalla alle Provinzialen das römische Bürgerrecht erhalten hatten. Es bestand indessen darin noch fort, dass der auf dem Provinzialboden liegende Tribut nach wie vor gezahlt wurde, während Italien noch von jeder Grundsteuer frei war. Unter Diocletian wurde auch dieser letzte Unterschied der Bewohner des Reiches aufgehoben, und das *tributum* der Provinzen auch in Italien eingeführt."

ὑπὲρ τῶν καταλειπομένων τισὶ κλήρων καὶ δωρεᾶς ἐποίησε πάσης, τάς τε διαδοχὰς καὶ τὰς ἀτελείας τὰς ἐπὶ τούτοις τὰς δεδομένας τοῖς πάνυ προσήκουσι τῶν τελευτώντων καταλύσας, οὗ ἕνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ, λογῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιούτου προσίῃ διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν —.

67) Marquardt a. a. O. II. p. 224. — Rodbertus a. a. O. V. p. 136 a. E. und p. 137.

68) Marquardt meint die Kopfsteuer vgl. a. a. O. II. pp. 193 ff., wo er auseinandersetzt, dass die Funktion des in den Provinzen erhobenen Stipendiums eine doppelte gewesen sei: Die Besteuerung der Personen und die des Bodens.

Diese Ausführung ist verfehlt, soviel sie auch auf den ersten Blick für sich zu haben scheint. Denn der Gedanke, mit der unterschiedslosen Verleihung des Bürgerrechts durchgreifende Umgestaltungen der damals bestehenden Steuerverhältnisse in Verbindung zu bringen, liegt — wie nicht bestritten werden soll — in gewisser Hinsicht nahe genug. Es erscheint nicht unbefremdlich, dass es nach Caracalla zwei hinsichtlich der Steuerpflichten völlig verschieden gestellte Klassen von *cives Romani* gegeben haben soll: einerseits eine solche, welche nur zur Leistung des althergebrachten Bürgertributs verpflichtet war, der indess bis auf Diocletian wohl theoretisch bestand, aber bekanntlich seit 167 v. Chr.[69]) nicht mehr zur Hebung gelangte,[70]) so dass also die ihm Unterworfenen, von den Gewerbesteuern abgesehen,[71]) thatsächlich vollständig immun waren — andererseits die enorme Ueberzahl der in den Provinzen neugeschaffenen römischen Bürger, welche die alten Provinzialsteuern fortzubezahlen hatten. Trotzdem ist dies der Fall gewesen.

Will man aus der Massregel des Caracalla die Folgerung ziehen, dass den zum Bürgerrecht neu Zugelassenen Rechtsgleichheit mit dem ihnen gegenüber bis dahin bevorrechteten Theil der Bevölkerung auch auf dem Gebiete des Steuerwesens gewährt worden sei, so wird man nicht auf halbem Wege stehen bleiben dürfen, sondern consequenter Weise annehmen müssen, dass nicht nur die Kopf-, sondern auch die Grundsteuer damals gefallen sei. Warum in dieser Beziehung zwischen beiden unterschieden werden soll, ist nicht abzusehen: die eine wie die andere hatte von jeher ausschliesslich auf der Provinzialbevölkerung gelastet, welche nunmehr durch Erlangung der Civität aus dem bisherigen Unterthanenverhältniss heraustrat; die eine wie die

---

69) mit Ausnahme des Jahres 43 v. Chr.

70) Mommsen a. a. O. III. pp. 228 f. — Marquardt a. a. O. II. pp. 170 ff.

71) Rodbertus a. a. O. V. pp. 307 ff. — Marquardt a. a. O. II. pp. 235 ff.

andere galt an sich in gleichem Grade des freien Bürgers für unwürdig.[72]) Weshalb also ohne zwingenden Grund die Gleichstellung auf die Kopfsteuer beschränken, die Grundsteuer dagegen ausnehmen? Dass die letztere aber in den Provinzen auch in der auf Caracalla folgenden Zeit nach wie vor erhoben wurde, ist ebenso ausdrücklich bezeugt,[73]) als dass sie in Italien erst unter Diocletian eingeführt worden ist.[74]) Wenn mithin von den neu geschaffenen Bürgern, ungeachtet der ihnen ertheilten Civität, die Grundsteuer weiter beigetrieben wurde, so liegt, mangels jeden positiven Anhalts in den Quellen, auch nicht der geringste

---

72) s. o. Note 56.

73) L. 8 §§ 4—6 de censibus 50, 15 (Paulus): *Eiusdem iuris et Tyriorum civitas a divis Severo et Antonino facta est. Divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis. Imperator noster Antoninus Emisenorum coloniam et iuris Italici fecit.* — Es ist klar, dass diese Stelle von Paulus nach dem Tode des Caracalla und unter der Herrschaft des Elagabal geschrieben ist, denn der erstere wird als bereits verstorben, der letztere als der regierende Kaiser bezeichnet. Dass aber unter Divus Antoninus hier Caracalla zu verstehen ist, ergiebt sich mit Sicherheit daraus, dass er mit Severus, seinem Vater, zusammen genannt ist (vgl. Puchta a. a. O. I. §. 86 insbesonders Note a.). Wenn Paulus nun dem Caracalla den Zunamen Divus giebt, so kann er mit *Imperator noster Antoninus* Niemand anderen als seinen Nachfolger M. Aurelius Antoninus Elagabalus gemeint haben (vgl. Puchta eod. Note b.). Die L. 8 behandelt mithin die Zustände, in den Provinzen nach Caracalla. Ihr ganzer Zusammenhang und nicht minder auch die Stellung, welche sie in der Justinianischen Kompilation gefunden hat, lassen die Annahme unbedenklich erscheinen, dass von dem *ius Italicum* hier nur mit Bezug auf die in ihm enthaltenen Steuerprivilegien und ohne Rücksicht auf die noch weiter darin begriffenen Vorrechte die Rede ist. Welchen Inhalt Paulus in dieser Hinsicht dem italischen Recht beilegt, zeigt der § 7 der L. 8: *Divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est.* Will man nun selbst im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassuug annehmen, die Privilegierung hinsichtlich des *tributum capitis* sei in Folge der Verallgemeinerung der Civität seit Caracalla gegenstandslos geworden, so würde als Residuum des italischen Rechts für die spätere Zeit doch immer noch die Befreiung von der Grundsteuer übrig bleiben, deren Fortbestehen damit nachgewiesen ist.

74) Aurelius Victor de Caes. c. 39, 31: *hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum* etc. — Darüber dass „*pars Italiae* hier nicht ein Theil von Italien, sondern das Land Italien bedeutet“ vgl. Savigny a. a. O. II. 109 f. auch unten No. 79 u. No. 386.

Grund vor, hinsichtlich der Kopfsteuer etwas Anderes anzunehmen. Die Ansicht, welche Marquardt und Rodbertus vertreten, kommt auf die Supponirung eines inneren Gegensatzes in dem Charakter der beiden spezifischen Provinzial-Abgaben heraus. Eine derartige Verschiedenheit allein könnte befriedigend erklären, wie der nämliche Umstand der Kopfsteuer ein Ende gemacht, die Grundsteuer dagegen unberührt gelassen haben könnte. Ehe der — schwerlich erbringbare — Nachweis hierfür nicht geführt, wird man daher den genannten Schriftstellern nicht folgen können.

Verleihungen des Bürgerrechts an einzelne Personen und an Gemeinden sind zu allen Zeiten vorgekommen.[75]) Nirgends indess findet sich die leiseste Andeutung, dass damit Exemtionen von der provinziellen Besteuerung verknüpft gewesen seien. Was aber speziell die Verordnung Caracallas betrifft, so fällt ganz besonders noch der Bericht des Dio Cassius in's Gewicht.[76]) Dieser Schriftsteller schildert jenen Vorgang als Zeitgenosse des Caracalla aus eigener Anschauung und — als ein Mann, der wiederholt Staatsämter von der höchsten Wichtigkeit bekleidet hatte — zweifellos auch mit vollstem Verständniss für seine Bedeutung. Es ist daher geradezu undenkbar, dass er eine so wichtige Thatsache wie die Befreiung des ganzen Provinzialgebietes von der Kopfsteuer unbeachtet gelassen, dafür aber hervorgehoben haben sollte, dass durch die Ertheilung der Civität nunmehr alle Klassen der Bevölkerung unterschiedslos zu den auf den *cives Romani* lastenden Abgaben von Erbschaften, Freilassungen und Schenkungen verpflichtet worden seien. Diese Erwägung wird auch nicht durch den Umstand erschüttert, dass die betreffende Stelle nicht im Original, sondern nur im Auszuge des Joannes

75) Mommsen, Staatsrecht III. pp. 132 ff.; die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpeusa und Malacca in der Provinz Baetica (Abhandlungen der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft III, 1857) pp. 404 ff. — Puchta a. a. O. I. § 63 bei Note i.; § 64; § 95 a. A. — Rudorff, de maiore ac minore Latio ad Gaium. I. 95, 96 disputatio critica, Berlin 1860.

76) s. o. Note 66.

Xiphilinos auf uns gekommen ist. Wie Dio Cassius die Aufhebung der provinziellen Kopfsteuer, falls sie unter Caracalla wirklich erfolgt wäre, auch erwähnt haben müsste, so hätte sein Bearbeiter ebenfalls unter keinen Umständen eine derartige, geradezu eine Umwälzung grossen Stils enthaltende Neuerung unbeachtet lassen können. Man wird demnach mit Puchta[77]) getrost annehmen dürfen, dass es sich bei dem Gesetze Caracallas in der Hauptsache wohl nur um eine Finanzoperation zur Bereicherung seiner Kasse, nicht aber um das Aufgeben einer Einnahmequelle gehandelt hat, welche für den Staatsschatz sicherlich höchst ergiebig war. Eine derartige Massregel würde schlecht in das Charakterbild dieses Kaisers hineinpassen, wie es uns von seinem Geschichtsschreiber überliefert ist. —

Hiernach fand also Diocletian, als er das Regiment übernahm, hinsichtlich der Kopfsteuer noch die alten, zwiespältigen Verhältnisse vor, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hatten und oben dargestellt worden sind. Ihre innere Berechtigung hatten sie freilich schon seit geraumer Zeit verloren: sie waren veraltet, seit die Voraussetzungen, denen die Steuerfreiheit Italiens ihr Dasein verdankt hatte, fortgefallen waren. Mit dem Gegensatze zwischen der Bevölkerung Italiens und der Provinzen, als der herrschenden Nation und den unterworfenen Völkerschaften, hatte der Cäsarismus völlig aufgeräumt. Der selbstherrscherische Wille des Monarchen kannte keinen Unterschied mehr zwischen den von ihm regierten Ländern; ihm gegenüber nahm Italien keine andere Stellung ein, als die Provinzen, zumal seit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung an ihre Bewohner. Die Bevorzugung Italiens sowie der privilegirten Gemeinden im Vergleich zu den übrigen Theilen des Reiches war daher lediglich eine Velleität, deren Beendigung um so angemessener erscheinen musste, als das von der Kopfsteuer befreite Gebiet im Vergleich zu dem ihm unterworfenen Territorium ein ausserordentlich kleines war.

77) a. a. O. I. §. 95 a. A. vgl. Rudorff a. a. O. p. 29.

Die einheitliche Regelung dieser Zustände für den ganzen Staat war somit Bedürfniss. Um zu ihr zu gelangen, bot sich ein doppelter Weg: man konnte das übrige Reichsgebiet bezüglich der Kopfsteuer mit Italien gleichstellen, dieselbe also überhaupt aufheben; man konnte andererseits aber auch an der Kopfsteuer festhalten und die Einheitlichkeit dadurch bewirken, dass man die Steuerpflicht der Provinzen auf Italien und die privilegirten Gemeinden ausdehnte. Diocletian entschied sich für die letztere Alternative: die Kopfsteuer wurde, wie oben gezeigt worden,[78]) beibehalten; was aber die bisherigen Exemtionen betraf, so machte der Kaiser ihrem Bestehen ein Ende.[79])

Diese Entscheidung war eine durchaus sachgemässe. Vergegenwärtigt man sich die bereits hervorgehobenen Grössenverhältnisse der beiden Steuergebiete, so wird man zugeben müssen, dass es schon an und für sich nahe genug lag, in eine Einrichtung, welche den bei Weitem ausgedehnteren Theil des Reiches umfasste, den kleineren miteinzubeziehen. Ausserdem verbot sich die Abschaffung der Kopfsteuer aber auch durch die Finanzlage des Reiches, dessen immer steigende Bedürfnisse den Verzicht auf die Kopfsteuer unmöglich, eine eventuelle Erhöhung ihrer Erträge durch Erweiterung ihres Geltungsgebietes dagegen sehr erwünscht machen mussten.

Leider fehlen uns die Hilfsmittel, um die Summen, welche die Kopfsteuer abwarf, auch nur annähernd schätzen zu können. In erster Linie haben wir keine genügenden statistischen Nachrichten über die Anzahl der Einwohner, welche in den Provinzen lebten; ferner wissen wir, wie bereits oben hervorgehoben worden,[80])

---

78) s. o. Abschnitt II.

79) Für Italien ist dies durch Aurelius Victor in der oben in Note 74 wiedergegebenen Stelle ausdrücklich bezeugt; dass es aber mit der Immunität Italiens auch um diejenige der mit dem *ius Italicum* oder nur mit der Kopfsteuerfreiheit privilegirten Gemeinden geschehen war, bedarf wohl kaum besonderer Erörterung. Die Stelle des Aurelius Victor mit Savigny, a. a. O. p. 112, einschränkend dahin auszulegen, dass sich dieselbe nur auf die Grundsteuern (?) beziehe, liegt keine Veranlassung vor. — vgl. unten No. 386.

80) s. o. bei Note 57.

nicht mit Sicherheit, ob die Kopfsteuer eine allen Provinzialen ausnahmslos aufliegende, oder eine solche Abgabe war, welche nur von dem, sonst keine weiteren, direkten Steuern zahlenden Theil der Bevölkerung erfordert wurde; endlich ist uns auch die Einheitssumme dieses *tributum capitis* unbekannt.[81]) Nur so viel werden wir hinsichtlich des letzteren Punktes als sicher ansehen dürfen, dass der Betrag kein erheblicher gewesen ist, da ihn ja selbst die Aermsten zu erlegen hatten. Nichtsdestoweniger, und wenn für die Kopfsteuer auch wirklich nur das ganz unbemittelte Proletariat in Betracht gekommen sein sollte, muss bei der gewaltigen Ausdehnung der Provinzen und der stellenweise wenigstens recht erheblichen Dichtigkeit ihrer Bevölkerung[54]) der Gesammtertrag dennoch ein sehr bedeutender gewesen sein — so bedeutend, dass der Kaiser, ohne das Gleichgewicht der Reichsfinanzen ernstlich zu gefährden, überhaupt gar nicht auf das *tributum capitis* verzichten konnte. Eine auf das Vermögen gelegte Steuer hätte sich schliesslich immer noch durch eine andere ersetzen lassen. Weit schwieriger aber war die Heranziehung jener breiten Schichten der Bevölkerung, welche Mangels des Besitzes von steuerbarem Kapital auch den von demselben erhobenen Abgaben eo ipso entrückt waren. Um sie überhaupt der Steuerzahlung zu unterwerfen, bot — neben der Gewerbe-

---

81) Das Kopfgeld hatte nicht überall die gleiche Höhe. So mussten, wie Appian Syr. 50 berichtet, die Juden ein grösseres Kopfgeld zahlen, als die übrigen Provinzialen [. . . . . ἐστὶν Ἰουδαίοις ἅπασιν ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας — vgl. über die Erklärung dieser nicht unzweifelhaften Stelle: Huschke, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847, p. 180 N. 386*; Rodbertus a. a. O. IV p. 367 N. 33 sub. 2.); Marquardt a. a. O. II p. 202. Ob aber das in der bekannten Stelle Matth. Ev. 17, 24 ff. erwähnte δίδραχμον der Juden mit der staatlichen Kopfsteuer identisch (Rodbertus a. a. O. IV pp. 369 ff.) oder von dieser verschieden und eine spezifisch jüdische Tempelsteuer war (Huschke a. a. O. pp. 202 ff. Marquardt l. c.) erscheint immerhin so zweifelhaft, dass man darauf eine Berechnung nicht gründen kann, wie Rodbertus es a. a. O. IV pp. 374 ff. versucht hat.

54) Joseph b. Jud. 2, 16, 4: (ἡ Αἴγυπτος) πεντήκοντα πρὸς ταῖς ἑπτακοσίαις ἔχουσα μυριάδας ἀνθρώπων. . . . . .

steuer — die Kopfsteuer das einzige Mittel. Hätte man dieselbe aufgehoben, so würde es für den Ausfall schlechterdings keinen Ersatz gegeben haben: auch eine noch ingeniösere Ausgestaltung der Gewerbesteuer als die dazumal bestehende,[82]) hätte ihn nicht zu schaffen vermocht. Und hierin liegt der Grund, welcher sich der Aufhebung des Kopfgeldes bei der Neuordnung der Steuerverfassung ausschlaggebend entgegenstellen musste: Die Unmöglichkeit, die Besteuerung der vermögenslosen Massen in anderer Weise zu bewirken, war es, welche die Beibehaltung des *tributum capitis* zur Nothwendigkeit machte.

Für die Lösung des hier zur Erörterung stehenden Problems ist diese Erkenntniss von höchstem Werth. Mit ihr ist das Mittel zur Bestimmung der Grenzlinie gefunden, welche den der diocletianischen Kopfsteuer unterworfenen und den von ihr freien Theil der Bevölkerung von einander sonderte.

Dass es hierbei auf Standesverhältnisse nicht ankommen konnte, ist an der Hand der Quellen bereits ausführlich dargelegt worden. Ein weiterer Grund gegen die gegnerische Ansicht ergiebt sich nunmehr aus der Natur der Sache selbst. Sollte es die Funktion des Kopfgeldes sein, neben der Besteuerung der vermögenden Klassen von ihrem Kapital diejenige der kapitallosen Menge zu vermitteln, so konnte nur das Vermögen des in Betracht kommenden Individuums, nicht aber der Rang, welchen es einnahm, den Ausschlag geben. Allein aus diesem Gesichtspunkte heraus war es möglich, eine Organisation des Kopfgeldes zu schaffen, welche dem Zweck des Institutes gerecht wurde. Eine so rein mechanische Theilung der Bevölkerung, wie die in Plebejer und Uebergeordnete, wäre für den erwähnten Zweck dagegen völlig ungeeignet gewesen. Sie zu Grunde gelegt, wäre das *tributum capitis* nicht eine Abgabe der Unbemittelten im Gegensatze zu den Wohlhabenderen,

82) o. No. 71 und Marquardt a. a. O. pp. 199 ff.

sondern eine Steuer der Geringen im Gegensatze zu den im Range Höheren geworden.

Es liegt auf der Hand, welche Inkonsequenzen eine derartige Eintheilung nach sich gezogen haben müsste. Der Plebejer hätte diese Kopfsteuer unter allen Umständen erlegen müssen, auch wenn er dem Staat eine noch so hohe Kapitalsteuer leistete; dagegen wäre vom Decurio aufwärts Jedermann befreit gewesen, selbst wenn er nicht einen Heller an Kapitalsteuer zu zahlen gehabt hätte. Eine derartige Ordnung der Dinge hätte aber nicht nur jeder Billigkeit Hohn gesprochen, sondern sie wäre auch — und das dürfte vornehmlich in's Gewicht gefallen sein — für die Staatsfinanzen direkt unvortheilhaft gewesen. Man muss sich gegenwärtig halten, dass der Hauptstamm der Plebejer ohnehin die ganze, ungeheure Masse des Proletariats in Stadt und Land in sich zusammenfasste. Diejenigen Plebejer also, welche bei der Kapitalbesteuerung überhaupt in Frage kamen, konnten daher immer nur eine verhältnissmässig geringe Minderheit bilden,[83]) zumal aus ihr auch noch die Curien ihren Personalbestand[84]) zu ergänzen pflegten und auf diese Weise der Plebs fortdauernd die wohlhabendsten Mitglieder entzogen.[85]) Hingegen kann innerhalb der über der Plebs stehenden Bevölkerungsmasse der Bruchtheil derjenigen Elemente, deren materielle Verhältnisse durchaus dürftige waren, keineswegs unbeträchtlich gewesen sein. Dass selbst Familien von altem Adel und höchstem Range in völlige Verarmung gerathen, war im römischen Reiche von jeher keine Seltenheit gewesen.[86]) Um

83) Von der Immunität, welche der Plebs in den Städten nachmals ertheilt wurde, wird unten in Abschnitt IX die Rede sein.

84) L. L. 5. 13. 33. 53. 72. 96. 102. 133. 137. Th. *de decurion.* 12, 1 — L. 6. D. *de muneribus et honoribus* 50, 4.

85) L. 13 Th. l. c.: „*substantiam muneribus aptam possidens*“ — L. 53 l. c.: „*quos ad decurionum subeunda munera splendidior fortuna subvexit*“ — L. 96 l. c.: „*facultate locupletes*“ — L. 133 l. c.: „*agro vel pecunia idonei*“ — vgl. unten No. 91.

86) Friedlaender, Sittengeschichte I. (4. Aufl.) pp. 249 ff. und 273. — Kuhn a. a. O. I. p. 217. No. 1707.

wie viel grösser muss die Zahl der Unbegüterten in denjenigen Kreisen gewesen sein, welche den Plebejern näher standen. Man denke z. B. nur an das wahre Heer der unteren Provinzialbeamten,[87]) *cohortalini*, welche in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen waren,[88]) obwohl sie mit den Decurionen rangirten.[89]) Und auch unter den letzteren selbst kann es an mittellosen Existenzen nicht gefehlt haben, wie sich nicht nur aus gelegentlichen Andeutungen in den Quellen,[90]) sondern auch aus dem immer mehr herabgedrückten Aufnahmecensus,[91]) sowie schon daraus ergiebt, dass die zum Kriegsdienste untauglichen oder unwilligen Söhne der Veteranen zwangsweise und ohne jede Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse in die Kurien gesteckt wurden.[92]) Allen diesen Leuten würde der Staat thatsächlich Steuerfreiheit gewährt haben, wenn er das Kopfgeld zu einer

87) vgl. die Zahlen, welche Kuhn a. a. O. I p. 157 giebt.

88) vgl. L. 14 § 1. Th. *de privil. eor.* 6. 35.

89) Kuhn, a. a. O. I. p. 163 a. E.

90) vgl. z. B. L. 6 pr. D. *de numerib.* 50. 4; L. 8. D. *de decurion.* 50. 2. „*Decurionibus facultatibus lapsis alimenta decerni permissum est, maxime si ob munificentiam in patriam patrimonium exhauserint.*

91) Zur Zeit des Petronius und des jüngeren Plinius hatte der Census eines Decurionen noch 100000 Sestertien betragen. (s. die Nachweise bei Huschke, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit, p. 94. u. Kuhn a. a. O. I p. 230). Nach der L. 33 Th. *de decur.* 12, 1 genügte es bereits, wenn der in die Curie Aufzunehmende 25 iugera und eventuell auch noch weniger im Eigenthum hatte. Ueber die Ackerpreise z. Zt. dieses Gesetzes (340 n. Chr.) fehlen uns die Daten. Einen gewissen Anhalt aber liefert uns immerhin die Nachricht des Columella (III., 3, 8), dass 7 iugera Weinland den Werth von 8000 Sestertien hätten. Dies ergiebt für 25 iugera den Betrag von 17145 Sestertien, (rund 3729 Mk.). Thatsächlich muss derselbe aber erheblich geringer gewesen sein, denn es ist einerseits zu berücksichigen, dass Weinland die höchstgeschätze Bodenklasse war (Cato, de re rustica I, 1. a. E. — Varro, de re rustica I, 7 §. 9 — Syrisch-Römisches Rechtsbuch ed. Bruns-Sachau. §. 121) und die L. 33 l. c. eine derartige Qualität durchaus nicht vorschreibt; andererseits ist in Betracht zu ziehen, dass seit Columella's Zeiten der Preis von Grund und Boden jedenfalls erheblich gefallen war (vgl. Plin. ep. III. 19). — In späterer Zeit ging man mit den Anforderungen hinsichtlich des Census der neu zu creirenden Curialen wieder ein wenig, wenn auch nicht beträchtlich, in die Höhe. Die Nov. Valent. III tit. III § 4 erfordert ein Vermögen von über 300 Solidi, (rund 3806 Mk.)

92) s. ob. No. 40.

specifischen Plebejersteuer gemacht hätte. Das bei diesem System auf der anderen Seite erreichbare Mehr wäre aber lediglich die Heranziehung einer — wie erwähnt, nicht einmal sehr beträchtlichen — Zahl von Personen gewesen, denen gegenüber man das Mittel des *tributum capitis* nicht einmal gebrauchte, da sie ja auf dem Wege der Kapital- und Gewerbebesteuerung[93]) bis zur Grenze des Möglichen und Erträglichen belastet werden konnten.

Hiernach wären die Unzuträglichkeiten, welche die Ausgestaltung des *tributum capitis* zu einer Standessteuer zur Folge gehabt haben müsste, recht erhebliche gewesen. Man vermied dieselben auf die einfachste Weise, indem man statt aus dem Range der Censiten aus deren Steuerkraft den Masstab herleitete, nach welchem die zum *tributum capitis* Verpflichteten und die von ihm Befreiten zu sondern waren. Sollte erzielt werden, dass auch die wirthschaftlich schwächsten Angehörigen des Staates seinen Steuerzwecken dienstbar gemacht wurden, so war es jedenfalls das naturgemässeste und zweckdienlichste Verfahren, ein Minimum steuerpflichtigen Vermögens zu fixiren, von welchem aufwärts die Kopfsteuer fortfiel, während sie auf den unter ihm Stehenden lastete. Man knüpfte mit einer solchen Organisation direkt an die Zustände an, wie sie — abgesehen von Italien und den privilegirten Territorien — im ganzen Reiche bestanden. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass man für die Provinzen stets an der ausnahmslosen Steuerpflicht ihrer Bewohner festgehalten hatte, die sich bei den Aermsten eben auf das Kopfgeld reducirte. Welche Grundsätze für dasselbe in vordiocletianischer Zeit im Uebrigen auch gegolten haben mögen, jedenfalls repräsentirte es das Mindestmass der materiellen Leistungen, welches der Staat von seinen Unterthanen verlangte. Zur Aufgabe dieses

93) s. ob. N. 71.

durch Jahrhunderte bewährten Prinzips bot die Neuorganisation des Instituts, welche im Wesentlichen doch nur auf eine Erweiterung seines Gebiets herauskam, keine Veranlassung. Indem man an den überlieferten Grundsätzen festhielt, vermied man alle die Inkonsequenzen, welche die Umgestaltung des Kopfgeldes aus seiner bisherigen Verfassung in eine Plebejersteuer zur Folge gehabt haben müsste: Von einer Benachtheiligung der Plebejer konnte bei einem System, welches von Standesverschiedenheiten überhaupt absah, nicht die Rede sein; ebenso wenig war eine ungerechtfertigte Bevorzugung der über den Plebs Stehenden möglich, und indem sich die Pflichtigkeit zum Kopfgelde lediglich nach Merkmalen des Vermögens, nicht aber des Ranges bestimmte, war endlich die denkbar grösste Exploitirung der Steuerkräfte des Reiches gesichert.

Man kann die Probe auf die Richtigkeit des gewonnenen Resultats machen, indem man prüft, welcher Art die Vermögensverhältnisse der von unseren Quellen mit der Kopfsteuer in Verbindung gebrachten Klassen gewesen sind. Ist die im Vorstehenden vertretene Ansicht die richtige, dann muss sich ergeben, dass in allen Fällen unbemittelte Theile der Bevölkerung in Frage gestanden haben. Und so verhält es sich in der That!

Was zunächst diejenigen Stellen anlangt, welche bereits als auf das Kopfgeld bezüglich recognoscirt werden konnten, so beschäftigen sich, wie wir gesehen haben, die L. 4 Th. *de veteranis* 7. 20, die L. 6 Th. *de tiron.* 7. 13. und die L. 7 ebendaselbst mit den Soldaten. Freilich handeln die erwähnten Gesetze nicht direkt, sondern nur mittelbar von der Unterwerfung unter die Kopfsteuer, denn eigentlich bildet nicht diese, sondern im Gegentheil gerade die den Militärpersonen und ihren Angehörigen verliehene Immunität ihren Gegenstand. Diesem von den drei Konstitutionen in breitester Ausführlichkeit geordneten Privilegium muss indess, wenn anders es nicht jeder erheblicheren Bedeutung baar gewesen sein soll, die regelmässige Verpflichtung zum

tributum capitis auf Seiten derjenigen Kreise gegenübergestanden haben, aus denen sich die Armee ergänzte, so dass also eine Orientirung auf diesem indirekten Wege möglich ist.

Die Grundsätze, nach welchen sich zur Zeit der hier in Rede stehenden Gesetze der Heeresersatz im römischen Reiche vollzog, waren von den in der republikanischen und früheren Kaiserzeit beobachteten völlig verschieden. Ursprünglich[94]) war es die Gesammtheit der kriegstüchtigen Bürger gewesen, welche dem Staat die erforderlichen Soldaten gestellt hatte; Augustus hatte hieran festgehalten, die allgemeine Wehrpflicht aber noch insofern erweitert, als er sie mit auf diejenigen Reichsangehörigen erstreckte, welche das Bürgerrecht nicht besassen;[95]) in späterer Zeit trat dann wieder eine Rückbildung ein, und in der Periode, um welche es sich hier handelt, ist das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht fast schon in sein Gegentheil verkehrt. Alle und jede Bedeutung hatte es freilich auch unter den Nachfolgern des Diocletian noch nicht verloren,[96]) aber es wurde immer mehr eingeschränkt und schliesslich auf ein Minimum, Heranziehung der Bürgerschaft im Nothfall, reducirt.[97]) Unter diesen veränderten Umständen waren es folgende Elemente, welche der Armee das Material für die Rekrutirung lieferten:[98])

1. die Colonen, deren Gestellung den Grundbesitzern auflag und im Steuerwege herbeigeführt wurde;

---

94) Auf Einzelheiten kann natürlich an dieser Stelle nicht gerücksichtigt werden. Vgl. Marquardt a. a. O. II. p. 430. No. 3.

95) vgl. Mommsen, das römische Militärwesen seit Diocletian (Hermes 24. pp. 195 ff.) p. 244; die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit (Hermes 19 pp. 1 ff.) p. 1—23.

96) Die L. L. 3. 10. 16. Th. *de med. et prof.* 13. 3. gewähren den Lehrern und Aerzten für sich und ihre Söhne Freiheit vom Kriegsdienste. Mit Recht folgert Kuhn a. a. O. I. p. 127 hieraus, dass damals „die Militärpflicht noch als persönliche Verpflichtung fortbestand".

97) Nov. Valent. III. 5. 1. 2: *cognoscat universitas nullum de Romanis civibus...... ad militiam esse cogendum, sed tantum ad murorum portarumque custodiam quotiens usus exegerit........*

98) Mommsen, in Hermes 24, pp. 245 ff. — Vgl. auch Kuhn, a. a. O. I. p. 126. No. 959.

2. die Freiwilligen;
3. die Söhne der Veteranen;
4. die von den deditícischen Quasigemeinden gestellten Mannschaften.[99])

Die Letzteren können in diesem Zusammenhange ausser Betracht bleiben, da die zwar abhängigen, immerhin aber doch staatliche Sonderexistenz bewahrenden Grenzvölker — soweit die spärlichen uns erhaltenen Nachrichten erkennen lassen — der Steuerverwaltung des Reiches nicht unterstanden.[100])

Was sodann die *coloni* betrifft, so brauchen die zahlreichen Streitfragen,[101]) welche die Wissenschaft mit Hinblick auf sie beschäftigt haben, hier nicht erörtert zu werden.[102]) Denn soweit die Ansichten über den römischen Colonat auch auseinandergehen, kaum angezweifelt dürfte derjenige Punkt sein, auf welchen es hier ankommt: dass sich nämlich die Colonen im Grossen und Ganzen in überaus dürftigen Vermögensumständen befunden haben.[103]) Wenngleich, zumal in späteren Jahrhunderten, die

99) Mommsen, a. a. O. pp. 249 ff.

100) Mommsen, a. a. O. pp. 215 ff.

101) Die grundlegende Arbeit ist Savigny's Aufsatz „Ueber den römischen Colonat" (Verm. Schriften II. pp. 1 ff.) Sehr vollständige Literaturangaben findet man bei Segré, Studio sulla origine e sulla sviluppo storico del colonato Romano im Archivio giuridico (Serafini) vol. 42. 43. 44. 46. Die neueste Arbeit über diesen Gegenstand ist die Abhandlung von Schulten, „Der römische Colonat" in der historischen Zeitschrift von Sybel, Bd. 78, pp. 1 ff.

102) Auf einige den Colonat betreffende Punkte wird in Verbindung mit der Darstellung der *capitatio humana* eingegangen werden, s. u. Abschn. V.

103) In einer an den Kaiser Commodus gerichteten Eingabe wenden sich die Colonen, welche den im kaiserlichen Privateigenthum befindlichen *saltus Burunitanus* bebauen, beschwerdeführend an ihren Herrn. (Mommsen, das Dekret des Commodus, Hermes XV. pp. 385 ff.) In dieser zwischen 180 und 183 n. Chr. zu datirenden Urkunde (eod. p. 391) bezeichnen sie sich (III, 18) selbst als geringe, von ihrer Hände Arbeit lebende Leute: *homines rustici et tenues manuum nostrarum operis victu tolerantes.* Waren derart die Umstände der Colonen zu einer Zeit, als sie noch durchaus Vollfreie (eod. p. 392) waren, um wie viel härter musste sich ihr Loos in der hier in Frage kommenden, späteren Epoche gestalten, als sie bereits in die Hörigkeit herabgedrückt waren! Eine sehr anschauliche Schilderung ihrer jämmerlichen Lage giebt Joannes Chrysostomus in seinen Homeliae ad Matthaeum 61 (ed. Montfaucon VII. p. 614 — ed. Field. II. p. 106).

Stellung der Colonen sich nach und nach im Ganzen erträglicher gestaltet haben mag, und man einem Theil von ihnen selbst die Fähigkeit eigenen Vermögens zuerkannte,[104]) so müssen doch die Verhältnisse der Mehrzahl, namentlich in älterer Zeit, die allerärmlichsten gewesen sein: der Freizügigkeit beraubt und an die Scholle gefesselt, hinsichtlich der Vermögensfähigkeit in empfindlichster Weise beschränkt,[105]) sassen sie auf fremdem Grund und Boden und mussten es sich sauer werden lassen, um nicht nur den dem Herrn gebührenden Kanon,[106]) sondern auch den Grundzins[107]) und noch andere Abgaben[108]) für ihn herauszuwirthschaften. Erst was dann übrig blieb, durfte dem eigenen Bedarf dienen. — Vielleicht etwas günstiger wie die Colonen mögen die Veteranen dagestanden haben, denn sie besassen wenigstens die Freizügigkeit, die Hauptbedingung wirthschaftlicher Prosperität. Immerhin müssen auch sie der Regel nach nur wenig begütert gewesen sein: deutlicher als alles Andere lassen dies die Bestimmungen erkennen, welche fortwährend zur Versorgung der ausgedienten Soldaten getroffen werden mussten — theilweise unter der sehr charakteristischen Motivirung, dass dieselben durch Thätigkeit in Ackerbau oder Handel davon abgehalten werden sollten, sich einem Räuberleben hinzugeben.[110]) — Die Freiwilligen endlich und ihre Vermögensumstände betreffend, so ist es in den Quellen allerdings bezeugt, dass sich, um den drückenden Lasten der Curien zu entgehen, selbst Personen aus dem Decurionen-

---

104) L. 19 C. *de agricol.* 11. 48. und L. 4 eod., Nov. 128. c. 14. sowie Nov. 162. c. 2, wo sogar die Möglichkeit eigenen Grundbesitzes auf Seiten der *coloni* anerkannt ist. Dass es sich dabei immerhin nur um sehr bescheidene Begüterungen gehandelt haben kann, lehrt der in L. 4 cit. mit Beziehung auf dieselben gebrauchte Ausdruck *propria mediocritas.* Das Nämliche scheint übrigens auch die letztangeführte Stelle andeuten zu wollen.

105) s. u. bei No. 255.

106) Savigny a. a. O. pp. 22 ff.

107) eod. pp. 26, 32, 79.

108) In Abschnitt V. wird hiervon ausführlich gehandelt werden.

109) s. Kuhn, a. a. O. I. p. 143 u. f.

110) L. 7 Th. *de veteranis.* 7. 20. (L. 3 C. eod. tit. 12. 46).

stände zum Heere anwerben liessen und zwar so häufig, dass sich die Gesetzgebung vielfach veranlasst sah, dagegen einzuschreiten.[111]) Doch dürfte es sich hierbei wohl nur in Ausnahmefällen um besser situirte Individuen gehandelt haben.[112]) Denn so wenig beneidenswerth das Loos eines Curialen in jener Zeit auch gewesen sein muss:[113]) immerhin wird es für denjenigen, welcher nur einigermassen mit Existenzmitteln ausgestattet, dem schweren, langwierigen und im Allgemeinen sowohl hinsichtlich der Beförderung als des materiellen Gewinns ziemlich aussichtslosen Kriegsdienst bei Weitem vorzuziehen gewesen sein. Dementsprechend begegnet uns denn auch bei Vegetius die Klage, dass bessere Elemente überhaupt nicht mehr in das Heer eintreten wollten, sondern es lieber mit dem Civildienst des Staates versuchen.[114]) Und als dann im Lauf der Zeit die Zahl der angeworbenen Freiwilligen immer weiter wuchs, bis sie schliesslich die Hauptmasse des Heeres ausmachten,[115]) da trat ein, was sich noch überall und zu allen Zeiten gezeigt hat, wo eine Armee auf dem Werbesystem fundirt ist: nur noch solche Leute, die nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren hatten, gescheiterte und hoffnungslose Existenzen einerseits und die junge Mannschaft der niedrigsten und ärmsten Klassen andererseits bildeten den Ersatz des Heeres: der Kriegsgefangene, welcher durch freiwillige Ueber-

---

111) L. 2 Th. *quid probare deb.* 7. 2. — L. L. 10. 11. 13. 37. 38. 40. 43. 45. 56. 58. 64. 87. 88. 94. 95. 113. 125. 129. 137. 139. 143. 144. 147. 154. 168. 175. 179. 181. Th. *de decurion.* 12. 1. — Vgl. auch L. 2 § 2. D. *de his qui notantur infamia.* 3. 2. (Ulpian).

112) Ueber den finanziellen Rückgang der Curialen vgl. ob. bei Note 90 und 91.

113) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. pp. 74 ff., pp. 131 ff. — Kuhn, a. a. O. I. pp. 249 u. ff. — Rodbertus, a. a. O. II. p. 238 u. f. — Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der röm. Kaiserzeit. (Sybel's historische Zeitschrift Bd. 42, pp. 43 ff.) p. 72. —

114) Veget, I. 7.

115) Mommsen, Hermes 24, pp. 245 u. f. — Hartmann, Ueber den römischen Colonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste. (Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn, 17 Bd., pp. 125 ff.) p. 133. —

nahme des Dienstes die Knechtschaft von sich abwendete,[116]) der Sklave, welcher durch Eintritt in den Soldatenstand die Freiheit erlangte,[117]) der Bauernbursch, der im Leinenkittel und den Brodsack an der Seite zur Stadt zog, um sich zur Werbung zu stellen.[118])

Rekrutirte sich die Armee somit jedenfalls der Hauptsache nach aus dem armen und mittellosen Volke, so darf doch nicht übersehen werden, dass die L. 4 Th. *de veteranis* auch der Protektoren Erwähnung thut, unter denen es, wie oben gezeigt worden, an vornehmen und reichen Elementen keineswegs fehlte. Dennoch beweist dieser Umstand nichts gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Es darf nicht vergessen werden, dass derjenige Theil der Protektoren, welcher den begüterten Klassen entstammte, nicht dauernd in diesem Corps verblieb, sondern den Dienst in demselben nur als Anfangsstation für die höheren militärischen Grade, welche dem gemeinen Manne verschlossen waren, benutzte. Den ständigen Kern der Truppe, für welchen dieselbe nicht eine blosse Vorstufe für Beförderungen, sondern das Ende der Soldatenlaufbahn bedeutete, bildeten die Veteranen, und es hatte somit seinen guten Sinn, wenn bei Er-

---

116) Mommsen, a. a. O. p. 245, No. 1.

117) Dafür, dass Sklaven ursprünglich nur ausnahmsweise und in Nothfällen in das Heer eingestellt wurden, während späterhin ihre Heranziehung durchaus nichts Ungewöhnliches war, ist ein ausführliches Quellenmaterial zusammengetragen bei: Blair, an inquiry into the state of slaves amongst the Romans from the earliest period til the establishment of the Lombards in Italy, Edinburgh 1823; Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius, p. 219; Marquardt, a. a. O. II. p. 433; Mommsen, a. a. O. pp. 242 ff.

118) Bei Procop. b. Vand. 2, 16. bezeichnet Germanus die Soldaten als *ἐξ ἀγροῦ ἥκοντας σύν τε τῇ πήρᾳ καὶ χιτωνίσκῳ ἑνί* . . . ., und in der historia arcan. c. 6. beschreibt er die Ankunft des nachmaligen Kaiser Justinus und seiner Brüder folgendermassen: *Λεόντεος ἐν Βυζαντίῳ τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἔχοντος, γεωργοὶ νεανίαι τρεῖς, Ἰλλυριοὶ γένος, Ζίμαρχός τε καὶ Διτύβιστος καὶ Ἰουστῖνος ὁ ἐκ Βεδριανῆς, πράγμασιν ἐνδελεχέστατα τοῖς ἀπὸ τῆς πενίας οἴκοι μαχόμενοι, τούτων τε ἀπαλλαξείοντες, ἐπὶ τῷ στρατεύεσθαι ὥρμησαν. Καὶ πεζῇ βαδίζοντες ἐς Βυζάντιον ᾔεσαν, σισύρας ἐπὶ τῶν ὤμων αὐτοὶ φέροντες, ἐν αἷς δὴ ἄλλο οὐδὲν ὅτι μὴ διπύρους ἄρτους οἴκοθεν ἐμβεβλημένοι, ἀφίκοντο.*

theilung der Immunität von der Personalsteuer an die der Armee Angehörigen auch die *protectores* nicht unberücksichtigt blieben. Die sämmtlichen drei hier zur Erörterung stehenden Konstitutionen enthalten überdies mit Bezug auf die zu Privilegirenden einschränkende Klauseln: *„qui censibus tenetur insertus“* — *„si tamen eos censibus constiterit adtineri“* — *„si censibus inditi habeantur“*. Eben jenen wohlhabenden Elementen, welche bei den *protectores* dienten, trägt die Gesetzgebung durch diese Vorbehalte Rechnung,[119]) zugleich aber auch den Wenigen, welche, obwohl vermögend und keinerlei Zwang gehorchend, aus eigenem Antrieb und aus Liebe zum Kriegshandwerk Dienste genommen haben mögen. —

Die letzte der Stellen, deren Bezüglichkeit auf die Kopfsteuer bisher festgestellt werden konnte, steht mit den vorstehenden Bemerkungen über die Vermögensverhältnisse der zum *tributum capitis* Pflichtigen völlig im Einklang. Auch die Lehrer der Malerei, mit denen sich die L. 4 Th. *de excus. artif.* 13. 4. beschäftigt,[120]) können sich nur in kärglichen Vermögensverhältnissen befunden haben. Direkte Nachrichten über die Einnahmen, die sie zu haben pflegten, sind freilich nicht vorhanden. Einen Anhalt giebt uns indess der Betrag, welchen der Maximaltarif des Diocletian als Honorar für die Lehrer der Architektur auswirft: dieselben sollten pro Schüler monatlich 100 Denare = 1,80 M.[121]) erhalten, also nur den doppelten Betrag des z. B. für die Maurer, Tischler und Kalkbrenner festgesetzten Taglohnes,[122]) zu welchem überdies noch Verköstigung hinzutrat. Dabei aber war, was man nicht ausser Acht lassen darf, die Architektur diejenige Kunst, welche „den Römern als die anständigste galt.“[123]) Die Malerei stand im Ansehen jedenfalls unter ihr. Die Zeit,

---

119) s. o. No. 16.
120) s. o. Abschn. II. a. E.
121) ed. Diocl. VII, 74.
122) eod. VII., 2. 3. 4.
123) Bluemner in seiner und Mommsen's Ausgabe des ed. Diocl. p. 120, N. 74. — Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. I. (4. Aufl.) p. 299 u. III. pp. 204 ff.

zu welcher ihre Ausübung noch Männern von Rang und Stellung nicht zur Unehre gereicht hatte,[124]) war längst dahin: der Umstand, dass sie so vielfach von Unfreien und Freigelassenen ausgeübt wurde, hatte ihr die alte Werthschätzung geraubt.[125]) So wird man keinesfalls fehlgehen, wenn man annimmt, das Honorar der Malereiprofessoren sei noch geringer als 100 Denare gewesen. Dass sie dabei nur ein dürftiges Brod finden konnten, bedarf keiner weiteren Darlegung. —

Das Material, welches unsere Quellen noch ausser den bereits vorstehend berücksichtigten Gesetzen für die Kenntniss der Kopfsteuer bieten, ist kein umfangreiches.[126]) Wie im weiteren Verlaufe dieser Schrift nachgewiesen werden soll, hat eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche von der herrschenden Meinung auf das *tributum capitis* bezogen werden, mit demselben in Wahrheit nichts zu thun:[127]) es wird sich ergeben, dass hierher nur noch

---

124) Friedländer, a. a. O. III. p. 202 u. f.

125) eod. I. p. 299 u. III. p. 199 ff.

126) Vgl. über die L. 14 Th. *de annona* 11. 1. (= L. 4 C. *de agricol.* 11. 48), von welcher Savigny, a. a. O. p. 74, N. 3, p. 78, N. 1 und pp. 80 ff. handelt, ob. N. 27 u. unt. N. 210, über die L. 26 Th. eod. (Savigny, a. a. O. p. 78, N. 1) unt. N. 212, über die L. 4 Th. *de excus. artif.* 13. 4. (Savigny; a. a. O. p. 82, N. 2 u. p. 84, N. 1), Zachariae, a. a. O. p. 6 u. unt. bei N. 132 u. N. 329.

127) Es sind:

a) L. 6 Th. *de collat. donatar.* 11. 20. u. L. un. C. *de col. Thrac.* 11. 52. (Savigny, a. a. O. p. 71, N. 3, p. 86, N. 2, p. 89, N. 2) — s. u. Abschn. V.

b) L. 23 pr. C. *de agricol.* 11. 48 — (Savigny, a. a. O. p. 78, N. 2) — s. u. N. 306.

c) L. 2 Th. *de censitor.* 13. 11. (= L. 10. C. *de agricol.*) — Savigny, a. a. O. p. 72, N. 1) — s. u. Abschn. VII.

d) L. 2 Th. *de censu* 13. 10 (L. un. C. *de capitatione civ.* 11. 49) u. L. 1. C. *ut rusticani* 11. 55 — (Savigny, a. a. O. p. 73, N. 1, p. 87, N. 2, p. 89, N. 1) — s. u. Abschn. IX.

e) L. 1 Th. *de fug. col.* 5. 9 — (Savigny, a. a. O. p. 79, N. 1) — s. u. N. 300 u. 308.

f) L. 8 C. *de agricol.* 11. 48 u. L. 23 § 2 eod. — (Savigny, a. a. O. p. 79, N. 1) — s. u. in Abschn. V.

g) L. 20 C. *de agricol.* — (Savigny, a. a. O. p. 79, N. 2) — s. u. in Abschn. V.

die L. 3 D. *de censibus* 50, 15;[128]) L. 2 Th. *de protostasia* 11. 23; L. 36 Th. *de decurion*. 12. 1; L. L. 4. u. 6. Th. *de censu* 13. 10,[129]) sowie endlich L. 3 Th. *de numerariis*[130]) 8. 1. gehören. Soweit diese Vorschriften überhaupt Schlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zulassen, enthalten sie nichts den obigen Bemerkungen Widersprechendes. Abgesehen von dem besonderen, später zu erläuternden Fall der L. 36 cit. finden wir die Wittwen, Waisen und Jungfrauen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, sowie die zu der unteren Beamtenschaft gehörenden *actuarii* und *annonarii* mit der Kopfsteuer in Verbindung gebracht: Personen also, bei denen, gerade wie heutzutage, im Durchschnitt beträchtlichere Mittel kaum vorhanden gewesen sein werden.[131])

Nach allem diesem wird man nicht anstehen dürfen, die hier im Gegensatz zu der herrschenden Lehre verfochtene Theorie als richtig anzuerkennen. Sie geht, um ihren Inhalt kurz noch einmal zu wiederholen, dahin, dass die Kopfsteuer keine specifisch plebejische und die höheren Stände verschonende, sondern vielmehr eine Abgabe gewesen sei, bei welcher Rangverhältnisse überhaupt nicht mitsprachen, und nur der Vermögensstatus des Censiten in Frage kam; eine Abgabe, welche durch die Reformgesetzgebung des Diocletian aus einer Last der Unterworfenen

---

h) L. 33 Th. *de episcop*. 16. 2. (L. 11 C. eod. tit. 1. 3.) u. L. 16 C. l. c. — (Savigny, a. a. O. p. 86, N. 1) — s. u. N. 381.

i) L. un. C. *de col. Illyr*. 11. 53 — (Savigny, a. a. O. p. 86, N. 3) — s. u. N. 305 u. unten in Abschn. X.

128) s. u. bei N. 364.

129) s. u. Abschn. IV.

130) s. u. Abschn. X. a. E.

131) Es verdient wohl als charakteristisch hervorgehoben zu werden, dass die Kirche bereits in der Periode, welcher diese Gesetze entstammen, sich veranlasst gesehen hatte, im Interesse der Wittwen und gottgeweihten Jungfrauen eine förmliche Armenpflege zu organisiren. Bingham, Origines sine antiquitates ecclesiasticae, Halae 1724, lib. VII. c. 4. (Das englische Original des Werks war mir nicht zugänglich.) Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise touchant les bénéfices et les bénéficiers, Paris 1725, T. I. l. 3. c. 42.

zu einer solchen der Unbemittelten umgebildet worden war — kurz: die Steuer des kleinen Mannes, gleichviel welchem Stande er angehörte.

Dass sie — grundsätzlich wenigstens und von besonderen, noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen — das Minimum der im römischen Reiche den Unterthanen aufliegenden Staatslasten darstellte, ist bereits betont worden. Insofern trug sie also gewissermassen einen subsidiären Charakter. Wo jede sonstige Vorbedingung für die Heranziehung eines Individuums zur Steuerzahlung versagte, war immer noch die für die Personalsteuer allein erforderliche, das blosse Faktum der Reichsangehörigkeit, vorhanden.

Gänzlich abgeschlossen war damit das Gebiet der Kopfsteuer indess noch nicht. Sie griff vielmehr bis zu einer gewissen Grenze über die Vermögenslosen hinaus auf die Kapitalbesitzenden über. Der Beweis hierfür ist in der L. 4 Th. *de veteranis* 7. 20. und in der L. 4 Th. *de excus. artif.* 13. 4. enthalten. Denn wenn es in der ersteren Stelle von denjenigen Soldaten, welche keine Verwandten haben, heisst:

> „*tantum pro suo debent peculio excusare, quantum pro hisdem, si non deessent, excusare potuissent: ita tamen, ut non pactione cum alteris facta simulato dominio rem alienam excusent, sed vere propria sfacultates*“,

so ist ohne Weiteres klar, dass hier auf Seiten der betreffenden Militärpersonen der Versteuerung unterliegendes Vermögen vorausgesetzt ist. Und ebenso deutlich spricht sich die zweite der oben citirten Konstitutionen aus, indem sie der Anordnung, dass die Lehrer der Malerei für sich und ihre Angehörigen Freiheit von der Kopftsteuer geniessen sollen, die Bestimmung hinzufügt

> *et ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri.*[132])

132) Darüber, dass hier nicht — wie Savigny a. a. O. pp. 83 u. 84 meint — an ein von den Sklaven zu erlegendes Kopfgeld gedacht ist, sondern vielmehr an die Deklarirung der *servi* als beim Census in Betracht kommende

In beiden Fällen steht hier neben der Personensteuer ganz augenscheinlich die Abgabe vom Kapital. Wo freilich die Grenze gelegen, von welcher ab die Erhebung des *tributum capitis* aufhörte, und nur noch die Kapitalsteuer allein gezahlt wurde, darüber geben die auf uns gekommenen Nachrichten keinen Aufschluss. Mit Sicherheit werden wir indess annehmen können, dass diese Grenze ziemlich tief nach unten gezogen war. Hierfür spricht in hohem Grade die Thatsache, dass die einzigen über ein solches Nebeneinandervorkommen von Personal- und Kapitalsteuer vorhandenen Andeutungen sich an solchen Stellen finden, welche die Soldaten und Malereiprofessoren, mithin Leute betreffen, deren Vermögensumstände, wie gezeigt worden ist, im Durchschnitt sehr bescheiden gewesen sein müssen. Und so lässt sich denn die Bevölkerung des römischen Reiches in der auf die diocletianische Steuerreform folgenden Periode nach Massgabe ihres Verhältnisses zum *tributum capitis* in zwei Kategorien sondern:

I. Der Kopfsteuer unterworfene Personen.

  a. die überhaupt keine Kapitalsteuer zahlenden,

  b. die zwar zur Kapitalsteuer herangezogenen, indess nicht über einen gewissen — seiner Höhe nach unbekannten, jedenfalls aber niedrigen — Betrag erlegenden Individuen.

II. Der Kopfsteuer nicht unterworfene Personen.

  a. Jederman, der einen den zu Ib. erwähnten übersteigenden Betrag an Kapitalsteuer zahlte;

Vermögensobjekte vgl. die Ausführungen Zachariae's a. a. O. pp. 6 u. 7. — s. o. N. 24. — Der Umstand übrigens, dass hier von im Eigenthum der Malereiprofessoren stehenden Sklaven die Rede ist, steht der Annahme nicht entgegen, dass jene sich der Regel nach in ärmlichen Verhältnissen befunden haben. Ein solcher Lehrer der Malkunst konnte sicherlich eines Gehilfen, der ihn bei Ausübung seines Berufes (etwa als Farbenreiber oder durch sonstige Handlangerdienste) unterstützte, nicht entrathen, so dass also nicht an Luxussklaven gedacht ist. Zudem hatte ein Sklave — namentlich ein solcher, der keine besonderen Qualitäten besass — zur Zeit unseres Gesetzes (374) längst aufgehört, ein kostbares Besitzthum zu sein. Vgl. Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité, Paris 1847, pp. 170 ff.

b. die der Kopfsteuer **an sich Verfallenen**, von ihr aber kraft besonderen Privilegs Befreiten.[133]) —

IV.

Von den gegen Ende des vorigen Abschnittes[134]) erwähnten Gesetzen, bezüglich deren die Behauptung aufgestellt wurde, dass sie die Kopfsteuer beträfen, lauten vier folgendermassen:

1. Die L. 36 Th. *de decurionibus* 12. 1:[135])[136])

Universi omnino Ex-Praesidibus vel Ex-Comitibus, qui suffragio perceperint dignitates, civilibus oneribus muneribusque teneantur adstricti, plebeiam quoque sustineant capitationem, ne commoda publica sub umbratili suffragiorum pactione lacerentur. Eos tamen a praedictis oneribus excipi oportebit, qui vel in administratione vel in legationibus publicis versati sunt: ita ut si quis contra interdictum legis nostrae precationem obtulerit, eius patrimonium fisci nostri viribus protinus vindicetur.

---

133) Es sind:

a) Die Militärpersonen und ihre Angehörigen; in Abschn. I. u. II. ist hierüber das Nöthige gesagt worden.

b) Die Malereiprofessoren und ihre Angehörigen; auch von ihnen ist in Abschn. II. u. III. bereits die Rede gewesen.

c) Die Wittwen und gottgeweihten Jungfrauen (L. 4 u. L. 6 Th. *de censu* 13. 10.) s. o. N. 131 u. unt. Abschn. IV. a. A.

d) Die *actuarii* u. *annonarii* s. u. Abschn. X. a. E.

e) Die Kleriker und ihre Angehörigen (a. M. Savigny a. a. O. p. 85). s. u. N. 381. Bezüglich der für die Kopfsteuerpflicht in Betracht kommenden Altersgrenzen vgl. L. 3 D. *de censib.* 50. 15. (s. u. bei N. 364) und die vorstehend bei c.) angegebenen Stellen.

134) bei Note 129.

135) Dies Gesetz is als L. 4 tit. *de legationibus* in den Codex Justinianus übergegangen (10. 65), indess mit der Massgabe, dass sowohl die Worte „*plebeiam quoque sustineant capitationem*" als der Schlusssatz (*ita ut* ...... *vindicetur*) fortgefallen sind. Ausserdem ist auch, was aber weniger wichtig ist, der dem lezteren voraufgehende Relativsatz derart gekürzt, dass er lautet: *qui in legationibus publicis versati sunt.*

136) Darüber, dass sich dieses Gesetz auf Gallien bezieht, vgl. den Kommentar des Gothofredus.

2. Die L. 2 Th. *de protostasia* 11. 23:[137])

Prototypias et exactiones in capitatione plebeia curialium munera et quidem inferiora esse minime dubitatur: atque ideo a senatoriis easdem domibus submoveri oportebit.

3. Die L. 4 Th. *de censu.* 13. 10:

In virginitate perpetua viventes et eam viduam, de qua ipsa maturitas pollicetur aetatis nulli iam eam esse nupturam, a plebeia capitationis iniuria vindicandas esse decernimus. Item pupillos in virili sexu usque ad viginti annos ab istius modi functione immunes esse debet, mulieres autem donec virum unaquaeque sortitur.

4. Die L. 6. eod.[138])

Nulla vidua, nemo pupillus ex utroque sexu, donec eos ingrediatur annos, qui iam tutoribus curatoribusve publicis non egeant, exactionem plebis agnoscat. Simili autem devotione habeantur immunes et si quae sacrae legis obsequio perpetuo dedicarunt.

Die Beziehung der vorstehend wiedergegebenen Gesetze auf die Kopfsteuer entspricht, wie bereits erwähnt,[139]) der herrschenden Meinung. Savigny hat die *capitatio plebeia* und das Kopfgeld für identisch erklärt, und die späteren Schriftsteller sind ihm darin ausnahmslos gefolgt. Aber sowohl bei dem grossen Rechtslehrer, als bei den neueren sucht man vergeblich nach einer Begründung dieser Ansicht. Dass eine solche bisher nicht für erforderlich gehalten worden, muss befremden: einmal sind gerade die hier in Rede stehenden Stellen für die herrschende Lehre von besonderer Wichtigkeit, denn auf sie wird mit in erster Reihe die Theorie gestützt, dass das Kopfgeld eine Abgabe

---

137) Von diesem Gesetz gilt ebenfalls das in voriger Note Gesagte. Vgl. die Prosopographia Cod. Theod. bei Gothofredus s. v. Sallustius.

138) Dieses sowohl wie das vorhergehende Gesetz sind an den Praef. praet. Gall. adressiert.

139) s. o. N. 10.

der Plebejer gewesen sei;[140]) sodann aber ist der Inhalt der vier Konstitutionen in keiner Weise dazu angethan, die ihnen allgemein gegebene Auslegung als selbstverständlich und keines näheren Eingehens bedürftig erscheinen zu lassen. Will man aus ihnen den Begriff der *capitatio plebeia* ableiten, so versagen zunächst die drei letzten Stellen vollständig. Zwar erhellt aus ihnen, dass die Eintreibung der *capitatio plebeia* den Curialen obgelegen hat, und dass ferner bestimmte Personen mit der Befreiung von dieser Abgabe privilegirt gewesen sind; welcher Art aber die letztere selbst gewesen, ist schlechterdings nicht ersichtlich, und als ebenso wenig geeignet, hierüber Aufschluss zu geben, muss sich dem unbefangenen Leser, auf den ersten Blick wenigstens, die L. 36 cit. darstellen. Auch ihr Inhalt ist nicht derart, dass sich ihm direkt irgend welche Begriffsmerkmale der *capitatio plebeia* entnehmen liessen. Dazu bedarf es einer umständlichen Deduktion. Dieselbe ist — soweit die Literaturkenntniss des Verfassers reicht — bisher nicht unternommen worden. Wenn sie, obwohl ihr Endresultat keine neue Erkenntniss bietet, im Folgenden dennoch versucht werden soll, so rechtfertigt dies Beginnen zunächst der Umstand, dass damit ein nicht unwichtiger Punkt unserer Lehre zum ersten Mal auf eine eigentliche wissenschaftliche Grundlage gestellt wird; ausserdem aber wird sich die Gelegenheit bieten, wenigstens in manchen Einzelnheiten von den bisherigen Anschauungen abweichende Resultate zu gewinnen. —

Das richtige Verständniss der L. 36 cit. hängt davon ab, dass man den Worten „*plebeiam quoque sustineant capitationem*" die zutreffende Auslegung giebt. Gothofredus[141]) hat dieselben als eine Verordnung dahin aufgefasst, dass diejenigen *Excomites* und *Expraesides* „*qui suffragio perceperint dignitates*" die *capitatio plebeia* tragen, d. h. erlegen sollten. Diese Er-

140) vgl. hinsichtlich dieses Punktes die Ausführungen am Ende des Abschnitts.

141) in seinem Kommentar zu dieser Stelle.

klärung hat Savigny als unrichtig verworfen: „Nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle", so meint er,[142] „sowie nach anderen ähnlichen Stellen ist hier gar nicht die Rede von der Entrichtung der Kopfsteuer,[143] sondern von der Erhebung derselben; diese gehörte (wahrscheinlich nach einer Reihenfolge) zu den gemeinen bürgerlichen Lasten, und davon sollten jene Ehrentitel nicht befreien können."

Prüft man diese beiden Interpretationen, so erhebt sich gegen die letztere zunächst ein Grund sprachlicher Natur: es muss befremden, dass die Bedeutung, welche Savigny dem Worte „*sustineant*" beilegt, eine durchaus ungewöhnliche ist.

Unsere Quellen bedienen sich, um die Thätigkeit des Steuererhebens zu bezeichnen, mannigfacher Ausdrücke. Es finden sich die Verba: *suscipere*, *exigere*, *erogare*.[144] Substantivisch wird der Vorgang mit *exactio tributorum*, *annonarum* bezeichnet,[145] und die mit der Eintreibung der Abgaben betrauten Personen heissen *susceptores*[146] oder auch *exactores*.[147] *Sustinere* dagegen kommt in dieser Anwendung sonst nicht vor; wohl aber wird es häufig gebraucht, um das Unterworfensein unter eine öffentliche Last auszudrücken,[148] und diesem Gebrauch entspricht auch die Ableitung des Wortes (*sus* und *tenere*), welche nicht

---

142) a. a. O. p. 74.

143) Savigny ist hier in der Wiedergabe der gothofredischen Ansicht nicht genau. Dass er unter *capitatio plebeia* die Kopfsteuer verstehe, sagt Gothofredus weder an dieser, noch an den anderen Stellen, in welchen er sich mit der *cap. pleb.* beschäftigt, wie er ja überhaupt der Ansicht ist, dass in der Epoche, welche hier behandelt wird, die Personalsteuer schon längst nicht mehr existierte (s. oben bei Note 3). Wie sich übrigens Gothofredus die *capitatio plebeia* gedacht hat, wird unten bei Note 173 dargelegt werden.

144) z. B. L. 18 § 8. D. *de mun. et honor.* 50. 4; L. 17 § 7. D. *ad municipalem et de incol.* 50. 1.

145) z. B. L. 5 § 1. D. *de veteranis* 49. 18; L. 8 Th. *de decurion.* 12. 1.

146) z. B. tit. *de susceptoribus*. Th. 12. 6 und C. 10. 72.

147) z. B. L. L. 20. 22. Th. *de susceptor.* 12. 6; C. 12. 60. *de executoribus et exactoribus.*

148) z. B. L. 18 § 8. D. *de mun. et honor;* L. 2 pr. C. *de privilegiis domus Augustae* 11. 75; L. 6 Th. *de tiron.* 7. 13.

sowohl auf eine aktive Thätigkeit, als vielmehr auf einen passiven Zustand: ein Dulden, ein Ertragen hinweist.[149])

Um nun eine Interpretation zu rechtfertigen, welche so weit von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweicht, wie die Savigny's, wird es vollwichtiger Gründe bedürfen. Diejenigen aber, welche er beigebracht hat, dürften kaum stichhaltig erscheinen.

Prüft man zunächst den Zusammenhang der Stelle, auf den sich Savigny in erster Linie beruft, so erweist sich bei eingehender Betrachtung, dass derselbe keineswegs für ihn spricht. — Wie alle Gesetze, welche im tit. 1 Th. lib. 12. ihren Platz gefunden haben, handelt auch die L. 36 eod. von den Rechtsverhältnissen der Decurionen. Die Erlangung der hier erwähnten Dignitäten macht einen Theil der Vergünstigungen aus, welche den Mitgliedern der Curie nach absolvirter Amtsthätigkeit als Belohnung für ihre Mühewaltung zu Theil wurden. Hatte der Decurio alle Stadien des mit seinem Stande verknüpften Dienstes durchlaufen und es im Laufe der Zeit zum *Principalis* oder *Sacerdos provinciae* gebracht,[150]) so trat er mit dem Titel eines *Expraeses*[151]) oder *Excomes*[152]) in den verdienten Ruhestand.[153]) Diese Rangerhöhung war mit mannigfachen Vortheilen verknüpft: Aufrücken in den senatorischen Stand[154]) unter gleichzeitigem Wegfall der sonst mit dieser Würde verbundenen Lasten und Pflichten,[155]) Befreiung von der peinlichen Frage[156]) und endlich völlige Immunität[157]) waren die wichtigsten.

149) Forcellini: „sustineo proprie est fulcio, sustento, fero, cedere non sino: quasi sursum teneo."

150) L. 75 Th. *de decurion.* 12. 1.

151) L. L. 4 u. 14. Th. l. c.

152) L. L. 75. 109. 150. Th. *de decurion.*

153) L. 75 Th. l. c. („*otio fruituri*"); L. L. 3 und 4 Th. *de dec. et sil.* 6. 23.

154) s. Kuhn a. a. O. I. p. 178 N. 1394; p. 183 N. 1436; p. 194, N. 1529; p. 196; p. 198 N. 1556 u. 1557.

155) L. L. 138 u. 189 Th. l. c.; L. L. 1. u. 4. Th. *de dec. et sil.*

156) L. 75 Th. *de decurion.*

157) L. 75 Th. l. c. — L. L. 2. 3. 4. Th. *de dec. et sil.*

Die Stellung eines *Expraeses* oder *Excomes* musste daher für jeden Curialen überaus erstrebenswerth sein.

Die Quellen berichten uns, dass die Curialen sich auf jede Weise Diplome als *Exdomestici* oder *Exprotectores* zu verschaffen suchten, um so aus der Curie auszuscheiden und der drückenden Pflichten ihres Standes ledig zu werden;[158]) kam es doch, wie bereits oben erwähnt wurde,[159]) oft genug vor, dass sie, um diesen Zweck zu erreichen, es sogar nicht verschmähten, sich zum Heere anwerben zu lassen. Um wie viel verlockender muss für die Curialen die Versuchung gewesen sein, sich im irregulären Wege und noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit unter die *Expraesides* und *Excomites* einzudrängen und so nicht nur die Lasten der Curie von sich abzuwälzen, sondern zugleich auch Ansehen und materielle Vortheile aller Art zu gewinnen. Gegen diesen Missbrauch schritt die Gesetzgebung immer und immer wieder ein,[160]) und eine der auf ihn bezüglichen Verordnungen ist unsere L. 36.

Mitgliedern der Curie, so schreibt sie vor, welche die Rangerhöhung zu *Expraesides* und *Excomites* nicht erdienen, sondern durch Bestechung[161]) zu erlangen wissen, soll diese Art der Beförderung insofern keinen Vortheil bringen, als sie von den mit der Zugehörigkeit zur Curie verbundenen *onera* und *munera* nicht befreit werden. Zwar die einmal erreichte Dignität wird ihnen nicht genommen,[162]) wohl aber bleiben sie, obwohl aus dem De-

158) Die Gesetzgebung trat diesen Praktiken entgegen. L. L. 1. 2. 3. Th. *de testim. ex tribun. et protect.* 7. 21; L. L. 38 und 153. Th. *de decurion.*

159) s. ob. Note 111.

160) Vgl. ausser der L. 36 cit. noch die L. L. 25. 41. 42. 44. 65. 75. 86. 90. 153. 155. Th. *de decurion.* und ferner auch die L. L. 54. 58. 69. 73. 74. 93. 129. 134. 180. 182. 183. 187 eod.

161) *suffragium* ist der technische Ausdruck für den Aemter- und Würdenkauf, gegen welchen Justinian in seiner Nov. 8 einzuschreiten Veranlassung nahm. Vgl. über diesen Gegenstand Hegel, Städteverfassung I. pp. 139, 140 u. 143.

162) Die L. 25 Th. l. c. schrieb noch vor, dass diejenigen Curialen, welche „*suffragiis*“ Dignitäten erlangt hätten, derselben beraubt werden sollten. Unsere L. 36 dagegen führt den Verlust der Dignität unter den Rechtsfolgen des unrechtmässigen Erwerbes derselben nicht mehr auf. Die spätere Gesetz-

curionenstande ausgeschieden, den specifischen Lasten desselben [163]) nach wie vor unterworfen. Und im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Bestimmung fährt dann das Gesetz mit den kritischen Worten „*plebeiam quoque sustineant capitationem*“ weiter fort.

Will man nun das hier erwähnte *sustinere* der *capitatio plebeia* mit Savigny von der Einziehung dieser Abgabe verstehen, so ergiebt sich als der Sinn der Stelle, dass der Gesetzgeber nicht nur verordnet, die *Expraesides* und *Excomites* sollten der curialischen *munera* nicht ledig werden, sondern dass er dieses sein Gebot mit Rücksicht auf das in der Beitreibung der *capitatio plebeia* liegende *munus* nochmals besonders und ganz ausdrücklich wiederholt.

Eine Erörterung des Begriffs der *munera* und *onera* sowie ihrer Bedeutung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten, und ist auch um so weniger erforderlich, als Kuhn im ersten Theile seines Buches [164]) diesen Gegenstand in mustergültiger Weise behandelt hat. Für den hier verfolgten Zweck genügt es festzustellen, dass, wie die Beitreibung der Steuern überhaupt,[165]) so speciell die der *capitatio plebeia* mit zu den zahlreichen *munera* gehörte, welche die Gesetzgebung den Decurionen [166]) aufgebürdet hatte.

Traf die L. 36 cit. nun die Anordnung, dass die von ihr erwähnten Personen jene *munera* auch fernerhin tragen sollten,

---

gebung fand es dann erforderlich, in diesem Sinne noch ausdrückliche Vorschriften zu treffen. s. L. L. 41. 42. 69. Th. l. c.

163) Unter den *civilibus oneribus muneribusque* sind die Lasten der Curie zu verstehen. vgl. L. un. C. *de infamibus* 10. 59. Uebrigens folgt dies schon daraus, dass an dieser Stelle ausschliesslich von Curialen die Rede ist. s. oben den Text vor Note 150.

164) a. a. O. I. pp. 35 ff.

165) L. 17 § 7 D. *ad munic. et de incol.* 50 1; L. 20 Th. *de susceptorib.* 12. 6. (=L. 8 C. eod. tit. 10. 72); vgl. auch L. 9 eod.; L. 8 Th. *de decurion.* 12. 1. (=L. 1 C. *de mag. munic.* 1. 56). — s. auch Hegel a. a. O. p. 68 u. p. 132.

166) L. 2 Th. *de prostostasia* 11. 23, welche zu Anfang dieses Abschnittes im Wortlaut wiedergegeben ist.

so war es mithin selbstverständlich und eine nothwendige Konsequenz, dass dieselben auch von der Mitwirkung bei der Steuererhebung nicht befreit waren. Die nochmalige Erwähnung der letzteren Verrichtung hätte in das Gesetz eine Tautologie hineingetragen, deren Zweck kaum ersichtlich wäre. Unter den *munera* der Curialen gab es ein ganze Anzahl, welche an Wichtigkeit dem der Steuererhebung in keiner Weise nachstanden.[167]) Warum, so würde man fragen dürfen, begnügte sich der Gesetzgeber hinsichtlich jener mit der Kollektivbezeichnung „*muneribus*", ohne die einzelnen besonders namhaft zu machen, während er in diesem Falle gerade eine specielle Anführung des betreffenden munus für erforderlich hielt? Und hierfür liesse sich am Ende vielleicht noch eine befriedigende Erklärung finden, wenn in der L. 36 cit. von dem *munus* der Steuererhebung in seinem ganzen Umfange die Rede wäre: man könnte etwa annehmen, dieser unter die Obhut der Curien gestellte Zweig der staatlichen Verwaltung sei dem Gesetzgeber so überaus bedeutsam erschienen, dass er es für geboten erachtet habe, ihn nochmals ausdrücklich hervorzuheben. Um so weit reichende Pflichten der Curialen handelt es sich ja aber gar nicht in der L. 36: nicht das *munus* der Steuerbeitreibung in seiner Totalität, sondern lediglich die Einsammlung der *capitatio plebeia* steht hier in Frage! Verglichen mit den sonstigen Amtsobliegenheiten der Decurionen erscheint die ihnen zukommende Sorge für die Entrichtung einer einzelnen Steuer gewiss recht unbedeutend — so unbedeutend, dass es kaum erklärlich wäre wie der Gesetzgeber darauf gekommen sein sollte, gerade sie und sie allein vor allen anderen *munera* in den Vordergrund zu stellen.[168])

So spricht der Zusammenhang der Stelle, auf welchen sich Savigny für seine Erklärung beruft, wenn nicht gegen, doch jedenfalls auch nicht für ihn. Ein geradezu unüberwindliches Hinderniss aber ersteht seiner Auffassung in den Schlussworten

167) s. die Aufzählung bei Kuhn a. a. O. I. p. 244.
168) vgl. N. 307 a. E.

der L. 36 cit. Merkwürdiger Weise hat Savigny denselben überhaupt keine Beachtung geschenkt.

In gewissen Fällen, so verordnet das Gesetz, soll die eben besprochene Bestimmung eine Ausnahme erleiden und nicht Platz greifen. nämlich:

> *Eos tamen a praedictis oneribus excipi oportebit, qui vel in admiuistratione vel in legationibus publtcis versati sunt;*

dann aber, und auf diesen Satz kommt es hier an, fährt der Gesetzgeber fort:

> *ita ut si quis contra interdictum legis nostrae precationem obtulerit, eius patrimonium fisci nostri viribus protinus vindicetur.*

Der Wortsinn ist deutlich, und so bietet dieser Absatz, für sich allein und ausser Zusammenhang mit dem übrigen Theile der Constitution betrachtet, keinerlei Schwierigkeit. Dieselbe erhebt sich erst, wenn man Anfang und Ende des Gesetzes mit einander vereinigen will. Denn acceptirt man die Ansicht Savigny's, so gelangt man zu dem befremdlichen Ergebniss, dass die L. 36 cit. eine Straffestsetzung enthält, welche der Vorbereitungshandlung zu einem Delikt nachdrücklicher entgegentritt wie diesem selbst. Die gesammten an den ordnungswidrigen Erwerb der betreffenden Dignitäten durch einen Curialen geknüpften Rechtsfolgen sollen sich, wenn man Savigny folgen will, darauf beschränkt haben, dass der Zuwiderhandelnde ungeachtet seines nunmehr erhöhten Ranges, der ihn über die Curie erhob, dennoch ihren Lasten unterworfen blieb, weitere Nachtheile aber nicht zu befürchten hatte. Dem gegenüber nun droht der Schluss der L. 36 cit. bereits für den Fall der blossen, vom Gesetz gemissbilligten Bewerbung um die Dignität dem Schuldigen klipp und klar den Verlust seines ganzen Vermögens an. — Dieses Resultat ist unannehmbar: Die Voraussetzungen, auf welche es sich gründet, müssen daher unrichtige sein. Freilich hat das römische Kriminalrecht den Begriff des Versuchs in seinem moderntechnischen Sinne nicht

gekannt,[169]) und eine Bezugnahme auf ausdrückliche Quellenzeugnisse ist daher unmöglich. Doch wird die natürliche Logik genügen, um die Annahme von der Hand zu weisen, dass der Gesetzgeber hier mit schärferer Ahndung als die verbotene Handlung selbst (die Erschleichung der Dignität) einen Akt habe treffen wollen, der — um einen Ausdruck des heutigen Strafrechts zu gebrauchen — über einen „Anfang der Ausführung" jener Handlung nicht hinausgeht.

So erweist sich schlagend die Unrichtigkeit der von Savigny für die L. 36 cit. gegebenen Erklärung. Wenn möglich noch deutlicher tritt sie aber zu Tage, wenn man daran geht, die beiden in der L. 36 cit. enthaltenen Strafbestimmungen nicht nur als einzeln und für sich allein bestehende Vorschriften zu betrachten, sonden dem zwischen ihnen obwaltenden Zusammenhang auf den Grund geht. Denn dass ein solcher Zusammenhang vorhanden, kann nach der Fassung der Stelle keinem Zweifel unterliegen. Der Gesetzgeber hat die fraglichen Rechtssätze nicht bloss rein äusserlich neben einander gestellt, sondern auch in eine gegenseitige Beziehung gebracht, indem er, anstatt dem Anfang der Konstitution die Schlussworte einfach anzuhängen, beide Theile durch die Worte *„ita ut"* verknüpfte. Diese Wendung deutet rückwärts: sie lässt erkennen, dass das auf sie Folgende und das Voraufgehende zu einander gehört, und bewirkt so die logische Verbindung zwischen diesen beiden Theilen der Stelle. Und hier versagt die von Savigny gegebene Interpretation abermals vollständig. Folgt man ihr, so wird man eine innere Beziehung zwischen Anfang und Ende des Gesetzes vergebens zu entdecken suchen: auf der einen Seite steht dann die Vorschrift, dass die unrechtmässiger Weise zu *Expraesides* und *Excomites* Beförderten, abgesehen von der oben bereits erwähnten Ausnahme (*Eos tamen .... versati sunt*), die *munera* der Curie weiter tragen und auch von dem in der Erhebung der

169) Zachariae, die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Bd. I. pp. 90 ff. insbesonders pp. 134 135.

capitatio plebeia liegenden *munus* nicht frei werden sollen — auf der anderen Seite wird angeordnet, dass diejenigen, welche sich der Bewerbung um jene ihnen nicht gebührenden Dignitäten schuldig machen, den Verlust ihres Vermögens erleiden sollen. Zwischen diesen beiden Bestimmungen lässt sich ein innerer Zusammenhang, wie er nach dem vom Gesetze gewählten Ausdruck bestehen muss, auf keine Weise konstruiren, erscheint bei dem anomalen Charakter derselben auch an und für sich nicht denkbar: Wenn ein Gesetz, wie nach Savigny's Ansicht die L. 36 cit., zwei Delikte in der Weise geahndet wissen wollte, dass die Schärfe der angedrohten Uebel im umgekehrten Verhältniss zu der Schwere der Verfehlungen stände, welche getroffen werden sollen, so würde darin eben ein Widerspruch liegen, der sich nicht überbrücken liesse und eine logische Vereinigung der beiden Strafsanktionen mit einander ausschliessen müsste. —

Das zweite der Argumente, welche Savigny zum Beweise für die Richtigkeit seiner Auslegung beibringt, lässt sich in Kürze erledigen. Die Stellen,[170]) deren Aehnlichkeit mit der L. 36 cit. den Anhaltspunkt dafür bieten soll, dass unter dem „*sustinere*" der *capitatio plebeia* nicht Steuerentrichtung, sondern Steuererhebung zu verstehen sei, sind die L. 18 § 8 D. *de muneribus et honoribus*[171]) 50. 4. und die L. 2 Th. *de protostasia* 11. 23. Der Inhalt der ersteren besteht in der Feststellung, dass die Thätigkeit der *exactores pecuniae pro capitibus* als ein *munus personale* aufzufassen sei, während die letztere — ihr Wortlaut ist zu Beginn dieses Abschnittes wiedergegeben — die Belastung von Personen senatorischen Standes mit der Beitreibung der *capitatio plebeia* unter der Motivirung verbietet, dass diese Obliegenheit zu den *munera* der Decurionen gehöre. Wodurch diese Stellen zu Gunsten Savigny's sprechen sollen, ist nicht ersichtlich. Die Thatsache, dass die Curialen für das Eingehen

---

170) a. a. O. p. 74. N. 2.

171) „. . . . . *exactores pecuniae pro capitibus personalis muneris sollicitudinem sustinent.*"

der Steuern zu sorgen hatten, ist bereits oben hervorgehoben worden;[172]) ebendaselbst ist auch dargelegt worden, dass dieser Umstand nicht für, sondern gerade gegen die Ansicht Savigny's spricht, so dass also hier auf jene Ausführungen Bezug genommen werden kann. Im Uebrigen ist es aber vielleicht nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, dass das Verbum *sustinere* auch in der L. 18 § 8 cit., indess keineswegs in dem ihm durch Savigny beigelegten ungewöhnlichen Sinne, sondern gerade in seiner regulären Bedeutung vorkommt. —

Darf die Erklärung, welche Savigny der L. 36 cit. gegeben hat, nach den vorstehenden Ausführungen wohl für widerlegt angesehen werden, so wird nunmehr zu prüfen sein, ob an Hand der Gothofredischen Interpretation ein mehr befriedigendes Egebniss zu erzielen ist.

Gothofredus hält, wie bereits in Kürze erwähnt, zutreffender Weise an der Bedeutung fest, welche *sustinere* im regulären Sprachgebrauch hat, und versteht dementsprechend die L. 36 cit. dahin, dass sie den unstatthafter Weise zu *Expraesides* und *Excomites* Erhobenen die Leistung der *capitatio plebeia* auferlegt. Was alsdann seine Ansicht über die letztere betrifft, so giebt er davon auffallender Weise weder bei Erläuterung der L. 36 noch sonstwo in seinem Kommentar eine zusammenfassende Darstellung, so dass man, um sie überhaupt kennen zu lernen, genöthigt ist, die wenigen und kurzen Bemerkungen, welche er diesem Gegenstand an verschiedenen Stellen seines Werks gewidmet hat, mit einander in Verbindung zu bringen. Dass er denjenigen nicht beistimmt, welche die *capitatio plebeia* mit dem Kopfgelde identificiren wollen und das Vorkommen des letzteren für die nachdiocletianische Epoche überhaupt in Abrede stellt, ist bereits angeführt[173]) worden. Seine eigene Meinung, für welche er leider jede Begründung schuldig geblieben, geht vielmehr dahin, dass die *capitatio plebeia* als eine Form der Kapital-

172) s. o. bei Note 164 u. ff.
173) s. o. bei Note 3.

steuer,[174]) und zwar eine insofern besondere und eigenartige anzusehen sei, als sie ausschliesslich auf den Angehörigen der Plebs gelastet habe.[175]) —

Auch diese Auslegung der L. 36 cit. erweist sich indess als unzulänglich: den Fehler zwar, an welchem die Savigny'sche Interpretation krankt, hat Gothofredus vermieden; trotzdem aber ist seine Auffassung der *capitatio plebeia* ebenfalls eine völlig irrige.

Rein theoretisch betrachtet ist die Möglichkeit des Vorkommens einer solchen Verquickung von Kapital- und Standessteuer, wie Gothofredus sie konstruirt, nach den Grundsätzen des römischen Steuerrechts allerdings nicht zu bestreiten. Wenn die dem senatorischen Stande Angehörigen nach Massgabe der von ihnen besessenen Begüterungen ausser der gewöhnlichen und allgemeinen Grundsteuer als besonderen Zins noch den *follis senatorius* (auch *gleba senatoria* genannt) zu entrichten hatten,[176]) wenn ferner das *aurum coronarium*[177]) — wenigstens seit Valentinian I. — eine ausschliesslich auf den Curialen lastende Abgabe[178]) nämlichen Charakter war, so erscheint es jedenfalls nicht durch die Natur der Sache ausgeschlossen, dass auch ein entsprechendes, rein plebejisches Gefälle existirt haben könne. Dennoch kann nicht zugegeben werden, dass die *capitatio plebeia* diesen ihr von Gothofredus vindicirten Charakter jemals an sich getragen habe. Zunächst lässt sich hierfür aus den Quellen nicht der geringste Anhalt gewinnen.[179]) Und wäre dieser Umstand bei der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes schon an sich kaum begreiflich, so muss andererseits auch eine Hypothese

174) s. den Commentar zu L. 4 Th. *de censu* 13. 10.

175) s. den Commentar zur L. 36 Th. *de decurion.* 12. 1.

176) Kuhn, a. a. O. I. pp. 213 ff. — Dieser *follis* wurde erst unter Valentinian III. und Marcian abgeschafft. L. 2 C. de praetor. 12. 2.

177) Kuhn, a. a. O. I. p. 219.

178) L. 3 Th. *de auro coronario* 12. 13.

179) Gothofredus hat für diese seine Theorie auch nicht ein einziges Zeugniss aus den Quellen beizubringen vermocht.

gar zu gewagt erscheinen, welche — wenngleich noch so geistreich und noch so sehr aus dem Geiste des damaligen Rechtszustandes heraus gedacht — durch Nichts als die, freilich gewichtige, Autorität ihres Urhebers gestützt wird. — Im Uebrigen ist die Theorie des Gothofredus aber auch unschwer direkt zu widerlegen. Denn folgt man ihr, so zeigt es sich abermals, dass Anfang und Ende unserer L. 36 cit. schlechterdings nicht mit einander in Einklang gebracht werden können. Man denke sich die von Gothofredus konstruirte plebejische Kapitalsteuer so schwer und so drückend, wie nur irgend möglich, gestaltet: gleichwohl würde sie — dies liegt in der Natur der Sache — den ihr Unterworfenen in keinem Falle so hart zu treffen vermocht haben, wie der Verlust der gesammten Habe. Damit tritt aber auch im Gefolge der Gothofredischen Erklärung wieder jenes Missverhältniss der beiden in L. 36 enthaltenen Vorschriften zu einander hervor, welches oben bei der Widerlegung Savigny's bereits den Gegenstand der Erörterung gebildet hat. Dass der Bewerb um die betreffenden Dignitäten mit der Konfiskation des Vermögens geahndet werden soll, während das Gesetz sich andererseits damit begnügt, denjenigen, welcher jene Würden in der verbotenen Weise zu erlangen gewusst hat, in der Steuer zu erhöhen, das erscheint als eine kaum minder verkehrte Verordnung, als sie die L. 36 bietet, wenn man Savigny beitritt. Und ist es mithin auch auf dem von Gothofredus eingeschlagenen Wege nicht möglich, des inneren Zwiespalts zwischen den Strafsanktionen der L. 36 Herr zu werden, so bleiben natürlich die — oben auseinandergesetzten — weiteren Konsequenzen desselben nicht minder bestehen. Das endliche Resultat ist daher hier ebensowenig zufriedenstellend, wie es dort gewesen. Die Ursache aber ist in beiden Fällen eine verschiedene: Savigny's Versuch, die Worte *„plebeiam . . . sustineant capitationem“* zu erklären, musste fehlschlagen, weil er dem *sustinere* eine verkehrte Bedeutung beigelegt. Gothofredus ist nicht in den gleichen Irrthum verfallen;

wenn er dessungeachtet dem Ziel nicht näher gekommen als Savigny, so kann der Grund hierfür kein anderer sein, als dass seine Auffassung der capitatio plebeia eine irrige ist.

Mit dieser Erkenntniss ist zugleich der Ausgangspunkt für die richtige Interpretation der L. 36 gegeben. Die Grundlagen dafür sind durch die vorstehende Untersuchung gelegt. Es ist durch dieselbe gezeigt worden, dass eine Auslegung der L. 36 dann allein genügen kann, wenn durch sie die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen in die innere Uebereinstimmung gebracht werden, welche die bisherigen Erklärungsversuche nicht haben herbeiführen können. Und es ist nunmehr ferner klar, dass zu diesem Behuf der Begriff der „*capitatio plebeia*“ derart bestimmt werden muss, dass das „*sustinere*“ derselben (wie es Gothofredus richtig versteht) im Vergleich zur Vermögenseinziehung nicht als das kleinere Strafübel erscheint. Gelingt es, zu einer solchen Auslegung zu gelangen, so ist zwischen Anfang und Ende des Gesetzes das für das richtige Verständniss der Stelle unerlässliche, logische Gleichgewicht hergestellt, und damit das Problem gelöst.

Eins ist von vorne herein klar: es kann sich bei der *capitatio plebeia* nur um eine Steuer, und zwar nur um eine direkte, gehandelt haben. Ersteres ist nie bestritten worden und ergiebt sich auch ohne Weiteres aus dem Namen selbst; letzteres folgt daraus, dass das Gesetz bestimmte Individuen als diejenigen bezeichnet, denen die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe unmittelbar auferlegt wird.[180])

Die direkten Steuern, welche im römischen Reich der diocletianischen und späteren Periode bestanden haben, lassen sich in drei Gattungen sondern: Kapitalsteuern verschiedener Art,[181])

180) Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI. p. 97; Schoenberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Bd. III. p. 155.

181) z. B. die Grundsteuer, die *annona*, der *canon vestium*, der *follis senatorius*, das *aurum coronarium*, die *capitatio animalium* und die *capitatio humana*, von welcher unten noch ganz ausführlich zu handeln sein wird.

die Gewerbesteuer in mannigfacher Ausgestaltung[182]) und endlich die Kopfsteuer.

Nach den Ausführungen, welche oben gegen die von Gothofredus aufgestellte Theorie gerichtet worden sind, bedarf es keiner besonderen Erörterung mehr, dass die erstere Kategorie hier überhaupt nicht in Betracht kommen kann: das dort Gesagte trifft auf jede irgendwie denkbare Art der Vermögensbesteuerung in gleicher Weise zu. Nicht minder aber gilt es von der Besteuerung des Gewerbes; dass auch sie nimmermehr bis zur Einziehung des Vermögens hinaufgetrieben werden kann, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Für die *capitatio plebeia* kann mithin nur diejenige Steuer in Frage kommen, welche hiernach allein noch übrig ist: das Kopfgeld.

Dieser Annahme scheinen sich freilich zunächst die nämlichen Gründe entgegenzustellen, welche die Identificirung der Kapital- oder Gewerbesteuern mit der *capitatio plebeia* unmöglich erscheinen liessen, und vielleicht sogar in erhöhtem Masse. Denn das Kopfgeld kann, wie oben dargelegt,[183]) naturgemäss über einen geringen Betrag nicht hinausgegangen sein. Ist daher — so wird man fragen müssen — die Auferlegung desselben nicht um so weniger dazu angethan, der Strafe der Vermögenskonfiskation in L. 36 cit. die Waage zu halten, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Stelle jedenfalls die wohlhabenderen Elemente unter den Curialen im Auge hat? Denn nur solche werden im Stande gewesen sein können, ein genügendes *suffragium* aufzuwenden, um ihre vorzeitige Versetzung aus dem Curialen- in den Senatorenstand im Wege der Dignitätsertheilung durchzusetzen. — Die nähere Betrachtung lässt indess diese Zweifel schwinden.

Ist es richtig, dass man sich unter der *capitatio plebeia* lediglich das Kopfgeld zu denken hat, so bringt das „*plebeiam . . . . sustineant capitationem*" des Gesetzes unmittelbar freilich nur

182) s. die Uebersicht bei Marquardt a. a. O. II. p. 237.
183) s. ob. bei Note 81.

zum Ausdruck, dass die *Expraesides* und *Excomites* diese Abgabe zu erlegen haben sollen. Damit ist seine Bedeutung aber noch nicht erschöpft. Um die volle Tragweite der Verordnung zu erfassen, muss man sich vergegenwärtigen, welche Theile der Bevölkerung das *tributum capitis* zahlten. Wir haben gesehen, dass es dabei nicht auf Stand und Rang ankam, sondern nur auf die Vermögensverhältnisse gesehen wurde: es ist gezeigt worden, dass, wer irgendwie erheblicheres Vermögen hatte, seine Abgaben von diesem zahlte, die eigene Person aber nicht versteuerte. Nannte dagegen Jemand Nichts oder nur ein Geringes [184]) sein eigen, so war er dem *tributum capitis* verfallen. So ist gewissermassen kopfsteuerpflichtig gleichbedeutend mit vermögenslos und Jemand, der es bisher nicht war, kopfsteuerpflichtig machen, kann daher nur bedeuten, sein Vermögen einem Eingriff unterwerfen, der ihn aus der Klasse der vom Kapital Steuernden in die der Kopfsteuerpflichtigen hinabdrückt, m. a. W. es heisst nicht mehr und nicht minder als: Einziehung des Vermögens. Hierauf also kommt, wenn man unter *capitatio plebeia* die Kopfsteuer versteht, die Strafe heraus, welche die L. 36 den *Expraesides* und *Excomites* zur Ahndung des verbotenen Titelkaufs androht. Die Wendung „*plebeiam . . . sustineant capitationem*“ hier einschränkend so auszulegen, dass dabei nur an die Auferlegung des kleinen Kopfsteuerbetrages gedacht sei, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor.

Immerhin ist der Ausdruck, weil ein übertragener, nicht gewöhnlich. Das ist nicht zu leugnen, kann bei dem krausen und oft geradezu bombastischen Latein, dessen sich die Constitutionen der späteren Kaiserzeit so häufig bedienen, aber keine schwerwiegenden Bedenken hervorrufen. Und die Redeweise des Gesetzes befremdet um so weniger, wenn man in Betracht zieht, dass die ganze Stelle, an welcher das „*plebeiam . . . . sustineant*

---

184) r. ob. die Ausführungen zu Ende des Abschn. III.

capitationem" in der L. 36 steht, sich in einigermaassen geschraubten Wendungen ergeht. Den kritischen Worten folgt als Motivirung die folgende Phrase: „*ne commoda publica sub umbratili suffragiorum pactione lacerentur*"; eine *elegans ratio* nennt sie Gothofredus — richtiger wäre es wohl, sie einfach als eine gespreizte Redensart zu bezeichnen, welche in hochtrabender Form völlig Selbstverständliches besagt. Bei einer solchen Geziertheit im Stil wird es aber auch weiter nicht auffallen, dass der Gesetzgeber zur Bezeichnung eines dem römischen Strafrecht so völlig geläufigen Begriffs wie des der Vermögenskonfiskation die Anwendung einer Metapher für angemessen erachten konnte.

Die Einführung dieses Begriffs in die L. 36 cit. oder vielleicht präciser ausgedrückt: die Zurückführung des Gesetzes auf denselben bildet das Moment, durch welches die im Vorstehenden versuchte Auslegung sich von den bislang gegebenen wesentlich unterscheidet. Ob ihr der Vorzug gebührt, wird nunmehr zu prüfen sein, und den geeignetesten Massstab dafür dürften jene Einwürfe abgeben, denen gegenüber sich die von Savigny und Gothofredus aufgestellten Erklärungen als unzulänglich erwiesen.

Der leichteren Uebersicht zu Liebe mag der Inhalt der L. 36 cit. hier nochmals im Zusammenhange rekapitulirt werden: „Diejenigen *Excomites* oder *Expraesides*", so heisst es, „welche ihre Dignitäten durch Bestechung erlangen,[185]) sollen sammt und sonders den Lasten und *munera* der Curie[186]) verfallen bleiben zudem aber auch noch der *capitatio plebeia* unterworfen werden, damit nicht das Gemeinwohl über dem in Gemächlichkeit[187]) be-

---

185) *perceperint* ist Futurum und nicht Konjunktiv des Perfektum, wie in der Uebersetzung von Schilling-Sintenis irriger Weise angenommen ist.

186) so ist *civilia* zu verstehen s. o. Note 163 u. Kuhn a. a. O. I. p. 59 a. E.

187) Gothofredus erläutert die Worte „*ne commoda publica sub umbratili suffragiorum pactione lacerentur*" dahin: „*ne destruatur publica utilitas obtentu honorum umbraticorum, honorariorum, per suffragia et pecunias redemptorum.*" Ihm folgend wird bei Schilling-Sintenis übersetzt: „da-

triebenen Titelschacher in Trümmer gehe. Jedoch sind von den vorbezeichneten Lasten diejenigen auszunehmen, welche sich in den Geschäften der Verwaltung oder in öffentlichen Gesandtschaften bethätigt haben, mit der Massgabe, dass, wenn Jemand ein gegen das Verbot dieses Gesetzes verstossendes Bewerbungsgesuch gestellt hat, sein Vermögen stracks zu Gunsten unseres Staatsschatzes eingezogen werde."

So aufgefasst und übertragen bietet das Gesetz die Schwierigkeiten, an denen die Interpretationen von Gothofredus und Savigny gescheitert sind, überhaupt nicht dar. Denn musste dem Letzteren gegenüber vorab gerügt werden, dass durch seine Auffassung in die Zusammenstellung der curialischen *munera* mit dem *sustinere* der *capitatio plebeia* eine Tautologie hineingetragen werde, so kann der nämliche Einwand hier nicht erhoben werden. Wenn den *Expraesides* und *Excomites* angedroht wird, dass sie die Befreiung von den curialischen Lasten nicht erlangen, überdies aber auch noch (*quoque*) der Kopfsteuer unterworfen werden sollen, so giebt dies schon an und für sich einen durchaus guten Sinn. Denn die Zahlung der Kopfsteuer fällt, anders wie die Verpflichtung, ihre Erhebung zu besorgen, keineswegs unter den technischen Begriff des munus.[188]) Vergegenwärtigt man sich aber, dass diese Vorschrift überhaupt nur einen umschreibenden Ausdruck für die Strafe der Vermögenseinziehung darstellt, so tritt die Verschiedenheit — wenn möglich — noch handgreiflicher hervor.

---

mit nicht das Gemeinwohl durch den Vorwand einer Schattenehre . . . . gefährdet werde" und Heumann, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts, 8. Aufl. 1895, giebt *umbratilis pactio*, augenscheinlich gleichfalls durch Gothofredus beeinflusst, mit „Scheinvertrag" wieder. — Das Wort *umbratilis* hat aber nicht die Bedeutung, welche die genannten drei Autoren ihm beilegen; es heisst vielmehr: ruhig, ungestört, gemächlich, vgl. die Wörterbücher von Forcellini und Georges. Es dürfte hier wohl eine Verwechselung mit dem Adjektivum „*adumbratus*" vorliegen, vgl. L. 41 Th. *de decurion.* 12. 1: „*qui sine administratione adumbratarum dignitatum codicillos honorarios meruerint.*"

188) vgl. Zachariae v. Lingenthal a. a. O. p. 4. Abs. 4.

Auch der Vorwurf, dass die vollendete That leichter geahndet werde als die blosse Vorbereitungshandlung, kann den Gesetzgeber nicht treffen, wenn man die vorgeschlagene Auslegung der L. 36 cit. acceptirt. Folgt man ihr, so ist das Missverhältniss beseitigt, welches sowohl nach der Gothofredischen. als nach der Savignyschen Erklärung zwischen der Anfangs- und der Endesbestimmung des Gesetzes obwaltete: in beiden Fällen ist — im Kriminalrecht nichts Ungewöhnliches[189]) — die Strafe die gleiche, und so wird es zugleich auch verständlich, dass der Gesetzgeber den Schlusssatz der L. 36 cit. mit dem ersten Theil derselben durch „*ita*" verbinden konnte. Wie sich der Inhalt der Constitution nunmehr darstellt, enthält die durch *ita* eingeleitete Periode Nichts von dem ihr Voraufgehenden Abweichendes oder demselben Widersprechendes, sondern sie giebt lediglich eine Erweiterung bezw. nähere Präcisirung der im Eingang der L. 36 cit. getroffenen Strafnorm. Bei dieser Lage der Sache fügt sich die Verknüpfung der beiden Theile des Gesetzes durch *ita* zwangslos in den Sinn des Ganzen. Die Partikel hat die so häufig vorkommende deklaratorische Funktion und steht in dieser hier ganz am richtigen Platze.

So erledigen sich durch unsere Erklärung der L. 36 cit. unschwer alle die Bedenken, welche gegenüber den hergebrachten Interpretationen erhoben werden mussten, und damit kann das Resultat der Erörterung, dass nämlich unter der capitatio plebeia nichts Anderes als das Kopfgeld zu verstehen ist, als ein sicheres betrachtet werden.

Ein Punkt freilich erübrigt noch, welcher zu Zweifeln Veranlassung geben könnte: eben diese Bezeichnung des *tributum capitis* als *capitatio plebeia.*

Savigny hat derselben grosse Bedeutung beigelegt und

---

189) vgl. z. B. die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich über Hoch- und Landesverrath. §§ 80 ff.

ihr ein hauptsächliches Argument für seine Theorie der Kopfsteuer entnommen. Er ist der Meinung, dass gerade aus dem Ausdruck *capitatio plebeia* „unwidersprechlich folgt, dass diese Steuer eine eigenthümliche Last der Plebejer war".[190]). Dass diese Ansicht Savigny's unrichtig, ist oben ausführlich nachgewiesen worden. Wie wir gesehen haben, war das Kopfgeld durchaus keine ausgesprochen plebejische, sondern vielmehr eine nach Massgabe bestimmter Principien alle Stände treffende Steuer, und eben unsere L. 36 erbringt hierfür von Neuem die Bestätigung. Um so auffallender muss aber gerade darum die Benennung *capitatio plebeia* erscheinen, und es bedarf fraglos der Erklärung, wie man in dieser Weise eine Abgabe bezeichnen konnte, welche keineswegs — wie ihr Name in der That anzudeuten scheint — auf die Plebejer allein beschränkt war.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass — ungeachtet der in dieser Hinsicht für sämmtliche Reichsangehörigen obwaltenden Gleichheit — die Plebejer doch das vornehmliche Kontingent der Kopfsteuerpflichtigen ausgemacht haben. Der Grund dieser Erscheinung war kein rechtlicher, sondern rein thatsächlicher Natur. Er beruhte auf der Art der Gütervertheilung. Gewiss wird es in der Plebs nicht an Elementen gefehlt haben, welche genügenden Kapitalbesitz hatten, um von der Personalabgabe befreit zu sein; ebenso gab es andererseits in den höheren Ständen genug Verarmung und Dürftigkeit,[191]) und die in sie Gerathenen wurden mit dem *tributum capitis* ja auch nicht verschont. Das Gros der Kopfsteuerpflichtigen gehörte aber dessungeachtet der Plebs an. Auch wenn man ganz davon absehen will, dass für die begüterten Angehörigen der Plebs ihr Wohlstand leicht die Brücke zur Rangerhöhung bildete, und sie auf diese Weise ihrem bisherigen Stande entzogen wurden,[192]) so kann die Menge der kopfsteuerpflichtigen Nicht-

190) a. a. O. p. 73.
191) s. o. bei Note 86 ff.
192) s. o. bei Note 84.

plebejer im Verhältniss zu den in gleicher Lage befindlichen Plebejern immerhin nur gering angeschlagen werden. Man muss sich gegenwärtig halten, dass die Hauptmasse des gewaltigen Proletariats in den Städten und auf dem Lande plebejischen Standes war. Der Ueberzahl dieser Elemente gegenüber können die dem *tributum capitis* verfallenen Individuen höheren Standes immerhin nur die verschwindende Minorität gebildet haben. Und so musste es denn kommen, dass sich die Kopfsteuer, wenn auch nicht *de iure* so doch faktisch, als eine im Grossen und Ganzen auf dem plebejischen Theile des Volkes lastende Abgabe darstellte. Dass der Plebejer nicht der Vermögens-, sondern der Kopfsteuer unterlag, war das Gewöhnliche; bei einem Höherstehenden kam das Gleiche weit seltener vor: Ersteres bildete gewissermassen die Regel, Letzteres die Ausnahme. Bei diesem Stand der Verhältnisse lag es denn nahe genug, die Kopfsteuer als die reguläre Abgabe der Plebejer, die *capitatio plebeia*, zu bezeichnen. Es war eben der Normalfall, welchem man den Namen für das ganze Institut entlehnte.

Zu beachten ist ausserdem aber noch ein anderes Moment, welches auf die Wahl dieses Namens jedenfalls nicht ohne Einfluss gewesen ist. Es liegt in der Doppelbedeutung, welche dem Worte „*plebeius*“ eigen ist. Ursprünglich der rein technische Ausdruck für die Zugehörigkeit zur Plebs wird es zugleich — nicht ohne einen gewissen geringschätzigen Beigeschmack — von allen Dingen gebraucht, welche niedrig, pöbelhaft, vulgär sind, so dass es dann also, ohne Beziehung auf den Stand der Plebejer als solchen, überhaupt etwas Unaristokratisches, dem gewöhnlichen Manne Eigenthümliches bezeichnet.[193]) Capitatio plebeia bedeutet somit nicht nur die Steuer der Plebejer, sondern gleichzeitig auch die Steuer der ordinären Leute, des gemeinen Haufens.

Dass ein derartiger wegwerfender Ausdruck für ein durch die Staats- und Rechtsordnung sanktionirtes Institut in die Ge-

---

193) s. zahlreiche Belegstellen bei Forcellini und Georges.

setzessprache übernommen werden konnte, hat nichts Auffallendes. Aehnliches kommt in den Quellen öfters vor. So giebt die Nov. Valent. III. in tit. 26 § 1 dem Colonat das Beiwort „*vilissimus*"; L. 18 C. *de agricol.* 11. 48 motivirt die Fernhaltung der Colonen von allen und jeden Aemtern mit der Rücksicht, welche der *publica honestas* gebühre; die *cohortalini* werden in der L. 14 Th. *de privil.* eor. 6. 35 *inferioris sortis homines* genannt; in der L. 4 Th. *de censu.* 13. 10 ist von der *plebeiae capitationis iniuria*, in der L. 14 Th. *de episcopis* 16. 2. von der *iniuria conventionis* sowie von der *improbitas exactionis* die Rede, und ein weiteres sehr charakteristisches Beispiel bietet endlich die in den Quellen so häufig vorkommende Bezeichnung einer gewissen Kategorie von Hand- und Spanndiensten sowie sonstiger Frohnden und Leistungen als *munera sordida.*[194])

Unter diesen Umständen kann es weiter nicht befremden, dass man mit einem verächtlichen Namen auch die Kopfsteuer bedachte, welche ja nach einem bereits citirten Ausspruch Tertullians[195]) recht eigentlich ein Kennzeichen knechtischen Standes war. Den aristokratischen, auf der Höhe des Lebens stehenden Redaktoren der kaiserlichen Konstitutionen mochte die ganze Masse des vermögenslosen, kopfsteuerpflichtigen Volks wohl unterschiedslos als ein einziger, grosser Proletarierhaufe erscheinen; in ihren Augen — und Parallelen hierzu liessen sich wohl auch in späteren Geschichtsperioden finden — war der verarmte Mann höheren Standes, der dem *tributum capitis* unterlag, deklassirt und nicht minder ein *plebeius* als alle diejenigen, auf welche diese Standesbezeichnung von Rechtswegen zutraf.

Auf diese Art schwindet auch der letzte Anstand gegen die Identificirung der *capitatio plebeia* mit der Kopfsteuer, und es darf nunmehr für nachgewiesen gelten, dass die zu Anfang dieses Abschnittes wiedergegebenen Stellen von Savigny und der

194) Bezüglich der *munera sordida* bei Gothofredus das Paratitlon zu Th. *de extraordinariis* 11, 16 und seine Ausführungen zu L. 15 ebendas.

195) s. o. bei Note 56.

ihm folgenden, herrschenden Meinung mit Recht auf diese Abgabe bezogen werden.

V.

Eine weitere Gruppe von Stellen, welche von der herrschenden Meinung den vier im vorigen Abschnitt behandelten Constitutionen an die Seite gestellt wird, setzt sich aus der L. un. C. *de colon. Thrac.* 11. 51 und der L. 6 Th. *de col. donat.* 11. 20 zusammen: gleich der *capitatio plebeia* sei auch die in diesen beiden Gesetzen erwähnte *capitatio humana*, so wird allgemein angenommen, nichts mehr und nichts weniger, als die Kopfsteuer.

Gothofredus hatte anders gelehrt: er fasste die *capitatio humana* nicht als eine Personal- sondern als eine Vermögenssteuer auf und hielt sie für eine Abgabe, welche die Grundbesitzer von den auf ihren Begüterungen befindlichen unfreien Arbeitern, den Colonen und den Sklaven, zu zahlen hatten.[196]) Diese Theorie hat indess keinen Anklang gefunden. Savigny erklärte sie für unrichtig und stellte den Satz auf, dass die *capitatio humana* mit der *capitatio plebeia* identisch sei.[197]) Seitdem ist diese Behauptung unwiderlegt geblieben.[198]) Ihr ent-

---

196) s. seinen Commentar zu der L. 6 Th. cit. und zur L. 2 Th. *de censu.* 13. 10.

197) a. a. O. p. 71, p. 89, N. 2, p. 91 ff.

198) Auch Seeck a. a. O. p. 285 a. E. steht bei allen Abweichungen im Einzelnen noch auf diesem Standpunkt. — Rodbertus äussert sich a. a. O. II. p. 240 folgendermassen: „Die bisherige allgemeine Tributsteuer, welche die Professoren zu entrichten hatten, wurde“ — durch Diocletian — „in eine *iugatio* und eine *capitatio* geschieden. In der *iugatio* wurde der Grund und Boden abgeschätzt und besteuert, in der *capitatio* die Hauptbestandtheile des des antiken Kapitals, die Häupter der Sklaven (auch der Sklavencolonen) und des Viehs.“ Eine Begründung dieser Ansicht, welche mir Richtiges mit mit Falschem zu vermischen scheint, hat Rodbertus nicht gegeben. — Der einzige Autor aus neuerer Zeit, der sich, aber leider ebenfalls ohne nähere Begründung, Gothofredus angeschlossen hat, ist Mommsen (Staatsrecht III, 1. Abthl., p. 229, N. 1).

gegenzutreten und Savigny gegenüber die Gothofredische Ansicht wieder zu Ehren zu bringen, soll nunmehr versucht werden.

Die Deduktion, welche zu diesem Zweck erforderlich, ist abermals eine sehr umständliche. Auszugehen ist bei ihr von der L. 6 Th. *de collat. donatar.*, welche, soweit sie hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut hat:

> *Eorum iugorum sive capitum sive quo alio nomine nuncupantur privati iuris vel patrimonialis sive civilis sive templorum, quae a principio imperii divae recordationis Arcadii genitoris Mei ex petitionibus diversorum vel ultrodatis adnotationibusque in praesentem diem qualitercunque relevata*[199] *sunt vel adaerata levius vel de patrimoniali iure ad privatum vel in aurariam, aerariam atque ferrariam praestationem translata, quinta pars commodi, quod ex eo beneficio ad dominos fundorum pervenit ex eodem tempore exacta pro aestimatis per singulos annos habitis arcae et sacrarum largitionum viribus ex aequo societur; exceptis his, quae in capitatione humana atque animalium diversis qualicunque concessa sunt. Ita ut omnium, quae praedicto tempore atque etiam sub inclytae recordationis avo Nostro in terrae sive animarum descriptione relevata sunt, usque ad quadringentorum iugorum sive capitum quantitatem pars dimidia publicis censibus adiungatur: ut, si quidem usque ad quadringenta iuga vel capita relevatio facta est, dimidia tantum pars fisco reddatur. Si vero amplius aliquid relevatum est usque ad ducentorum iugorum vel capitum apud beneficia consecutos relevatio firma permaneat, reliqua omnia publicis censibus refundantur . . . .*

Die Stelle hat die Aufhebung von den Grundbesitzern concedirten Steuererleichterungen zum Gegenstande. Sie zerfällt dem Sinne nach in zwei Abschnitte, deren einer (*Eorum iugorum-*

199) s. die betr. Note zu dieser Stelle in der Haenel'schen Ausgabe des Cod. Theodos.



concessa sunt.)[200]) sich auf die dem Gesetze vorausgehende Zeit bezieht, während der andere die Regulirung der fraglichen Verhältnisse für die Zukunft enthält.

Der Inhalt des Gesetzes geht in Kürze dahin: wofern den Grundbesitzern in der Vergangenheit, zurück bis auf Arcadius gerechnet, bezüglich der *iugorum sive capitum sive quo alio nomine nuncupantur* die Abgaben erleichtert worden sind, soll ein Fünftheil des Lukrirten nachgezahlt werden; mit der Massgabe jedoch, dass diese Nachzahlung nicht zu erfordern ist, insoweit die *capitatio humana atque animalium* in Betracht kommt. — Für die Folge aber soll es so gehalten werden, dass hinauf bis zu vierhundert *iuga sive capita* jeder seit Theodosius I.[201]) gewährte Erlass zur Hälfte in Kraft bleiben, zur anderen Hälfte dagegen wieder rückgängig werden soll. Handelt es sich um mehr als vierhundert *iuga sive capita*, so soll es in Höhe von zweihundert *iuga sive capita* bei dem Erlass sein Bewenden haben, im Uebrigen aber die Steuerentrichtung wieder in vollem Umfange in Kraft treten. Diese letzteren Bestimmungen sollen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht nur auf die *descriptio terrae* Anwendung finden, sondern ebenso auch auf die *capitatio humana atque animalium.*[202])

Schon diese cursorische und von allen Einzelnheiten absehende Inhaltsangabe reicht hin, um die Unrichtigkeit der über das Wesen der *capitatio humana* verbreiteten Vorstellungen erkennen zu lassen.

Was zunächst Savigny selbst anlangt, so überträgt er *capitatio humana* kurzweg mit Kopfsteuer, ohne irgend welche

200) Savigny bespricht diese „schwere Stelle“ a. a. O. p. 89, N. 2. Die Eintheilung, welche er in Abweichung von Gothofredus u. Cuiacius dem Text gegeben, ist die richtige und auch von Haenel in seine Ausgabe des Codex Theodosianus übernommen.

201) *avo Nostro.*

202) *Ita ut omnium, quae . . . . in terrae sive animarum descriptione relevata sunt . . . .* Dass der Ausdruck *animarum descriptio* die *humana* und die *animalium capitatio* in sich begreift, bemerkt schon Gothofredus, und Savigny ist ihm gefolgt.

weitere Aufklärung über das Substrat derselben zu geben. Doch hält es nicht schwer, festzustellen, wie er sich dasselbe gedacht haben muss. Dass er die Grundbesitzer selbst im Auge gehabt, ist ohne Weiteres ausgeschlossen, denn — wie wir oben bereits gesehen — legt er ihnen ja durchweg die Freiheit von dem *tributum capitis* bei. Dagegen sind es zwei andere Kategorien von Individuen, deren Kopfsteuer seiner Ansicht nach von den — für die eigene Person immunen — Grundbesitzern beigetrieben wurde: die Colonen nämlich und die Sklaven. Die Steuer selbst zwar, so behauptet Savigny, war stets eine persönliche, gleichviel ob es sich um Freie oder um Unfreie handelte:[203]) letzteren Falles aber trat neben die Steuerpflicht des eigentlichen Censiten auf Seiten seines Herren noch eine Vertretungspflicht gegenüber dem Staat, welche sich — je nachdem — in verschiedenartiger Weise gestaltete. Insoweit die Colonen in Frage kamen, soll die Sache gesetzlich so geordnet gewesen sein, dass der Gutsherr die Kopfsteuern derselben an den Fiskus verauslagen musste und sie dann seinerseits von ihnen wieder beitreiben konnte.[204]) Die Steuerpflicht der Sklaven aber, wie Savigny sie konstruirt, war eigentlich überhaupt nur eine nominelle und in Wahrheit von der Vertretungspflicht der Herren völlig absorbirt.[205]) Aus der „allgemeinen Steuerpflicht der Sklaven" — so heisst es bei Savigny wörtlich — „folgt zugleich, dass dieselben in dieser Beziehung als selbstständig betrachtet wurden, so dass sie persönlich steuerpflichtig waren .... Auf der anderen Seite aber war diese persönliche Belastung der Sklaven, da sie kein eigenes Vermögen hatten, doch nur etwas Scheinbares und in der That eine Besteuerung der Herren". An diese von ihm gelehrte Besteuerung der Sklaven und Colonen muss Savigny gedacht haben, als er die *capitatio humana* der L. 6 cit. mit „Kopfsteuer" übertrug. Und von seinem Standpunkt

203) a. a. O. p. 78 u. p. 84.
204) a. a. O. p. 78 u. p. 81.
205) a. a. O. p. 84.

aus — das lässt sich nicht leugnen — giebt diese Erklärung dem Gesetz auch einen ungezwungenen und guten Sinn. Denn ist es richtig, dass *coloni* sowohl als *servi* der Kopfsteuer unterworfen waren, und ist es ferner richtig, dass nicht sie selbst, sondern ihre *domini* für sie dem Staat hinsichtlich des Einganges der Abgabe verantwortlich waren, so erscheinen diesem gegenüber auch nicht die Ersteren, sondern die Letzteren als die eigentlichen Steuerzahler.[206]) Dann aber ist es auch in keiner Weise auffallend — was sonst Bedenken hervorrufen könnte — dass nämlich der Gesetzgeber sich mit seinen Anordnungen über die Kopfsteuer der Unfreien nicht an diese selbst, sondern an ihre Herren gewandt hat. Nach Savigny's Theorie kommt ein an der Sklaven-Kopfsteuer gemachter Erlass überhaupt den Herren allein zu Gute, und lediglich ihnen fällt auch die Wiederauferlegung der Steuer zur Last. Hinsichtlich der Colonen aber ist das Nämliche der Fall, wenn man auf das für den Gesetzgeber in unserer Stelle vornehmlich in Betracht kommende Verhältniss zwischen Fiskus und Steuerzahler sieht. Denn wenn der *dominus* den an den Staat gezahlten Steuerbetrag auch wieder beitreiben durfte, so soll doch — nach Savigny — er und nur er dem Staat für die Entrichtung haftbar gewesen sein; fanden Erleichterungen statt, so erniedrigte sich also der Betrag, den er dem Steuererheber zu zahlen hatte — umgekehrt erhöhte er sich, wenn jene Erleichterungen wieder aufgehoben wurden; ob und wie der Herr zu dem für den Colonen verauslagten Gelde kam, darum kümmerte der Staat sich nicht. Und so erscheint es denn, wenn man sich auf den Boden der Savigny'schen Lehre stellt, durchaus erklärlich, dass die L. 6 cit. die Kopfsteuer der Unfreien, ohne zwischen Sklaven und Colonen einen Unterschied zu machen, als eine die Herren allein betreffende Angelegenheit behandelt.

Die Savigny'schen Anschauungen über die eben erörterten

---

206) Wohl zu unterscheiden von den Steuer-Trägern!

Punkte sind indess verfehlt. Die Sklaven anlangend wurde bereits oben hervorgehoben, dass sie richtiger Ansicht nach dem *tributum capitis* überhaupt niemals unterworfen gewesen sind; damit fällt natürlich auch die angeblich sie betreffende Zahlungspflicht ihrer Herren in Nichts zusammen. Was aber die Colonen angeht, so ist es abermals Zachariae zu danken, dass die neuere Theorie zu richtigeren Anschauungen vorgedrungen ist. Savigny hat sich für das von ihm behauptete steuerliche Vertretungsverhältniss der Colonen durch ihre Grundherren im Anschluss an Gothofredus[207]) vornehmlich[208]) auf die L. 14 Th. *de annona*[209]) 11. 1 (L. 4 C. *de agricol.* 11. 48) berufen. Dass aber seine Interpretation verfehlt, und dies Gesetz nicht sowohl auf die Kopfsteuer als auf das in dem Beitreiben der *annona* bestehende *munus* bezogen werden muss, hat Zachariae, auf dessen Erklärung der L. 14 cit. bereits oben Bezug genommen wurde[210]) und hier abermals verwiesen wird, eingehend und überzeugend nachgewiesen:[211]) gleich allen anderen Steuerzahlern erlegten mithin — wie man mangels einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift wird annehmen müssen[212]) — auch die Co-

207) s. dessen Commentar zu der L. 14 Th. *de annona* 11. 1.

208) s. u. N. 212.

209) *Penes quos fundorum dominia sunt, pro his colonis originalibus, quos in locis iisdem censos esse constabit, vel per se vel per actores proprios recepta compulsionis sollicitudine, implenda munia functionis agnoscant. Sane quibus terrarum erit quantulacunque possessio, qui in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur, ab huius praecepti communione discernimus; eos enim convenit, propriae commissos mediocritati, annonarias functiones sub solito exactore agnoscere.*

210) s. o. bei N. 27.

211) a. a. O. pp. 3 a. E. u. ff. — Merkwürdiger Weise nimmt Seeck von diesen Ausführungen keine Notiz, sondern steht hinsichtlich der Erklärung der L. 14 cit. (a. a. O. p. 315, N. 71) auf dem Standpunkte Savigny's; s. u. bei N. 314.

212) Nach dem Vorgange von Gothofredus beruft sich Savigny (a. a. O. p. 78, N, 1) ausser auf die L. 14 cit. auch noch auf die L. 26 eod. u. Karlowa ist ihm darin gefolgt. (Röm. Rechtsgeschichte I. p. 290, N. 12.) Es ist indess weder das Kopfgeld noch sonst irgend eine Steuer, sondern vielmehr die Leistung der *munera* durch die Grundbesitzer (s. Kuhn a. a. O.

lonen das Kopfgeld direkt, und ohne dass die *domini* deswegen irgendwie vom Staate in Anspruch genommen wurden. Damit entfallen dann aber die sämmtlichen Grundlagen der von Savigny für die *capitatio humana* der L. 6 Th. *de coll. donatar.* gegebenen Erklärung. Blieben die Sklaven überhaupt von der Kopfsteuer verschont und hatten die *domini* mit der Erlegung derselben durch die Colonen Nichts zu thun, so konnte das Gesetz füglich die *domini* auch nicht als dabei unmittelbar betheiligt behandeln; es konnte sie weder der Fortdauer eines in dieser Hinsicht gewährten Erlasses versichern, noch auch ihnen Leistungen für die Zukunft anbefehlen. Unter *capitatio humana* muss mithin etwas Anderes zu verstehen sein, als Savigny angenommen. —

Zachariae hat unsere L. 6 cit. in seiner Arbeit nicht besprochen, gleichwohl indess den Gegenstand nicht übergangen. In Verbindung mit der — bereits erwähnten — L. un C. *de col. Thrac.* 11. 52. hat er zu erkennen gegeben, dass auch er die *capitatio humana* als mit der Kopfsteuer identisch ansehe.[213]) Hieraus folgt aber nicht, dass die obigen, gegen Savigny gerichteten Ausführungen gleichzeitig auch seine Widerlegung enthalten. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Ansicht welche Zachariae über die Kopfsteuer hat, sich keineswegs mit derjenigen deckt, die Savigny vertritt. Auf unsere L. 6 cit. angewendet, hat diese Verschiedenheit in den Begriffen nothwendiger Weise auch eine Verschiedenheit in den Interpretationsergebnissen zur Folge: betrachtet man das Gesetz vom Standpunkte Zachariae's, so erscheint sein Inhalt, insoweit die *capitatio humana* in Frage kommt, als ein völlig anderer. Dass alsdann für die genannte Abgabe das *tributum capitis* der Sklaven und Colonen überhaupt nicht in Frage kommen kann, ist klar: Denn Zachariae ist es ja gerade gewesen, der gezeigt hat,

---

pp. 7 ff. u. 35 ff.), von welcher diese Stelle handelt. Näher auf sie einzugehen, liegt ausserhalb des Planes der vorliegenden Arbeit.

213) a. a. O. p. 11 a. E.

dass eine Kopfsteuer der Sklaven nie existirt hat, bei derjenigen der Colonen aber die Grundbesitzer völlig unbetheiligt gewesen sind. So bleibt denn — umgekehrt wie bei Savigny — nur die Annahme übrig, dass unter der *capitatio humana*, deren in früheren Zeiten gewährter Erlass den Grundbesitzern zum Theil bestätigt, zum Theil wieder entzogen wird, hier eine diesen Grundbesitzern für ihre eigenen Personen aufliegende Kopfsteuer zu verstehen sei; freilich nur denjenigen von ihnen, welche zur Plebs gehörten, denn diese allein sollen nach Zachariae, wie wir gesehen haben, der Kopfsteuer unterworfen gewesen sein, nicht aber die Landeigenthümer höheren Grades.

Auch diese Auffassung der *capitatio humana* ist leicht zu widerlegen. Sie muss sich selbst demjenigen als verfehlt erweisen, der noch an der — von uns für falsch erkannten — Unterscheidung zwischen plebejischen und nichtplebejischen Steuerzahlern festhält. Denn es ist völlig ausgeschlossen, dass die Grundbesitzer, mit deren *capitatio humana* es die L. 6 cit. zu thun hat, sammt und sonders Plebejer gewesen sein könnten.

Ueber den Rang, den die Grundbesitzer einnahmen, gehen die Meinungen auseinander. Savigny behauptet, dieselben hätten ohne jede Ausnahme dem „besonderen, ausgezeichneten Stande" der *possessores* angehört, welcher der Plebs übergeordnet gewesen sei;[214]) Zachariae hinwiederum stellt den Satz auf, unter *possessiones* habe man nicht etwa auch kleinere Begüterungen, sondern lediglich *latifundia* verstanden, nur den *domini* solcher Herrschaften sei die Bezeichnung *possessores* zugekommen, und sie allein seien vermöge ihres Grundbesitzes „als ein besonderer Stand vor den Plebejern ausgezeichnet" worden.[215]) Beides ist jedenfalls unrichtig. Einerseits lassen die Quellen gar keinen Zweifel darüber, dass es auch plebejische Grundbesitzer gegeben hat: L. 7 Th. *de tiron.* 7. 13 thut derselben direkt Erwähnung;[216])

214) a. a. O. p. 76.

215) a. a. O. p. 3.

216) . . . . *ut sive senator, honoratus, principalis, decurio, vel plebeius tironem suo ac sociorum nomine ex agro ac domo propria oblaturus est* . .

in der L. 12 Th. *de exact.* 11. 7 ist von *possessores* die Rede, welche den Curialen untergeordnet sind,[217]) also gar nicht anderen als plebejischen Standes gewesen sein können;[218]) verschiedene Stellen endlich sprechen sogar von Colonen, welche Grund und Boden im Eigenthum haben.[219]) Ebenso sicher ist es andererseits, dass ausser den Eigenthümern der *latifundia* noch andere mit geringerem Landbesitz ausgestattete Personen einem den Plebejern übergeordneten Stande angehörten: genügte doch nach der L. 33 Th. *de decurion* 12. 1. bereits ein Anwesen von 25 *iugera* [220]) — eventuell sogar noch weniger — um den Eigenthümer zur Versetzung aus dem Plebejer- in den Decurionenstand zu qualificiren. Wenn man sich aber genöthigt sah, so tief herabzusteigen, um eine Ergänzung im Personalbestande der Kurie überhaupt zu ermöglichen, so ist es wohl klar, dass man Grundbesitzer mit 400 iuga [221]) vel capita und darüber, wie

---

217) *Potentiorum possessorum domus officium provinciae rectoris exigere debet: decurio vero personas curialium convenire: minores autem possessores defensor civitatis ad solutionem fiscalium pensitationum spectata fidelitate compellere.*

218) s. o. Note 37.

219) L. 14 Th. *de annona* 11. 1. (L. 4 C. *de agricol.* 11. 48); Nov. 128. c. 14.

220) Ein *iugerum* hat mit 240 Fuss Länge und 120 Fuss Breite den Flächeninhalt von 28800 röm. Quadratfuss = 2518,88 Quadratmeter oder 0,99 Pr. Morgen. Marquardt a. a. O. II. p. 74.

221) Der Flächeninhalt des *iugum* ist verschieden, je nach der Güte und Verwerthbarkeit des Bodens. Der § 121 des syrisch-römischen Rechtsbuches (ed. Bruns-Sachau) giebt darüber folgende Daten:

„Der römische König hat die Länder mit dem Masse der Ruthe also bemessen: 100 Ruthen sind 1 *πλέθρον*. —

Das *ἰοῦγον* ist gemessen in den Tagen des Königs Diocletian und ist bestimmt: 5 *ἰούγερα*, welche machen 10 *πλέθρα* Weinberg, wurde gesetzt als ein *ἰοῦγον*. —

20 *ἰούγερα* Saatland, welche 40 *πλέθρα* machen, geben die *annonae* von 1 *ἰοῦγον*. —

225 Ruthen von alten Oelbäumen geben die *annonae* von 1 *ἰοῦγὸν*. —

450 Ruthen auf dem Berge geben 1 *ἰοῦγον*. —

Ebenso auch Land, das geringer ist und bestimmt ist als gebirgig, 40 *ἰούγερα*, welche 80 *πλέθρα* machen, geben 1 *ἰοῦγον*. Wenn es aber *τρίτη* ge-

sie L. 6 cit. in Verbindung mit der capitatio humana erwähnt, unter keinen Umständen im Plebejerstande belassen haben würde, wenn sie ihm überhaupt angehört hätten. Diese Grundbesitzer waren also keine Plebejer; man wird in ihnen vielmehr jene *potentiores possessores* zu suchen haben, welche die L. 12 Th. *de exact.* (s. u. Note 217) den Curialen voranstellt. Und so erweist sich bereits auf dem Boden der Zachariae'schen Ansicht die Unmöglichkeit, dass die *capitatio* der L. 6 cit. die Kopfsteuer der *domini fundorum* gewesen sein kann.

Noch klarer wird dies, wenn man sich vergegenwärtigt, was über die Kopfsteuer und ihre Natur im III. Abschnitt auseinandergesetzt worden ist und von diesem Gesichtspunkt aus die Besitzverhältnisse der *domini fundorum* ins Auge fasst, an welche die L. 6 cit. sich wendet. Die Bestimmungen, welche sie giebt, beziehen sich, wie wohl zu beachten ist, auf sämmtliche Grundbesitzer ohne Ausnahme. Wenn an einer Stelle des Gesetzes eine Unterscheidung gemacht wird, so ist es eine solche, welche für den hier zur Erörterung stehenden Gegenstand ohne Belang ist; dieselbe ist nicht principieller Natur, sondern besteht lediglich darin, dass, je nachdem der Erlass *in terrena sive animarum descriptione* mehr oder weniger als vierhundert *iuga vel capita* umfasst, die Quote des von den Grundbesitzern

---

setzt oder geschrieben ist, so geben 60 *ἰούγερα*, welche 120 *πλέθρα* machen, 1 *ἰοῦγον*. —

Die Berge werden in folgender Weise eingeschrieben: Zur Zeit der Einschreibung haben Männer, denen von Reich die Vollmacht gegeben worden, andere Männer herbeigerufen, Gebirgsbauern aus anderen Gegenden, und haben nach ihrer *δοκιμασίᾳ* einschreiben lassen, wie viel Boden 1 modius Weizen oder Gerste im Gebirge umfasst.

Ebenso haben sie auch das unbesäete Land, das Weideland für Vieh, eingeschrieben, welche *συντέλεια* es macht für das *ταμεῖον*. Und für das Weideland hat man verlangt, dass es jedes Jahr dem *ταμεῖον* 1 Denar gebe; es giebt aber auch solches, das 2 und 3 Denare giebt. Und diese Abgabe des Weidelandes erheben die Römer im Monat Nîsân für ihre Pferde." —

Vgl. den Aufsatz von Mommsen, über syrisches Provinzialmass und den römischen Reichskataster (Hermes III. pp. 429 ff.), Marquardt a. a. O. II. pp. 226 ff., Seeck a. a. O. pp. 279 ff.

in Zukunft wieder zu zahlenden Steuerbetrages eine verschiedene ist. Die Abgaben selbst aber — sowohl die *capitatio terrena* als die *descriptio animarum*, d. i. also die *capitatio animalium* und die hier vornehmlich interessirende *capitatio humana* [222]) — werden als alle Grundbesitzer je nach Massgabe des ihnen gehörigen Landes treffende Lasten behandelt, ohne dass zwischen kleinen und grossen Grundbesitzern oder sonstwie ein Unterschied gemacht würde. Und gerade dieser Umstand ist von entscheidender Bedeutung. Aus ihm erhellt mit aller Sicherheit, dass die *capitatio humana* unserer L. 6 keinesfalls eine den Grundbesitzern selbst aufliegende Kopfsteuer gewesen ist. Wir haben gesehen, dass die *capitatio plebeia* ganz ausschliesslich von dem ärmsten Theil der Bevölkerung, den völlig oder doch nahezu Besitzlosen, getragen wurde. Es ist hiermit unvereinbar und folglich ausgeschlossen, dass diese Abgabe in Frage kommen kann, wenn die L. 6 cit. die Entrichtung der *capitatio humana* wie von dem Eigenkäthner, so auch von dem Grundbesitzer erfordert. —

Die L. 6 cit. — auf welche übrigens noch mehrfach zurückzukommen sein wird — darf hiermit für erledigt gelten. Direkt zwar richten sich die vorstehenden Ausführungen nur gegen Savigny und Zachariae. Wenn man indess in der *capitatio humana* der L. 6 cit. einmal die Kopfsteuer erblicken will, so erscheint — wie die Stelle lautet — eine andere Beziehung als auf die unfreien Landarbeiter einerseits oder die *domini fundorum* andererseits ausgeschlossen. Und so sind mit Savigny und Zachariae zugleich auch alle die späteren Schriftsteller widerlegt, welche die *capitatio humana* auf Grund der L. 6 cit. für identisch mit der *capitatio plebeia* erklären.

Vielleicht nicht so schlagend, immerhin aber noch deutlich genug tritt die Unrichtigkeit der herrschenden Meinung hervor, wenn man die zweite von der *capitatio humana* handelnde Stelle,

---

222) vgl. o. Note 202.

die L. un. C. *de colonis Thracensibus* 11. 52[223]) näherer Betrachtung unterwirft.

Das zwischen 392 und 395 zu datirende Gesetz[224]) zerfällt seinem Inhalt nach in zwei verschiedene Theile. Zunächst wird die *capitatio humana* im ganzen Bezirk der thracensischen Diöcese für abgeschafft erklärt. Alsdann wird die Einwirkung dieser Massregel auf die rechtliche Stellung der Colonen erörtert. Obwohl dieselben nunmehr von den Banden der „*sors tributaria*“ befreit seien, solle — so heisst es — doch nicht angenommen werden, dass ihnen damit die Befugniss gewährt worden sei, umherzuschweifen und sich hinzubegeben, wo es ihnen beliebe: sie sollten vielmehr *iure originario* festgehalten und — wenngleich sie ihrem Stande nach als *ingenui* anzusehen seien[225]) — als Sklaven des Bodens selbst, auf dem sie geboren, betrachtet werden, auch ihren Aufenthalts- oder Wohnort nicht nach Gefallen wählen dürfen; ihre Grundbesitzer aber dürften ihnen

---

223) *Per universam dioecesim Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu iugatio tantum terrena solvatur. Et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario iure teneantur, et licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius cui nati sunt aestimentur nec recedendi quo velint aut permutandi loca habeant facultatem, sed possessor eorum iure utatur et patroni sollicitudine et domini potestate* . . . . . .

224) s. den index constitutionum ad temporis ordinem redactus in den Krueger'schen Ausgaben des Cod. Just.

225) Fustel de Coulanges, Récherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885, giebt p. 162, N. 5 zu den Worten „licet condicione videantur ingenui“ die folgende Erläuterung: „Cette phrase a été mal comprise. On a traduit videantur par „ils semblent“. C'est un contresens. Dans la langue du quatrième siècle, le verbe videor signifie être vu, et se dit, non des choses apparentes, mais des choses certaines; il a le même sens que le grec φαίνεσθαι. Cette vérité, qui ne peut échapper à quiconque a lu les textes de l'époque, a été démontrée récemment pour un écrivain du quatrième siècle par M. Goelzer dans sa thèse Observationes grammaticae in Sulpicium Severum. Il a fait la même remarque dans sa Latinité de saint Jerôme p. 423—424. La phrase de la loi de Théodose doit donc se traduire ainsi litteralement: Ces colons, quoique, par leur condition, on voit bien qu'ils sont ingenus, doivent être pourtant regardés comme des esclaves de la terre pour laquelle ils sont nés.“

gegenüber von Rechts wegen die Sorge des Patrons und die Gewalt des Herren ausüben.

Einen unmittelbaren Aufschluss über das Wesen der *capitatio humana* giebt auch dieses Gesetz nicht. Aber so viel ist jedenfalls ohne Weiteres klar, dass ein Zusammenhang zwischen ihr und jener eigenthümlichen Gebundenheit bestanden haben muss, vermöge deren die *coloni* an ihrer Scholle klebten. In dieser Beziehung ist die Thatsache, dass es erforderlich schien, in direkter Anknüpfung an die Aufhebung der *capitatio humana* dieses Verhältniss nochmals gesetzlich festzulegen, ebenso charakteristisch wie die Art, in der es geschieht: der Gesetzgeber weist selbst darauf hin, dass aus dem Wegfall der *capitatio humana* die Gewährung der Freizügigkeit an die Colonen gefolgert werden könnte, und er hält eine besondere Bestimmung für erforderlich, um diesen von ihm nicht beabsichtigten Erfolg seiner Vorschrift auszuschliessen.

Kann nun eine solche, die Freizügigkeit der ihr Unterworfenen hemmende Wirkung mit der Kopfsteuer in Verbindung gebracht werden? Sicherlich nicht! Denn wenn dies der Fall gewesen, so würden ja nicht nur die Colonen — soweit sie kopfsteuerpflichtig[226]) — sondern überhaupt alle diejenigen, welche dem *tributum capitis* unterlagen, die Freizügigkeit haben entbehren müssen. Im römischen Reiche durfte aber gerade grundsätzlich Jedermann seinen Wohn- und Aufenthaltsort nach Gefallen wählen, und wenngleich sich dieses Prinzip gewissen erblichen[227]) Ständen

---

226) Dies war nicht nothwendiger Weise der Fall. Hatte der Colon z. B. eine eigene *possessio* (vgl. die in N. 219 citirten Stellen), so war er bei genügender Grösse derselben wie jeder andere über dem Minimalcensus Stehende (s. v. Abschnitt III. a. E.) von dem *tributum capitis* selbstverständlich frei.

227) Vermöge des auch in der L. un. cit. erwähnten *ius originarium* war nicht nur der Stand der Colonen, sondern auch der der Curialen (s. die zahlreichen bei Gothofredus im Paratitlon zu Th. 12. 1. *de decurionibus* zusammengestellte Citate), der Soldaten (L. L. 7, 8, 9, 10. Th. *de fil. mil.* 7. 22; L. 8 Th. *de re mil.* 7, 1; L. 4 Th. *de cohort.* 8. 4; L. 18. § 1 u. L. 32 Th. *de decurion.* 12. 1) der städtischen und zum Theil auch der

und Berufsarten zu Liebe nach und nach einige Einschränkungen gefallen lassen musste, so war es doch, hievon abgesehen, auch noch zu Zeiten Justinians in voller Kraft.[228]) Der Colone war freilich an sein Gehöft gefesselt, der *decurio* an die Curie seiner Heimathstadt,[229]) der Soldat an seinen Truppentheil,[230]) der Subalternbeamte an seine Behörde,[231]) die Mitglieder der gewerblichen Korporationen (*collegiati* und *corporati*) und die Arbeiter in den kaiserlichen Werkstätten an ihre Innungen bezw. Manufakturen.[232]) Im Uebrigen aber herrschte völlige Bewegungsfreiheit für die gesammte Bevölkerung, der Städte sowohl wie derjenigen auf dem Lande, und dafür, dass zu Ungunsten des kopfsteuerpflichtigen Theils derselben[233]) eine Ausnahme gemacht worden sei,

---

staatlichen Subalternbeamten (L. 1 Th. *de tabulariis* 8. 2; L. 31 Th. *de decur.* 12. 1. — L. L. 28. u. 30. Th. *de cohortal.* 8. 4; L. 79 Th. *de decurion.* 12. 1; L. L. 16. 19. Th. *de diversis officiis* 8. 7) erblich, und ebenso mussten die Söhne von Mitgliedern der gewerblichen *collegia* und *corpora* den Vätern kraft gesetzlichen Zwanges im Berufe folgen (s. die sehr vollständigen Quellenangaben bei Waltzing, Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'empire d'Occident. t. II. p. 303, N. 2); das Gleiche galt von den Arbeitern in den kaiserlichen Fabriken und ihrer Nachkommenschaft. (s. Waltzing a. a. O.)

228) L. 31 D. *ad municipalem et de incolis* 50. 1. (Marcellus): *Nihil est impedimento, quominus quis ubi velit habeat domicilium, quod ei interdictum non sit.*

229) Die Quellenbeläge giebt hierfür in grosser Fülle Gothofredus im Paratitlon zu Th. 12. 1. *de decurionib.*

230) Dafür durften sie sich nach beendeter Militärzeit niederlassen, wo sie wollten. L. 8 Th. *de veteranis.* 7. 20. *Omnibus bene meritis veteranis quam volunt patriam damus.*

231) L. 1 Th. *de tabulariis* 8. 2; L. 31 Th. *de decurion.* 12. 1 — L. L. 4. 14. 18. 21. 22. 23. 25. 28. 29. 30 Th. *de cohortal.* 8. 4; L. L. 2. 3. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 19 Th. *de diversis officiis.* 8. 7. — Nach beendeter Dienstzeit fiel diese Beschränkung natürlich wieder fort. L. un. C. *quibus muneribus.* 10. 56.

232) s. die sehr eingehenden Ausführungen bei Waltzing a. a. O. II. pp. 271 ff., besonders auch pp. 336 ff.

233) Von der Kopfsteuerpflicht der Stadtbewohner wird weiter unten gehandelt werden. Was aber die Landleute anbetrifft, so wäre es ein Irrthum, anzunehmen, dass für das *tributum capitis* die *coloni* allein in Betracht gekommen seien. (Marquardt a. a. O. II. pp. 239 ff. sieht in denselben über-

findet sich — soweit wenigstens die Kenntniss des Verfassers reicht — in den Quellen auch nicht die entfernteste Andeutung.

War hiernach die Pflichtigkeit zur Kopfsteuer ohne jeden Einfluss auf die Freizügigkeit der ihr Unterworfenen, so kann auch in unserer L. un. die *capitatio humana* nicht in diesem Sinne aufgefasst werden. Der oben betonte, vom Gesetzgeber selbst hervorgehobene Zusammenhang zwischen ihr und der örtlichen Gebundenheit der Colonen bliebe sonst völlig unerklärt. Es stellt sich also auch hier wieder heraus, was wir bereits bei Betrachtung der L. 6 Th. *de coll. donat.* gefunden haben, dass nämlich die herrschende Meinung in der Identifizirung der *capitatio humana* mit dem *tributum capitis* fehl geht, und der ersteren nothwendig ein anderer Begriff untergelegt werden muss.[234])

---

haupt die einzigen Träger der Kopfsteuer.) Gründe politischer und wirthschaftlicher Natur hatten zwar dahin gewirkt, dass allmählich der überwiegende Theil der Agrarbevölkerung dem Zustand der Hörigkeit anheimgefallen war. Daneben blieb aber immer noch ein Stamm unabhängiger Kleinbauern bestehen, Wie die *coloni* so gehörten auch sie der *plebs rusticana* an (Karlowa a. a. O. I. p. 918), aber ungleich jenen waren sie Vollfreie in jeder Beziehung. Sie lebten in eigenen Dörfern (*χωρία ἐλευθερικά, κωμητοῦραι, μητροκωμίαι*), und wenn auch die Gemeinden als solche sich zuweilen in den Schutz eines Patrons stellten, so waren doch ihre einzelnen Mitglieder, die *agricolae vel vicani propria possidentes* keinem Herrn unterthan. Diese *vicani*, welche ich für identisch mit den *minores possessores* der L. 12 Th. de exaction. 11. 7 (s. o. N. 217) halten möchte, müssen sich nach Allem, was wir über sie wissen (vgl. Salvian *de gubernat. dei* V. 8. 9.) wenn nicht der Mehrzahl nach, so doch zu einem gewiss nicht unbedeutenden Procentsatz in überaus kleinen Verhältnissen befunden haben und somit der Kopfsteuer unterworfen gewesen sein; gleich ihnen aber jedenfalls auch die Krämer, Handwerker und Tagelöhner, an denen es, gerade wie in unseren heutigen Dörfern, auch in jenen *metrocomiae* nicht gefehlt haben dürfte. (Kuhn a. a. O. I. pp. 271 ff., Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl., § 57).

234) Ganz eigenthümlich ist die Ansicht, welche Fustel d. C. (a. a. O. p. 80) über die *capitatio humana* hat. Er sieht in ihr nämlich nichts Anderes als die Grundsteuer: „Cette sorte de capitation n'est pas autre chose qu'une manière de calculer l'impôt dû par chaque terre. C'est l'impôt foncier déterminé par le nombre des cultivateurs.“ Eine eingehende Widerlegung dieser Theorie dürfte um so weniger erforderlich sein, als Fustel de C. zu ihrer Begründung keinerlei Quellenbeläge giebt, sondern sich auf allgemeine Raisonnements beschränkt. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass in L. 6 Th.

Um diesen Begriff richtig zu bestimmen, ist es nothwendig, nochmals auf die L. 6 Th. *de coll. donatar.* zurückzugehen. Es sind zwei wichtige Momente, welche sich aus diesem Gesetz für die Kenntniss der *capitatio humana* ergeben.

Erstens: Das Gesetz bezeichnet bestimmte Personen, die *domini fundorum*, als selbst und unmittelbar zur Zahlung der in ihm behandelten Abgaben verpflichtet. Hieraus erhellt,[235]) dass diese letzteren insgesammt — also auch die *capitatio humana* — zu den direkten Steuern gehört haben müssen.

Zweitens: Dass die Grund- und die Viehsteuer zu den Kapitalsteuern zu rechnen sind, ist unbedenklich. Den nämlichen Charakter muss aber auch die *capitatio humana* an sich getragen haben. Die Art, wie sie und die vorerwähnten beiden Abgaben in der L. 6 cit. mit einander in Verbindung gebracht sind, macht dies unzweifelhaft: Nicht nur, dass die *capitatio humana* mit der *capitatio animalium* zu dem Gesammtbegriff der *capitatio animarum* vereinigt, und diese dann wiederum mit der Grundsteuer zusammengestellt wird (*in terrae sive animarum descriptione*), auch die in der L. 6 cit. enthaltenen materiellen Vorschriften betreffen in gleicher Weise alle drei Steuern; die zu Anfang des Gesetzes aufgeführten *iuga sive capita sive quo alio nomine nuncupantur*, von denen die Grundbesitzer ihre Abgaben entrichten, begreifen auch die für die Erhebung der *capitatio humana* in Frage kommenden Steuereinheiten in sich (wie wir später sehen werden, sind es speziell die *capita*), und auf sie ist die Klausel „*privati iuris vel patrimonialis sive civilis sive templorum*“ mitzubeziehen, durch welche die Gegenstände

---

de collat. donatar. die Grundsteuer und die *capitatio humana* ganz augenscheinlich als zwei neben einander bestehende und kumulativ von den nämlichen Personen erhobene Abgaben behandelt werden. Mithin kann auch von Identität der *capitatio terrena* und *capitatio humana* keine Rede sein.

235) s. v. Note 180.

dieser Einheiten direkt als Vermögensobjekte bezeichnet werden.[236])

Zwei andere Stellen, welche merkwürdiger Weise weder von Savigny noch sonst bisher berücksichtigt worden sind, erbringen die Bestätigung für diese Auffassung der *capitatio humana.* Es sind die L. 1 Th. *de imponenda lucrativis descriptione* 12. 4. und Nov. Theod. tit. 22 § 12 (in etwas veränderter Form als L. un. C. *de imponenda lucr. descr.* 10. 36. in die Justinianische Kompilation übergegangen).

Das erstere Gesetz [237]) verordnet, wer *possessiones,* die vormals im Eigenthum von Curialen gestanden, lukrativ erworben habe, solle *pro singulis eorum iugis et capitibus* eine Abgabe von vier *siliquae* jährlich — eventuell auch mehr — an die Curien (*ordinibus*) entrichten. Hinsichtlich des Objekts, von welchem diese Abgabe erhoben wird, trifft alsdann die citirte Novelle eine Abänderung [238]): hinfort, so bestimmt sie, solle diese Steuer nur noch allein von den *lucrativae iugationes* erhoben, dahingegen nicht mehr — was also bis dahin der Fall gewesen — den *humanis vel animalium censibus* aufgeschlagen werden. Dies heisst m. a. W.: für die Zukunft soll nur noch der Grund und Boden herangezogen werden, die Gegenstände des *census humanus vel animalium* aber frei bleiben. Dass diese von dem lukrativen Erwerbe erforderte und den Communen überwiesenen Abgabe eine reine Kapitalsteuer darstellt, unterliegt keinem Zweifel; ebensowenig, dass ihre Objekte und die der *capitationes terrena, animalium* und

236) vgl. Kuhn a. a. O. pp. 273 ff.

237) *Hi qui ex lucrativa causa possessiones detinent, quae aliquando curialium fuerint, pro singulis eorum iugis et capitibus quaternas siliquas annuae ordinibus nomine descriptionis exsolvant; ita ut praebitionis istius forma non praeiudicet illis civitatibus, in quibus consuetudo praecedens vel pacta quaedam vel alia necessitas ampliorem summam exigi persuadet.*

238) *Aliam quoque de negotio curialis caliginem suggestione tui culminis moti recenti interpretatione discutimus et in primis descriptionis onere siliquarum quatuor, quos lucrativis iugationibus tantum non humanis vel animalium censibus neque mobilibus rebus iubemus iudici, et si curiales non sint, maiores ac posteros liberamus.*

humana identisch gewesen sind, bis die L. un. cit. Wandel schaffte: auch *capitatio humana* kann daher nur eine Steuer gewesen sein, welche von dem Kapital der Steuerträger erhoben wurde.

Mit dieser Erkenntniss ist unser Problem seiner Lösung nahe gebracht. War die *capitatio humana* eine direkte Kapitalsteuer, so bleibt nur noch die Frage übrig, welche Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens ihr unterlegen gewesen sind.

Die Bezeichnung der Steuer als *capitatio humana* giebt hierüber Aufschluss. Den Gegenstand dieser Abgabe müssen und können nach dem Namen, den sie trägt, nur menschliche Wesen gebildet haben; solche menschliche Wesen, welche den Charakter von Vermögensobjekten trugen. Das antike Wirthschaftssystem brachte es mit sich, dass nicht allen Menschen die Freiheit verbleiben konnte: es brauchte Unfreie, die, der eigenen Selbstbestimmung beraubt, den Thieren gleich von der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu Vermögensobjekten degradirt wurden. Diese Unfreien sind es gewesen, welche — als einer der wichtigsten Theile des antiken Kapitals, wenn nicht sein wichtigster — in der *capitatio humana* von ihren *domini* zur Versteuerung gebracht wurden.[239])

Freilich ist zu beachten, dass dieser Satz nicht ohne Einschränkung Geltung hatte. Es ist zwischen der unfreien Bevölkerung auf dem Lande und in der Stadt zu unterscheiden. Dass auch die letztere bei der *capitatio humana* in Betracht gekommen sei, erscheint aus triftigen Gründen, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird, ausgeschlossen.[240]) Was aber die ländlichen Verhältnisse anbelangt, so darf die Behauptung aufgestellt werden, dass hier — prinzipiell wenigstens und von speciellen Ausnahmen abgesehen — die Unfreien sammt und

---

239) L. 2 C. *de fundis rei privatae* 11. 66: „. . . . *ut, si quid adiecerit sumptus cura sollertia, quidquid mancipiorum vel pecoris adcreverit, capitationis . . . . augmenta non patiatur. . . .*“

240) s. u. bei Note 327.

sonders in der *capitatio humana* versteuert werden mussten: nicht nur die Sklaven, sondern, wie die L. un. C. *de colonis Thracensibus* lehrt, auch die Colonen. Zusammen mit dem Vieh, mit welchem die ersteren sogar häufig in charakteristischer Weise neben einander gestellt werden,[241]) bildeten sie das lebende Inventar des Landguts,[242]) auf welchem sie angesiedelt waren, und gleich ihm unterlagen sie daher der Besteuerung im Kapitalvermögen.

Auf die L. 6 Th. *de collatione donatar.* und die L. un. C. *de colon. Thrac.* angewendet, führt diese Erklärung der *capitatio humana* zu durchaus befriedigenden Resultaten. Die erstere Stelle bietet überhaupt keine Schwierigkeiten: dass die auf den Grundeigenthümern lastende Sklaven- und Colonensteuer völlig analog der Viehsteuer behandelt und mit ihr in einem Athem genannt wird (*capitatio humana atque animalium — capitatio animarum*) muss vom Standpunkt jener Zeitperiode aus nur angemessen und ganz natürlich erscheinen. Trotz der Ingenuität, welche ihm ausdrückliche Quellenzeugnisse beilegen,[243]) gilt der Colone andererseits doch wieder gleich dem Sklaven als Besitz- und Eigenthumsobjekt des *dominus*, auf dessen Begüterung er ansässig ist,[244]) und als solches muss er, wie andere Gegenstände des Vermögens eben versteuert werden.

---

241) Varro, de re rustica I. 17: „*Nunc dicam agri quibus rebus colantur. Quas res alii dividunt in duas partes, homines et adminicula hominum, sine quibus rebus colere non possunt. Alii in tres partes: instrumenti genus vocale et semivocale et mutum. Vocale in quo sunt servi; semivocale in quo sunt boves; mutum in quo sunt plaustra.*“ — L. L. 8, 12 §§ 8 u. 12, 20 pr. u. § 3, 22 § 1. D. *de instructo* 33. 7. — Vgl. auch Sueton. *de claris rhetor.* I. 13 u. Orosius VII, 37, wo mit Beziehung auf die Sklaven von *greges hominum* und *greges venalium* die Rede ist.

242) Vgl. hinsichtlich der Sklaven die in der vorigen Note angeführten Gesetzesstellen und ausserdem noch L. L. 15, 18 §§ 6 ff., 19, 20, 27 D. l. c., hinsichtlich der Colonen: Huschke, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit p. 146, N. 308 und 309; Kuhn a. a. O. I. p. 265 und die daselbst gegebenen Citate.

243) Nov. Valent. XXX. § 5: „ . . . . *salva ingenuitate facultatem non habent recedendi.*“ — L. un. C. *de colon. Thrac.* 11. 52: „ . . . . *et licet condicione videantur ingenui* . . . .“

244) L. 1 Th. *utrum vi* 4. 23. (L. 14 C. *de agricol.* 11. 48): „*Si coloni, quas*

Eingehendere Betrachtung ist der L. un. cit. zuzuwenden. Es bedarf derselben vermöge des Zusammenhanges, in welchen diese Stelle die *capitatio humana* mit der zwangsweisen Sesshaftigkeit der Colonen bringt; nur wenn sie auch diese in dem Gesetz betonte Beziehung erklärt, wird die der *capitatio humana* hier gegebene Deutung Beifall verdienen.

Mit welcher Rigorosität die Gesetzgebung die Colonen an den heimatlichen Hof fesselte, ist bekannt: derart, so heisst es in einer Constitution von Honorius und Theodosius, sollen sie an der Scholle kleben, dass es nicht zulässig sei, sie auch nur auf einen Moment von derselben zu entfernen.[245]) Verlässt der Colone seinen Wohnsitz, so gilt dies als Flucht; unter dem Beistande der Behörden wird er wieder zurückgebracht[246]) und verfällt obenein noch in Strafe.[247])

Hart wie diese Bestimmungen erscheinen, sind sie im römischen Recht keineswegs ohne Seitenstück. Im Grossen und Ganzen gilt vielmehr das Nämliche von allen denjenigen Ständen, welchen — wie bereits gezeigt worden[248]) — die Freizügigkeit genommen war[249]) und zwar derart unterschiedslos, dass Justinian es für angemessen erachten konnte, eine Parallele zwischen dem Decurionen, der seine Gemeinde verlassen, und dem entlaufenen Colonen zu ziehen.[250]) Nähere Betrachtung lehrt indess, dass

---

bona fide quisque possedit, ad alios fugae vitio transeuntes necessitatem condicionis propriae declinare tentaverint, bonae fidei possessori primum oportet et celeri reformatione sucurri, tunc causam originis et proprietatis agitari . . . .“ L. 1 Th. *de inquilinis* 5. 9: „ . . . . *de cuius proprietate certatur* . . . .“ vgl. die Ausführungen bei N. 252 u. ff.

245) L. 15 de agricol. 11. 48: „. . . *quos ita glebis inhaerere praecipimus, ut ne puncto temporis quidem debeant amoveri.*“ — vgl. L. 11. eod. und auch L. un. C. *de colonis Palaestinis* 11. 51.

246) L. 6. eod.

247) L. un. C. *de col. Illyriacis* 11. 53: „. . . *revocati vinculis poenisque subdantur* . . . .“

248) s. o. bei Note 227.

249) s. Waltzing a. a. O. II. pp. 336 ff.

250) L. 23. pr. C. *de agricol.* 11. 48: „. . . *quemadmodum in curialium condicione nemo ex temporali cursu liberatur, ita nec adscripticiae condicioni*

trotz der Gleichartigkeit der äusseren Erscheinung in allen diesen Fällen das Prinzip, auf welchem sie beruhen, von demjenigen durchaus verschieden ist, welches den für die Colonen gesetzten Normen zu Grunde liegt. Wenn die Gesetzgebung des sinkenden Reiches die Curialen, die Officialen aller Art, die Arbeiter an den Staatswerkstätten, die *collegiati* und die *corporati* an ihre Domicile bannt, so sind es allemal die Interessen der Allgemeinheit, welche diese Massregeln diktiren. Der komplicirte Regierungs- und Verwaltungsapparat jener Periode bedarf eines erstaunlichen Aufwandes von Arbeitskräften. Da sie sich ihm freiwillig nicht bieten wollen, macht der Staat von seiner Allmacht Gebrauch: er verschafft sich die Leute, deren er bedarf durch Zwang, und durch Zwang hält er sie an den Orten fest, an denen sie ihre Thätigkeit im Dienste der Gesammtheit auszuüben genöthigt werden.[251])

Völlig verschieden lag die Sache hingegen bezüglich der Colonen. Indem man sie an die Scholle fesselte, hatte man durchaus nicht das allgemeine Beste im Auge, sondern man beabsichtigte eingestandener Massen die Begünstigung der Grundbesitzer. Diese Intention tritt in unseren Quellen mit voller Deutlichkeit zu Tage. Sie begegnet uns in der L. 19 C. *de agricol.* 11. 48, wenngleich Kaiser Anastasius, der dies Gesetz erlassen, gewissermassen beschönigend meint, wenn die Colonen dazu angehalten würden, die Aecker der Grundherren zu bebauen, so geschehe dies nicht nur zu Gunsten der letzteren, sondern auch im wohlverstandenen eigenen Interesse der Colonen selbst. Um so unumwundener hat dafür Justinian es ausgesprochen, dass die Versagung der Freizügigkeit gegen-

---

suppositus ex annalibus curriculis, quantacunque emanaverint, vel quacunque prolixa negatione aliquis sibi vindicet libertatem."

251) Es geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus, diesen Dingen eine ausführlichere Betrachtung zu widmen. Der Gegenstand ist übrigens wiederholt in vortrefflicher Weise behandelt worden, so von Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, III. ch. 4—7, u. von Waltzing a. a. O. II. pp. 259 ff."

über den Colonen eine lediglich den Nutzen der *domini* bezwekende Massregel sei. Zur Begründung des auch von ihm den Colonen eingeschärften Verbots, die alten Höfe aufzugeben und sich anderswo niederzulassen, führt er an, dass den *domini* durch die Entfernung der Colonen von den Begüterungen der empfindlichste Schaden zugefügt werde; ihn abzuwenden, entspräche der Billigkeit.[252]) Diese Motivirung erscheint anffällig. Wie konnte sich Justinian, so wird man fragen dürfen, auf die Gebote der Billigkeit gerade zur Rechtfertigung einer Verordnung berufen, welche — wie nur irgend eine — als der Ausfluss der einseitig-protektionistischen Agrarpolitik erscheint, welche zu Gunsten der Grundbesitzer im römischen Reich Jahrhunderte lang im Schwange war? Die Antwort giebt eine andere Stelle des nämlichen Gesetzes, in der es von dem entwichenen Colonen heisst:

> *si se celaverit vel separare conatus fuerit secundum exemplum servi fugitivi sese diutinis insidiis furari intelligatur* ......

Der Colone, welcher das Gut des *dominus* eigenmächtig verlassen, wird hier also dem flüchtigen Sklaven gleichgestellt: wie dieser, so soll auch er vermöge seiner Entfernung zum Dieb seines eigenen Ich werden und sich dem Herrn gegenüber der Entwendung seiner selbst schuldig machen. Von welcher Voraussetzung das Gesetz ausgeht, indem es den entwichenen Colonen einer gestohlenen Sache gleich achtet, ist unverkennbar: wie der Sklave so gilt ihm auch der Colone nicht als Person, sondern als dem Herrn gehöriges Objekt, als sein Eigenthum. Die Proprietät, welche dem Herrn an den Colonen beigelegt wird, ist es also, welcher das die letzteren treffende Verbot der Freizügigkeit sein Dasein verdankt; problematisch, wie jene angesichts der neben ihr hergehenden Ingenuität der Colonen er-

---

252) L. 23 pr. C. *de agricol.* 11. 48: „*Cum satis inhumanum est terram, quae ab initio adscripticios habebat, suis quodammodo membris defraudari et colonos in aliis terris demorantes dominos terrae maximis damnis adficere, censemus* . . . .“



scheint, macht sie es immerhin erklärlich, wie Justinian es als das gute, gesetzlichen Schutzes würdige Recht der *domini* ansehen konnte, die Colonen auf ihren Begüterungen festzuhalten.

Für das richtige Verstehen der L. un. ist diese Erkenntniss von der grössten Wichtigkeit. Dass die vorstehend erörterte Proprietät, wie sie die Verkettung der Colonen mit dem heimathlichen Acker zur Folge hatte, so auch der Einbeziehung derselben unter die Objekte der — richtig aufgefassten — *capitatio humana* zu Grunde lag, haben wir bereits gesehen.[253]) Nicht heterogene Erscheinungee sind es daher. um welche es sich hier wie dort handelt, sondern es sind Consequenzen eines und desselben Rechtsverhältnisses: das Eigenthum, welches den *domini* durch die Rechtsordnung an ihren *coloni* zugeschrieben wurde, ist ihre gemeinsame Wurzel.

Der erste Schritt zur Erklärung der L. un. ist damit gethan. Es ist der Nachweis erbracht, dass es zwischen der Verbindung der Colonen mit dem ländlichen Boden und der *capitatio humana* in der That einen Berührungspunkt gegeben hat. Eine weitere Frage ist allerdings, ob derselbe bedeutsam genug erscheint, um die im Gesetz ausgesprochene Befürchtung zu rechtfertigen, dass die Colonen infolge der Aufhebung der *capitatio humana* darauf verfallen könnten, ihnen sei nunmehr auch das Recht der Freizügigkeit gewährt. Um hierauf die Antwort zu geben, bedarf es abermals weiteren Ausholens.

Zunächst ist der Charakter der *proprietas* zu prüfen, welche die Gesetze dem *dominus* an seinen Colonen beilegen. Dass es sich hier nicht um eine Anwendung des regulären Eigenthumsbegriffes handeln kann, liegt auf der Hand. Denn wenn in den Quellen derselbe Colone bald als ein *ingenuus*, bald als Eigenthumsobjekt erscheint, so ist es bei dem direkten Gegensatz, der darin liegt, klar, dass er in vollem Umfange weder das Eine noch das Andere gewesen sein kann. Es ist gewisser-

253) s. ob. bei Note 244.

massen ein Mischwesen, welches die Rechtsordnung in dem Colonen geschaffen oder doch wenigstens anerkannt hat: in manchen Beziehungen ein Unfreier und als solcher, dem Sklaven gleich, Eigenthumsobjekt, in anderen Beziehungen dagegen wieder ein Freier. Die letzteren behaupten freilich bei Weitem das Uebergewicht.

Die Punkte, in denen die Ingenuität der Colonen in den Vordergrund tritt, können nicht knapper und zugleich übersichtlicher zusammengestellt werden, als es von Fustel de Coulanges geschehen ist. „Le colon a donc les droits civils de l'homme libre" so heist es bei ihm.[254]) „Il se marie, sans avoir besoin, comme l'esclave, de la permission du maître, et, moyennant qu'il épouse une femme de sa classe, son mariage est aussi légitime que celui d'un citoyen romain. Sa femme n'est pas *contubernalis*, elle est *uxor*. Ses enfants lui appartiennent. Il exerce la puissance paternelle, dont une conséquence est que ses enfants héritent de lui. Mort, ses biens appartiennent pas de plein droit au maître, comme ceux de l'esclave. Il peut acquérir et posséder. La propriété de la terre elle-même, qui est impossible pour l'esclave, est accessible au colon, en dehors, bien entendu, de sa tenure, qui n'est jamais sa propriété. Il peut aliéner et transmettre son bien, pourvu que ce ne soit pas à l'insu du maître.[255]) Aucune loi ne lui interdit d'ester en justice. Il se présente devant le juge comme témoin, comme défendeur, comme demandeur. Il peut intenter un procès même à son maître; Constantin le prononce formellement; Arcadius, plus tard, s'indigne à la pensée qu'un colon puisse citer son maître en justice, et

254) a. a. O. p. 104, wo auch die nöthigen Quellenbeläge gegeben sind.

255) Uebereinstimmend Savigny a. a. O. pp. 28 ff., wo namentlich auch ausgeführt ist, dass es sich nur um „ungenaue Ausdrücke" handelt, die „nicht buchstäblich zu nehmen sind", wenn das Vermögen der Colonen in den Quellen *peculium* genannt und sogar gesagt wird, dass dasselbe im Eigenthum der *domini* und nicht der Colonen stehe (L. 2 C. *in quibus causis coloni* 11. 50; L. 19 C. *de agricol.* 11. 48). vgl. auch Kuhn a. a. O. I. p. 268 u. weiter unten bei Note 283.

pourtant il reconnaît qu'il a ce droit. L'église fait la même distinction que la loi entre le colon et l'esclave. L'esclave ne peut jamais entrer dans les ordres, même avec la permission de son maître; le colon, dès que le propriétaire de sa terre y consent, peut devenir prêtre. Ainsi le colon ne se confond jamais en droit avec l'esclave."

Zieht man in Betracht, dass es sich immerhin doch nur um unfreie Leute handelte, so stellt sich der Umfang dieser den Colonen gewährten Rechte als ein keineswegs unbedeutender dar, zumal aber auf dem Gebiete des Privatrechts ist die ihnen eingeräumte Stellung eine derartige, dass sie im Wesentlichen auf die gleiche Stufe mit den Vollfreien gerückt erscheinen. Die einzige Beschränkung, der sie hier unterlagen, bestand in dem Verbot, ihre Habe ohne Wissen der *domini* zu veräussern, und nicht einmal dieses ist ohne Ausnahme geblieben.[256]) Dass unter solchen Umständen das Eigenthum der *domini* an den Colonen eine wesentlich eingeschränkte und modificirte Gestalt annehmen musste, liegt auf der Hand. Es war nicht angängig, ein und dasselbe Individuum mit einer fast unbegrenzten, privatrechtlichen Selbständigkeit auszustatten und es gleichzeitig als einen Eigenthumsgegenstand im regulären Sinne des Wortes zu behandeln. Soweit die soeben aufgeführten Rechte der Colonen reichten, musste daher die Proprietät der *domini* zurücktreten. Und so finden wir dieselbe denn auch thatsächlich in der bedeutsamsten Weise herabgemindert: während der Regel nach jeder Eigenthümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren darf, ist dem Eigenthümer des Colonen jede Disposition über die Person desselben genommen. Es steht ihm wohl frei, das Grundstück, auf welchem der Colone angesiedelt ist, zu veräussern oder sonst darüber zu verfügen, und ein solcher Akt bleibt insofern nicht ohne Einfluss auf die Lage des Colonen, als derselbe ja in seiner Eigenschaft als Zubehör des Grundstücks das Schicksal desselben

---

256) L. 19 C. *de agricol.* 11. 49; Nov. 162. c. 2.

theilt: seine Person aber als solche ist jeder direkten Einwirkung von Seiten des Herrn gänzlich entzogen. Ebenso wenig wie der Herr ihn ohne das Grundstück verkaufen kann,[257]) darf er umgekehrt das Grundstück veräussern und den Colonen zurückbehalten[258]) oder denselben manumittieren[259]) oder ihn sonst irgendwie zum Gegenstand seiner Verfügung machen.[260]) Der Colone bleibt bestimmungsgemäss bei dem Gehöft, auf welchem er einmal sitzt; kraft seines Eigenthums kann ihn der Herr auf demselben unter allen Umständen festhalten. Mit diesem Grundsatz ist die Grenze der Proprietät bestimmt, welche dem Herrn über den Colonen eingeräumt ist, gleichzeitig aber auch ihr wesentlicher, man möchte sagen: ihr gesammter Inhalt. Denn hiermit verglichen erscheint das Recht des *dominus*, Veräusserungsgeschäfte seines Colonen zu inhibiren, nebensächlich und unerheblich. Wieder muss betont werden, dass die Lage, in der sich die Colonen befanden, im Ganzen genommen eine durchaus ärmliche war. Nachdem sie dem Herrn den Canon und dem Staate die Steuern gezahlt — auf den in keinem Verhältniss zu ihren Mitteln stehenden Umfang der Abgabenlast wird alsbald ausführlicher einzugehen sein — dürfte von dem, was sie erwirthschaftet, in den allermeisten Fällen nicht mehr übrig geblieben sein, als sie zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt gebrauchten. Dass der Colone ein irgendwie nennenswerthes eigenes Kapital zusammenzubringen

257) L. L. 7. u. 21. C. *de agricol.* 11. 48; Nov. Valent. tit. 30.

258) L. 3 Th. *de censu* 13. 10. (L. 2 C. *de agricol.* 11. 48).

259) L. 21 C. *de agricol.* 11. 48. a. E.; vgl. dazu die Ausführungen bei Fustel de Coulanges a. a. O. pp. 103 u. 104.

260) In Nov. Valent. tit. 30 wird es für zulässig erkärt, einen Colonen gegen einen anderen einzutauschen. Diese, wie zugegeben werden muss, völlig anomale Bestimmung ist indess nur vorübergehend in Geltung gewesen: Justinian hat sie in seinen Codex nicht übernommen. Das hinsichtlich der Colonen geltende Veräusserungsverbot ist übrigens von der L. 7 C. *de agricol.* im Landeskulturinteresse (. . . . *ut* . . . . *fundi cultura adimatur.*) auch auf die Sklaven erstreckt worden, indess mit der Massgabe, dass dieselben *servi rustici* und *censiti* d. h. dem Census eines Grundstückes zugeschrieben waren. Ueber die Bedeutung des letzteren Vorbehalts weiter unten.

vermochte, kann unter diesen Umständen nur ein seltenes Vorkommniss gewesen sein, und dementsprechend muss auch die praktische Bedeutung der dem *dominus* zustehenden Machtvollkommenheit, in die Vermögensverwaltung des Colonen einzugreifen, abgeschätzt werden. Sie erscheint gleich Null im Vergleich zu derjenigen, welche dem — alltäglich zur Ausübung gelangenden — Recht des Herrn, sich der Person seines Colonen zu versichern, inne wohnen musste. In diesem Recht gipfelt und erschöpft sich, so wird man behaupten dürfen, die Proprietät des *dominus* in dem normalen d. h. demjenigen Fall, in dem der Colone ohne eigenes Vermögen war. Dass sie ihm sonst noch irgend welche weiteren positiven Befugnisse gegenüber den Colonen verliehen habe, ist aus den Quellen nicht nachzuweisen, und so erübrigt denn der Regel nach als alleiniges Residuum, welches von dem Eigenthum der Herren an den Colonen im Conflikt mit den den letzteren gewährten Ingenuitätsrechten bestehen geblieben, ihre Verkettung mit dem Grund und Boden.

Mit der Zurückführung derselben auf ihre eigentliche Wurzel ist die Spur gefunden, welche, wie sich alsbald zeigen wird, zum richtigen Verständniss der L. un. cit. führt. Bevor dieselbe weiter verfolgt wird, muss sich die Betrachtung indess nochmals zu der *capitatio humana* und gewissen dieselbe betreffenden Einrichtungen wenden.

Spärlich wie die Quellen über die Steuerverhältnisse der Colonen fliessen, bieten einen willkommenen Anhaltspunkt einige mit Bezug auf die letzteren häufiger gebrauchte Bezeichnungen, deren Zusammenhang mit den öffentlichen Abgaben unverkennbar ist. Es ist davon die Rede, dass die Colonen *censiti* seien; [261] [262])

---

261) L. 14 Th. *de annona* 11. 1. (L. 4 C. *de agricol.* 11. 48): „. . . . . *pro his colonis originalibus, quos in locis isdem censitos esse constabit* . . .“ — L. 6 C. eod: „*Omnes omnino fugitivos adscripticios colonos vel inquilinos . . . . ad antiquos penates, ubi censiti . . . . sunt, provinciae praesidentes redire compellant.*“ — L. 13 C. eod.: „*Definimus, ut inter inquilinos colonosve . . . . suscepti liberi vel utroque vel neutro parente censito statum*

an einigen Stellen werden sie *tributarii*[263]) geheissen; am häufigsten aber finden sich die drei Benennungen *censibus adscripti*,[264])

---

paternae condicionis agnoscant." — vgl. hierzu die Ausführungen oben bei N. 16 und unten Abschn. X. a. E.

262) In der Regel wird auch die L. 1 C. *de tironib.* 12. 43: „*Nullus vagus aut veteranus aut censibus obnoxius ad militiam accedat*", auf die Colonen bezogen (vgl. Savigny a. a. O. p. 33, Fustel de Coulanges a. a. O. p. 70, N. 4): Jedenfalls mit Unrecht! Die Stelle bietet, wie sie lautet, nicht den geringsten Anhalt dafür, dass *censibus obnoxius* gerade ein dem Colonenstande angehörendes Individuum bedeutet; der Ausdruck bezeichnet ganz allgemein einen dem Census Unterworfenen, einen Steuerpflichtigen. Man wird hiergegen nicht einwenden können, dass die Stelle, so erklärt, keinen ordentlichen Sinn gebe, da ja im römischen Reich Jedermann, der nicht Sklave, steuerpflichtig gewesen sei, zudem aber auch aus der Gesetzgebung über die Immunität der Militärpersonen (s. o. Abschn. II.) mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit hervorgehe, dass steuerpflichtige Leute zum Heeresersatz genommen worden seien. Diese Einwürfe sind zwar an sich gewiss richtig; die Sache wird indess nicht klarer, wenn man die Stelle so versteht, wie die herrschende Meinung es will: das gesetzliche Verbot, einen Colonen unter die Soldaten aufzunehmen, würde im Widerspruch mit der Thatsache stehen, dass gerade die Colonen einen wesentlichen Theil des Heeresersatzes ausmachten. (s. o. bei Note 98.) So oder so erklärt ist mithin das „*censihus obnoxius*" der L. 1. cit. unverständlich, und am besten lässt man das Gesetz daher überhaupt ausser Betrachtung. Sehr wahrscheinlich ist übrigens die Ansicht des Gothofredus (ebenso Krueger in seiner Codex-Ausgabe zu L. 1. cit.), dass die L. 1. cit. der L. 6 Th. *de tiron.* 7. 13. entnommen ist, woselbst es — gerade in entgegengesetztem Sinne — heisst: „*Nullus vero tironem vagum aut veteranum possit offerre . . . . circa eos enim legis iubemus valere beneficium, qui indigenas atque ipsius provinciae finibus innutritos vel adfixos censibus vel adcrescentibus suos obtulerint iuniores . . . .*"

263) L. 12 C. *de agricol.* 11. 48: „*Servos vel tributarios vel inquilinos apud dominos volumus remanere.*" — L. 3 C. *ut nemo* 11. 54: „*Si cuiuslibet tributarius sibi iunxerit tributariam uxorem, vel e contrario si cuiuslibet ancilla servo se iunxerit alieno, tam tributarii quam servi filios matrum sequi condicionem earumque more genetricum suarum dominis subditos esse censemus.*" (Die Echtheit der Konstitution ist übrigens nicht unzweifelhaft; s. Krueger's Bemerkung zu derselben in seiner Codex-Ausgabe.) — L. 2 Th. *si vagum* 10, 12, wo es, nachdem zunächst von flüchtigen Sklaven und ihrer Wiedererlangung durch die *domini* im Rechtswege die Rede gewesen, heisst: „*Si quis etiam vel tributarius repperitur vel inquilinus ostenditur, ad eum protinus redeat, cuius se esse profitetur . . . . ut si colonos eadem occulere arte quaesierit, indemnitatem sarciat tributorum, si servos, ad eam poenam, quae dudum est legibus constituta, teneatur.*"

264) L. 18 C. *de agricol.*: „*Colonos nulla ratione ad ullum quamvis humilioris militiae locum sinimus admitti: sed nec apparitores magisteriae potestatis censibus adscriptos probari concedimus . . . .*" L. 1 Th. *de bonis*

adscripticiae condicionis[265]) und endlich *adscripticii* (*ἐναπόγραφοι*) allein — letzterer Ausdruck, wie hervorgehoben zu werden verdient, nicht nur adjektivisch, sondern auch in substantivischer Anwendung. *Adscripticius* und *adscripticia* erscheinen in einer ganzen Anzahl von Stellen als mit *colonus* und *colona* synonyme Hauptworte.[266])

---

clericorum 5. 3. (L. 20 C. *de episcopis* 1. 3): „. . . . *Exceptis iis facultatibus, quas forte censibus adscripti . . . . clerici vel monachi cuiuscunque sexus relinquunt: nec enim iustum est bona seu peculia, quae aut patrono legibus debentur, aut domino possessionis, cuius quis eorum fuerat adscriptus, . . . ab ecclesiis (vel monasteriis) detineri.*“

265) L. 11 C. *communia utriusque* 3. 38: „*Possessionum divisiones sic fieri oportet, ut integra apud successorem unumquemque servorum vel colonorum adscripticiae condicionis seu inquilinorum proxima agnatio vel affinitas permaneret.*“ — L. 36 C. *de episcopis* 1. 3: „. . . . *adscripticiae nexibus condicionis conscripti . . . .*“ — L. 43 C. *de transactionibus* 2. 4: „*Jubemus in omnibus litigiis . . . . . . super servili vel adscripticia condicione movendis transactiones celebrandas . . . . . vires suas obtinere . . . .*“ L. L. 22, 23, 24. C. *de agricol.*

266) L. 6 C. *de agricol.*: „. . . . *adscripticios colonos vel inquilinos . . . . . .*“ L. 19 C. eod.: „*Τῶν γεωργῶν οἱ μὲν ἐναπογραφοί εἰσιν . . . . .*“ — L. 21 eod., wo *adscripticius* und *adscripticia* im Gegensatz zu *servus*, *ancilla* und *vir liber* vorkommt. — L. 22 eod.: „. . . . . . . *sese colonum fuisse adscripticium . . . .*“ — L. 23 eod.: „. . . . . *terram, quae ab initio habebat adscripticios . . . . remaneat adscripticius et inhaereat terrae . . . . . . Nemini autem liceat vel adscripticium vel colonum alienum . . . . suscipere; . . . . admonente domino vel ipsius adscripticii vel terrae . . . .*“ — L. 24 eod.: „. . . . . . . *si ex libero marito et adscripticia uxore partus fuerit editus . . . . Sed ne adscripticii putent etc.*“ — L. 36 C. *de episcopis* 1. 3: „. . . . . *adscripticiorum creationes . . . .*“ — Nov. 54. pr. u. c. 1. — Nov. 128. c. 14: „. . . . *εἰ συμβαίη γεωργούς τινι προσήκοντας ἢ ἐταπογράφους ἰδίαν ἔχειν κτῆσιν . . . . .*“ — Nov. 162. c. 2: „*Δεύτερον δὲ ἔτι κεφάλαιον παρὰ τῆς σῆς ὑπεροχῆς ἠρωτήθημεν, εἰ μετὰ τὴν διάταξιν τὴν ἡμετέραν τὴν βουλομένην ἐξ ἐλευθέρας καὶ ἐναπογράφου τικτομένους τινὰς εἶτα ἐλευθέρους διὰ τὴν τῆς μητρὸς αἵρεσιν ὄντας δεῖ νομίζειν ὡς εἰ καὶ μὴ γεγόνασιν ἐναπόγραφοι κατὰ τὸ παλαιὸν, ἀλλ᾿ οὖν ὅλως κολωνοὶ γίνονται διὰ τὸ τὴν ἄλλην ἡμῶν διάταξιν καὶ τοὺς τῶν κολωνῶν παῖδας οὐ συγχωρεῖν ἀπολιμπάνειν τὴν γῆν, ἀλλὰ μένειν κολωνούς, καὶ πολλῷ μᾶλλον τοῦτο δεῖν εἶναι, ἐπείπερ ἐστὶν ἐν τούτοις τοῖς προσώποις ὅλως ἐναπογράφων σπορά. ταῦτα μὲν οὖν ἐπὶ τῆς ἐρωτήσεως ἦν τῆς σῆς κατὰ τὸ ῥηθὲν κεφάλαιον. χρὴ δὲ τὸν ἡμέτερον ἀνασκοποῦντας νοῦν γινώσκειν, ὡς οὐδεπώποτε ἡμεῖς ἐλευθέραν γαστέρα τίκτειν ἐναπόγραφον συγχωροῦμεν, ἀλλὰ τὸ σύμβολον δὴ τοῦτο καὶ σημεῖον ἐπικεῖσθαι δεῖ τῷ γεγενημένῳ μετὰ τὸν τηνικαῦτα τεθέντα νόμον τὸ πάντως τὴν ἐλευθερίαν ἐμπρέπειν τοῖς ἐξ ἐλευθέρας γινομένοις μητρός. εἰ τοίνυν ἐξ ἐλευθέρας τις καὶ ἐναπογράφου τεχθείη, μένει μὲν ἐλεύθερος καὶ τὴν μητρικὴν οὐκ ἀπο-*

Der letztere Umstand sowohl als die Häufigkeit ihrer Anwendung lassen die von *abscribere* abgeleiteten Ausdrücke besonders charakteristisch erscheinen. Wenn in den Quellen immer und immer wieder auf die Adscription hingedeutet wird, und der Sprachgebrauch an dieselbe anlehnend eine nur für die Colonen und in anderer Verbindung sonst nicht vorkommende Bezeichnung prägen konnte, dann muss sie auch etwas gerade diesem Stande Besonderes und ihn Unterscheidendes gebildet haben.

Zweierlei darf mit Bestimmtheit behauptet werden. Erstens: es handelte sich bei dieser Adscribirung um eine Eintragung der Colonen in die öffentlichen Steuerrollen; dies folgt ohne Weiteres aus der Zusammensetzung „*censibus adscripti*". Zweitens: das Verzeichniss, in welches die Colonen Aufnahme fanden, war kein diesem Zweck ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich gewidmetes, es war vielmehr die Grundsteuerrolle, in welcher den Colonen bei der Begüterung, auf welcher sie hausten, als Inventarienstücken derselben, zusammen mit dem übrigen steuerpflichtigen Zubehör ihr Platz angewiesen war.

Schon der Wortsinn von *ad-scribere* deutet darauf hin, dass die Adscribirung keine eigentliche Haupt- sondern nur eine Nebeneintragung, eine Zuschreibung gewesen sein kann, m. a. W.,

---

βάλλει κατ' οὐδένα τρόπον εὐγένειαν, δείκνυσι δὲ ἡ παρ' ἡμῶν τεθεῖσα διάταξις, ὡς βούλεται τοὺς τοιούτους οἰκήτορας τῶν χωρίων διαμένειν καὶ τῶν ἀγρῶν ἐργάτας, οἷα ἐκεῖσε γεννηθέντας· τοῦτο γὰρ δὴ τὸ τοῦ κολωνοῦ βούλεται πρόσρημα. οὐ παρέχομεν οὖν αὐτοῖς ἄδειαν ἀπολιμπάνειν μὲν τὸ χωρίον εἰς ἕτερα δὲ τρέπεσθαι· ἀλλ' εἴπερ ὅλως τεχθεῖέν τινες ἔν τινι χωρίῳ, εἰ μὲν ἐξ ἐναπογράφου μητρός, πρόδηλον ὡς ἔσονται πάντως ἐναπόγραφοι· εἰ δὲ ἐξ ἐλευθέρας, μενοῦσι μὲν ἐλεύθεροι καὶ τὰ παρ' αὐτῶν κτηθέντα ὑπ' αὐτοῖς ἔσται καὶ οὐ πεκούλιον γενήσεται τῶν δεσποτῶν, οὐκ ἐξελεύσονται δὲ τοῦ χωρίου, ἀλλά τοῦτο γεωργήσουσιν, οὐδὲ ἔσται αὐτοῖς ἄδεια τοῦτο μὲν ἀπολιμπάνειν ἕτερα δὲ περινοστεῖν ἀλλότρια, πλὴν εἰ μὴ κύριοι γένοιντο κτήσεώς τινος ἰδίας, ἱκανῆς οὔσης ἀσχολεῖν αὐτοὺς περὶ αὐτὴν καὶ μὴ συγχωρούσης καὶ ἕτερα γεωργεῖν, εἰς ἐκείνην τε μεταστατεῖν· ἐπείτοιγε πᾶσι τρόποις αὐτοὺς μένειν θεσπίζομεν ἐπὶ τοῦ χωρίου, ἐλευθέρους μὲν καθεστῶτας, ἀπὸ δὲ τῆς οἰκήσεως κατεχομένους. καὶ τοῦτο μὲν τῇδε διατετάχθω. — Vgl. endlich das Gesetz Justinians *de adscripticiis et colonis* vom Jahre 540 abgedruckt unter No. 1 des der Schoell-Kroll-schen Ausgabe angehängten Appendix constitutionum dispersarum.

dass die Colonen nicht den eigentlichen Gegenstand des Verzeichnisses, in welches sie aufgenommen wurden, sondern nur eine beiläufige Rubrik desselben gebildet haben.[267]) Und ihre Bestätigung findet diese Annahme in der L. 26. Th. *de annona* 11. 1, wo zugleich auch noch eine weitere Aufklärung über die Art und Weise der Ingrossirung gegeben wird. Das genannte Gesetz spricht von einem

praedium, cui certus plebis numerus fuerit adscriptus[268])

und lässt so deutlich erkennen, dass man die Registrirung der Colonen bewirkte, indem man sie den von ihnen bewirthschafteten Grundstücken zuschrieb, dass es also die Grundsteuerrolle war, in welche die Adscription erfolgte.

Jeder Zweifel über die Natur der letzteren muss aber bei Betrachtung des Fragmentes schwinden, in welchem die Grundsteuerrolle von Thera auf uns gekommen ist.[269]) Die Anordnung

---

267) A. M. Savigny, der sich hinsichtlich der Bezeichnungen *adscripticii, adscripticiae condicionis* und *censibus adscripti,* wie folgt, äussert: „Diese letzten Namen insbesondere gehen nicht (wie man glauben könnte) auf das spezielle Verhältniss der Colonensteuer zu der Grundsteuer des Gutes, neben welcher jene als Anhang oder Zusatz mit eingetragen war, sondern sie sagen nur im Allgemeinen, dass der Colone in die Steuerrollen eingetragen, also (persönlich) steuerpflichtig sei. Denn der Ausdruck *adscriptio* wird auch von den Grundstücken selbst gebraucht, ist also in der That nur die allgemeine Bezeichnung der Eintragung irgend eines Gegenstandes in die Steuerrolle oder der Steuerpflichtigkeit derselben." Zum Beweise für die im letzteren Satze enthaltene Behauptung beruft sich Savigny auf die L. 5 Th. *ne collatarum translatio* 11. 22. Dies Argument verfängt indess nicht. Der Wortlaut der Stelle ergiebt, dass sich die in ihr erwähnte Adscription nicht, wie Savigny meint, auf die Eintragung der Grundstücke in das Steuerregister bezieht, sondern vielmehr die Verzeichnung der die Grundstücke betreffenden Abgaben bezw. der denselben zu Grunde liegenden Daten (s. u. N. 270) in dem Kataster bedeutet: *Ne cuiquam liceat praestationes possessionum ad aliud territorium ex alio transferre, sed omnibus modis in eo loci tributaria agnoscatur illatio, quem fides censuum retinet et necessitas publicae adscriptionis adstringit.* Aehnlich heisst es auch in L. 2 eod. von der Grundsteuer: *iugatio omnis, ubi est antiquitus adscripta, permaneat.*

268) vgl. L. 1 Th. *de bonis clericorum* 5. 3 (L. 20 C. *de episcopis* 1. 3): „. . . . . *possessionis cui quis eorum fuerat adscriptus* . . . . ."

269) C. J. Gr. n. 8656 — vgl. dazu Mommsen, syrisches Provinzialmass und römischer Reichskataster, Hermes III. pp. 436 ff.

derselben ist die folgende:[270]) Zunächst steht der Name des Eigenthümers verzeichnet, dem die Begüterung (*δερποτία=possessio*) gehört; sodann werden die einzelnen Grundstücke (*χωρία=fundi*) aufgezählt, aus denen sich die *δεσποτία* zusammensetzt und zwar ein jedes unter gleichzeitiger Angabe nach iugera bezw. Anzahl, wieviel Ackerland (*γῆς*), Rebland (*ἀμπέλου*) und wie viele Oelbäume dazu gehören; zum Schluss kommt endlich das lebende Inventar der ganzen *δεσποτία*: die nach Namen und Alter bezeichneten Sklaven, die Rinder, die Esel, das Kleinvieh und zuletzt dann auch noch die Colonen, gleichfalls unter Bezeichnung von Namen und Alter sowie unter Angabe der *χωρία*, welche sie auf der *δεσποτία* bewohnen, und des Viehs, welches sie bei sich haben.

Fragt man nun, welchem Zweck die vorstehend geschilderte Zuschreibung der Colonen in die Grundsteuerrolle gedient habe, so eröffnet sich entsprechend der eigenartigen Position, in welcher sich dieselben befanden, eine doppelte Möglichkeit. Es ist bisher als selbstverständlich vorausgesetzt worden, mag aber der grösseren Klarheit zuliebe hier noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, dass nämlich die Bedeutung der Colonen für das römische Steuerwesen mit der *capitatio humana* keineswegs erschöpft war, vielmehr noch eine andere Seite hatte. Ihre Doppelrolle als *ingenui* einestheils und als im Privateigenthum eines Dritten befindliche Unfreie andererseits bedingte auch eine entsprechende,

---

270) *Δε(σ)ποτίας Παρηγορίου γεν. κληρονόμων ἐξ ἀπογ(ρ)(α)φῆς Σκεπτίκου. Εὐπορία, Παρηγόριος, Σωφρόνιος.*

χω. Λεάβατον γῆς ἰο. ξ̅ ἀμπέλ. ἰο. ν̅. ἐλεῶν γυ. ρ̅μ̅γ̅ . . .
χω. Πολιτικὴ γῆς ἰ(ο). κ̅ρ̅ ἀμπέλ. ἰο. η̅ ἐλεῶν γυ. ι̅η̅ . . . .
χω. Ὀφραγορέα γῆς ἰο. ρ̅λ̅ ἀμπελ. ἰο. λ̅ ἐλεῶν γυ. σ̅π̅ρ̅
χω. Τοπάριον γῆς ἰο. ρ̅.
χω. (Ἀ)γρὸς γῆς ἰο. ο̅ ἀμπελ. ἰο. (ο̅)ια . . . ἐλεῶν γυ. ρ̅
καὶ δούλους ἐπὶ τῆς χώρας Εὐτυχ . . . ἐ(τ). ξ̅
Πολυχρόνιον ἐτ. μ̅ βοῦν α̅ ὄνον α̅ πρόβατα ε̅ . . .
πάροικοι. Θεοφ(ύλακτ)ος χω. Πολιτιπῆς ἐτ. λ̅.
Ζωσίμη (ἡ) γυ(νὴ) ἐτῶν κ̅ Ὀβολω. ἀν. . ἐτ β. βοῦν α̅(ὄν)
(ον α̅) πρ(όβα)τα . . . .

zwiespältige Heranziehung zu den öffentlichen Abgaben. War der Colone als Unfreier ebenso wie der Sklave nur ein blosses Steuerobjekt, so verlor er dadurch noch nicht die Qualität als Steuerzahler, welche ihm als *ingenuus* anhaftete. Neben der *capitatio humana*, in welcher er von seinem *dominus* versteuert werden musste, steht daher die eigene Steuerzahlung,[271]) zu welcher der Colone gleich jedem anderen Reichsangehörigen dem Staat verpflichtet war: also bei entsprechender Höhe[272]) des Vermögens[273]) zur Vermögenssteuer, anderenfalls aber zur Kopfsteuer.

War es nun die eigene Steuerzahlung, mit Rücksicht auf welche die Adscription der Colonen erfolgte, oder war es ihre Versteuerung durch die *domini*? Man wird kaum schwanken können, sich für die letztere Alternative zu entscheiden, wenn man sich vor Augen hält, dass die Eintragung der Colonen und die des zu den betreffenden Grundstücken gehörigen Vieh- und Sklavenbestandes eine in jeder Beziehung gleichförmige war. Wie die Tafel von Thera zeigt, stehen *animalia, mancipia* und *coloni* neben einander gereiht an der nämlichen Stelle des Registers; es fehlt an jedem Anzeichen dafür, dass bei diesen Eintragungen trotz der äusserlichen Gleichartigkeit verschiedene Gesichtspunkte massgebend gewesen sein könnten; und, was ganz besonders charakteristisch erscheint, die den Grundstücken zugeschriebenen Sklaven werden in den Quellen, gerade so wie die Colonen, als *censibus adscripti*[274]) bezeichnet. Unter diesen Umständen versteht es sich, sozusagen, von selbst, dass die Adscription der Colonen zu ihren Grundstücken dem nämlichen Zweck gedient haben muss, wie die des Viehs und der Sklaven.

---

271) In L. 4 C. *de agricol.* 11. 48 u. L. 1 C. *ut rusticani* 11. 55. wird die Pflicht der Colonen, dem Staat Abgaben zu zahlen, konstatirt.

272) s. o. Abschnitt III. a. E.

273) s. o. bei Note 255 u. 256.

274) L. 3 Th. *de re militari* 7. 1 (= L. 10 C. eod. 12. 36); L. 2 Th. *sine censu* 11. 3; auch die Bezeichnung *censiti* findet sich, vgl. L. 7 C. *de agricol.*

Dass die Registrirung des ersteren behufs der Versteuerung durch die Eigenthümer erfolgte, ist ohne Weiteres klar, und, da nach dem in der voraufgehenden Darstellung Ausgeführten, richtiger Ansicht entsprechend, die Sklaven die Qualität von Steuerzahlern nicht besassen, kann auch für sie nur das Gleiche gegolten haben. Danach erscheint die *descriptio animarum* (*capitatio humana atque animalium*) und ihre Beitreibung von den *domini* der *possessiones* auch als der Endzweck, welchem zu dienen die Adscription der Colonen bestimmt war.

Die herrschende Meinung freilich steht auf einem anderen Standpunkt. Zwar bringt auch sie die Adscription der Colonen mit der *capitatio humana* in Verbindung. Wie sie aber diese Abgabe nicht als eine die *domini* belastende Vermögenssteuer auffasst, sondern mit dem Kopfgelde identificirt, so nimmt sie demgemäss auch an, dass es bei der Adscription auf die Beurkundung der das *tributum capitis* betreffenden Verhältnisse abgesehen gewesen sei.[276])

Gegen diese Anschauung spricht in erster Linie der offenbare Gegensatz, in welchem sie zu der vorstehend hervorgehobenen Thatsache steht, dass die Adscription nicht nur die Colonen traf, sondern auch bei den *animalia* und Sklaven stattfand. Dazu tritt aber noch ein weiteres, vielleicht noch schwerer wiegendes Argument, welches die herrschende Ansicht direkt widerlegt.

Mag man mit Zachariae annehmen, dass die Kopfsteuer sämmtliche Colonen ohne Ausnahme traf, da sie Plebejer waren; mag man Savigny's Ansicht theilen, dass ihr nur diejenigen Colonen, welche keinen eigentlichen Grundbesitz hatten, unterstanden; mag man endlich, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit, nur denjenigen Theil der Colonen — übrigens sicherlich den weitaus grössten — als kopfsteuerpflichtig ansehen, der

---

275) **Savigny** a. a. O. pp. 33 ff. u. p. 39; **Huschke**, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit p. 148; **Kuhn** a. a. O. I. p. 261; **Marquardt** a. a. O. II p. 240.

nicht genügendes Vermögen besass, um Kapitalsteuer zu zahlen: gesetzt, dass die Adscription der Colonen wirklich behufs Beitreibung des auf sie entfallenden Kopfgeldes stattfand, so wird man konsequenter Weise auch annehmen müssen, dass diese Adscription sich auf alle Colonen erstreckt habe, welche nach den Vorschriften der Gesetze der Kopfsteuer unterlagen. Damit steht indess in Widerspruch, dass in den Quellen ganze Kategorieen von Colonen als solche, unterschiedslos und ohne Rücksicht darauf, ob sie das *tributum capitis* zu zahlen hatten oder nicht, von der Adscription ausgenommen werden.

Ohne nähere Definirung finden wir nicht-adscribirte Colonen zunächst in der L. 2 C. *in quibus causis coloni* 11. 50. erwähnt: Das Gesetz deutet auf den Unterschied derselben von den eingetragenen hin, indem es seine Verordnungen nicht schlechtweg trifft, sondern auf die *coloni censibus dumtaxat adscripti* beschränkt. Die nämliche Unterscheidung, gleichfalls ohne nähere Präcisirung des hervorgehobenen Gegensatzes, findet sich in der Nov. 128 c. 14, wo es heisst:

„*εἰ συμβαίη γεωργούς τινι προσήκοντας ἢ ἐναπογράφους ἰδίαν ἔχειν κτῆσιν* . . . . .“

und ebenso auch in der Constitution Justinians *de adscripticiis et colonis*,[276]) wo *adscripticii* und die übrigen *coloni* durchweg auseinandergehalten werden.

Um welche Klassen von Colonen es sich nun bei diesen den adscribirten entgegengesetzten gehandelt habe, zeigen — abgesehen einstweilen von weiteren sehr weitreichenden Beispielen, welche aber erst etwas später zur Sprache kommen können [277]) — die L. 19 C. *de agricolis* 11. 48 und die Nov. 162 c. 2. Nur zum Theil, so heisst es in ersterer Stelle,[278]) seien die Colonen

276) s. N. 266 a. E.

277) s. u. a. E. dieses Abschnitts.

278) *Των γεωργῶν οἱ μὲν ἐναπόγραφοί εἰσιν καὶ τὰ τούτων πεκούλια τοῖς δεσπόταις ἀνήκει, οἱ δὲ χρόνῳ τῆς τριακονταετίας μισθωτοί γίνονται ἐλεύθεροι*

ἐναπόγραφοι, zum anderen Theil seien sie es nicht, sondern mitsammt ihrer Habe *ἐλεύθεροι,* wennschon ebenfalls an die Scholle gefesselt: in dieser Lage befänden sich diejenigen, welche dem Colonenstande durch dreissigjährigen Aufenthalt auf einer *possessio* verfielen. Und *ἐλεύθεροι* im gleichen Sinne und im nämlichen ausgesprochenen Gegensatze zu den *ἐναπόγραφοι* sollen nach Nov. 162 c. 2 alle diejenigen Colonen sein, welche von einer freien Mutter und einem adscripticischen Vater erzeugt werden.[279])

Kann es hiernach als eine feststehende Thatsache angesehen werden, dass die Adscription sich nicht auf sämmtliche Colonen erstreckte, so wird nach dem Grunde zu forschen sein, der für die Fortlassung der *ἐλεύθεροι* aus der Grundsteuerrolle massgebend war. Führte die Behörde überhaupt Register, so bestand für sie — das ist klar — jedenfalls ein eminentes Interesse, dieselben so vollständig, wie irgend möglich, zu gestalten, und dass es dabei an der nöthigen Sorgfalt nicht gefehlt haben dürfte, dafür spricht die umständliche Genauigkeit, mit der die schreibselige Bureaukratie des späteren Kaiserreichs ihre Buch- und Rechnungsführung zu erledigen beflissen war,[280]) insbesondere aber — wie Lactantius in einer bekannten und vielcitirten Stelle bezeugt[281]) — bei den dem Census dienenden Erhebungen und

---

μένοντες μετὰ τῶν πραγμάτων αὐτῶν· καὶ οὗτοι δὲ ἀναγκάζονται καὶ τὴν γῆν γεωργεῖν καὶ τὸ τέλος παρέχειν. τοῦτο δὲ καὶ τῷ δεσπότῃ καὶ τοῖς γεωργοῖς λυσιτελές.

279) s. o. N. 266.

280) vgl. z. B. die Bestimmungen, welche die L. 4 C. *de discussoribus* 10. 30 in Betreff der Rechnungsrevisoren enhält.

281) *de mortibus persecutorum 23*: „. . . . . *census in provincias civitates . . . . missus: censitoribus ubique diffusis et omnia exagitantibus hostilis tumultus et captivitatis horrendae species erant. Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur, in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae, fora omnia gregibus familiarum referta, unusquisque cum liberis, cum servis aderant, tormenta ac verbera personabant, filii adversus parentes suspendebantur, fidelissimi quique servi contra dominos vexabantur, uxores adversus maritos. Si omnia defecerunt, ipsi contra se torquebantur, et cum dolor vicerat, ascribebantur quae non habebantur. Nulla aetatis, valetudinis excusatio. Aegri et debiles deferebantur, aestimabantur aetates singulorum; parvulis*

Aufnahmen des Personen- und Vermögensstandes zu Werke ging. Hatte die Adscription der Colonen wirklich den Zweck, die Kopfsteuerpflicht derselben öffentlich zu beurkunden, so wird man getrost annehmen dürfen, dass nur solche Individuen absichtlich fortgelassen wurden, denen Freiheit vom Kopfgelde zukam, während die der *capitatio plebeia* Verfallenen dagegen vollständig zur Eintragung gebracht wurden. Die Nichtaufnahme der *ἐλεύθεροι* in die Grundsteuerrolle wäre somit nur in dem Falle verständlich, wenn ihnen Immunität vom *tributum capitis* zugekommen wäre. Dies war indess nicht der Fall. Im Verlaufe der voraufgehenden Darstellung sind bereits verschiedene Beispiele von Kopfsteuerfreiheit zur Sprache gekommen, anderen werden wir noch begegnen: dass aber den durch dreissigjähriges Verweilen auf demselben Gutsbezirk zu Colonen Gewordenen und den von einer freien Mutter und einem adscripticischen Vater Erzeugten das Kopfgeld erlassen worden sei, ist nirgends in den Quellen bezeugt. Gewiss konnten die zu den erwähnten Kategorieen gehörigen Individuen als einzelne der Immunität theilhaftig werden, wenn die gesetzlichen Befreiungsgründe bei ihnen zutrafen, wenn sie also z. B. in den Soldaten- und Veteranenstand gelangten, oder wenn sie in dem erforderlichen Verwandtschaftsverhältniss zu Soldaten und Veteranen standen: dass aber, abgesehen von diesen über das Normale nicht hinausgehenden Fällen, die *ἐλεύθεροι* als solche sammt und sonders keine Kopfsteuer gezahlt haben sollten, kann mangels jeden positiven Anhalts in den Quellen nicht angenommen werden. Ihre Fortlassung bei der Adscription der Colonen in die Grundsteuerrolle wäre daher vollkommen unerklärlich.

Spricht schon dieser Umstand in hohem Grade gegen die Annahme, dass die Adscription sich auf das Kopfgeld bezogen

---

adiiciebantur anni, senibus detrahebantur. Luctu et moestitia plena omnia . . . . Non tamen iisdem censitoribus fides habebatur; sed alii super alios mittebantur, tamquam plura inventuri: et duplicabatur semper, illis non invenientibus sed, ut libuit, addentibus, ne frustra missi viderentur.“

habe, so gilt dies in noch höherem Grade von der Bezeichnung der Nichtzugeschriebenen als *ἐλεύθεροι*.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die L. 19 C. *de agricol.* voraussetzt, sind klar. Auf den *possessiones* kamen als ländliche Arbeiter nicht nur die ihnen adscribirten Colonen, sondern auch noch andere dem Stande der letzteren nicht angehörige, vielmehr vollfreie Personen vor, welche dort zuzogen und — unter welchen Bedingungen interessirt hier nicht — im Wirthschaftsbetriebe verwendet wurden. Bis zum Ablauf von dreissig Jahren nun blieb, nach der Bestimmung des citirten Gesetzes, ihre Rechtslage unverändert die gleiche. Dann aber trat eine Wandlung ein: zwar *ἐναπόγραφοι* wurden sie nicht, und auch, was sie besassen, erhielt nicht den Charakter eines *peculium*, sie blieben vielmehr *ἐλεύθεροι*, und ihre Habe freies Eigenthum; aber andererseits wurden sie doch *μισθωτοί* und verloren als solche ihre Freizügigkeit: sie durften die *possessio* nicht mehr verlassen, sondern mussten auf derselben verbleiben, das Land des Herrn bebauen und Zins zahlen. Alsdann gab es auf dem betreffenden Gute also zwei Klassen von *coloni*, welche das Gesetz als verschiedenartig unterscheidet: freie und adscripticische. Sie werden zu einander direkt in Gegensatz gestellt (*οἱ μέν* — *οἱ δέ*), aber ein solcher ist in Wirklichkeit nicht vorhanden, wenn man die Adscription auf die Registrirung zur Kopfsteuer bezieht. Eine Antithese zwischen einem zur *capitatio plebeia* notirten Colonen und einem nicht in das Register aufgenommenen gäbe einen guten Sinn; eine solche zwischen einem der ersteren Kategorie angehörigen und einem freien Colonen entbehrt desselben. Der vollfreie Arbeiter, der auf einer *possessio* zuzog, zahlte, wofern die allgemeingiltigen, gesetzlichen Voraussetzungen bei ihm zutrafen, die Kopfsteuer; wurde er dann durch Zeitablauf aus einem Vollfreien zu einem Colonen, so änderte sich daran natürlich nichts. Die Richtigkeit der herrschenden Meinung vorausgesetzt hätte hiernach die ganze und zugleich einzige Verschiedenheit zwischen ihm und dem

adscripticius in dieser Beziehung darin bestanden, dass die Kopfsteuerpflicht des letzteren in der Grundsteuerrolle vermerkt gewesen wäre, die des ersteren dagegen nicht. Rein äusserlich wie diese Divergenz gewesen wäre, hätte durch sie nimmermehr die Bezeichnung *ἐλεύθεροι* gerechtfertigt werden können. Auch diese *ἐλεύθεροι* waren Colonen; auch sie waren der Freizügigkeit beraubt, mussten den Acker ihres *dominus* bebauen und ihm Zins zahlen.[282]) Dass aller dieser Umstände ungeachtet nnd lediglich infolge der Nichtzuschreibung ihrer Kopfsteuerpflicht zur Grundsteuerrolle ihre Rechtslage derart verschieden von derjenigen der eingetragenen Colonen hätte erscheinen können, dass man sie im Vergleich zu diesen *ἐλεύθεροι* nennen durfte, ist nicht abzusehen.

Hierzu kam aber auch noch, dass die *ἐλεύθεροι* und die *adscripticii*, wie bereits erwähnt, vermögensrechtlich nicht gleich behandelt wurden: den *adscripticii* wurde nur ein *peculium* [283]) zuerkannt, die Habe der *ἐλεύθεροι* dagegen sollte, wie bis dahin, ihr freies Eigenthum bleiben. Diese Unterscheidung lässt die Unzulänglichkeit der für die Adscription gebräuchlichen Erklärung womöglich noch deutlicher hervortreten. Wie die Nichteintragung der *ἐλεύθεροι* in das die kopfsteuerpflichtigen Colonen aufweisende Register dem Vermögen der ersteren den freien, die Peculiarqualität nicht an sich tragenden Charakter hätte wahren können, ist direkt unerfindlich. Umgekehrt müsste man dann auch annehmen, es habe an der Adscription der *ἐναπόγραφοι* gelegen, wenn ihrem Vermögen die Natur eines *peculium* eigen gewesen sei, m. a. W. dass es die Eintragung zur Kopfsteuer gewesen

---

282) Uebereinstimmend damit die Nov. 162. c. 2, für die das hier von der L. 19 cit. Gesagte ebenfalls gilt.

283) Welche Bewandtniss es mit diesem sogenannten *peculium* hatte, ist bereits bei Note 255 hervorgehoben. Thatsächlich beschränkte sich das Recht des Herrn an dem Vermögen des Colonen darauf, dass der letztere ohne Vorwissen des ersteren keine Veräusserungen annehmen durfte. Wenn es nun heisst, die Habe der *ἐλεύθεροι* sei frei gewesen, so ist dies daher so aufzufassen, dass ihnen gegenüber auch jene einzige Beschränkung in Wegfall kam.

sei, welche die — die Existenz jenes *peculium* begrifflich voraussetzende — Unfreiheit der *adscripticii* gewirkt, oder doch wenigstens dokumentirt habe. Es genügt, diesen Satz aufzustellen, um seine Unhaltbarkeit zu erkennen. Die *capitatio plebeia* war, wie wir gesehen haben, eine Steuer der Freien: die Sklaven waren von ihr überhaupt ausgeschlossen, und wenn die Colonen ihr unterworfen waren, so waren sie es nicht in ihrer Eigenschaft als Unfreie, sondern umgekehrt deshalb, weil man ihnen die Ingenuität zuerkannte.[284]) Eine Wirkung aber, welche die Steuerpflicht selbst nicht nach sich zog, kann nun und nimmermehr an die rein äusserliche Thatsache ihrer öffentlichen Beurkundung geknüpft gewesen sein. —

Nach den vorstehenden Darlegungen darf die für die Adscription der Colonen gebräuchliche Erklärung wohl für widerlegt gelten; die Schwierigkeiten welche ihr entgegenstehen, sind unüberwindlich. Ob die im Gegensatz zur herrschenden Meinung oben vorgeschlagene Auffassung denselben besser Stand hält, wird nunmehr zu prüfen sein.

Entsprechend der absoluten Verschiedenheit, welche richtiger Ansicht nach zwischen der *capitatio humana* und der *capitatio plebeia* besteht, gewinnt auch die Adscription der Colonen eine völlig andere Gestalt, wenn man sie anstatt mit der letzteren Abgabe mit der ersteren in Zusammenhang bringt. Musste sie sich, auf das Kopfgeld bezogen, als eine Registrirung der Colonen in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler darstellen, so erscheint sie nunmehr als die Aufzeichnung der Colonen in ihrer Eigenschaft als Steuerobjekte; trat dort die Ingenuität des Colonen in den Vordergrund, so ist es hier gerade seine Qualität als Unfreier, auf welche es ankommt. In dieser ist er — wie das Vieh und die Sklaven, welche sich mit ihm auf dem Grundstück befinden — Proprietätsgegenstand. Auf ein Minimum reducirt, wie das Eigenthum des *dominus* an den Colonen

284) vgl. das oben bei Note 271 Gesagte.

es infolge der umfangreichen Ingenuitätsrechte war, die man dem letzteren eingeräumt hatte, lag darin dennoch für seine Einbeziehung unter die Gegenstände der *capitatio humana* die unerlässliche Voraussetzung. Die Thatsache, dass dieses Eigenthum, wenn auch in eingeschränktester Form, bestand, drückte dem Colonen den Charakter des Vermögensobjekts [285]) auf und wirkte so einerseits die Möglichkeit, andererseits die Nothwendigkeit seiner Versteuerung im Kapital, deren Beurkundung zu dienen eben Zweck der Adscription war. Die Proprietät des Herrn an dem Colonen war somit für seine Adscription unerlässliche Voraussetzung. Dass diese letztere nun bei den ἐλεύθεροι der L. 19 cit. und der Nov. 162 c. 2 vollständig wegfiel, giebt die Erklärung für die Sonderstellung, welche dieselben den anderen Colonen gegenüber einnahmen.

Erschien — was zunächst die erstere Stelle betrifft — es angezeigt, das Verhältniss des freien Arbeiters zu dem Grundstück, auf dem er ein Menschenalter hindurch wohnhaft und thätig gewesen, zu einem dauernden und der willkürlichen Aufhebung entzogenen zu gestalten, so wäre es gewiss das Nächstliegende gewesen, einfach den Colonat in seiner üblichen Form zur Anwendung zu bringen. Fundamentale Rechtsprinzipien standen indess einer derartigen Massregel entgegen. Der Ablauf eines gleichviel wie langen, im Zustande thatsächlicher Unfreiheit verlebten Zeitraumes gehörte nach römischer Anschauung nicht zu den Gründen, welche die Aufhebung der persönlichen Freiheit herbeizuführen geeignet waren: an einem freien Menschen gab es keine Ersitzung des Eigenthums [Gai. II. 48]; ob des vollen und uneingeschränkten, wie es der Herr an seinem Sklaven hatte, oder des herabgeminderten, wie es gegenüber dem Colonen bestand, konnte keinen Unterschied machen. Um den bestehenden Zustand dem Wechsel zu entziehen und definitiv festzulegen, musste daher ein anderes Vorgehen gewählt werden,

285) vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft I. § 7.

welches der Freiheit der in Frage kommenden Individuen keinen Eintrag that. An einem geeigneten Vorbilde dafür mangelte es nicht. Wir haben oben bereits Gelegenheit gehabt, eine ganze Reihe von Klassen kennen zu lernen, deren Mitglieder den Colonen zwar insofern gleich standen, als auch bei ihnen die Bindung an Domizil und Beruf streng durchgeführt war, dabei aber ihre persönliche Freiheit doch behalten hatten. Die Beschränkungen in Freizügigkeit und Berufswahl wurzelten, wie gezeigt worden ist, bei ihnen nicht in einem sie treffenden Proprietätsverhältniss, sondern beruhten auf positiver, gesetzlicher Vorschrift, welche ihnen — ohne im Uebrigen ihre Libertät zu tangiren — in beiden Richtungen Fesseln angelegt hatte. War dieser Weg gangbar gewesen, um die Decurionen, Collegiati u. s. w. an Wohnort und Beruf zu halten, so konnte man ihn auch einschlagen, um bei ländlichen Arbeitern, ohne ihre Freiheit zu beeinträchtigen, das gleiche Ziel zu erreichen. Die L. 19 cit. ergiebt, dass man thatsächlich in dieser Weise verfuhr. Bis zum Ablauf von dreissig Jahren können nach diesem Gesetz Freie auf der Begüterung, auf welcher sie ansässig gewesen, nicht zurückgehalten werden. Dann aber greift eine Aenderung Platz. An die Stelle der selbstgewählten Thätigkeit tritt der Zwang: *ἀναγκάζονται καὶ τὴν γῆν γεωργεῖν καὶ τὸ τέλος παρέχειν.* An die Arbeit auf der *possessio* des *dominus* und damit an diese selbst gefesselt, werden solche Individuen zu *μισθωτοί*, aber darum doch noch nicht zu Colonen gewöhnlichen Schlages. Denn E i g e n t h u m w i r d d e n *d o m i n i* a n i h n e n n i c h t z u g e s t a n d e n, sondern sie bleiben (*μένοντες*) trotz der ihnen auferlegten Schranke frei, wie sie bislang gewesen: *ἐλεύθεροι* ...... *μετὰ τῶν πραγμάτων αὐτῶν.*[286])

---

286) Auch ihren Kindern blieb die Freiheit erhalten. Die zweifelhafte Frage aber, ob bei ihnen eine abermalige Frist von dreissig Jahren erforderlich sei, um sie der Freizügigkeit verlustig gehen zu lassen, oder ob sich die Gebundenheit des Vaters bereits mit der Geburt auf sie übertrage, wurde von Justinian in letzterem Sinne entschieden. L. 23. § 1. C. *de agricol.: Cum autem Anastasiana lex homines qui per triginta annos coloniaria detenti sunt condicione voluit liberos quidem permanere, non autem habere facultatem*

Zu dem gleichen Ergebniss führt die Betrachtung der in Nov. 162 c. 2 enthaltenen Bestimmungen. Die Stellung der Kinder von freien Personen und adscripticischen Colonen war ursprünglich dahin geordnet gewesen, dass dieselben unterschiedslos dem letzten Stande angehörten;[287]) sie befanden sich mithin in der Proprietät ihrer Grundherren. Diesen Zustand änderte Justinian dahin ab,[288]) dass es bei dem bisherigen Rechte nur für den Fall verbleiben sollte, wenn der Vater ein Freier, die Mutter aber eine *adscripticia* gewesen; war dagegen der Vater ein *adscripticius* und die Mutter eine Freie, so sollten die Kinder ohne Einschränkung dem Stande der letzteren folgen, der Proprietät der *domini fundorum* also nicht unterworfen werden. In dieser Beziehung schuf nun auch die Nov. 162 keinen Wandel, wenngleich sie ihnen die — durch die eben dargelegte Gesetzgebung Justinians kaum erlangte — Freizügigkeit wieder entzog. Von einem Specialfall abgesehen[289]) sollen, so bestimmt die Nov. 162 ganz analog der L. 19 cit., die von einer freien Mutter und einem adskripticischen Vater Erzeugten die Begüterung, der sie entstammen, nicht verlassen, sondern auf derselben Ackerbau treiben. Weitere Restriktionen aber werden ihnen ebenso wenig wie den ἐλεύθεροι der L. 19 auferlegt. Hatte dort der Umstand, dass Eigenthum an einem freien Menschen nicht ersitzbar, die Erstreckung der grundherrlichen Proprietät auf die bislang freien

terra derelicta in alia loca migrare, et ex hoc quaerebatur, si etiam liberi eorum cuiuscunque sexus, licet non triginta annos fecerint in fundis vel vicis, deberent coloniariae esse condicionis an tantummodo genitor eorum, qui per triginta annos huiusmodi condicioni illigatus est: sancimus liberos colonorum esse quidem in perpetuum secundum praefatam legem liberos et nulla deteriore condicione praegravari, non autem habere licentiam relicto suo rure in aliud migrare, sed semper terrae inhaereant, quam semel colendam patres eorum susceperunt.“

287) Nov. 54. pr.

288) L. 24 C. *de agricol.* — Nov. 54. pr.

289) Derselbe liegt vor, wenn sie eine eigene Besitzung erworben, welche ihnen hinlängliche Beschäftigung giebt und es unthunlich macht, dass sie daneben noch auf einem anderen Gute thätig sind. Alsdann dürfen sie von der *possessio* des *dominus* auf ihr eigenes Anwesen übersiedeln.

Arbeiter unmöglich gemacht, so wurde hier der — bezüglich der Colonen kurz darauf freilich wieder aufgegebene [290]) — Grundsatz, dass der Status des Kindes durch den der Mutter bestimmt werde, als entscheidend hervorgehoben. [291]) Des adscripticischen Erzeugers ungeachtet trat daher das Kind nicht in die Proprietät des Grundherrn, weil die Mutter nicht in derselben gestanden hatte.

Dass unter den dargelegten Umständen die Adscription weder auf die *ἐλεύθεροι* der L. 19 cit. noch auf die in Nov. 162 behandelten zur Anwendung gelangen konnte, ist klar. Da nur, was sich im Eigenthum einer Person befindet, zu ihrem Vermögen gehört, standen die *ἐλεύθεροι* — im Gegensatz zu den Colonen normalen Schlages — n i c h t in demjenigen der *domini possessionum.* Damit entfiel denn aber auch ebenso die Möglichkeit, sie bei der *capitatio humana*, als einer reinen Vermögenssteuer, in Ansatz zu bringen, wie die, sie für diese Abgabe in der Grundsteuerrolle zu registriren.

So lösen sich die Bedenken, welche der herrschenden Meinung entgegenstanden, in zwangloser Weise. Es ist erklärt, wie es geschehen konnte, dass es adscripticische Colonen und solche gab, welche bei der Adscription nicht in Betracht kamen, und es ist ferner erklärt, wie sich für die letztere Kategorie die Bezeichnung *ἐλεύθεροι* rechtfertigte. Der Punkt aber, der endlich

---

290) vgl. die Const. *de adscripticiis et colonis: Sancimus ergo generalem legem, ut qui ex adscripticio et colono natus est patris naturam sequatur.*

291) Bereits in der Nov. 54 hatte dieser Gedanke Ausdruck gefunden: *ἐλευθερίας γὰρ ὄντες ἐρασταὶ ἔναγχος τεθείκαμεν νόμον, ὥστε μὴ κατὰ τὸ παλαιόν, εἰ ἐξ ἐναπογράφου καὶ ἐλευθέρου προσώπου προέλθοι γονή, πάντως αὐτὴν ἀκολουθεῖν τῇ ἐναπογράφῳ τύχῃ, ἀλλὰ κατὰ τὴν τῆς δουλικῆς τύχης παρατήρησιν οὕτω καὶ ἐπὶ τῶν ἐναπογράφων νομίζεσθαι καὶ πρὸς τὴν τῆς γαστρὸς κατάστασιν καὶ τὴν τοῦ τεχθέντος κανονίζεσθαι τύχην.* Ebenso heisst es dann in der Nov. 162. c. 2: *χρὴ δὲ τὸν ἡμέτερον ἀνασκοποῦντας νοῦν γινώσκειν, ὡς οὐδεπώποτε ἡμεῖς ἐλευθέραν γαστέρα τίκτειν ἐναπόγραφον συγχωροῦμεν, ἀλλὰ τὸν σύμβολον δὴ τοῦτο καὶ σημεῖον ἐπικεῖσθαι δεῖ τῷ γεγεννημένῳ μετὰ τὸν τηνικαῦτα τεθέντα νόμον τὸ πάντως τὴν ἐλευθερίαν ἐμπρέπειν τοῖς ἐξ ἐλευθέρας γινομένοις μητρός.*

noch übrig, dass man nämlich den einen nur ein *peculium*, den anderen dagegen freie Habe zuschrieb, bereitet ebenfalls keine Schwierigkeiten: dass man in dieser Beziehung einen Unterschied machte, kam einfach daher, dass die *adscripticii* trotz der mannigfachen ihnen gewährten Ingenuitätsrechte Unfreie, die *ἐλεύθεροι* dagegen der ihnen auferlegten Beschränkungen ungeachtet Freie waren.[292])

Nachdem so die Adscription der Colonen auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt ist, bedarf es, bevor die Betrachtung sich wieder zu der L. un. C. *de colonis Thrac.* zurückwenden kann, schliesslich noch des Eingehens auf einige weitere Quellenstellen, um die über die *capitatio humana* gewonnene Vorstellung hinsichtlich eines letzten wichtigen Punktes zu vervollständigen. Es ist gezeigt worden, dass die *capitatio humana* der *capitatio terrena* insofern gleichartig war, als sie, wie diese, zum Kapital der *domini possessionum* gehörige Objekte betraf; es ist ferner gezeigt worden, dass die Gegenstände dieser beiden *capitationes*, Grundstücke einerseits und die auf ihnen siedelnden Unfreien andererseits, in dem nämlichen Register zur Eintragung gelangten; nunmehr wird dargethan werden, dass auch in einem dritten Punkte Uebereinstimmung herrschte: soweit Grundstücke in Frage kamen, welche von Colonen bewirthschaftet wurden, hatten für die Aufbringung der *capitatio humana* und *capitatio terrena* dieselben eigenthümlichen Grundsätze Geltung. Die L. 20 und die L. L. 8 und 23 C. *de agricol.* ergeben, welcher Art dieselben gewesen.

Das erstere Gesetz handelt von dem Fall, dass der Colone dem *dominus* sein Eigenthumsrecht an dem *fundus* bestreitet, und trifft Anordnung darüber, wie es bei einem sich ergebenden Prozesse mit der Erlegung der Einkünfte, welche dem *dominus* zukommen, und mit der Zahlung der öffentlichen Abgaben, welche

292) Ueber die praktische Bedeutung des hier zwischen peculium und freiem Vermögen gemachten Unterschiedes s. o. Note 283.

der Staat aus dem Hofe zieht, zu halten sei.[293]) Soweit der dem Herrn gebührende Ertrag in Frage kommt, interessiren die Vorschriften des Gesetzes hier nicht; um so mehr dagegen hinsichtlich des an den Fiskus zu zahlenden Tributs. Die letzteren lauten folgendermassen:

> „*Haec de reditibus definientes ad publicas transeamus functiones. et si quidem coloni more solito eas dependant, ipsi maneant in pristina consuetudine, nullo praeiudicio dominis generando, qui et quiescentibus colonis et non contradicentibus ad publicum tributarias functiones minime inferebant. Sin autem moris erat dominos totam summam accipere et ex ea partem quidem in publicas vertere functiones, partem autem in suos reditus habere, tunc, si quidem fideiussor a colonis detur, eundem fideiussorem dominis sine praeiudicio litis tantam summam inferre, quantam tributa publica faciunt, ut a dominis publicis rationibus persolvatur.*“

Wir erfahren hier also, dass eigentlich nicht der Herr, dem der Bauernhof gehörte, die Steuern von demselben entrichtete, sondern für ihn der Colone, der auf seinem Lande sass und es bebaute. Die Art und Weise der Abführung an die Staatskasse war allerdings nicht einheitlich festgesetzt. Es galt wohl als Regel (*more solito*), dass die Colonen die *publicas functiones* direkt, und ohne dass die domini überhaupt in Anspruch genommen wurden, erlegten; doch kam es auch vor, dass der betreffende Steuerbetrag von den Colonen den Herren eingezahlt wurde, die ihn dann ihrerseits an die Behörde abführten. Die Form des Geschäftsganges, und was mit ihr zusammenhängt, kommt indess hier nicht weiter in Betracht. Wesentlich ist für uns nur die materielle Seite der Sache: d a s s n ä m l i c h n i c h t d i e H e r r e n d i e S t e u e r n d e r H ö f e t r u g e n, w i e e s i h n e n a l s d e n E i g e n t h ü m e r n d e r s e l b e n e i g e n t l i c h z u g e k o m m e n

---

293) . . . . *talem esse super redituum vel publicarum functionum praestatione formam censemus, ut* . . . . . .

wäre, sondern für sie die Colonen, welche die Höfe bewirthschafteten.

Savigny, der auf diese Stelle mehrfach Bezug nimmt,[294]) hat ihr wohl insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als auch er sie auf die Zahlung von Steuern bezieht, welche nicht eigene Habe des Colonen, sondern solche des *dominus* betreffen; er beschränkt ihre Bedeutung indess auf die Grundabgaben, und die Neueren sind ihm darin gefolgt.[295]) Diese restriktive Auslegung — sie wurzelt in der unrichtigen Vorstellung über die Natur der *capitatio humana* — ist unbegründet. Der Ausdruck des Gesetzes (*publicae functiones* — *tributa publica*) rechtfertigt sie nicht; er ist ein so allgemeiner, dass er nicht nur die Abgaben von Grund und Boden im eigentlichen und engeren Sinne, sondern überhaupt alle diejenigen in sich begreift, welche mit der Versteuerung des Colonatgrundstücks zusammenhängen: also ebenfalls die Steuern, welche von den auf dem Hofe befindlichen, zu ihm gehörigen und ihm zugeschriebenen Inventarienstücken, d. i. den Colonen, den Ackerbausklaven und dem Vieh erhoben wurden. Wäre nicht auch die *capitatio humana* und die *capitatio animalium*, sondern nur die *capitatio terrena* und *annona* gemeint, so wäre es unverständlich, weshalb das Gesetz sie nicht speciell als solche bezeichnet, sondern sich consequent eines ganz allgemeinen, viel weiter gehenden Ausdrucks bedient haben sollte.

Dass diese Interpretation der L. 20 cit. die richtige, bestätigt sich, wenn man die beiden anderen oben angeführten Gesetze, die L. 8 und die L. 23 §§ 4 ff. C. *de agricol.*, einer vergleichenden Betrachtung unterzieht. Der Wortlaut derselben ist, soweit es hier auf ihn ankommt, der folgende:

L. 8 cit.:

„*Omnes profugi in alieno latebras collocantes cum emolumentis tributariis, salva tamen moderatione, revocentur, scilicet ut si, apud quos homines reperiuntur, alienos esse noverant*

294) a. a. O. pp. 26, 32, 79.
295) s. Kuhn a. a. O. I. p. 219 a. E.

fugitivos et profugis in lucrum suum usi sunt, hoc est sive excoluerunt agros fructibus dominis profuturos sive aliqua ab isdem sibi iniuncta novaverunt nec mercedem laboris debitam consecuti sunt, ab illis tributa quae publicis perierunt functionibus exigantur. Ceterum si occultato eo profugi, quod alieni esse videntur, quasi sui arbitrii ac liberi apud aliquem se collocaverunt aut excolentes terras partem fructuum pro solo debitam dominis praestiterunt cetera proprio peculio reservantes, vel quibuscunque operis impensis mercedem placitam consecuti sunt, ab ipsis profugis quaecumque debentur exigantur: nam manifestum est privatum iam esse contractum ......"

L. 23 cit.:

„*Nemini autem liceat vel adscripticum vel colonum alienum scienti prudentique in suum ius suscipere. Sed et si bona fide eum susceperit, postea autem reppererit eum alienum esse constitutum, admonente domino vel ipsius adscripticii vel terrae et hoc faciente per se vel per procuratorem suum hunc restituere cum omni perculio et subole sua: et si hoc facere supersederit, omnis quidem temporis, quo apud eum remoratus est, p u b l i c a s f u n c t i o n e s s i v e t e r r e n a s s i v e a n i m a l e s p r o e o i n f e r r e c o m p e l l e t u r* ......"

Der Thatbestand, von welchem der Gesetzgeber ausgeht, ist beide Male der nämliche: Ein Colone ist flüchtig geworden; er hat anderswo Unterkunft gefunden, wird aber entdeckt und soll nun von dem *detentator* [296]) an den rechtmässigen *dominus* ausgeliefert werden. Die Rechtsvorschriften dagegen, um welche es sich in unseren Stellen handelt, entbehren der Gleichartigkeit. Hier wie dort zwar handelt es sich um die Nachzahluug von Steuerbeträgen, mit denen der Staat während der unrechtmässigen Abwesenheit des Colonen und infolge derselben

---

296) vgl. L. 12 § 2 C. de agricol.

in Verlust gerathen ist; die Normen aber, welche für diesen Fall gegeben werden, sind durchaus verschieden.

Ist derjenige, welcher den fremden Colonen bei sich aufgenommen, *in mala fide* gewesen — es genügt auch, wenn er den guten Glauben erst nachträglich verloren hat — so soll er nach L. 23 dazu angehalten werden, für die ganze Zeit, während deren der Colone auf seinem Grund und Boden geweilt hat, an Stelle desselben die *„functiones sive terrenas sive animales“* zu erlegen. Anders die L. 8 cit.! Auch in ihr wird verordnet, dass bei der Rückgabe des Colonen die Regulirung des durch seine Entweichung entstandenen Steuerausfalls zu bewirken sei (*cum emolumentis tributariis .... revocentur*), indess nach Massgabe der folgenden Bedingungen: Hat der *detentator* des Colonen gewusst, dass er es mit einem *fugitivus* zu thun habe, und sich auch durch die Arbeit desselben bereichert (*in lucrum suum usi sunt*), indem er ihn nicht gebührend lohnte, so soll er — der *detentator* — auch die Abgaben entrichten, welche dem Fiskus entgangen sind. Liegt die Sache dagegen derart, dass er den Stand des *fugitivus* nicht gekannt (*Ceterum—reservantes*), oder aber dass er denselben für die geleistete Arbeit entsprechend entschädigt hat (*vel—consecuti sunt*), so muss sich der Staat an den Colonen halten.

Die L. 23 bürdet also demjenigen, der den fremden Colonen aufgenommen, sobald er nicht *in bona fide*, unter allen Umständen die Steuerlast anstatt des Flüchtlings auf. Nach L. 8 dagegen muss zu der Schlechtgläubigkeit des Detentators noch ein weiteres Requisit, die ihm durch die Thätigkeit des Colonen erwachsene positive Bereicherung, hinzutreten, um die Verantwortung für die Steuerausfälle von diesem abzuwälzen und jenem zuzuschieben. Der prinzipielle Unterschied, welcher zwischen den Normen der beiden Gesetze besteht, ist offensichtlich; nicht so die Ursache, aus der sie sich herschreibt. Will man ihr auf den Grund gehen, so erscheint freilich nur eine einzige Möglichkeit gegeben: da der Sachverhalt, welcher vorausgesetzt wird, in beiden Stellen — wie wir gesehen haben — der gleiche ist, so

bleibt allein die Annahme übrig, dass unter den Abgaben, welche in L. 8 und in L. 23 als auf dem Colonen lastend erwähnt werden, nicht die nämlichen zu verstehen sind. Nicht ganz so einfach ist dagegen die Feststellung, welche Steuern in dem einen, und welche in dem anderen Falle gemeint sind; zu diesem Behufe bedarf es noch eines näheren Eingehens auf den Inhalt der beiden Gesetze.

Im Gegensatz zu der L. 23 giebt die L. 8 die Abgaben, auf welche sie sich richtet, nicht präcise an. Sie begnügt sich damit, ganz allgemein von *„emolumenta tributaria"* und von *„tributa quae publicis perierunt functionibus"* zu sprechen. Weiteres Detail enthält sie nicht. Indess auch ohne dasselbe ist es möglich festzustellen, an welche Abgaben gedacht ist.

Als nicht dazu gehörig müssen zunächst die sämmtlichen indirekten Steuern bezeichnet werden. Der Umstand, dass die Entrichtung bestimmten Personen — je nachdem den Colonen selbst oder an ihrer Statt den Detentatoren — auferlegt wird, macht es unzweifelhaft, dass nur an direkte Steuern gedacht sein kann.[297]) Von den drei Arten derselben, welche der Staatshaushalt der nachdiocletianischen Kaiserzeit kannte,[298]) scheiden aber ebenfalls noch zwei aus: die Gewerbe- und die Personalbesteuerung, so dass die Kapitalsteuern allein übrig bleiben.

Dass sich die L. 8 cit. nicht auf die erstgenannte bezogen haben kann, bedarf keiner weiteren Erörterung: die Thätigkeit der *coloni* enthielt kein der Steuerpflicht unterliegendes Gewerbe. Ebensowenig ist es aber bei dem Thatbestand, von dem die Stelle ausgeht, möglich, an die *capitatio plebeia* zu denken. Hier konnte eine Hinterziehung nur vorkommen, wenn der flüchtige Colone ein *vagus* wurde, also von der Steuerbehörde überhaupt nicht gefasst werden konnte, oder — in Justinianischer Zeit — wenn er sich nach einer Stadt wandte, denn in den Städten wurde, wie hier vorwegnehmend bemerkt werden mag, das Kopf-

297) vgl. ob. N. 180.
298) vgl. ob. N. 181.

geld — wie überhaupt sämmtliche unter der Bezeichnung „*capitatio*“ gehenden Steuern — seit Justinian von den Plebejern nicht mehr erhoben.[299]) Die L. 8 cit. geht indess ausdrücklich von der Voraussetzung aus, dass der entwichene Colone auf einer anderen *possessio* Unterschlupf gefunden habe (*in alieno latebras collocantes*), also auf dem Lande geblieben sei. Wenn er aber nach dem Stande seines Vermögens der *capitatio plebeia* überhaupt unterlag, so konnte er sich von der Entrichtung derselben dadurch, dass er von einem *fundus* auf den anderen zog, natürlich nicht befreien. Der eine wie der andere wurde von den Steuerbeamten besucht, und so musste der Colone an seinem neuen Wohnort das *tributum capitis* zahlen, wie er es in der alten Heimath gethan hatte.[300])

Hiernach bezieht sich also die L. 8 cit. ausschliesslich auf die direkten Kapitalsteuern. Um direkte Kapitalsteuern handelt es sich aber auch in L. 23. Ebenso wie die *functiones terrenae*, von denen sie spricht (*iugatio* und *annona*), fallen unter diese Kategorie auch die *functiones animales*, denn es dürfte keinem Bedenken unterliegen, dass unter ihnen nichts Anderes als die uns bereits aus der L. 6 Th. *de collatione donatar.* 11. 20 bekannte *animarum descriptio* d. i. also die *capitatio humana atque animalium* zu verstehen ist.[301]) Ob ausser den *functiones terrenae* und *animales* noch andere direkte Kapitalsteuern existirten,[302]) ob sich die *emolumenta tributaria* der L. 8 also mit jenen deckten, oder ob sie weiter reichten, mag einstweilen unerörtert bleiben. Es genügt darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck der L. 8, ganz allgemein wie er ist, jedenfalls auch die in L. 23 speciell auf-

---

299) s. u. Abschn. IX. a. E.

300) Deshalb ist es unrichtig, wenn Savigny (a. a. O. p. 79, N. 1) die L. 1 Th. *de fug. col.* 5. 9 auf das Kopfgeld der Colonen bezieht; s. u. N. 308, wo auch der Text des Gesetzes wiedergegeben ist.

301) vgl. z. B. Dionysius Gothofredus in der betr. Note seiner Corpus iuris-Ausgabe zu dieser Stelle.

302) Von dem *follis senatorius*, dem *aurum oblaticium* und dem *aurum coronarium*, als speciellen Standessteuern, wird hier natürlich abgesehen.

geführten Abgaben mit umfasst. Soweit die *functiones terrenae* und *animales* in Frage kamen, hatten mithin sowohl die Vorschriften der L. 8 als die der L. 23 Geltung und bestanden neben einander.

Mit diesem Ergebniss — auf den ersten Blick hat dasselbe vielleicht etwas Befremdliches — ist das Fundament für eine die beiden Gesetze in Einklang setzende Interpretation gewonnen. Hatte die Vergleichung der in L. 8 und in L. 23 enthaltenen Vorschriften ergeben, dass es sich bei den Abgaben, welche der Gesetzgeber hier und dort im Auge gehabt, unter keinen Umständen um das Gleiche gehandelt habe, so ist nunmehr klar, dass diese begriffliche Verschiedenheit sich nicht auf die Art der in Frage kommenden Abgaben bezogen haben kann, sondern auf einem anderen Gebiete zu suchen ist. In objektiver Richtung weichen, wie aus den vorstehenden Erörterungen erhellt, die in beiden Stellen gemeinten Steuern nicht von einander ab. Unter diesen Umständen bleibt nur noch eine letzte Möglichkeit: die gesuchte Verschiedenheit muss in subjektiver Richtung liegen, m. a. W.: die Personen, deren Besteuerung in Frage steht, auf deren Grundstücke, Colonen u. s. w. sich die *functiones terrenae* und *animales* beziehen, müssen in der L. 8 andere als in der L. 23 sein.

Um wen es sich dabei nur handeln kann, ist unschwer zu ergründen. In erster Linie selbstverständlich um die Colonen selbst! Entlief der Colone von seinem Hof, so wurde, wenn er überhaupt Vermögen hatte, die Staatskasse um die Abgaben von demselben allerdings nicht verkürzt, insoweit er es — also etwa Sklaven und Vieh — mit sich fortführte: auch an dem neuen Wohnorte musste von denselben die *capitatio humana atque animalium* entrichtet werden. Anders, was diejenigen Objekte anlangte, welche — wie z. B. die Grundstücke — zurückblieben; mit den Abgaben, welche diesen Theil der Habe des Colonen betrafen, fiel der Fiskus — mangels eines Zahlungspflichtigen, den er hätte in Anspruch nehmen können — natürlich aus (vgl. auch unten bei Note 307).

Ebensowenig bietet die Frage, welche Personen neben den Colonen in Betracht kommen, irgend welche Schwierigkeiten. Die oben wiedergegebenen Bestimmungen der L. 20 C. *de agricol.* lassen — wie man im Uebrigen auch über ihre Tragweite denken mag — jedenfalls darüber keinen Zweifel bestehen, dass der Colone nicht nur seine eigenen Steuern, sondern hinsichtlich gewisser Objekte auch diejenigen seines *dominus* zu tragen hatte. Nur der *dominus* kann es also sein, auf dessen Besteuerung dasjenige der beiden hier zur Erklärung stehenden Gesetze zu beziehen ist, welches nicht die Besteuerung des Colonen selbst betrifft.

Um festzustellen, welche der Stellen die eigenen Abgaben des Colonen, und welche die des *dominus* zum Gegenstande hat, thut man am Besten, die L. 23 zum Ausgangspunkt zu nehmen. Der Grund, welcher gerade dieses Verfahren empfehlenswerth erscheinen lässt, liegt darin, dass die L. 23 deutlicher und genauer im Ausdruck ist. Die Leistung, welche dem *in malam fidem* versetzten Detentator des flüchtigen Colonen an Stelle desselben auferlegt wird, ist hier nicht wie in L. 8 durch eine allgemeine Wendung bezeichnet, sondern das Gesetz drückt sich ganz präcise aus:

> „*functiones sive terrenas sive animales pro eo inferre compelletur.*“

Dass diese *functiones* nicht Vermögensstücke des Colonen, sondern solche des *dominus* betreffen, wird man bei näherer Betrachtung der Stelle schwerlich bezweifeln können.

Die materiellen Umstände, in denen die Colonen lebten, sind bereits zur Sprache gekommen, und es ist darauf hingewiesen worden, dass dieselben nach den auf uns gediehenen Nachrichten im Grossen und Ganzen durchaus ärmliche gewesen sein müssen;[303]) wenn insbesondere Eigenthum eines Colonen an einem Grundstück nebst dazu gehörigen Inventar auch wohl ab und zu vor-

---

303) s. o. Abschn. III. bei Note 103 u. 104.

gekommen sein mag,[304]) so dürfte es sich dabei immer nur um Ausnahmen gehandelt haben. Mithin kann der Fall, dass der Fiskus durch das Entweichen eines Colonen an *functiones terrenae* und *animales* geschädigt wurde, die dessen eigenes Vermögen betrafen, keineswegs ein gewöhnlicher und alltäglicher gewesen sein. Auf ein derartiges, immerhin doch nur seltenes Vorkommniss passt aber ganz und gar nicht die Art, in welcher die L. 23 die Nachleistung der dem Staatsschatze entzogenen Beträge anbefiehlt: durchaus in Form einer generellen Anordnung gehalten, lässt das Gesetz die Inanspruchnahme des Detentators anstatt des Colonen nicht als eine nur unter besonderen Verhältnissen ausführbare, sondern im Gegentheil gerade als eine völlig reguläre Massregel erscheinen, welche unterschiedslos bei jedem sich ereignenden Fluchtfall in Anwendung zu bringen ist.

Der Auffassung gegenüber, dass mit den *functiones sive terrenae sive animales* die Versteuerung des dem *dominus* gehörigen und von dem Colonen bewirthschafteten Hofes sammt seines Inventars gemeint sei — dieser Auffassung gegenüber kann das gleiche Bedenken nicht erhoben werden, denn hinsichtlich der hier fraglichen Abgaben wurde der Fiskus in der That der Regel nach[305]) geschädigt. Nachdem der Colone flüchtig

---

304) Nov. 128. c. 14: „. . . , *εἰ συμβαίη γεωργούς τινι προσήκοντας ἢ ἐναπογράφους ἰδίαν ἔχειν κτῆσιν* . . . . . .“

305) Freilich fehlte es auch nicht an Ausnahmen hiervon. Zunächst wurden, wie wir gesehen haben (s. o. bei Note 291) die *ἐλεύθεροι* nicht in der *capitatio humana* versteuert, und die L. 23 deutet selbst auf den Unterschied zwischen ihnen und den gewöhnlichen Colonen hin, indem sie sich der Wendung „*vel adscripticium vel colonum*“ bedient. Sodann kam es, wie die L. un. C. *de colonis Thrac.* 11. 52 und die L. un. C. *de colonis Illyriacis* 11. 53 zeigen, auch vor, dass die *capitatio humana* für ganze Provinzen überhaupt ausser Kraft gesetzt wurde. Was andererseits die *iugatio* anlangt, so gab es auch hier Privilegirungen, deren Umfang nach den Angaben zu urtheilen, welche z. B. die L. 6 Th. *de collatione donatar.* 11. 20 macht, zeitweilig ein recht bedeutender gewesen sein muss. Das Bestehen aller dieser Ausnahmefälle durfte der Gesetzgeber nicht unbeachtet lassen, und so erklärt es sich denn, dass er nicht einfach verfügte, der Detentator solle die *functiones terrenas et animales* nachzahlen, sondern — um ihn nicht ungerecht mit



geworden, war es natürlich nicht angängig, für ihn die *capitatio humana* weiter zu erheben: war das entwichene Individuum durch die Flucht auch nicht rechtlich dem Eigenthum des Herrn entzogen,[306]) so hatte es doch faktisch aufgehört, ein Aktivum seines Vermögens zu bilden, kam also einstweilen auch nicht mehr als Steuerobjekt in Betracht. Und das Gleiche galt hin-

---

einer Steuer zu belasten, die dem Colonen gar nicht aufgelegen — mit vorsichtigem Ausdruck von *functiones sive terrenae sive animales* spricht.

306) L. 23 pr. C. *de agricol.*: *„Cum satis inhumanum est terram quae ab initio adscripticios habebat suis quodammodo membris defraudari et colonos in aliis terris demorantes dominos terrae maximis damnis adficere, censemus, quemadmodum in curialium condicione nemo ex temporali cursu liberatur, ita nec adscripticiae condicioni suppositus ex annalibus curriculis, quantacunque emanaverint, vel quacunque prolixa negatione aliquis sibi vindicet libertatem: sed remaneat adscripticius et inhaereat terrae. et si se celaverit vel separare conatus fuerit, secundum exemplum servi fugitivi sese diutinis insidiis furari intellegatur et sit suppositus una cum subole sua, etsi in alia terra eam fecerit, huiusmodi fortunae et capitali illationi, nulla liberatione ei penitus competente."* — Nach Savigny's, übrigens nicht näher begründeter, Meinung (a. a. O. p. 78, N. 2) ist unter der hier erwähnten *capitalis illatio* die Kopfsteuer zu verstehen. Dem gegenüber kann nur wiederholt werden, was bereits über die Beziehung der L. 8 C. *de agricol.* auf die nämliche Abgabe bemerkt wurde (s. o. bei N. 300). Auch in L. 23 pr. ist offenbar nur an solche Colonen gedacht, welche nach der Flucht von dem Heimathsgute auf einer anderen Besitzung anzogen (*in aliis terris demorantes — etsi in alia terra eam fecerit*). Unter solchen Umständen aber wurde, wie a. a. O. gezeigt worden ist, der dem Kopfgelde unterworfene Colone der Abgabe keineswegs ledig, musste dieselbe vielmehr auch an seinem neuen Wohnorte nach wie vor entrichten. Es hätte somit nicht den mindesten Sinn gehabt, zu verordnen, dass der Colone der *capitatio plebeia* verfallen bleiben solle: er hatte sie ja zu zahlen nie aufgehört! Ebenso wenig dürfte es sich aber empfehlen, die *capitalis illatio* nach dem Vorbilde der L. 8 cit. auf diejenigen Steuern zu beziehen, welche der Colone eventuell vom eigenen Kapital zu entrichten hatte. Die Pflicht, die letzteren zu erlegen, war eine so durchaus selbstverständliche, dass es keiner sie besonders aussprechenden Vorschrift bedurfte, zumal aber keiner, welche nach ihrer ganzen Fassung die *capitalis illatio* als eine dem Colonen und seiner Nachkommenschaft besonders charakteristische Last erscheinen lässt. Die Pflicht zur Erlegung der Kapitalsteuern und eventuell des Kopfgeldes hatte der Colone mit allen übrigen Steuerpflichtigen gemein: allein eigenthümlich war ihm dagegen die Nothwendigkeit, die Steuern des *dominus* in dem gekennzeichneten Umfang zu tragen. An diese Last dürfte daher wie in § 4 so auch im Eingange der L. 23 cit. gedacht sein: ihr entzog sich der Colone in der That, wenn er sein altes Domizil verliess und anderswo sich als freier Arbeiter gerirte.

sichtlich des Landes, welches der Colone bis dahin in Bewirthschaftung gehabt hatte: durch die Flucht seines bisherigen Bebauers wurde dasselbe zu einem *ager desertus;* von unbestellt liegenden Ländereien aber wurde — dies war, wie Fustel de Coulanges a. a. O. pp. 77 ff. richtig ausführt, feststehendes Prinzip — die Grundsteuer nicht erhoben, während allerdings hinsichtlich der *annona* der Fiskus darin Ersatz fand, dass die mit der Erhebung betrauten Magistrate eine etwaige Differenz zwischen dem Soll der Abgabe und dem effektiven Eingang aus eigenen Mitteln zu decken hatten.[307])

307) L. 18 §. 27. D. de *muneribus* 50. 4: *Sed ea* (*sc. munera*), *quae supra personalia esse diximus, si hi qui funguntur ex lege civitatis suae vel more etiam de propriis facultatibus impensas faciant vel annonam exigentes desertorum praediorum damna sustineant, mixtorum definitione continebantur.* — Seeck geht zu weit, wenn er a. a. O. p. 298 behauptet, dass die Steuererheber für die Grundsteuer hätten aufkommen müssen. Ausser auf die bereits wiedergegebene Bestimmung beruft er sich für diese Behauptung noch auf L. 1 C. *de omni agro deserto* 11. 59. Aber ebenso wenig wie jene Stelle — vgl. Kuhn a. a. O. I. p. 55, N. 369 — enthält diese einen derartigen Rechtssatz. Sie lautet: *Cum divus Aurelianus parens noster civitatum ordines pro desertis possessionibus iusserit conveniri et pro his fundis, qui invenire dominos non potuerunt, quos praeceperamus, earundem possessionum triennii immunitate percepta de sollennibus satisfacere, servato hoc tenore praecipimus* . . . . In erster Linie erhellt, dass die L. 1. überhaupt gar nicht die mit der Steuererhebung betrauten Curialen, sondern die ganze Curie als solche in Anspruch nimmt. Sodann aber ist zu bemerken, dass unter den *solemnia*, von denen hier die Rede ist, nicht die Grundabgaben der *desertae possessiones* zu verstehen sind, sondern die auf sie entfallenden Beiträge zu den öffentlichen Spielen, deren Ausrichtung unter eigener Gefahr für ein etwaiges Deficit einen Theil des *munus decaprotiae* (*decemprimatus*) bildete: „*ab istis enim periculo ipsorum exactiones solemnium celebrantur.*“ (L. 1 § 1 D. *de munerib.* — vgl. die Uebersetzung dieser Stelle durch Treitschke in Schilling-Sintenis deutscher Ausgabe des Corpus Juris und die Note dazu). Wäre es richtig, dass der Fiskus nicht nur hinsichtlich der *annona*, sondern hinsichtlich der gesammten Grundabgaben gedeckt war, so wäre z. B. eine Bestimmung wie die der L. 11 pr. C. eod. tit. unbegreiflich, wo die Zahlung der rückständigen Steuern solchen *possessores* anbefohlen wird, die von ihnen verlassenen Grundstücke wieder aufsuchen. — Wenn es übrigens in L. 18 § 28 D. l. c. heisst: „. . . *decaproti et isocaproti tributa exigentes* . . . . . *pro omnibus defunctorum fiscalia detrimenta resarciunt*“, so scheint mir die Auslegung Seeck's zu eng, der diese Bestimmung nur auf die Kopfsteuer derjenigen Personen bezieht, welche während der betreffenden Schatzungsperiode gestorben sind.

Fügt sich hiernach der Begriff der zu Gunsten des *dominus* von dem Colonen bewirkten Abgabenzahlung völlig sinngemäss und zwangslos in die L. 23 ein,[308]) so gilt das Gleiche von den eigenen Abgaben des Colonen mit Beziehung auf die L. 8. Wenn es in ihr heisst: „*ab illis tributa quae publicis perierunt functionibus exigantur*“ oder „*quaecunque debentur exigantur*“, so bieten diese Wendungen, im Gegensatz zu der oben gekennzeichneten Ausdrucksweise der L. 23, keinen Anhalt dafür, dass hier an etwas Anderes als das Nächstliegende, die Versteuerung von dem Colonen selbst gehörigen Vermögensobjekten, gedacht sei.

Der Widerspruch, der zwischen L. 8 und L. 23 zu bestehen schien, ist damit gelöst. Aus der letzteren Stelle aber ergiebt sich, dass die oben der L. 20 C. *de agricol.* gegebene Auslegung die richtige, dass also der Colone in der That nicht nur die Grundsteuer des Ackers, den er bearbeitete, sondern auch die *capitatio animalium* und die *capitatio humana* für das lebende In-

308) Die Vorschrift derselben ist übrigens nichts weiter als eine Wiederholung der in L. 1 Th. *de fugitivis colonis* 5. 9 gegebenen Norm: „*Apud quemque colonus iuris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitationem temporis agnoscat.*“ Dass und warum es verfehlt ist, diese Bestimmung mit Savigny auf das Kopfgeld zu beziehen, ist bereits oben bei N. 300 dargelegt worden. Versteht man die hier erwähnte *capitatio* im gleichen Sinne wie die *terrenae* und *animales functiones* der L. 23, so giebt die Stelle einen guten, mit der L. 23. genau übereinstimmenden Sinn. Denn dass in ihr der böse Glaube des Detentators als Voraussetzung für dessen Ersatzpflicht nicht besonders hervorgehoben wird, ist ohne Belang. Es war wohl selbstverständlich, dass man nur den *malae fidei possessor* des fremden Colonen treffen wollte: anderenfalls hätte ja kein Gutsbesitzer, auch wenn er vollkommen gutgläubig, einen von auswärts kommenden Arbeiter annehmen können, ohne sich der Gefahr der Ersatzpflicht auszusetzen. Und so giebt denn auch die Interpretatio den Inhalt der L. 1 cit. dahin wieder: „*Si quis alienum colonum sciens in domo sua retinuerit . . . . . tributa eius, quamdiu apud eum fuerit, cogatur exsolvere.*“ Dass hier von *tributa eius* d. i. des Colonen die Rede ist, kann kein Bedenken erregen. Die Steuern, welche der Colone an Stelle des *dominus* zahlte, mochten in der Praxis leicht als seine eigenen erscheinen, wie sich ja auch L. 23. selbst eines dem hier gebrauchten völlig analogen Ausdrucks bedient s. d. folgende Note. — Ueber das Vorkommen des Wortes „*capitatio*“ zur Bezeichnung nicht einer einzelnen Abgabe, sondern eines ganzen Complexes von Steuern s. u. Abschn. IX.

ventar des Hofes zu tragen hatte. Gewiss waren alle diese *capitationes* prinzipiell Lasten der *domini:* die Colonenhöfe, die Colonen selbst sowie die Sklaven, die eventuell noch darauf hausten, und endlich das zugehörige Vieh standen in der Proprietät des Grundherrn, und ihm kam es daher auch allein zu, die sie betreffenden Vermögenssteuern zu tragen. In der Praxis aber gestaltete sich die Sache anders, so nämlich, dass diese Steuern nicht von den Eigenthümern, sondern an Stelle derselben von ihren Colonen aufgebracht wurden. Nicht nur die Grundsteuer, wie Savigny annimmt, sondern ebenso auch die *capitatio animalium* und die hier in erster Linie interessirende *capitatio humana* trat als eine weitere Last der Colonen neben den Canon, den sie für die Benutzung des den *domini* gehörigen Ackers an diese zu zahlen hatten. Und wenn in der L. 20 cit. hervorgehoben wird, dass sich sogar die Erhebung dieser Abgaben in der Regel nicht einmal gegen die eigentlichen Verpflichteten, sondern gegen die Colonen direkt richtete, so steht es damit völlig in Uebereinstimmung, wenn die L. 23, ohne des *dominus fundi* überhaupt Erwähnung zu thun, verordnet, dass der schlechtgläubige Detentator des Colonen die *functiones sive terrenas sive animales* strafweise für ihn (*pro eo*) zu erlegen habe.[309]) —

Nunmehr ist es endlich möglich, wieder zu der L. un. C. *de colonis Thrac.* zurückzukehren. — Vergegenwärtigen wir uns kurz noch einmal den Gang, den unsere Untersuchung genommen: An Hand des genannten Gesetzes und der L. 6 Th. *de collatione donatarum* wurde geprüft, ob die über das Wesen der *capitatio humana* verbreitete Meinung Beifall verdiene, und es zeigte sich, dass diese Ansicht, indem sie *capitatio humana* und *capitatio plebeia* mit einander identificirt, weder die eine noch die andere der erwähnten beiden Stellen in befriedigender Weise zu erklären vermag. Es wurde sodann mit Hilfe der L. 6 cit. der

309) s. o. N. 308 a. E.

Begriff der *capitatio humana* dahin bestimmt, dass man unter derselben nicht eine Personal-, sondern eine Kapital-Steuer zu verstehen habe, deren Objekte die zum Inventarium der ländlichen Grundstücke gehörigen Unfreien, die Ackerbausklaven und die Colonen, waren. Um die Richtigkeit dieses Ergebnisses zu controlliren, erschien es nothwendig, den aus der L. 6 cit. abgeleiteten Begriff wiederum in die L. un. cit. einzusetzen und an ihrem Masstabe zu messen.

Den in der letzteren Stelle betonten Zusammenhang zwischen der *capitatio humana* einerseits und der Bindung der Colonen an die Scholle andererseits klarzustellen, hatte sich die herrschende Ansicht völlig unzulänglich gezeigt. Wenn die an ihrer Statt vorgeschlagene Auffassung der *capitatio humana* den Vorzug verdienen sollte, so musste sie eine Erklärung dafür ermöglichen, wie der Gesetzgeber zu dem Vorbehalt kommen konnte, mit dem er seine auf Abschaffung der *capitatio humana* gerichtete Anordnung begleitet: es solle nicht angenommen werden, dass die Colonen, nachdem die erwähnte Steuer beseitigt, dadurch der Freizügigkeit theilhaftig geworden seien. Die dieser Erklärung gewidmete Deduktion konnte indess nur eingeleitet, nicht aber zu Ende geführt werden; es bedurfte einer Abschweifung, um einige die *capitatio humana* betreffende und für das Verständniss der L. un. erhebliche Einzelnheiten in das rechte Licht zu rücken. Nachdem dies geschehen, ist der Augenblick gekommen, den Faden der Erörterung da wieder aufzunehmen, wo wir ihn fallen lassen mussten.

Die *capitatio humana* soll für den ganzen Bezirk der thracensischen Diöcese auf ewige Zeiten abgeschafft sein, so verordnet das Gesetz. Zunächst besagt diese Bestimmung nichts weiter, als dass der aus Ackerbausklaven und Colonen bestehende Theil des Kapitals hinfort nicht mehr zur Versteuerung gelangen soll. Prüfen wir indess, wer bei diesem den Abgabendruck erleichternden Vorgehen die eigentlichen Interessirten gewesen, so stellt sich heraus, dass es nicht nur die Eigenthümer dieses

Kapitals, sondern in gewissem Umfange auch die zu denselben gehörenden Colonen waren. Nach dem, was über den Entrichtungsmodus der *capitatio humana* festgestellt worden, hatte die ihre Aufhebung verfügende Massregel für die *domini possessionum* nur in dem Falle Bedeutung, dass es sich dabei um Unfreie handelte, welche auf Ländereien gehalten wurden, deren Bewirthschaftung in den Händen der *domini* selbst verblieben war. Wo dieser Grundbesitz dagegen in Colonenhöfe zerfiel, waren es, wie wir gesehen, nicht die *domini*, sondern die Colonen, welche den auf ihre Person entfallenden Betrag der *capitatio humana* selbst erlegen mussten. Den Colonen, als den wirklichen Steuerträgern, nicht aber den *domini* kam daher auch die von der L. un. getroffene Massregel allein zu Gute. Und damit ist auf die einfachste Weise erklärt, wie das Gesetz, obwohl es von einer auf dem Vermögen der *domini* lastenden Abgabe handelt, dennoch mit Hinblick auf die *coloni* sagen kann, dass sie nunmehr von den Banden der *sors tributaria* erlöst seien.

Die Tragweite der in der L. un. gegebenen Vorschrift beschränkte sich aber nicht allein auf den verordneten Steuernachlass. Als eine Consequenz von erheblicher Bedeutung verband sich vielmehr mit dem Aufhören der *capitatio humana* der Wegfall der sie betreffenden Eintragungen in die Steuerbücher. Wir haben gesehen, dass die Zuschreibung der ländlichen Unfreien in die Grundsteuerrolle nicht, wie die herrschende Meinung glaubt, mit der *capitatio plebeia* zusammenhing, sondern dass sie vielmehr ausschliesslich den Zwecken der *capitatio humana* diente. Mit dem Eingehen derselben verlor nothwendigerweise auch die sie betreffende Beurkundung ihre Existenzberechtigung; nachdem die Colonen und Ackerbausklaven aus der Reihe derjenigen Vermögensobjekte ausgeschieden, welche für die Abgabepflicht der *domini possessionum* in Betracht kamen, war in dem von der Steuerbehörde geführten Kataster kein Raum mehr für sie, und so nahm denn zugleich mit der *capitatio humana* auch die Adscription ein Ende.

Dass hierdurch, was speciell die Colonen anbelangt, die rechtliche Lage derselben gegenüber der *domini* an sich in keiner Weise geändert wurde, versteht sich von selbst. Die Proprietät der Grundherren an den Colonen hing nicht von der Adscription ab, konnte mithin auch durch das Aufhören derselben nicht alterirt werden. In thatsächlicher Hinsicht dagegen — und das ist ebenso wenig zu erkennen — konnte eine gewisse Reaktion auf das Verhältniss zwischen Herren und Colonen, wie es bis dahin bestanden, nicht ausbleiben. Denn wenngleich die Adscription ausgesprochenermassen im Interesse und zum Behuf der Steuererhebuug erfolgte, so war sie doch auch für die *domini* von ganz ungemeinem Werth; insofern nämlich, als damit zugleich eine öffentliche Beurkundung der ihnen an den Colonen zustehenden Proprietät geschaffen war. Kam es darauf an, den Beweis der letzteren zu erbringen, so war — von den *ἐλεύθεροι* natürlich abgesehen — der Regel nach die Beziehung auf die Grundsteuerrolle genügend; die Angaben derselben waren detaillirt genug, um die Recognoscirung der einzelnen Individuen zu gestatten oder doch wenigstens in hohem Grade zu erleichtern; der Umstand aber, dass in regelmässigen Zwischenräumen die Erneuerung des Katasters erfolgte,[310]) ermöglichte es gleichzeitig, den Ursprung des Colonen durch Generationen rückwärts zu verfolgen und festzustellen, welchem *fundus* er, wie es in der L. un. heisst, *iure originario* zugehörte. Das Grundsteuerbuch erfüllte sonach neben seinem bestimmungsgemässen Zweck noch eine weitere Funktion: es enthielt ein unter obrigkeitlicher Autorität gefertigtes Verzeichniss der auf den einzelnen fundi befindlichen Colonen und diente so gewissermassen als Stammrolle derselben.

Nachdem die L. un. zugleich mit der *capitatio humana* auch

---

310) vgl. Savigny a. a. O. pp. 126, 130 ff. u. Marquardt a. a. O. II. pp. 244 u. 245 nehmen eine fünfzehn-, Seeck (Indiktionencyklus p. 285) eine fünfjährige Periode an.

die Adscription abgeschafft hatte, war es für das Geltungsgebiet des Gesetzes, die thracenische Diöcese, mit dieser ebenso einfachen wie zweckdienlichen Kontrolle vorbei. In die Lage versetzt, sein Eigenthum an einem Colonen darzuthun, musste sich der *dominus* nunmehr anderweitiger Beweismittel bedienen.

Dafür aber, dass diese Nothwendigkeit an ihn herantrat, bot der Regel nach nur ein einziger, bestimmter Fall Raum, der Reducirung entsprechend, welcher die an den Colonen bestehende Proprietät infolge der ihnen gewährten Ingenuitätsrechte verfallen war. Das dem *dominus* Veräusserungsgeschäften der Colonen gegenüber bestehende Einspruchsrecht war, wie wir gesehen haben, im Allgemeinen bedeutungslos und unpraktisch, und von der Ersteren Proprietät somit — Ausnahmefälle abgerechnet — nichts weiter übrig als die Verkettung der Colonen mit der von ihnen bebauten Scholle. Unter diesen Umständen war die Durchbrechung des zwischen den Colonen einerseits und dem *fundus* andererseits bestehenden Bindungsverhältnisses der Regel nach die einzige Art, in welcher eine Verletzung des in Rede stehenden Proprietätsrechts vorkommen konnte.[311]) Man wird daher behaupten dürfen: wie das Eigenthum des *dominus* an seinen Colonen beschaffen war, kam die Bedeutung, welche die Adscription beziehentlich desselben hatte, im Grossen und Ganzen lediglich darauf hinaus, dass damit der den Colonen vermöge ihres Standes anhaftende Mangel der Freizügigkeit in allgemein erkennbarer Weise zur öffentlichen Beurkundung gelangte.

Indem die L. un. derselben durch die Aufhebung der *capitatio humana* ein Ende machte, gestaltete sie die Situation der *domini* gegenüber ihren Colonen um ein Beträchtliches ungünstiger.

311) Der Fall, welcher in der L. 20 C. *de agricol.* vorausgesetzt wird, gehört nicht hierher. Es handelt sich dort nicht darum, dass die Colonen sich den Pflichten ihres Standes entziehen oder denselben zuwiderhandeln wollen, sondern darum, dass sie sich weigern, die Legitimation einer bestimmten Person anzuerkennen, die sich als Eigenthümer des *fundus*, auf welchem sie sitzen, gerirt.

Dem Grundherrn, dem ein Colone entlaufen, war es, da er sich nicht mehr auf die Adscription berufen konnte, wesentlich schwerer gemacht, den Flüchtling in seine Gewalt zurückzubringen. Dem Colonen dagegen, der nicht mehr zu befürchten brauchte, dass ihm gegenüber die Adscription verwerthet werden könnte, erwuchs daraus für den Prozess ein bedeutender Vortheil. Die Besorgniss, es könnte Missbrauch mit demselben getrieben werden, lag nahe genug. Dass die Colonen die Höfe, auf denen sie sassen, verliessen und das Weite suchten, war ohnehin eine Unzuträglichkeit, welche dauernd Veranlassung zur Klage gab. Immer wieder ist die Gesetzgebung dabei, sich mit diesem nicht nur für die Grundeigenthümer, sondern auch für die Allgemeinheit eminent wichtigen Gegenstande zu beschäftigen. Sie wird nicht müde, die Zugehörigkeit des Colonen zu dem *fundus* einzuschärfen, die Rückführung des Entflohenen in die Heimath anzubefehlen und demjenigen, der wissentlich einen solchen *fugitivus* bei sich aufgenommen, mit Strafe zu drohen. Alles ohne Erfolg! Stets von Neuem macht sich der nämliche Missstand fühlbar und zwingt die Staatsbehörde zum Einschreiten. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass es nothwendig schien, einer Rechtsnorm, durch welche die Adscription der Colonen beseitigt wurde, die Mahnung beizufügen: *ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur.*

Das Problem, welches unsere Stelle bietet, ist damit gelöst. Vermöge der in Abweichung von der herrschenden Theorie für die *capitatio humana* vorgeschlagenen Erklärung ist es gelungen, zwischen dieser Abgabe einerseits und dem auf dem Colonen lastenden Mangel der Freizügigkeit andererseits den Zusammenhang nachzuweisen, welchen die in der L. un. cit. enthaltenen Bestimmungen nothwendiger Weise voraussetzen. Man wird daher nicht umhin können, unserer Deutung der *capitatio humana* vor der üblichen, welche gegenüber der L. un. völlig versagte, den Vorzug zu geben. Und so darf denn wohl der Nachweis,

dass unter *capitatio humana* in der That die Versteuerung der Colonen und ländlichen Sklaven zu verstehen sei, endgültig für erbracht gelten.

VI.

Der schon in der Einleitung erwähnten Abhandlung Seeck's näher zu treten, ist im Laufe der bisherigen Ausführungen geflissentlich vermieden worden. Die Richtung, in welcher sich dieselben bewegten, lag so weit ab von dem Wege, den Seeck eingeschlagen, dass ein Eingehen auf seine Arbeit die Uebersichtlichkeit der Darstellung gefährdet haben würde. Nunmehr indess, nachdem die Begriffe der *capitatio plebeia* und der *capitatio humana* aus den Quellen vollständig entwickelt worden, soll das bisher Unterlassene nachgeholt werden. Es kann in Kürze geschehen.

Vergleicht man die Anschauung über das Wesen der genannten Abgaben, zu der wir gelangt sind, mit derjenigen, zu welcher Seeck sich bekennt, so zeigt es sich, dass keine Uebereinstimmung besteht. Seeck unterscheidet nicht, wie wir es gethan, zwischen den beiden *capitationes*, sondern er identificirt sie und verbindet sie, indem er noch die *capitatio animalium* hinzuzieht, mit dieser zu einem einheitlichen Ganzen. Als Gegenstück zu der Grundsteuer existirt für ihn nur eine einzige Capitation, deren Gegenstand „Menschen und Thiere“ [312]) sind und zwar nach folgenden Kategorieen: [313])

1. Ackersklaven und Vieh. — Hier soll der Herr die Steuer gezahlt haben.
2. Inquilinen. — Ob sie oder ihre *domini* die Capitation zu zahlen hatten, wird unentschieden gelassen.
3. Colonen. — Sie sollen die Capitation selbst gezahlt,

312) a. a. O. p. 286.
313) a. a. O. p. 314.

sie aber nicht an die Steuerbeamten direkt, sondern an die dem Staat dafür verantwortlichen *domini* abgeführt haben.[314])

4. Freie Bauern.

„So ist“ — heisst es dann — „die Capitatio ein Mittelding zwischen Vermögens- und Kopfsteuer. Soweit sie Vieh und Sklaven traf, muss sie der ersten Kategorie zugerechnet werden, soweit die freien Bauern, der zweiten: bei den Inquilinen und Colonen kann man sie so oder so auffassen.“

Was Seeck hiermit meint, scheint mir klar zu sein, wenngleich der von ihm gebrauchte Ausdruck „Vermögenssteuer“ an sich ein mehrdeutiger ist. Derselbe bezeichnet ebensowohl eine Versteuerung des Vermögensertrages, wie eine solche des Vermögensüberganges oder des Vermögensbesitzes.[315]) Nur diese letztere ist es indess, welche Seeck im Auge hat. Der ganze Zusammenhang seiner Ausführungen lässt dies erkennen, namentlich aber die Bemerkung, welche er seiner vorstehend im Wortlaut wiedergegebenen These erklärend anhängt: es habe bei der dazumal immer weiter fortschreitenden Verödung des flachen Landes jede Arbeitskraft — die thierische[316])

314) Ueber die richtige Auslegung der L. 14 Th. *de annona* 11. 14, auf welche auch Seeck sich für die von ihm vorgetragene Behauptung beruft. (a. a. O. p. 315, N. 71), vgl. ob. bei N. 211.

315) s. den Artikel „Vermögenssteuer“ (Max v. Heckel) in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI (1894) p. 434.

316) Indem Seeck die Capitatio als eine Versteuerung der Arbeitskraft auffasst, knüpft er, wie mir scheint, an Roscher an (a. a. O. Bd. IV, 1. Abthl., § 37), der als das bei „Personen-, Kopf-, Besoldungssteuern“ zur Versteuerung gelangende Besitzthum, „die eigene, persönliche Arbeitskraft“ ansieht. Ob dieser Gedanke Roscher's an sich ein richtiger, und ob ferner seine Verallgemeinerung durch Seeck Beifall verdient, kann hier nicht untersucht werden. Soviel scheint mir indess klar zu sein, dass wenigstens die Versteuerung des Viehs nicht allein unter diesen Gesichtspunkt gebracht werden kann. Vor Allem hat nicht jedes Vieh einen Arbeitswerth: dem Kleinvieh, welches, wie die Tafel von Thera zeigt, bei der *capitatio animalium* durchaus nicht übergangen wurde, fehlt er gänzlich. Doch auch beim Grossvieh liegt der Werth nicht nur in seiner Verwendbarkeit zur Arbeit. Reich-

wie die menschliche — als ein Vermögensobjekt von hohem Werthe gegolten und sei demgemäss besteuert worden, gleichviel ob sie im eigenen Interesse oder zum Nutzen eines Anderen zur Verwendung gekommen sei.

Danach müsste also die Capitation, wie Seeck sie auffasst, gleichzeitig Kopfgeld und eine richtige, materielle Kapitalsteuer sein, sie müsste die Kriterien der ersteren wie der letzteren Abgabe neben einander zeigen und in sich vereinigen. Das ist aber eine begriffliche Unmöglichkeit, denn die in beiden Fällen in Betracht kommenden Objekte sind absolut verschieden. Bei der Kapitalsteuer sind es der Person gehörige Vermögenswerthe, welche das Objekt abgeben, bei der Kopfsteuer ist es die Person selbst; hier fällt Steuerobjekt und -subjekt nothwendiger Weise zusammen,[317]) dort ebenso nothwendiger Weise auseinander.

Diese Gegensätze sind zu einschneidend und bedeutsam, als dass eine Ueberbrückung derselben denkbar erschiene. Seeck's Versuch, Kopf- und Kapitalsteuer zu kombiniren und die Capitatio als ein „Mitteldin g" zwischen beiden hinzustellen, kann daher nur als ein verfehlter angesehen werden. Auf die Deduktion, welche er seiner Theorie zu Grunde legt, näher einzugehen, hat unter diesen Umständen keinen Zweck.[318]) Doch wird sich noch Gelegenheit bieten, auf verschiedene Einzelnheiten des geistvollen und in vielen Punkten ungemein lehrreichen Aufsatzes zurückzukommen.

---

lich ebenso wichtig sind dem Landmann die Thiere, welche er zum Verkauf bringt, und daneben kommt dann auch noch der Zuchtwerth in Betracht.

317) s. den Artikel „Kopfsteuer" (Eheberg) in Conrad's Handwörterbuch, Bd. IV, 1892, p. 854.

318) Ein weiteres Argument gegen die Ansicht Seeck's, s. a. E. des folgenden Abschnitts.

VII.

Eine Stelle, welche der Erklärung von jeher Schwierigkeiten bereitet hat, ist die, wie folgt, lautende L. 2. Th. *de censitoribus* 13. 11. (L. 10. C. *de agricol.* 11. 48):

> *Cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius pendendi capitis attributum est.*[319]) *Quocirca sublimitas tua huiusmodi census per Comanensium et Ariarathensium secundae, Amasenorum Helenoponti et Diocaesarensium Cappadoiae secundae urbes salubris et temperatae peraequationis modum monumentis publicis iubebit adnecti.*

Insofern allerdings ist man einig, dass die Constitution auf die Kopfsteuer und ihre Berechnung[320]) zu beziehen sei. Wie sich die letztere aber auf Grund der in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften gestaltet habe, darüber gehen die Ansichten auseinander.

„*Bini ac terni* sind“ — so meint Savigny[321]) — „je zwei oder drei, abwechselnd, d. h. fünf Männer sollten zwei Simpla zahlen.“ Er stellt die Behauptung auf:[322]) das Simplum der Kopfsteuer sei ursprünglich von jedem Manne ganz, von jeder Frau zur Hälfte entrichtet worden; Gratian und sein Mitkaiser hätten dann die Steuer für die Männer auf zwei Fünftheile, für die Frauen auf ein Viertheil des ursprünglichen Simplum herab-

---

319) s. u. N. 332.

320) Abgesehen natürlich von Fustel de Coulanges, der seiner eigenthümlichen Ansicht von der *capitatio humana* entsprechend (s. o. N. 234) auch diese Stelle auf die Grundsteuer bezieht (a. a. O. p. 80, N. 2). Nach Seeck andererseits erstreckt sich die Bedeutung des Gesetzes über die Kopfsteuer hinaus auf die ganze Besteuerung, welche er unter den Namen Capitation zusammenfasst (a. a. O. p. 287).

321) a. a. O. p. 72, N. 1 a. E.

322) a. a. O. p. 71 a. E.

gesetzt. Huschke hinwiederum[323]) will die Stelle dahin verstehen, dass je zwei und je drei Männer „ein Jahr um's andere“ ein Simplum sollen zu zahlen gehabt haben. Mit Recht zweifelt Zachariae[324]) und mit ihm Marquardt[325]) die Richtigkeit der beiden vorstehend wiedergegebenen Theorieen an: die von Savigny gegebene Interpretation findet in dem Wortsinne der Stelle keine Stütze, Huschke aber trägt mit seinem Erläuterungsversuch ein Moment in die Stelle hinein, welches in derselben ganz augenscheinlich nicht enthalten ist. — Zachariae endlich meint, das Gesetz verfüge die Umwandlung der bisherigen Kopfsteuer in eine Familien- oder Haussteuer; es sei dahin zu übersetzen „dass früher je ein Mann und zwei Weiber ein *caput* versteuert hätten, jetzt aber je zwei oder drei Männer und vier Weiber als ein *caput* gelten sollten.“ Diese Interpretation erscheint mir indess in keiner Weise den Vorzug zu verdienen. Indem Zachariae, um ein Fundament für dieselbe zu gewinnen, die Behauptung aufstellt, „das *vero* oder *autem* könne gleich dem griechischen *δέ* als Verbindungspartikel gedacht werden“, thut er dem sprachlichen Ausdruck der Stelle geradezu Gewalt an.

Wenn nunmehr der Versuch gemacht werden soll, eine befriedigendere Erklärung der L. 2. cit. zu geben, so ist die erste Frage, ob es denn überhaupt richtig ist, die Stelle mit der *capitatio plebeia* in Verbindung zu bringen. Die Antwort hat verneinend zu lauten.

Was zunächst gegen die Beziehung des Gesetzes auf die *capitatio plebeia* spricht, ist der Platz, den es in dem Justinianischen Codex gefunden hat: man hat es denjenigen Vorschriften beigesellt, welche von den Verhältnissen der unfreien Landbevölkerung handeln. Richtiger Ansicht nach waren es die

---

323) Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit. p. 178 a. E.

324) a. a. O. p. 9 a. E. —

325) a. a. O. II. p. 238. —

jener Angehörigen aber weder insgesammt noch ausschliesslich, welche das Kopfgeld erlegten. Die ländlichen Sklaven, von denen der achtundvierzigste Titel elften Buches des Codex ebenso handelt wie von den Colonen,[326]) kamen, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht für das Kopfgeld in Betracht, und die Colonen nur in dem Falle, dass sie nicht genügend Kapitalsteuer zahlten, um von dem *tributum capitis* eximirt zu sein. Unter den gleichen Umständen unterlagen demselben aber ebenso auch die freien Bauern: Und schliesslich verdient hervorgehoben zu werden, dass selbst zu Justinians Zeiten die *capitatio plebeia* nicht — wie man allerdings gemeinhin anzunehmen pflegt — in ihrer Wirksamkeit völlig auf das platte Land beschränkt war, sondern, wie unten nachgewiesen werden soll, auch für die Städte immer noch eine gewisse, wenn auch herabgeminderte, Bedeutung hatte.[327]) So muss daher unser Gesetz, wenn man es mit der Kopfsteuer in Verbindung bringt, im achtundvierzigsten Codextitel vollständig deplacirt erscheinen; der Umstand, dass die Kompilatoren es gerade diesem Abschnitt des Codex einverleibt haben, spricht deutlich dafür, dass hier eine Abgabe gemeint sein muss, welche für die ganze, unfreie Landbevölkerung, Sklaven sowohl wie Colonen, charakteristisch war, ausserhalb dieses Kreises stehende Personen dagegen überhaupt nicht betraf.

Ein weiterer Grund gegen die herrschende Ansicht ergiebt sich aus dem Inhalt unseres Gesetzes. — Die *norma capitis* sei, so sagt es, früher entweder zu je einem Manne oder je zwei Frauen gerechnet worden. Auf die *capitatio plebeia* trifft diese

326) vgl. die L. L. 3, 7, 12 u. 21 C. *de agricol.* — Es verdient vielleicht auch bemerkt zu werden, dass die in die Ausgabe von Krueger übernommene Titelüberschrift „*De agricolis censitis vel colonis*“ ihrem Wortlaute nach durchaus nicht unzweifelhaft ist. Es finden sich auch die Lesarten: „*De agricolis et censitis vel colonis*“, „*De agricolis censitis et colonis*“ und „*De agricolis et censitis et colonis*“, welche alle recht wohl eine Beziehung auf die Ackerbausklaven zulassen.

327) s. u. Abschn. IX. a. E.

Nachricht nicht zu. Das lässt sich direkt aus den Quellen nachweisen und zwar vermöge der L. 4. Th. *de veteranis* 7. 20, von welcher bereits oben eingehend die Rede gewesen. In diesem aus dem Jahre 325 datirten und, wie wir gesehen haben, unzweifelhaft von der Kopfsteuer handelnden Gesetze findet sich mit Beziehung auf diejenigen Veteranen, welche in den Reihen der *Comitatenses* ihre Dienstzeit absolvirt haben, die Wendung gebraucht: „*duo capita excusaturis, id est suum atque uxoris.*“ Hier ist also mit klaren Worten gesagt, dass die Fràu nicht in der Zweizahl, sondern gerade wie der Mann, in der Einzahl auf das *caput* der Kopfsteuer gerechnet wurde. Und dass in dieser Beziehung wenigstens bis zum Jahre 375 kein Wandel geschaffen wurde, ergeben die Bestimmungen der L. 7 Th. *de tironibus* 7. 13. Die Wendungen, deren sich dieses Gesetz bedient, indem es über die Privilegirung der Soldaten und ihrer Angehörigen von der Kopfsteuer spricht, gewähren nicht den mindesten Anhalt dafür, dass in der Art der Berechnung eine Veränderung gegen früher eingetreten sei. Im Gegentheil: die hier vorkommenden Ausdrücke (*patris quoque et matris necnon uxoris suae capitationem ... excusabit* — *cum proprio capite uxorem suam ... praestet immunem*) lehnen sich so eng an die der L. 4 cit. an (*suum caput, patris ac matris et uxoris ... excusent* — *tam suum quam uxoris excusare*), dass sie ein direktes Zeugniss für das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes abgeben. Wäre eine Veränderung in der Heranziehung der Weiber zur Erlegung des Kopfgeldes eingetreten, so hätte dies mithin in dem Zeitraum zwischen 375 und 386, dem Emanationsjahr der L. 2 Th. *de censitoribus*, geschehen sein müssen. Dass eine derartige Massregel getroffen, und das *caput* der Kopfsteuer, sobald es sich um Frauen handelte, anstatt auf ein Haupt auf deren zwei angeschlagen worden sei, davon findet sich aber in den Quellen keine Spur. Man wird daher — zumal bei der unleugbaren, praktischen Wichtigkeit der Sache — sich der Annahme nicht entschlagen können, dass in dieser Beziehung auch im Jahre 386 noch Alles beim Alten

war. Die Bemerkung der L. 2 cit., vormals seien zwei Frauen auf ein *caput* gerechnet worden, kann sich mithin nicht auf die Kopfsteuer beziehen, sondern es muss dabei an eine andere Abgabe gedacht sein. Dass alsdann aber einzig und allein die *capitatio humana* in Frage kommen kann, liegt auf der Hand: war sie doch ausser der *capitatio plebeia* die einzige Steuer, deren Objekt menschliche Wesen bildeten.

Der Begriff der *capitatio humana* fügt sich der L. 2 cit. zwangslos und sinngemäss ein. — Was zunächst den Ausdruck „*capitis norma*" betrifft, dessen sich das Gesetz bedient, so lehrt ein Blick auf die L. 6 Th. *de collat. donatar.* 11. 20 und die L. 1 Th. *de impon. lucrat. descript.* 12. 4 [s. o. bei Note 237 ff.], dass auch die der *capitatio humana* zu Grunde liegende Einheit die Bezeichnung „*caput*" trug. Der Nachricht aber, dass auf dieses *caput* vormals je ein Mann oder je zwei Frauen gerechnet worden seien, stehen irgend welche andere Stellen nicht entgegen; soweit die Kenntniss des Verfassers reicht, sind weitere Mittheilungen darüber in den Quellen überhaupt nicht zu finden. Und endlich verliert auch die Versetzung der L. 2. cit. unter die Bestimmungen des tit. 48. C. XI. alles Befremdliche, sobald man das Gesetz mit der *capitatio humana* in Verbindung bringt. Es ist bereits oben[328]) der Satz aufgestellt worden, dass die *capitatio humana* eine Abgabe gewesen sei, welche lediglich die ausserhalb der Städte befindlichen Unfreien betraf, mit den *servi urbani* dagegen Nichts zu thun hatte. Nunmehr, nachdem das auf die *capitatio humana* bezügliche Quellenmaterial vollständig zusammengetragen, kann, der Beweis für diese Behauptung erbracht werden. Er liegt ganz einfach darin, dass auch nicht eine einzige der Stellen, welche sich mit der *capitatio humana* beschäftigen, an andere als ländliche Verhältnisse anknüpft oder neben der Versteuerung der ländlichen Unfreien die der Stadtsklaven erwähnt. Man mustere das gesammte Quellenmaterial:[329]) nirgends ist eine andere Be-

328) s. o. bei Note 240.

329) L. 6 Th. *de collat. donatar.* 11. 20; L. un. C. *de col. Thrac.* 11.

ziehung als auf die *servi rustici* und die *coloni* angängig. In welcher Weise die Stadtsklaven von ihren Herren versteuert wurden,[330]) ist eine schwierige Frage, auf welche an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.[331]) Soviel aber ist jedenfalls sicher: die *capitatio humana* erstreckte sich nicht auf dieselben. War sie aber eine lediglich auf die unfreie Landbevölkerung bezügliche Steuer, so musste tit. 48. C. XI, welcher die Verhältnisse jener ersten ex professo behandelt, als der richtige und allein angemessene Platz für die Einfügung der L. 2 cit. in die Justinianische Kompilation erscheinen. —

Dürfte es sonach feststehen, dass unsere Stelle auf die *capitatio humana* zu deuten ist, so fragt sich alsdann weiter, wie den „*binis ac ternis*" der Eingangsperiode beizukommen.

Ein Fehler, welcher den sämmtlichen bisherigen Erklärungen gemeinsam ist, liegt darin, dass dieselben in der L. 2 cit. selbst eine über die Grösse des *caput* gegebene Norm finden wollen. Diese Annahme ist unrichtig, wie die Zeitform des gebrauchten Prädikats ergiebt. Dasselbe steht, was wohl zu beachten ist, nicht in der Gegenwart, sondern in der Vergangenheit: „*attributum est.*" Die Einleitung des Gesetzes trifft mithin keine Anordnung — sonst hätte es etwa „*attribuatur*" heissen müssen — sondern sie constatirt nur; sie enthält keine neue Vorschrift, berichtet vielmehr nur historisch, welcher Art die *capitis norma* in früherer Zeit gewesen sei, und wie sie sich alsdann gestaltet habe. Die-

52; L. un. C. *de col. Illyr.* 11. 53; L. 1 Th. *de impon. lucrat. descript.* 12. 4 u. Nov. Theod. tit. 22 § 12; L. L. 20 u. 23 C. *de agricol.* 11. 48; vgl. endlich die oben in Note 266 gegebenen Citate.

330) Dass die nicht zum Ackerbau verwendeten Sklaven keineswegs zu den steuerfreien Objekten gehörten, ergiebt sich aus L. 1 Th. *de privilegiis eorum, qui in sacr. palat. mil.* 6. 35: „. . . . . . . *immunes eos (palatinos) a cunctis muneribus* . . . . . . *permanere cum universis mobilibus et mancipiis urbanis* . . . . ." Auch L. 4 Th. *de excusat. artif.* 13. 4 („*ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri*" — vgl. o. N. 126) u. L. 7 C. *de don.* 8. 53 gehören hierher. Uebereinstimmend: Savigny a. a. O. p. 83 in der Fussnote, wo die letztgenannten beiden Stellen allerdings irriger Weise auf die Kopfsteuer bezogen werden.

331) vgl. Seeck a. a. O. p. 334.

jenige legislatorische Massregel selbst, durch welche der ursprüngliche Satz des *caput* erhöht wurde — vielleicht handelte es sich auch nur darum, dass einer in der Praxis bereits zum Durchbruch gelangten Aenderung des alten Zustandes die kaiserliche Sanktion ertheilt wurde — diese Massregel ist in der L. 2 cit. nicht mitenthalten; sie wird als etwas zeitlich vor der L. 2 Liegendes in derselben als bekannt vorausgesetzt. Was aber den den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes bildenden Befehl des Kaisers Gratian anlangt, so findet sich derselbe erst in den — mit *quocirca* eingeleiteten – Schlussworten des Gesetzes: er besagt weiter nichts, als dass die bereits existente Neuregelung der *capitis norma* in bestimmten Bezirken des Reiches durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen sei.

Hält man hieran fest, so braucht man nur dem Wortsinne zu folgen, um zu einer vollkommen befriedigenden Uebertragung der L. 2 zu gelangen. „Während früher" — so hätte sie zu lauten — „je ein Mann, wenn aber Frauen zu versteuern waren, je zwei derselben ein *caput* ausmachten, ist dasselbe nunmehr auf je zwei oder auch drei Männer, bei Frauen aber auf deren vier festgesetzt worden.[332]) Darum u. s. w."

Nach welchem Prinzip bei der *capitatio humana*, sobald es sich um Männer handelte, das *caput* in der einen oder in der anderen Art berechnet wurde, ist aus der L. 2 cit. nicht zu ersehen. Der Schlüssel hierzu liegt in jener Vorschrift, an welche die L. 2 anknüpft. Ueber den Inhalt dieses Gesetzes, welches uns leider nicht erhalten ist, könnte man mancherlei vermuthen: es wäre möglich, dass das Alter der zu versteuernden Männer hier eine Rolle gespielt hat, und bei noch nicht oder nicht mehr vollkräftigen Individuen in Berücksichtigung ihrer geminderten Arbeitsfähigkeit — etwa nach gewissen Jahresgrenzen — die

332) Der Text des Gesetzes ist augenscheinlich verdorben. Es fehlt dem Nachsatz der Eingangsperiode an einem Subjekt. Krueger schlägt vor, für „*unius*" „*onus*" zu setzen. Vielleicht könnte man auch rückziehend auf „*norma*" statt „*attributum*" „*attributa*" lesen. So oder so ist indess der Sinn derselbe.



Grundeinheit der *capitatio humana* zu dem höheren Satze angeschlagen wurde; es wäre auch möglich und in der Kaisergesetzgebung durchaus nicht ohne Parallele,[333]) dass die Berechnung des *caput* für verschiedene Theile des Reichs verschieden normirt war. Gewissheit darüber ist mangels jeden Anhalts in den Quellen nicht zu erlangen, und so werden wir auf ein erschöpfendes Verständniss der L. 2 cit. in diesem Punkte überhaupt verzichten müssen, Es muss uns genügen, wenigstens soviel festgestellt zu haben, dass die Berechnung des *caput* bei der *capitatio plebeia* und bei der *capitatio humana* eine ganz verschiedene war. Dort kamen, um es nochmals zusammenfassend hervorzuheben, Männer und Frauen in gleicher Weise und zwar in der Einzahl zum Ansatz; hier wurde zwischen den Geschlechtern unterschieden und ursprünglich je ein Mann oder zwei Frauen, später dann je zwei resp. drei Männer oder vier Frauen auf das caput gerechnet.

Erscheint dieses Ergebniss schon an sich nicht ohne Bedeutung, so darf es als ein weiteres, zur Widerlegung der Seeckschen Theorie verwerthbares Argument noch erhöhtes Interesse beanspruchen. Waren die bei Veranlagung der *capitatio humana* einerseits und der *capitatio plebeia* andererseits als Basis dienenden Einheiten nicht die gleichen, so können auch die auf denselben aufgebauten Steuern unmöglich identisch gewesen sein. —

VIII.

Von den Ausführungen, welche Seeck unserem Gegenstande gewidmet hat, dürfen ganz besondere Beachtung diejenigen beanspruchen, in denen er die in den einzelnen Theilen des römischen Reiches auf dem Gebiete der Steuerverfassung herrschen-

333) Dass einzelne Theile des Reiches hinsichtlich der Steuerlast günstiger gestellt wurden als andere, ergeben z. B. die L. un. C. *de col. Thrac.* 11. 52 und die L. un. *de col. Illyr.* 11. 53.

den Zustände einer vergleichenden Prüfung unterwirft.[334]) Es ist sein grosses und unbestreitbares Verdienst, als der erste von allen Schriftstellern, welche mit der Darstellung dieser Dinge befasst gewesen, eine derartige Untersuchung vorgenommen zu haben. Während seine Vorgänger sich in dieser Beziehung auf die Erwähnung einzelner Besonderheiten beschränken, welche nach den uns erhaltenen Nachrichten in der einen oder in der anderen Provinz gegolten, ist Seeck erheblich weiter gegangen. Er hat sich der Aufgabe unterzogen, das vorhandene Quellenmaterial nach den verschiedenen Verwaltungsbezirken, in welche das Reich zerfiel, zu sichten und im Anschluss daran festzustellen, wie sich in denselben die auf dem Gebiet der Steuerverfassung bestehenden Einrichtungen im Laufe der Zeit gestaltet haben, in wie weit sie untereinander in Uebereinstimmung geblieben, und in wie weit sie andererseits wieder von einander abgewichen sind. Sofern sich die Resultate, zu denen Seeck gelangt ist, auf die *capitatio plebeia* und *capitatio humana* beziehen, können sie nicht ausser Acht gelassen werden.

Seeck knüpft bei seinen Darlegungen an die Verhältnisse an, wie sie in der orientalischen Präfektur lagen. Die Schilderung, welche Lactanz de morte pers. 23 von dem Census der Jahre 307/308 und seiner Handhabung speciell in Bithynien gebe,[335]) befinde sich, so meint er, mit den in § 121 des römisch-syrischen Rechtsbuches enthaltenen Vorschriften[336]) nicht in Einklang. Während dort auch Menschen und Vieh als Steuerobjekte aufgeführt würden, sei hier von keiner anderen Abgabe als der Grundsteuer die Rede. „Ist dies“ — diese Frage wird aufgeworfen — „nur eine zufällige Auslassung, oder haben wir ..... hierin eine provinzielle Verschiedenheit zu erkennen?“ Die L. 3 Th. *de militari veste* 7. 6 vom Jahre 377 soll hierauf

334) a. a. O. pp. 283—286, 290 p.
335) s. o. Note 281.
336) s. o. Note 221.

die Antwort geben.[337]) Sie lautet in ihrem hier in Betracht kommenden Theile, wie folgt:

Provinciae Thraciarum per viginti iuga seu capita conferant vestem; Scythia et Moesia in triginta iugis seu capitibus interim annua solutione dependant; per Aegyptum et Orientis partes in triginta terrenis iugis, per Asianam vero et Ponticam dioecesim ad eundem numerum in capitibus seu iugis annuae vestis collatio dependatur.

Daraus nun, so führt Seeck aus, dass in Thracien, Asien und Pontus immer je ein Anzug auf so und so viel *capita seu iuga* ausgeschrieben werde, ergebe sich, dass *caput* und *iugum* den gleichen Steuerwerth repräsentirt hätten, aber nicht, dass beide — wie Savigny angenommen habe — identisch gewesen seien. Wenn es heisse, Aegypten und der Orient sollten ein Kleid auf dreissig *terrena iuga*, Asien und Pontus dagegen (*vero*) auf dieselbe Zahl von *capita seu iuga* zahlen, so sei es darin ganz klar ausgesprochen, dass der Besteuerungsmodus hier und dort verschieden gewesen sei. Dieser Unterschied könne aber nur darin bestanden haben, dass es in den beiden südlichen Diöcesen nur eine Einheit der Steuerrechnung, das *iugum*, gegeben habe, in den beiden nördlichen zwei, *iugum* und *caput*, die beide gleich schwer belastet gewesen seien. Dem entspreche es vollkommen, wenn in dem syrischen Rechtsbuch, das uns ja die

---

337) Die Bemerkung Seeck's, dass durch dieses Gesetz die jährliche Lieferung von Soldatenkleidern „in der östlichen Reichshälfte" geregelt werde, enthält einen offenbaren Irrthum. Die Constitution bezieht sich nur auf die orientalische Präfektur. Dies geht einmal aus der Adressirung des Gesetzes an Modestus hervor, welcher *praefectus praetorio Orientis* war (vgl. die betreffende Note des Gothofredus zu diesem Gesetz), sodann aber aus dem Inhalt des Gesetzes, welches nur der fünf zur orientalischen Präfektur gehörigen Diöcesen (Thracien — Scythia und Moesia sind zu derselben gehörige Provinzen — Aegypten, Orient, Asien und Pontus), irgend eines zur Illyrischen Präfektur gehörigen Gebietstheiles dagegen überhaupt nicht Erwähnung thut. Valens konnte auch keine Gesetze für die ganze östliche Reichshälfte erlassen, da sein Bruder Valentinian, als er ihn zu seinem Mitregenten ernannte, sich die illyrische Präfektur selbst vorbehalten hatte. Zosim. IV. 3.

Zustände des Orients[338]) darstelle, nur von einer Grundsteuer die Rede sei, dagegen in Bithynien, das zur pontischen Diöcese gehört habe, nach Lactanz neben dem Grundbesitz auch Menschen und Vieh geschätzt worden seien. Es ergebe sich also das Resultat, dass *iugum* die Einheit der unbeweglichen, *caput* der beweglichen Steuerobjekte sei, und dass die letzteren in Aegypten und dem Orient nicht besteuert worden seien.

Diese Deduktion kann nur insoweit als zutreffend anerkannt werden, als sie sich gegen Savigny wendet. Indem Seeck die von demselben vertretene Ansicht als verfehlt bezeichnet, hat er das Richtige getroffen. Denn wenn Savigny zwischen den *iuga* und *capita* der L. 3 cit. keinen Unterschied machen, sondern sie gleichmässig als die Einheiten der Grundsteuer aufgefasst wissen will,[339]) so trägt er dem Zusammenhang der Stelle und ihrem Wortlaut nicht genügend Rechnung. Der prägnante Wechsel im Ausdruck, der Gebrauch des Beiwortes „*terrena*“, wo die *iuga* nicht in Verbindung mit den *capita* genannt werden, die Gegenüberstellung endlich der *iuga* einerseits und der *iuga seu capita* andererseits durch die Partikel *vero*: alle diese Umstände sprechen dafür, dass der Gesetzgeber *iuga* und *capita* hier nicht im nämlichen Sinne verstanden hat, vielmehr absichtlich bestrebt gewesen ist, dieselben auseinanderzuhalten.

Weiter wird man Seeck indess nicht folgen können. „Wenn es heisst, Aegypten und der Orient sollen ein Kleid auf dreissig *terrena iuga*, Asien und Pontus dagegen auf dieselbe Zahl von *capita seu iuga* zahlen“, so ist darin allerdings „ganz klar ausgesprochen, dass der Besteuerungsmodus hier und dort verschieden war.“ Nicht indess der Modus der gesammten Besteuerung in den betreffenden Gebieten, sondern einzig und

338) d. h. wohl der Diöcese Oriens, zu deren Provinzen Syrien zählte, nicht der gleichnamigen Präfektur.

339) a. a. O. p. 70, N. 1, Marquardt a. a. O. II. p. 225, N. 1 ist ihm gefolgt.

allein der des in unserer Stelle behandelten *canon vestium*![340]) Die L. 3 cit. besagt weiter nichts, als dass bei der in der Lieferung der Soldatenausrüstung bestehenden Steuer[341]) in Aegypten und im Orient nur *iuga terrena*, in den übrigen orientalischen Diöcesen daneben aber auch noch *capita* in Betracht kamen. Zu der Annahme aber, dass man in den beiden südlichen Diöcesen überhaupt keine anderen Steuereinheiten als die *iuga* gekannt, in den übrigen Bezirken der Präfektur dagegen sowohl *iuga* als *capita* gehabt habe, besteht — wenn man nicht mehr in das Gesetz hineininterpretiren will, als darin enthalten ist — keine Veranlassung. Und so finden wir denn auch in der That, dass zwei Constitutionen, welche sich nicht etwa nur auf die Diöcesen Asien, Pontus und Thracien, sondern auf die ganze orientalische Präfektur beziehen — die L.L. 6 Th. *de collatione donatar.* 11. 20 und 1. Th. *de impon lucrat. descript.* 12. 4 — ebensowohl der *iuga* als der *capita* Erwähnung thun.[342]) Das eine wie das andere der genannten beiden Gesetze ist an den Praefectus praetorio Orientis gerichtet:[343]) dass sie aber nicht auf den gesammten ihm untergeordneten Amtssprengel, sondern lediglich auf einen Theil desselben zur Anwendung gebracht werden sollten, kann Mangels jeden Anhalts nicht angenommen werden. Hätte die Absicht oder — wegen des Fehlens der *capita* in Aegypten und im Orient — die Nothwendigkeit bestanden, die Wirksamkeit der Gesetze ihrem vollen Inhalte nach auf einen Theil der Präfektur zu beschränken, so wäre dies zweifellos im Texte des Rescripts zu erkennbarem Ausdruck gebracht worden, wie es z. B. in der ebenfalls an den Praefectus

---

340) Der Ausdruck findet sich L. 2 Th. *de militari veste.* 7. 6.

341) Ueber die Umwandlung der Naturalabgabe in einen Geldbetrag, vgl. den — oben nicht wiedergegebenen — Schluss der L. 3 cit.

342) Die erste der genannten Stellen ist oben zu Anfang des Abschnitt V, die zweite in Note 237 wiedergegeben. vgl. auch Nov. Theod. 22. 2, welche sich gleichfalls auf das Amtsgebiet des praef. praet. Orientis bezieht (ob. N. 238).

343) s. die Note des Gothofredus zu den betr. Gesetzen.

praetorio Orientis adressirten L. 5 Th. *de itinere munniendo* 15. 3 (L. 2 C. *de immunitate nem. conced.* 10. 25) geschieht, indem bestimmt wird:

„... *per Bithyniam ceterasque provincias*[344]) *possessores et separationi publici aggeris et ceteris eiusmodi muneribus pro iugorum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringi cogantur.*“

Oder der Kaiser würde den Weg gewählt haben, der in der L. 6 Th. *de extraordinariis* 11. 16 (L. 1 C. *de palatinis* 12. 23) eingeschlagen ist, wo die Verordnung nicht an den Praefectus praetorio selbst, sondern direkt an die ihm unterstehende Provinzialbehörde, den Vicarius Asiae, ergeht:

„*Palatini et Constantinopolitani cives pro capitibus seu iugis suis tantam pensitationem atque obsequia recognoscant* ....“

Man wird daher im Gegensatz zu Seeck die Behauptung aufstellen dürfen, dass nicht nur in einem bestimmten Theil, sondern im ganzen Gebiet der orientalischen Präfektur — in Aegypten und im Orient nicht minder als in Thracien, Asien und Pontus, — neben dem *iugum* auch das *caput* als Steuereinheit vorgekommen sei.

Was speziell Aegypten anlangt, so wird die Richtigkeit dieses Satzes durch eine im berliner königl. Museum aufbewahrte Urkunde erhärtet, welche die Rechnungslegung der Magistrate des im hermopolitischen Gau gelegenen Dorfes Preklis an ihre vorgesetzte Behörde enthält.[345])

Das Fragment verzeichnet in übersichtlicher Weise sowohl Einnahmen als Ausgaben. Was zunächst die letzteren betrifft, so setzen sie sich aus einer ganzen Reihe von Posten zusammen es sind Ankäufe bewirkt (Wein[346]) und Spreu[347])), die Rekruten

344) sc. *Ponticae dioeseseos* vgl. den Kommentar des Gothofredus zu dieser Stelle.

345) Aegyptische Urkunden aus den Königl. Museen zu Berlin I. No. 21 pp. 33 ff.).

346) Col. II. Zeile 9; C. III. Z. 16.

347) C. II. Z. 10. — Die Spreu diente zum Heizen der Bäder. vgl.

haben Wein und Menage geliefert erhalten,[348]) andere Beträge sind als an den Tuchscheerer[349]) und den Gewandfärber,[350]) wieder andere als an bestimmte Beamte gezahlt[351]) verbucht u. s. w. u. s. w. Andererseits tragen die Einnahmen, welche sich auf vier Monate erstrecken, im Gegensatz zu der Verschiedenartigkeit der Ausgaben einen völlig einheitlichen Charakter. Ihre Zusammenstellung, auf deren Wortlaut es hier ankommt, lautet, wie folgt:[352])

ἐπὶ μηνὸς Παχὼν[353]) *ἄνδρες* 125 $^1/_2$ *ἕκαστος τάλαντα* 25 — *τάλαντα* 3137 $^1/_2$
καὶ ἐπὶ μηνὸς Παῦνι ἄνδρες 100 *ἕκαστος τάλαντα* 15 — *τάλαντα* 1500
καὶ ἐπὶ μηνὸς Ἐπὶφ ἄνδρες 100 *ἕκαστος τάλαντα* 12 — *τάλαντα* 1200
καὶ ἐπὶ μηνὸς Μεσορὴ ἄνδρες 100 *ἕκαστος τάλαντα* 15 — *τάλαντα* 1500

Der Schlüssel zum Verständniss dieser Aufstellung, deren Bedeutung ohne Weiteres nicht klar ist, liegt in dem Bruchtheil, der sich in der ersten Zeile vorfindet. Wie es zu verstehen, dass unter dem Einnahmeposten für den Monat *Παχὼν* ein halber Mann und dementsprechend dann auch ein halbes Talent[354]) erscheint, dafür hat Seeck den richtigen Weg gezeit, indem er[355]) die L. 10 C. *de agricol.* zur Erklärung herangezogen hat. In der Zeit, aus welcher unsere Urkunde herrührt (340) war die *capitis norma*, von welcher jenes aus dem Jahre 386 stammende Gesetz handelt, jedenfalls noch nicht erhöht (vgl. ob. Abschn. VII), sondern umfasste nur erst einen

Wessely im 22. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums im III. Bezirk in Wien, Wien 1891, p. 15.

348) C. II. Z. 11; C. III. Z. 4.

349) C. II. Z. 16. Vielleicht zur Herstellung der *vestes militares?*

350) C. III. Z. 6.

351) C. II. Z. 15, 17, 19; C. III. Z. 1, 9, 10, 11.

352) C. II. Z. 3 ff.

353) *Παχών* = 26. April/25. Mai, *Παῦνί* = 26. Mai/24. Juni, *Ἐπίφ* = 25. Juni/24. Juli, *Μεσορή* = 25. Juli/23. August. vgl. Aegyptische Urkunden pp. Index IX. (p. 380).

354) Seeck schätzt den Werth des ägyptischen Talents um die Zeit von 340 auf einen Goldwerth von ungefähr 4 Pfennigen (a. a. O. p. 297) vgl. dazu auch noch Wessely a. a. O. pp. 13 ff.

355) a. a. O. p. 296.

Mann oder zwei Frauen, oder m. a. W. der Versteuerungswerth der Frau galt der Hälfte desjenigen gleich, den ein Mann repräsentirte. Nichts Anderes als dieses Princip ist es, so wird man mit Seeck annehmen dürfen, das in der Einstellung des halben Mannes in die Rechnung des Dorfältesten zum Ausdruck gelangt. Die grössere Einfachheit und erhöhte Uebersichtlichkeit mochten es wohl empfehlen, anstatt die Kalkulation nach Geschlechtern gesondert anzulegen, die letzteren zu einer Kategorie zusammenzufassen und die Frauen einfach als halbe Männer in Ansatz zu bringen.

Unter diesen Umständen kann es nicht zweifelhaft sein, mit welcher Abgabe wir es zu thun haben. Es kann nur die *capitatio humana* sein, über deren Einkassirung die Dorfältesten berichten, nicht aber, wie Seeck glaubt, eine für communale Zwecke erhobene Kopfsteuer.

Der Annahme, dass es sich nicht um eine staatliche, sondern um eine communale Abgabe gehandelt habe, fehlt es m. E. an jedem positiven Anhalt, und in diesem Sinne ist auch der Umstand nicht zu verwerthen, dass die Dorfobrigkeit ausweislich ihrer Rechnung die beigetriebenen Gelder nicht an den praepositus pagi, dem sie berichtet, abführt, sondern davon allerhand Aufwendungen macht; denn dass den Communen zur Deckung gewisser Bedürfnisse Staatseinnahmen überwiesen wurden, war — wie z. B. auch Justinians Gesetz *περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων καὶ τῶν Αἰγυπτιακῶν ἐπαρχιῶν* zeigt[356]. — etwas ganz Reguläres. Die Behauptung Seeck's aber, dass die in unserer Urkunde behandelte Abgabe eine Kopfsteuer sei, widerlegt sich einfach dadurch, dass die Veranlagung nicht — wie es beim *tributum capitis* üblich[357]) — nach einzelnen Seelen ohne Unterschied des Ge-

356) Ed. III. §§ 15 u. 16. Wir erfahren hier, dass von den in Alexandria erhobenen Ausfuhrzöllen gewisse Beträge als Subvention für die daselbst gegebenen Cirkusspiele und, genau wie in unserem Falle — s. N. 347 —, für die Beheizung der öffentlichen Bäder der Stadt (*τῇ τῶν δημοσίων ἐγκαύσει*) ausgeworfen waren.

357) s. ob. Abschn. VII.

schlechts, sondern in der eigenthümlichen Art und Weise erfolgt, mit der wir uns soeben wieder beschäftigt haben, und die sich nirgend anders als eben bei der *capitatio humana* vorfindet.

Unterlagen aber die Bewohner der Ortschaft, aus welcher unsere Urkunde herrührt, der genannten Abgabe, so folgt daraus, dass sie — die Ortschaft nämlich — kein freies, sondern eines der hörigen, der Colonendörfer gewesen sein muss, von deren Existenz Libanius berichtet.[358]) Wenn trotzdem nicht der Herr des Dorfes, sondern der Vorstand des letzteren der Staatsbehörde Rechnung legt, so ist dies nur natürlich, da, wie wir gesehen, die Beitreibung der *capitatio humana* unter Auslassung der *domini* von den Colonen direkt zu erfolgen pflegte. Ebensowenig aber giebt der von Seeck in eigenthümlicher Weise ausgedeutete[359]) Umstand zu denken, dass die für die einzelnen Monate angesetzten Steuerbeträge nicht gleich sind: es war jedenfalls ein praktisches und das Beitreibungsgeschäft wesentlich erleichterndes Verfahren, wenn die jährliche Summe der *capitatio humana* nicht in Eins, sondern in Monatsraten erhoben, und diese wieder entsprechend dem jeweiligen Vorhandensein grösserer oder geringerer Zahlungsmittel auf Seiten der Colonen höher und niedriger bemessen[360]) wurden. Und was dann schliesslich das — von Seeck gleichfalls urgirte — Heruntergehen der Anzahl der versteuerten *capita* in den drei letzten Monaten im Vergleich zum ersten betrifft, so dürfte eine sehr plausible Erklärung dafür der Text der Urkunde selbst ergeben. Sie spricht von Rekruten, an welche Naturalien geliefert worden sind. Sollte da nicht die Annahme nahe liegen, dass der Rückgang in der Anzahl der

358) Liban. or. *περὶ τῶν προστασιῶν* (Orationes ed. Reiske II. pp. 499 ff.) a. a. O. p. 501: „*εἰσὶ κῶμαι μεγάλαι, πολλῶν ἑκάστη δεσποτῶν.*“ u. a. a. O. p. 507: „*τὸ δὲ ζητεῖν προστάτην, οὐ μόνον ἐκείνων ἐστὶ τῶν ἀγρῶν οἱ πολλῶν εἰσὶ τῶν ἐχόντων, ἑκάστου μέρος οὐ πολὺ κεκτημένου, ἀλλὰ καὶ οἷς εἷς ὁ δεσπότης, καὶ οὗτοι τὸν μισθωτὸν προστίθενται . . . . καίτοι καὶ τῶν ἐπιφανῶν εἰσὶν αἱ κῶμαι . . . .*“

359) a. a. O. p. 297.

360) Im Monat *Παχών* war die Ernte in Oberägypten im vollen Schwunge. Naturgemäss hatte der Bauer dann mehr Geld als sonst.

capita auf Aushebungen zurückzuführen sei, welche in der betreffenden Zeit stattgefunden? Denn wenn der Colone in das Heer eingestellt wurde, nahm damit selbstverständlich seine Versteuerung als Kapitalsbestandtheil im Vermögen des *dominus* ein Ende.[361])

So reiht sich unsere Urkunde schlüssig den L. L. 6 Th. *de coll. donatar.* und 1 Th. *de impon. lucrat. descript.* an: auch aus ihr ergiebt sich, dass Seeck's Meinung, in einzelnen Theilen der orientalischen Präfektur habe es keine Versteuerung des beweglichen Vermögens gegeben, unrichtig ist. Man kannte daselbst nicht nur die *iuga*, sondern auch die *capita*, und erst in weit späterer Zeit als 340 trat, wie weiter unten gezeigt werden wird — indess nicht im Orient und in Aegypten, sondern in Thracien — der Zustand ein, dass von den Kapitalsteuern nur die *iugatio* erhalten blieb.

Wenn die bisherigen Ausführungen übrigens Seeck insofern nicht in vollem Umfange gerecht werden, als sie sich nur auf die Besteuerung beweglicher Vermögensobjekte beziehen, während er ja unter Capitation auch die *capitatio plebeia* mitbegreift, so ist auch hier seine Widerlegung nicht schwer. Die L. L. 6 und 7 Th. *de tiron.* 7. 13 sowie L. 4 Th. *de veteranis* 7. 20, welche, wie oben[362]) dargelegt, die Erhebung des Kopfgeldes zum Gegenstande haben, sind sämmtlich an den praefectus praetori Orientis gerichtet,[363]) abermals indess fehlt es an jedem Anhalt dafür, dass sich diese Vorschriften nicht auf das ganze Gebiet der Präfektur beziehen. Ausserdem aber ist gerade für einen Theil der orientalischen Diöcese, die Provinz Syrien, das Vorkommen des *tributum capitis* ganz ausdrücklich, durch L. 3 D. *de censibus*[364])

361) Das Aufhören der *capitatio humana* ist nicht zu verwechseln mit der Freiheit, welche die Rekruten von der Kopfsteuer erlangten. Dies Privileg wurde ihnen erst im Jahre 370 zu Theil. L. 6 Th. *de tiron.* 7. 13.

362) s. o. Abschn. II.

363) s. die Note des Gothofredus zu den betr. Gesetzen.

364) „. . . *veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi a duodecim feminae ad sexagensimum quintum annum tributo capitis obligantur.*“

50. 15 nämlich, bezeugt. Es ist freilich richtig, was wohl auch Gothofredus zu seiner abweichenden Ansicht bestimmt haben dürfte,[365]) dass nämlich die dem Buche Ulpians *de censibus* entnommene Stelle an sich vordiocletianische Zustände im Auge hat. Man wird indess mangels irgend welchen Zeugnisses für das Gegentheil nicht annehmen können, dass Diocletian, dessen Reform der Kopfsteuer, wie wir gesehen haben, gerade auf eine Verallgemeinerung derselben hinauslief, für Syrien das dort bestehende *tributum capitis* abgeschafft habe. Und dass in diesem Zustande dann auch in den späteren Jahrhunderten keine Aenderung eingetreten, lehrt eben der Umstand, dass der betreffende Passus aus Ulpian in Justinians Gesetzbuch Aufnahme finden konnte. Hätte er, wie Gothofredus meint, dazumal bereits der Aktualität entbehrt, so wäre er sicherlich gestrichen worden, um so mehr als er ohne die geringste Schwierigkeit und ohne Beeinträchtigung des Zusammenhanges aus der Stelle, in welcher nur der Anfangs- und der Schlusssatz allgemeine Bedeutung haben, hätte ausgemerzt werden können.

Auch in diesem Punkte geht also die Vorstellung fehl, die Seeck sich von den Steuerverhältnissen der orientalischen Präfektur macht. Wie sich dieselben in Wahrheit verhalten haben, soll nunmehr im Einzelnen dargelegt werden. Vorher müssen wir indess nochmals für einen Moment zu der L. 3 Th. *de veste militari* zurückkehren.

In Consequenz der Auslegung, die er diesem Gesetze gegeben, nimmt Seeck, wie wir gesehen, an, dass für das Geltungsgebiet desselben unter *iugum* die Einheit der unbeweglichen, unter *caput* — von einer alsbald zu erwähnenden Ausnahme abgesehen — die der beweglichen Steuerobjekte ausschliesslich verstanden worden sei. Auch hierin kann ihm indess nicht beigepflichtet werden. Soviel zwar ist richtig, dass *iugum* in einer anderen als der ihm von Seeck gegebenen Bedeutung — und zwar nicht

---

365) s. seinen Kommentar zu L. 4 Th. *de censu* 13. 10.

nur für den Orient, sondern überhaupt — in den Quellen nicht vorkommt. Was dagegen *caput* anlangt, so muss behauptet werden, dass es — nicht minder im Orient wie in Gallien, bezüglich dessen auch Seeck ihm diese Bedeutung zuerkennt[366]) — ebensowohl synonym mit *iugum* zur Bezeichnung der unbeweglichen, wie zu der der beweglichen Steuerobjekte gedient habe. Die schon so häufig herangezogene L. 6 Th. *de collat. donatar.* enthält auch hierfür wieder den Beweis. Der Eingang dieser, wie wir bereits festgestellt haben, die orientalische Präfektur betreffenden Stelle bringt es direkt zum Ausdruck, dass *caput* auch die Bedeutung eines mit dem *iugum* übereinstimmenden Flächenmasses gehabt hat.

> „*Eorum iugorum sive capitum sive quo alio nomine nuncupantur . . . . . quae . . . . . relevata sunt . . . . . . quinta pars commodi . . . . arcae et sacrarum largitionum viribus ex aequo societur,*“

so heisst es hier nicht etwa mit Bezug auf den Erlass der vom beweglichen Vermögen, sondern der vom Grund und Boden erhobenen Abgaben. Ein Missverständniss der Stelle ist unmöglich, da der Gesetzgeber die Geltung der Vorschrift hinsichtlich der *capitatio humana* und der *capitatio animalium* noch ganz besonders ausgeschlossen hat (*exceptis — concessa sunt*). Von den *capita* dieser Abgaben ist erst im weiteren Verlauf der L. 6 cit. die Rede.

Uebrigens wird — was noch besonders hervorzuheben vielleicht nicht unnöthig ist — die Zuverlässigkeit der oben für die L. 3 Th. *de veste militari* gegebenen Erklärung natürlich nicht purch den Umstand erschüttert, dass dem Worte *caput* eine solche Doppelbedeutung eigen ist. Wie diese Stelle den „*capitibus seu iugis*“, die *iuga*, wo sie von ihnen allein spricht, der mehreren Deutlichkeit zuliebe als *terrena* gegenübergestellt (*vero*), wird sich füglich nicht bezweifeln lassen, dass hier — anders als in der

366) a. a. O. p. 286 u. p. 306.

Einleitung[367]) von L. 6 Th. *de collat. donatar.* — die *capita* und die *iuga* nicht die gleiche Bedeutung haben, vielmehr geflissentlich zwischen ihnen unterschieden, d. h. bei jenen an die beweglichen, bei diesen an die unbeweglichen Steuerobjekte[368]) gedacht ist.

---

367) Im weiteren Verlaufe des Gesetzes bleibt es indess nicht bei dieser Identificirung der *iuga* und *capita*, sondern es wird zwischen ihnen geradeso wie in L. 3 Th. *de militari veste* unterschieden.

368) Vielleicht könnte gegen die hier vertretene Auffassung ein Bedenken aus dem Gesichtspunkte geltend gemacht werden, dass, wenn man auch in Aegypten und der Diöcese Oriens die Besteuerung des beweglichen Kapitals hatte, die Heranziehung dieser Bezirke zur Lieferung der Soldatenausrüstungen im Vergleich zu den Beiträgen, welche auf den Rest der Präfektur fielen, als eine unbegreiflich glimpfliche erscheinen müsse. Es lässt sich in der That nicht leugnen, dass — wie die L. 3 Th. l. c. unserer Ansicht nach die Sache ordnete — Aegypten und der Orient weitaus am Besten, ja unverhältnissmässig gut wegkamen, indem hier allein das bewegliche Vermögen unbelastet blieb. Die sich hieraus ergebende Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlast kann indess an der Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen nicht irre machen. Derartiges war, wie wir alsbald sehen werden, in der späteren Kaiserzeit durchaus nicht ungewöhnlich. Zudem bietet die L. 3 cit. selbst noch ein weiteres Beispiel solcher Bevorzugung eines Gebiets gegenüber dem anderen, indem sie die thracische Diöcese, mit Ausnahme von Scythien und Mösien, bei weitem ungünstiger stellt als Asien und Pontus. Einen sehr glücklichen Fingerzeig für das Verständniss der L. 3 cit. hat übrigens Seeck gegeben, indem er darauf hinweist, dass die glimpfliche Behandlung von Scythien und Mösien im Verhältniss zu den übrigen Theilen Thraciens auf die argen Schädigungen zurückzuführen sein dürfte, durch welche gerade diese Provinzen während des grossen Gothenkrieges heimgesucht wurden. Umgekehrt wird wohl die besonders schwere Belastung der weiteren zu dieser Diöcese gehörigen Provinzen darin ihren Grund gehabt haben, dass Thracien — vermuthlich wenigstens bereits damals — von der *capitatio animalium* frei war, mithin den anderen Diöcesen gegenüber etwas voraus hatte. (s. u. N. 370). Auf diese Art verliert es alles Befremdliche, dass die Anforderungen, welche Valens an die verschiedenen Theile seines Herrschaftsgebietes stellte, nicht die gleichen waren. Es wird wahrscheinlich, dass sein Verfahren auf einer sorgfältigen Prüfung der Steuerkraft beruhte, über welche die einzelnen Gegenden verfügten. Und diese Annahme hat um so mehr für sich, als sie genau zu dem Bilde stimmt, welches Ammian in sehr unparteiischer Weise von dem Kaiser entwirft. Er verschweigt nicht die Schattenseiten seines Charakters, zugleich nennt er ihn aber (XXXI, 14. 2): „*provinciarum aequissimus tutor, quarum singulas ut domum propriam custodibat indemnes, tributorum onera studio quodam molliens singulari, multa vectigalium admittens augmenta, in adaerandis debitorum reliquis non*

IX.

Die Grundsteuer, die *capitatio humana*, die *capitatio animalium* und das Kopfgeld, diese vier Abgaben gelangten also, wie wir im voraufgehenden Abschnitt gesehen haben, im ganzen Gebiet der orientalischen Präfektur zur Erhebung. Indess gilt dieser Satz nicht ohne Einschränkung. In zwiefacher Hinsicht ist vielmehr ein Vorbehalt zu machen:

a) Unter den übrigen Diöcesen nahm zunächst die thracische eine Ausnahmestellung ein. Durch die zwischen 392 und 395 erlassene L.[362]) un. C. *de coll. Thrac.* 11. 52 wurden die Zustände, wie sie daselbst solange in Kraft gewesen, und wie sie sich noch in den oben erörterten Bestimmungen der L. 3 Th. *de veste militari* wiederspiegeln, dahin umgestaltet, dass die *capitatio humana* abgeschafft wurde. Die Bedeutung dieser Massregel bedarf nach den in Abschnitt V. gemachten Darlegungen keiner weiteren Erörterung. Hervorzuheben ist hier nur noch, dass in der L. un. cit. die Grundsteuer als die nach Abschaffung der *capitatio humana* allein übrig bleibende Abgabe bezeichnet wird. Daraus folgt, dass die *capitatio animalium* in Thracien damals bereits nicht mehr bestand. Wann aber ihre Aufhebung erfolgte, lässt sich mangels jeder positiven Nachricht nicht mit Sicherheit feststellen. Viel für sich hat jedenfalls die Vermuthung Seeck's,[370]) dass es schon vor 377, dem Emanationsjahr der L. 3 Th. *de militari veste*, geschehen sein müsse, da durch diese Bevorzugung Thraciens vor den übrigen Ländern der orientalischen Präfektur seine besonders scharfe Heranziehung zu dem *canon vestium* erklärlich werden würde.

---

molestus" und spendet ihm das Lob: „*nec sub alio principe in huius modi negotiis melius secum actum esse meminit Oriens.*" So dürften gute Gründe dafür vorgelegen haben, dass Aegypten und der orientalischen Diöcese gegenüber besondere Schonung beobachtet wurde.

369) s. den Appendix I. der Krüger'schen Codex-Ausgabe.

370) a. a. O. p. 300 a. E.

Dass dazumal auch die Kopfsteuer in Thracien nicht mehr existirt habe, lässt sich andererseits aus der L. un. nicht abnehmen. Dieselbe beschäftigt sich augenscheinlich ganz ausschliesslich mit der Versteuerung des Vermögensbesitzes. Die — in ihrer Ausdrucksweise freilich einigermassen summarische — Wendung *„iugatio tantum terrena solvatur"* erlaubt daher ebensowenig einen Rückschluss darauf, was hinsichtlich der *capitatio plebeia* Rechtens war, wie z. B. auf die bezüglich der Gewerbesteuern geltenden Grundsätze.

b) Näheren Eingehens als die unter a) behandelte Besonderheit bedarf die zweite Modifikation, welche das Prinzip sich gefallen lassen musste. Sie ist insofern eine eigenthümliche, als sie sich nicht auf die gesammte Bevölkerung der Bezirke, für welche sie Geltung erhielt, sondern nur auf einen Bruchtheil derselben, die in den Städten lebenden Plebejer, bezog. Diocletian nämlich verlieh für den Bereich der orientalischen Diöcese sowohl, als für die Provinzen Lycien und Pamphilien der plebs urbana völlige Freiheit von sämmtlichen Capitationen: Die *plebs urbana* hatte also in den genannten Gebieten weder die Grundsteuer, noch die *capitatio humana atque animalium*, noch auch endlich die Kopfsteuer zu zahlen.

Die Richtigkeit dieser — soweit die Literaturkenntniss des Verfassers reicht — bisher noch nirgends aufgestellten Behauptung ergiebt sich aus der L. 2 Th. *de censu* 13. 10[371]) und der L. 1 C. *ut rusticani* 11. 55.

Die erstere an Eusebius, Präses von Lycien und Pamphilien, adressirte Constitution hat nachstehenden Wortlaut:

> *„Plebs urbana, sicut in orientalibus quoque provinciis observatur, minime in censibus pro capitatione sua conveniatur, sed iuxta hanc iussionem nostram immunis habeatur, sicut etiam sub domino et parente nostro Diocletiano, seniore Augusto, eadem plebs immunis fuerat."*

371) Als L. un. *de capitatione civium censibus eximenda* in den Codex übergegangen (11. 49).

Wie wir hier erfahren, war also zu der Zeit, als dieses Gesetz erging — die herrschende Ansicht verlegt es in das Jahr 313, Seeck will es von 311 datiren[372]) — in den Provinzen der orientalischen Diöcese die *plebs urbana* von der *„capitatio“* befreit, und auf Lycien und Pamphilien wurde dieses Privileg nachdem es schon einmal unter Diocletian bestanden hatte, dann aber wieder aufgehoben worden war,[373]) von Neuem ausgedehnt. Und dass die Bevorrechtung der stadtsässigen Plebejer in den orientalischen Provinzen, welche in der Stelle als dazumal bestehend erwähnt wird, gleichfalls auf Diocletian zurückzuführen, lehrt die in dem zweiten der oben genannten Gesetze enthaltene, an den Präses von Syrien gerichtete Ordre dieses Kaisers:

> *„nequis ex rusticana plebe, quae extra muros posita capitationem suam detulit et annonam congruam praestat, ad aliud obsequium devocetur . . . . . .“*

„In diesen Worten“ — sagt Seeck a. a. O. p. 294 — „ist sowohl die Befreiung der städtischen, wie auch die Belastung der ländlichen Bevölkerung deutlich ausgesprochen“ — eine Ansicht, gegen welche ein begründeter Einwand kaum zu erheben sein dürfte.

Besteht somit hinsichtlich des Gebietes, in welchem sich die *plebs urbana* unter Diocletian der Freiheit von der *capitatio* erfreute, kein Zweifel, so desto mehr hinsichtlich des Begriffes dieser *capitatio* selbst. Die Quellen brauchen das Wort *„capitatio“* in mehrfacher Bedeutung; welche derselben ihm hier beizulegen, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht ohne Weiteres möglich ist.

Für Seeck besteht in dieser Hinsicht allerdings keine Schwierigkeit. Wie überall fasst er die *capitatio* auch hier auf: nämlich als die von ihm in ganz eigenthümlicher Weise construirte, den Gegensatz zu der *iugatio* bildende Versteuerung von

---

372) a. a. O. pp. 290 ff. Auf diese schwierige, historische Frage kann hier nicht eingegangen werden.

373) s. Seeck a. a. O. u. vgl. den Kommentar des Gothofredus zu dieser Stelle.

Menschen und Vieh. Dass eine solche die Funktionen der *capitatio humana atque animalium* einerseits und der *capitatio plebeia* andererseits in sich vereinigende, *capitatio* genannte Abgabe indess nie existirt hat, ist bereits dargelegt worden.

Die herrschende Meinung bezieht unsere beiden Stellen nach Savigny's Vorgange[374]) auf die Kopfsteuer, ohne indess eigentliche Gründe für diese Auslegung anzugeben. Und doch unterliegt dieselbe offensichtlich den gewichtigsten Bedenken. Der Ausdruck „*capitatio*" ist, wie erwähnt, ein mehrdeutiger: wir haben gesehen, dass ihn nicht nur die Kopfsteuer, sondern auch die Colonen-, Sklaven- sowie die Viehsteuer trägt, und ebenso kommt er zur Bezeichnung der Grundsteuer — in der orientalischen Präfektur nicht minder als in den anderen Theilen des Reiches[375]) — vor. Sobald es an einem erklärenden Beiworte nicht fehlt (*capitatio plebeia*, *humana*, *animalium*, *praedii*), ergiebt sich daraus keine Schwierigkeit, wohl aber entsteht eine solche da, wo *capitatio* allein und ohne einen Zusatz gebraucht ist, wie in unseren beiden Stellen. Es wird im einzelnen Falle sehr zweifelhaft sein können, welche der verschiedenen Capitationen gemeint ist. Alsdann bedarf es einer genauen Prüfung aller auf die betreffende Stelle bezüglichen Umstände. Weder Savigny indess, noch die späteren Schriftsteller, welche ihm beigetreten, sind bei der Interpretation der L. 1 cit. und der L. 2 in dieser Weise zu Werke gegangen.

Wie Savigny zu der Annahme gelangt, dass in beiden Stellen unter *capitatio* das *tributum capitis* zu verstehen sei, ist klar, wenngleich er sich über diesen Punkt in seiner Schrift

---

374) a. a. O. p. 87 ff.

375) L. 9 C. de act. emt. 4. 49: „*capitatio praedii* venditi"; L. 1 Th. *de immunitate concessa:* „*iugorum capitationibus . . . . amputatis.*" — Dass *capitatio* auch in der orientalischen Präfektur die Grundsteuer bezeichnen konnte, folgt schon daraus, dass caput daselbst auch die Bedeutung der Grundsteuereinheit hatte (s. o. Abschn. VIII), ergiebt sich überdies aber auch aus der L. 5 Th. *sine censu* 11. 3, deren Adressat Tatianus ist, dazumal — 391 — praefectus praetorio Orientis. vgl. L. 19 Th. *de extraordinariis* 11. 16.

nicht geäussert hat. Vermöge der Anschauungen, die er über Natur und Grenze der Kopfsteuerpflicht hatte, musste sich ihm diese Auffassung von selbst aufdrängen. Wem die Kopfsteuer als eine specifisch plebejische Abgabe erscheint, für den liegt es nahe genug, Gesetze, welche von der auf der Plebs lastenden *capitatio* sprechen, so zu deuten, wie Savigny und ihm folgend die herrschende Meinung es gethan.

Dass das von Savigny aufgestellte Prinzip indess ein unrichtiges, ist oben nachgewiesen: trotz des Namens *capitatio plebeia*, den das Kopfgeld trug, erstreckte es sich, wie wir gefunden haben, doch über die Plebs hinaus auch auf Angehörige höherer Stände. Entfällt aber dieses einzige Fundament der Savigny'schen Erklärung, so lassen weder die L. 1 cit. noch die L. 2 cit. nach Wortlaut und Sinn irgendwie erkennen, dass sie — so ausschliesslich wenigstens, wie Savigny will — auf das Kopfgeld gemünzt sind. Ja, der Inhalt der ersteren Stelle ist ein derartiger, dass er die Savigny'sche Ansicht direkt widerlegt. Wenn es daselbst nämlich heisst, die *rusticana plebs* entrichte eine der *capitatio* entsprechende (*congruam*) *annona*, so kann insofern mit der ersteren nicht die *capitatio plebeia* gemeint sein. Denn die Verpflichtung zur Leistung der Naturalabgaben, welche unter dem Namen annona zusammengefasst wurden,[376]) hatte mit dem Kopfgelde nicht das Mindeste zu thun: die Grundsteuer, neben welcher sie gewissermassen als ein Zusatz ausgeschrieben und beigetrieben wurde, war es, die den Massstab für ihre Erhebung abgab.[377]) Die Grundsteuer ist es daher auch, welche in L. 1 cit. unter „*capitatio*“ zu verstehen ist: nicht sie allein freilich, und vor Allem nicht, ohne dass daneben auch die *capitatio plebeia* mit in Betracht käme.

Die Bedeutung, welche das Wort „*capitatio*“ an dieser Stelle

---

376) vgl. Savigny a. a. O. p. 71; Marquardt a. a. O. pp. 232 ff.: Seeck a. a. O. pp. 329 ff.

377) L. 15 Th. *de annona* 11. 1: „*unusquisque annonarias species pro modo capitationis et sortium praebiturus* . . . . .“ vgl. Savigny a. a. O. p. 69, N. 1 a. E., Marquardt a. a. O. p. 232, N. 2.

hat, reicht weit über den Begriff der Grundsteuer hinaus. Dies ergiebt sich mit Sicherheit aus den Anfangsworten des Gesetzes, in denen von der „*rusticana plebs*, welche ihre *capitatio* deklarirt hat“,[378]) die Rede ist. Wie eine solche Deklaration beschaffen, in welcher Weise sie abgelegt wurde und worauf sie sich erstreckte, darüber berichtet Lactantius in der bereits wiedergegebenen Stelle aus seiner Schrift *de mortibus persecutorum*:[379])

> „*Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur.*“

Nicht nur die *capitatio praediorum*, sondern nicht minder auch die *capitatio animalium*, die *capitatio humana* und die *capitatio plebeia*[380]) kamen hiernach bei Abgabe der Steuererklärung in Betracht. Auf jede dieser Abgaben, nicht nur auf die Grundsteuer bezieht sich daher auch das „*capitationem deferre*“ der L. 1 cit. in gleicher Weise.[381])

---

378) Ebenso versteht auch Seeck, die Entstehung des Indiktionencyklus (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft pro 1896) p. 286 das „*detulit*“ des Textes. Die Uebersetzung von Sintenis, der „*detulit*“ mit „abgetragen hat“ wiedergiebt (s. die Stelle in der Schilling-Sintenis'schen Uebersetzung des Corp. iuris), ist unrichtig.

379) s. o. N. 281.

380) Auf die letzteren beiden beziehen sich die Worte „*hominum capita notabantur*“.

381) In ähnlichem — wenn auch nicht ganz so weitreichendem, weil das Kopfgeld nicht miteinbegreifendem — Sinne ist *capitatio* in der L. 33 Th. *de episcopis* 16. 2 (L. 11 C. eod. tit. 1. 3) gebraucht: „*Ecclesiis, quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum vicis etiam vel quibuslicet locis sunt constitutae, clerici non ex alia possessione vel vico sed ex eo, ubi ecclesiam esse constiterit, eatenus ordinentur, ut propriae capitationis onus ac sarcinam recognoscant* . . . . . .“ Die herrschende Meinung (Savigny a. a. O. p. 86, N. 1, Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Strassburg 1878, I. p. 233, N. 1 — vgl. ob. N. 127 sub h.) steht allerdings auf dem entgegengesetzten Standpunkt, indem sie *capitatio* hier gerade im Sinne von Kopfsteuer auffasst. Aber schon der Ausdruck der Stelle spricht gegen eine solche Interpretation. Man wird fragen müssen, wie der Gesetzgeber, wenn er hier das Kopfgeld im Sinne gehabt, sie eine *propria capitatio* der Geistlichen hätte nennen können. Diese Wendung deutet darauf hin, dass für die Geistlichen neben dem *onus propriae capitationis* noch ein weiteres bestanden haben muss, welches andere Personen betraf. Dass eine solche Erlegungs-

Vermöge dieses Ergebnisses gewinnen wir an Hand der L. 1 und der L. 2 cit. folgendes Bild von den Steuerverhält-

---

pflicht für das *tributum capitis* Dritter vorgekommen sei, ist aber nirgends in den Quellen bezeugt. Dazu kommt, dass die Vorschrift des Gesetzes — eine „eigenthümliche" nennt sie Loening a. a. O. — auf die Kopfsteuer bezogen, keinen rechten Sinn giebt. Die Rücksicht auf die Erhebung der *capitatio* wird direkt als das Motiv der getroffenen Anordnung hingestellt. Auch hier trifft indess zu, was schon verschiedentlich bemerkt wurde: wenn die Cleriker ihren Heimathsort verliessen und sich anderswo ansiedelten, so hatte es mit der Beitreibung des Kopfgeldes für den Staat nicht die mindeste Schwierigkeit. Die Zahlungspflicht des der Kopfsteuer Unterworfenen klebte an seiner Person; vom Domizil war sie unabhängig, wenn man von den Städten absieht, und an ein Uebersiedeln der Cleriker in diese ist nicht gedacht, da in dem Gesetze ausschliesslich von der Anstellung an Landkirchen (*in possessionibus .... diversorum, vicis etiam vel quibuslibet* — d. i. *similibus* s. d. Notae des Gothofr. — *locis*) die Rede ist. Um das Eingehen der Kopfsteuer zu sichern, war mithin eine Norm, wie die in L. 33 cit. gegebene nicht vonnöthen. Ist die herrschende Meinung hiernach auf dem Irrwege, und unter der *capitatio* der L. 33 nicht das Kopfgeld zu verstehen, so bleibt nur übrig, sie auf die Kapitalbesteuerung der Cleriker zu beziehen. Und hier konnte sich allerdings leicht ein Ausfall für den Staat ergeben, wofern Jemand, um an einem anderen Orte die Ordination zu erlangen, den bisherigen Wohnsitz aufgab. Es mag in jenen Zeiten tiefer, religiöser Bewegung oft genug vorgekommen sein, dass Männer, die den Beruf zum geistlichen Amte in sich fühlten, zu demselben aber in der Heimath nicht zu gelangen vermochten, Haus und Hof im Stich liessen, um ihr Glück anderwärts zu versuchen. Der *ager desertus* aber und seine Pertinentien brachten dem Staat keinen Zins, und so ergab sich, zumal bei der immer mehr Ueberhand nehmenden Verödung des platten Landes, für den Staat sehr wohl ein Interesse, hier gesetzgeberisch einzugreifen. Was aber den Ausdruck „*propria capitatio*" anlangt, so ist in Betracht zu ziehen, dass von den auf *possessiones* und in *vici* (s. o. N. 358 und die nachstehend erklärte Stelle) lebenden Individuen sicher ein beträchtlicher Theil dem Stande der Colonen angehörte, die, wie wir gesehen, nicht nur von der eigenen, sondern auch von fremder Habe Capitation zu zahlen hatten, so dass also die Hervorhebung der *propria capitatio* sehr wohl ihre Bedeutung hat. —

Einen ganz anderen Sinn hat *capitatio* in der von Honorius und Theodosius erlassenen L. 16 C. *de episcopis* 1. 3, in der es zwei Mal vorkommt. Die Stelle lautet: „*Quisquis censibus fuerit adnotatus, invito agri domino ab omni temperet clericatu, adeo ut etiam, si in eo vico, in quo noscitur, mansitare, clericus fuerit, sub hac lege religiosum adsumat sacerdotium, ut et capitationis sarcinam per ipsum dominum agnoscere compellatur et ruralibus obsequiis quo maluerit subrogato fungatur, ea scilicet immunitate indulta, quae certae capitationis venerandis ecclesiis relaxatur . . .*" Savigny (a. a. O. p. 86, N. 1) beruft sich auf dieses Gesetz zum Beweise dafür, dass die Geistlichen

nissen, wie sie zu Diocletian's Zeiten für den plebejischen Theil der Bevölkerung im Orient bestanden: die *rusticana plebs* war

---

ungeachtet ihres Standes der Kopfsteuer unterworfen gewesen seien. Daraus folgt, dass er nur den Anfang, nicht aber das Ende der Stelle im Auge gehabt haben kann, wo gerade die Rede davon ist, dass die Cleriker von einer gewissen Capitation befreit sein sollen. Welcher Umstand Savigny zu seiner Auffassung bewogen, ist mangels jeden erklärenden Wortes nicht mit Sicherheit festzustellen. Höchst wahrscheinlich ist indess, dass er zu dieser Ansicht in Konsequenz der Vorstellung gelangte, die er über den Beitreibungsmodus des von den Colonen entrichteten Kopfgeldes hatte. Daraus ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit seiner Interpretation: es ist oben gezeigt worden, dass es keineswegs Sache der domini war, das Kopfgeld von ihren Colonen einzuziehen, die Beitreibung desselben vielmehr in der Hand der staatlichen Organe lag. Hierin aber eine Aenderung für den Fall zu treffen, dass ein Colone in den geistlichen Stand eintrat, lag nicht die mindeste Veranlassung vor. — Zur Gewissheit werden diese Zweifel aber, wenn man den Schluss des Gesetzes prüft, dem Savigny überhaupt keine Beachtung geschenkt hat. Worin bestand die hier erwähnte Immunität, welche den Kirchen für ihre Diener gewährt war? Die L. 10 Th. *de episcopis* und die L. 16 eod. (L. 3 C. eod. tit.) geben Auskunft darüber. Das erste, *universis episcopis per diversas provincias* überschriebene Gesetz verlieh den Clerikern sowohl als ihren Frauen, ihren Kindern und ihrem Gesinde — von sonstigen die Gewerbesteuer und die *munera* betreffenden Freiheiten wird hier abgesehen — völlige Immunität vom Census. Im Jahre 360 änderte sodann Constantius diese seine Bestimmung insofern wieder ab, als er durch die L. 16 cit. verordnete, dass die Cleriker in der italischen Präfektur — das Gesetz ist an Taurus den Praef. praet. Italiae gerichtet; vgl. die Notae des Gothofr. — hinfort von den ihnen gehörigen Liegenschaften die *capitatio terrena* zahlen sollten; an dem in den übrigen Präfekturen bestehenden Zustande wurde nichts geändert. Die hier zur Erläuterung stehende L. 16 C. l. c. nun bezieht sich auf die orientalische Präfektur, wie aus der Adressirung an Anthemius hervorgeht, welcher im Jahre 409 unter Theodosius dem Jüngeren Praef. praet. Orientis war (vgl. die Chronologie, die Notitia dignitatum Cod. Th. u. die Prosopographia bei Gothofredus). Die Immunität von der Capitation, deren unveränderte Geltung a. E. des Gesetzes den Geistlichen zugesichert wird, umfasst mithin entsprechend der L. 10 cit. sämmtliche *capitationes:* die Grundsteuer sowohl als die *capitatio humana atque animalium* und endlich das Kopfgeld. Keine von ihnen kann also mit der *capitationis sarcina* gemeint sein, von der im Anfange der Constitution die Rede ist. Unter diesen Umständen bleibt nichts Anderes übrig, als dabei nicht an die eigenen Steuern der Colonen, sondern an die *functiones terrenae und animales* zu denken, welche sie, wie wir gesehen, an Stelle ihrer domini und für dieselben zahlen mussten. Und so verstanden giebt die L. 16 cit. denn auch einen guten und schlüssigen Sinn: der Colonat, dem die Cleriker von Geburt angehören, soll durch die Ordination nicht aufgehoben werden, und das Charakteristische des-

den drei *capitationes*, die wir als die regulären Kapitalsteuern im römischen Reiche kennen gelernt haben, oder, wenn das Kapital das gesetzliche Minimalmass nicht erreichte, der Kopfsteuer unterworfen. Zu der Grundsteuer trat noch die *annona* hinzu; weitere Lasten dagegen gab es, wenigstens in Syrien nicht.[382]) (L. 1 cit.: *ne — ad aliud obsequium devocetur.*) Was andererseits die *plebs urbana* betrifft, so war sie in den Provinzen der Diöcese Oriens sowie in Lycien und Pamphilien von allen diesen Abgaben frei; in den übrigen Gebieten der orientalischen Präfektur aber standen, wie e contrario angenommen werden muss, die städtischen Plebejer ihren Standesgenossen auf dem Lande gleich.

In der auf Diocletian folgenden Periode änderte sich diese Sachlage auf kurze Zeit. Wie die L. 2 cit. zeigt, blieb der städtischen Plebs die ihr gewährte Immunität in den orientalischen Provinzen zwar erhalten; in Lycien und Pamphilien dagegen wurde sie wieder aufgehoben, freilich nur, um — eben durch L. 2 — von Neuem wiederhergestellt zu werden. Erst unter Justinian trat dann eine Erweiterung des den städtischen Plebejern ertheilten Vorrechts ein:[383]) er übernahm die L. 2 cit. in den Codex, gab ihr indess eine veränderte Gestalt. Die Schlussworte der Constitution, welche dieselbe als eine für Lycien und Pamphilien bestimmte Spezialverordnung erscheinen lassen (*sicut* —

---

selben wird noch besonders betont; das Weiterbestehen nämlich der *ruralia obsequia*, wobei allerdings die Stellung eines Ersatzmannes nachgelassen wird, und die Capitationszahlung für den Herrn. Ueber die — zwar nicht den regulären Fall bildende, immerhin aber vorkommende — Beitreibung dieser Zinsbeträge durch die *domini* ist bereits die Rede gewesen (in Abschnitt V. bei Besprechung der L. 20 C. *de agricol.* 11. 48), so dass also die Bestimmung der L. 16 cit. „*capitationis sarcinam per ipsum dominum agnoscere compellatur*“ kein Bedenken erregen kann.

382) In den übrigen Gebieten der orientalischen Präfektur unterlagen die plebejischen Grundbesitzer mit allen anderen z. B. der, eventuell mit Geld abzulösenden, Rekrutirungslast. L. 7 § 1 Th. *de tiron.* 7. 13.

383) Wenn Seeck, Die Schatzungsordnung Diocletians p. 293, bezüglich der L. 2 cit. meint „ohne Zweifel sei sie, wie an den Präses von Lycien und Pamphilien, so auch an alle anderen Präsides der Diöcesen Asia und Pontus in gleichlautenden Exemplaren übersandt worden“, so fehlt es für diese Annahme an jeglichem Anhalt in den Quellen.

immunis fuerat), blieben fort, so dass das Gesetz nunmehr als eine das ganze Reich umfassende und überall geltende Norm erscheint.[384]) Von nun ab zahlte in den Städten nur noch der im Range über der Plebs stehende Theil der Bevölkerung die drei den Vermögensbesitz belastenden Capitationen und das Kopfgeld; auf dem Lande aber blieb Alles beim Alten.

X.

Die Zustände in der illyrischen Präfektur sowie in Westrom erfordern nur noch einige wenige Bemerkungen. Während wir über die Grundsteuer in diesen Gebieten immerhin einigermassen unterrichtet sind,[385]) fliessen uns — von Gallien abgesehen — die Quellen über die *capitatio plebeia* und die *capitatio humana* äusserst spärlich.

In Italien war die neue Steuerordnung im Jahre 292 eingeführt worden.[386]) Dass sie sich indess nicht auch auf Rom

384) Savigny a. a. O. p. 88 a. E.; Marquardt a. a. O. II. p. 239.

385) s. Seeck a. a. O. pp. 301 ff.

386) Es geschah, als bei der Theilung des Reiches im Jahre 292 Maximian von Diocletian die Herrschaft über Italien und Afrika erhielt. Die Stelle aus Aurelius Victor, welche dies bekundet, ist oben in Note 74 (vgl. N. 79) wiedergegeben; Seeck lässt sie unberücksichtigt, indem er die Einführung der neuen Steuerverfassung in Italien in eine spätere Zeit verlegt (a. a. O. p. 302). Wenn er übrigens meint, Diocletian habe unter einstweiliger Verschonung Italiens seine Steuerreform schon im Jahre 289 in's Leben gerufen (a. a. O. 279 und „Die Entstehung des Indiktionencyklus" p. 285), so irrt er. Ein älteres Zeugniss für die Umgestaltung der Steuerverhältnisse im Reich als das vorangeführte existirt nicht. In den uns erhaltenen Rechtsquellen — und das stimmt mit der hier vertretenen Ansicht ausgezeichnet überein — erscheint der in vordiocletianischer Zeit in diesem Sinne nicht vorkommende Ausdruck „*capitatio*" — vgl. Seeck, Indiktionencyklus p. 285 — zum ersten Male in der L. 9 C. *de actionibus empti et vend.* 4. 49 aus dem Jahre 293. Denn unter der in L. 18 § 29 C. *de muneribus* 50. 4 (Arcadius Charisius) erwähnten *capitatio* ist, wie sich aus dem Zusammenhang der Stelle ergiebt, keine der späterhin unter diesem Namen verstandenen direkten Steuern, sondern — ebenso wie in L. L. 8 und 11 Th. *de erogat.* 7. 4 — das *munus* der Fouragelieferung zu verstehen

selbst bezog, sondern hier wenigstens noch die althergebrachte Immunität in Kraft blieb, geht aus Lactantius *de morte pers.* 26 hervor, wo berichtet ist, dass erst Galerius es unternommen habe, die Bevölkerung der Hauptstadt dem Census zu unterwerfen. Der Aufstand, welcher infolge dieser Massregel ausbrach, verhinderte ihre Ausführung. Wie sich die Steuerverhältnisse der Stadt Rom dann in der Folge gestalteten, ob seine Bevölkerung dem Census unterworfen wurde oder von demselben frei blieb, darüber fehlt jede Nachricht. Im Uebrigen lässt das geringe Material an auf Italien bezüglichen Nachrichten nicht erkennen, dass hier hinsichtlich der Kopfsteuer und der *capitatio humana* vom Normalen abweichende Zustände geherrscht haben.[387])

In denjenigen Constitutionen, die für Afrika ergangen, findet sich, wie Seeck treffend hervorhebt, weder die *capitatio plebeia* noch die *capitatio humânâ* erwähnt. Man wird indess nicht, wie er zu thun scheint,[388]) daraus den Schluss ziehen können, dass diese Abgaben dort überhaupt nicht erhoben wurden. Lückenhaft wie die Nachrichten über das Steuerwesen der Kaiserzeit sind, wäre eine derartige Folgerung zu gewagt. Was übrigens das Kopfgeld anlangt, so haben wir einen Anhalt für seine Existenz in der afrikanischen Diöcese: es war daselbst, wie Appian berichtet,[389]) nach der Zerstörung Karthagos von den siegreichen Römern eingeführt worden; dass aber Diocletian die

---

(Savigny a. a. O. p. 90, N. 1). Wenn aber Seeck (a. a. O. p. 286) behauptet, die undatirte L. 1 C. *ut rusticani* 11. 55 (s. o. Abschnitt IX.) rühre bereits aus dem Jahre 290 her, so bringt er dafür keine stichhaltigen Gründe bei.

387) Dahin gehört namentlich die Censusliste der Stadt Volceii (C. J. L. X. 407). vgl. Seeck, die Schatzungsordnung Diocletians, p. 303; ferner die von Savigny a. a. O. p. 116, N. 2 zusammengestellten, auf die *bina et terna* im ostgothischen Reich bezüglichen Citate aus Cassiodor, aus denen hervorgeht, dass die *capitatio humana* — nicht die Kopfsteuer, wie Savigny meint. vgl. ob. Abschnitt VII. — in Italien seit ihrer Einführung durch Diocletian in Kraft geblieben war.

388) a. a. O. p. 307.

389) de rebus Punicis 135: „*Τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν καὶ ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπί τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως.*“

einmal bestehende Abgabe wieder abgeschafft haben sollte, ist nach der ganzen Tendenz seiner Gesetzgebung nicht anzunehmen.[390])

Was von Afrika gilt, findet auch auf Britannien und Spanien Anwendung: aus dem Schweigen der Rechtsquellen folgt noch nicht, dass in diesen Gebieten Kopfgeld und *capitatio humana* unbekannt gewesen seien.[391])

Ueber die Steuerverhältnisse in Illyrien und der gallischen Diöcese sind wir etwas besser unterrichtet. Betreffs Illyriens sind die uns erhaltenen Nachrichten allerdings dürftig genug. Wir erfahren aus der L. un. C. *de col. Illyr.* 11. 53, dass dort bis zum Jahre 371 die *capitatio humana* erhoben wurde, dann aber in Wegfall kam; das ist aber auch Alles, was wir wissen. Etwas günstiger sind wir dagegen hinsichtlich Galliens gestellt. In einer Stelle des Eumenius[392]) geschieht der *capitatio humana* Erwähnung, und eine Reihe speziell für Gallien ergangener Gesetze über die Kopfsteuer haben wir bereits kennen gelernt.[393]) Ein weiteres, das in verschiedener Hinsicht von Interesse ist, konnte bisher noch nicht zur Besprechung gelangen. Diese Versäumniss soll nun — und dies möge den Beschluss bilden — noch nachgeholt werden.

Die Stelle, um welche es sich handelt, ist die L. 3 Th. *de numerariis* 8. 1. Ihr Wortlaut ist der folgende:

> *Utilitate suadente annonarios et actuarios condicionales esse praecepimus, annonis etiam adiuvari et capitationem eorum, qui censiti sunt, haberi immunem. Ideoque tua sollertia conpetentia monebit officia, ut actuariis binas annonas, annonariis vero singulas protinus subministrent, capitationem quoque, ipsorum tantum, qui ex his censiti sunt, faciat haberi immunem, quoad in actu fuerint constituti; nam postea vel laus*

390) Ueber die an den vicarius Africae gerichtete L. 4 Th. *de excus. artif.* 13. 4, vgl. ob. N. 330.

391) s. Marquardt a. a. O. II. pp. 191 u. f.

392) paneg. VIII. 6: habemus enim, ut dixi, et hominum numerum, qui delati sunt, et agrorum modum.

393) Es sind die in Abschnitt IV. behandelten Gesetze.

eos et dignitas honorabit, vel, si in culpa fuerint deprehensi, poena comitabitur.

Es fragt sich zunächst, was hier unter „*censiti*“ zu verstehen ist. Wir haben oben gesehen, dass so die in der *capitatio humana* versteuerten Unfreien, die in die Grundsteuerrolle eingetragenen ländlichen Sklaven also und Colonen, genannt werden; die Beläge dafür sind in den Noten 261 und 274 zusammengestellt. Die Bedeutung des Wortes ist damit indess nicht erschöpft. Es ist, ebenso wie *capitatio*, ein mehrdeutiges und wird auch zur Bezeichnung derjenigen Individuen gebraucht, welche nicht mit ihrer Habe, sondern nur mit ihrer Person für den Census in Betracht kamen. In diesem Sinne ist *censitus* = kopfsteuerpflichtig,[394]) und so angewendet kommt es — von dem hier zur Erörterung stehenden Gesetze einstweilen abgesehen — sowohl in L. 6 und L. 7 Th. *de tironibus* 7. 13 als in der L. 4 Th. *de veteranis* [395]) 7. 20 vor. In der letzteren Stelle heisst es von den Protectoren und den *milites comitatenses* und *ripenses* „*si censibus inditi habeantur*“. Dass der Gesetzgeber hierbei nicht an die *capitatio humana* gedacht hat, liegt auf der Hand. Wir haben gesehen, dass die Protectoren, auch wenn sie keine besondere Charge in ihrem Corps bekleideten, den Rang eines *perfectissimus* hatten;[396]) daraus ergiebt sich ohne Weiteres, dass sie nicht zu den in der *capitatio humana* versteuerten Unfreien gehört haben können. Was aber die gewöhnlichen Soldaten anlangt — L. 6 Th. *de tiron.* sagt mit Bezug auf sie „*si censibus tenetur insertus*“ und L. 7 Th. eod. „*si tamen eos censibus constiterit attineri*“ — so traten sie, wofern sie von Geburt unfreien Standes waren, durch ihre Einreihung in das Heer aus demselben heraus.[397]) Der *dominus*, welcher einen der ihm unterthänigen Unfreien zur Aushebung stellte,[398]) ging seiner Proprietät an demselben ver-

394) s. o. bei N. 16.
395) s. den Text der drei Gesetze oben in Abschnitt II.
396) s. o. N. 48.
397) s. o. N. 117.
398) Die L. 6 Th. cit. spricht ausdrücklich von diesem Fall: „. . . . *qui*

lustig, wurde damit aber natürlich zugleich auch der Verpflichtung ledig, ihn weiter in der *capitatio humana* zu versteuern: als freier Mann war der Soldat nicht mehr ein für die Kapitalversteuerung in der *capitatio humana* geeignetes Substrat, und somit kann also das „*censitus*" der drei vorgenannten Stellen auch hinsichtlich der gemeinen Heeresangehörigen sich nicht auf die letztgenannte Abgabe beziehen. Die einzige Annahme, die übrig bleibt, ist, dabei an die Kopfsteuer zu denken, von welcher — wie in Abschnitt III dargelegt worden — alle drei Gesetze gleichermassen handeln.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der L. 3 Th. *de numerariis* über, so kann kein Zweifel obwalten, dass, wenn von den *actuarii* und *annonariis* als „*censiti*" gesprochen wird, dabei gleichfalls an die Kopfsteuer, nicht aber an die *capitatio humana* gedacht ist, denn der Beamtenstand, auch der niedere, war unfreien Leuten — den Sklaven nicht nur, sondern auch den Colonen — verschlossen. Die L. 18 C. *de agricol.*, in welcher den letzteren die Bekleidung selbst des geringsten staatlichen Postens ausdrücklich verwehrt wird, stammt zwar aus einer viel späteren Periode (426); gleichwohl wird man nach dem Charakter, den die den Colonat betreffende Gesetzgebung auch in früherer Zeit trug, annehmen dürfen, dass den Colonen der Eintritt in die Beamtenschaft niemals gestattet gewesen sei. Es handelt sich in L. 18 cit. augenscheinlich nicht um eine neue Bestimmung, sondern lediglich um eine Wiedereinschärfung längst geltenden Rechts. Das *ius dominorum*, welches L. 18 respektiren zu

---

indigenas atque ipsius provinciae innutritos vel affixos censibus vel (ex) adcrescentibus suos obtulerint „iuniores." — „*Affixus censibus*" ist gleichbedeutend mit „*censibus adscriptus*", vgl. ob. N. 265, nicht aber mit dem „*censibus insertus*" im Anfange des Gesetzes. Dass gleiche oder wenigstens ähnliche Ausdrücke in der nämlichen Stelle in verschiedenem Sinne gebraucht werden, kommt auch sonst noch vor und erschwert häufig das Verständniss in erheblichem Masse. Ebenso ist z. B. in L. 7 Th. l. c. „*capitatio*" zwei Mal in verschiedener Bedeutung gebraucht, vgl. die Bemerkung, welche Savigny a. a. O. p. 71, N. 2 darüber macht.

müssen erklärt, hatte dem Eintritt der Colonen in den Dienst des Staats von jeher entgegengestanden.

Sollte es hiernach noch fraglich erscheinen, ob es die *capitatio humana* oder die *capitatio plebeia* ist, von welcher L. 3 cit. die *annonarii* und *actuarii* für frei erklärt, so muss jedes Bedenken dadurch zerstreut werden, dass das Gesetz von der Immunität dieser Beamten spricht. Dieser Ausdruck konnte nur da gebraucht werden, wo es sich um eine Abgabe handelte, die sie für sich und im eigenen Namen an den Staat zu zahlen hatten. Die *capitatio humana* aber — gesetzt, dass sie ihr unterworfen gewesen wären — würden sie immer nur an Stelle der — prinzipiell dazu verpflichteten[399]) — *domini* entrichtet haben: hierauf würde die Bezeichnung „*immunis*" nicht gepasst haben.

Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, dass die den *annonarii* und *actuarii* von der Erlegung der *capitatio* gewährte Befreiung nur eine zeitlich begrenzte war: *quoad in actu fuerint constituti*. Wenn sie aus dem Amte geschieden, so wurden sie bei guter Führung mit einer Dignität belohnt, die Steuerpflicht aber trat wieder ein.[400]) Ein ausgedienter, mit einer Dignität ausgestatteter Staatsbeamter einerseits und ein der *capitatio humana* unterworfener Unfreier andererseits: Das sind Gegensätze, welche in der nämlichen Person nicht zu vereinigen waren, und aus denen abermals hervorgeht, dass die oben dargelegte Auffassung der in L. 3 cit. vorkommenden *capitatio* die allein richtige ist.

---

399) s. o. vor N. 293.
400) abweichender Ansicht Savigny a. a. O. p. 73.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.


Digitized by Google